

Ausgehend von der Entstehungsgeschichte und den gesellschaftlichen Strukturen der Konfliktschlichtung und Mediation im alten China analysiert der Verfasser die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs in China und Deutschland. Unter Aufarbeitung der kulturellen Hintergründe werden einschlägige begünstigende Faktoren für die Implementierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in China herausgearbeitet. Darüber hinaus werden die politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen hinsichtlich der Konfliktlichtung in Strafsachen bzw. des Täter-Opfer-Ausgleichs in China kritisch bewertet.

He Huang wurde 1984 in der Provinz Hubei, China geboren. Er studierte Rechtswissenschaften an der China Youth University of Political Studies (CYUPS, Beijing), an der China University of Political Science and Law (CUPL, Beijing) sowie an der Ruhr-Universität Bochum. Darüber hinaus absolvierte er an der Ruhr-Universität Bochum den Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“. Seit 2015 arbeitet er als Dozent am Chinesisch-Deutschen Institut für Rechtswissenschaft der China University of Political Science and Law (CUPL) in Beijing.

Bochumer Schriften H. Huang Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in China

Band 32
Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

He Huang

Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in China

Zugleich eine Studie zu den gesellschaftlichen Strukturen der Konfliktschlichtung und Mediation in China und Deutschland



HE HUANG

Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in China

Zugleich eine Studie zu den gesellschaftlichen Strukturen der Konfliktschlichtung und Mediation in China und Deutschland

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von
Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 32

Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in China

Zugleich eine Studie zu den gesellschaftlichen Struktu-
ren der Konfliktschlichtung und Mediation
in China und Deutschland

He Huang



2015

Huang, He: Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in China. Zugleich eine Studie zu den gesellschaftlichen Strukturen der Konfliktschlichtung und Mediation in China und Deutschland / von He Huang – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2015 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXXII). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2015

ISBN 978-3-86293-532-1

© 2015 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Printed in China

ISBN 978-3-86293-532-1

Meiner lieben Tochter *Yuanyi*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Sommersemester 2015 als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Thomas Feltes*, für seine hervorragende Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit. Durch seine konstruktiven Anmerkungen und Hinweise hat er wesentlich zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen. In China sagen wir: “一日为师，终生为父” (wörtlich: Wer mich einen Tag lehrt, den respektiere ich das ganze Leben lang wie meinen Vater). Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich ferner Herrn Dr. *Andreas Ruch* für die bereichernden Anregungen zum Promotionsvorhaben sowie seine wissenschaftliche Begleitung bei der Durchführung des Promotionsverfahrens. Herrn *Jan Zücker* und meinen guten Freunden *Haizhang Ge* und *Thomas Breetzke* sei herzlich für das Korrekturlesen meiner Arbeit gedankt.

Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. *Gereon Wolters* für die freundliche Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Professor Dr. *Osman Isfen* danke ich für sein Mitwirken an der mündlichen Prüfung.

Meine Eltern und meine Ehefrau haben mir stets Mut gemacht und mich vielfältig unterstützt. Ohne sie wäre die Realisierung meines Promotionsvorhabens in Deutschland nicht möglich gewesen.

Die finanzielle Förderung meines Promotionsprojekts verdanke ich einem vierjährigen Stipendium des China Scholarship Council.

Peking/Bochum, April 2015

He Huang

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
Kapitel 1: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland	3
A. Begriffsbestimmungen.....	3
I. Wiedergutmachung, Schadenswiedergutmachung und symbolische Wiedergutmachung	3
II. Täter-Opfer-Ausgleich.....	4
III. Mediation.....	6
B. Entwicklungsgeschichte des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland.....	8
I. Krise des strafrechtlichen Sanktionssystems	8
II. Wiederentdeckung des Opfers und die viktimologischen Forschungen	9
1. Opferbedürfnisse unmittelbar nach der Tat.....	10
2. Sanktionseinstellungen der Opfer.....	11
III. Verbrechensbekämpfungs- und Täter-Opfer-Ausgleich- Verankerungsgesetz	14
IV. Modellprojekte	15
V. Alternativentwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)	17
1. Wiedergutmachung als „dritte Spur“	17
2. Leitgedanken im materiellen Strafrecht	18
3. Wiedergutmachung im Strafprozessrecht	19
C. Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht	19
I. Das Verhältnis von § 46a Nr. 1 StGB und § 46a Nr. 2 StGB.....	19
II. Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	21
III. Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	22
1. Freiwilligkeit	22
2. Sachverhaltsaufklärung und Rollenverteilung	24
IV. Komponente des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	25
1. Kommunikativer Prozess.....	25
2. Wiedergutmachungsbemühen	26
V. Rechtsfolgen	28

1. Verhältnis von § 46a StGB zu § 46 StGB.....	28
2. Strafmilderung und Absehen von Strafe.....	29
3. Kriterien der Ermessensentscheidung.....	29
D. Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren.....	30
I. Durchführung des Ausgleichs.....	30
II. Täter-Opfer-Ausgleich und Einstellung des Verfahrens.....	31
Kapitel 2: Täter-Opfer-Ausgleich in China.....	33
A. Konfliktschlichtung im kaiserlichen China.....	33
I. Überblick.....	33
II. Außergerichtliche Mediation.....	33
1. Mediation in der Familie und im Klan.....	34
2. Mediation im Dorf.....	34
III. Gerichtliche Mediation.....	35
IV. Wichtige Merkmale der Mediation im alten China.....	36
V. Präferenz für Mediation im alten China.....	37
1. Philosophisch-politische Hauptströmungen in der traditionellen Gesellschaft Chinas.....	37
a) Daoismus.....	38
b) Legismus.....	40
c) Konfuzianismus.....	41
2. Konfuzianismus als staatliche Ideologie.....	44
a) Sittlichkeit und Gesetz.....	45
b) Sittlichkeit und Konfliktschlichtung.....	46
c) Harmonie und Konfliktschlichtung.....	47
3. Gesellschaftlich-ökonomische Überlegungen und die Konfliktschlichtung.....	49
B. Konfliktschlichtung in der Republik China.....	50
I. Konfliktschlichtung in den von der Nationalregierung verwalteten Gebieten..	50
II. Konfliktschlichtung in den Sowjetgebieten.....	51
C. Konfliktschlichtung in der Volksrepublik China.....	52
I. Weiterentwicklung nach der Machtübernahme der KPCh.....	53
1. Die Lehre der Widersprüche von Mao.....	53

2. Volksschlichtung	54
3. Gerichtsschlichtung	55
II. Der Niedergang während der Kulturrevolution (1966–1976).....	56
1. Überblick über die Rechtspflege während der Kulturrevolution.....	56
2. Klassenkampf und Konfliktschlichtung	57
III. Neue Entwicklungsphase nach der Kulturrevolution.....	58
D. Konfliktregelung im modernen China.....	59
I. Informelle Konfliktregelung „si liao“	59
II. Polizei und Verwaltungsstrafrecht.....	61
1. Verwaltungsstrafrecht.....	61
2. Konfliktregelung in den verwaltungswidrigen Fällen.....	65
III. Staatsanwaltschaft und Einstellungsmöglichkeit	66
IV. Konfliktregelung im gerichtlichen Verfahren.....	69
1. Adhäsionsverfahren	69
2. Privatklage.....	70
E. Konfliktschlichtung als Element der Justizreform.....	71
I. Hintergründe der Diskussion um die Konfliktschlichtung im Strafrecht in China.....	71
1. Wende der Kriminalpolitik.....	71
2. Das Konzept der „harmonischen Gesellschaft“ im Rahmen der Wiederbelebung der Konfliktschlichtung.....	79
II. Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich in China	82
1. Hintergrund der Modellprojekte.....	82
2. Die Modellprojekte im Einzelnen	84
3. Begleitforschung zu den Modellprojekten	86
III. Täter-Opfer-Ausgleich und die Reform des Strafprozessrechts	91
1. Definition.....	91
2. Voraussetzungen.....	92
a) Sachverhalt	92
b) Ehrliche Reue	92
c) Freiwilligkeit	93
3. Anwendungsbegrenzung	93

a) Leichte und schwere Kriminalität	93
b) Fahrlässigkeitsdelikte	94
c) Rückfall und Intensivtäter	94
4. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	95
a) Initiative zum Ausgleich	95
b) Vermittlungspersonen im Täter-Opfer-Ausgleich	95
5. Rechtsfolgen.....	96
Kapitel 3: Vergleichende Betrachtung des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen und chinesischen Rechtssystem	98
A. Kriminalpolitischer Hintergrund	98
B. Gesetzliche Regelungen des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	101
I. Persönlich betroffenes Opfer	101
II. Deliktsbegrenzung	102
III. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs.....	102
IV. Maßstab für Bewertung der Ausgleichsbemühungen	106
V. Rechtsfolgen.....	107
VI. Verfahrensrechtliche Aspekte	107
C. Begünstigende Faktoren für die Implementation des Täter-Opfer-Ausgleichs in China	109
I. Der Gedanke der Harmonie	109
II. Zwischenmenschliche Beziehungen.....	111
III. Schamgefühl.....	112
D. Probleme des Täter-Opfer-Ausgleichs in China	116
I. Staat, soziale Kontrolle und Konfliktregelung in China.....	116
II. Konfliktregelung im nachmaoistischen China: Rückkehr auf die Tradition im alten China?.....	119
Schlussbetrachtungen	123
Anhang	128
Tabelle I: Die von der Polizei erfassten Fälle in der VR China 1981 – 2012.....	128
Tabelle II: Gerichtliche Sanktionen nach dem Strafrecht in der VR China 1983 – 2012	129
Literaturverzeichnis.....	130

Abkürzungsverzeichnis

a.M.	anderer Meinung
a.F.	alte Fassung
Am. Crim. L. Rev.	American Criminal Law Review
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Cal. L. Rev.	California Law Review
chn.StGB	das chinesische Strafgesetzbuch
chn.StPO	Die chinesische Strafprozessordnung
DVJJ	Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
f.	folgende (Einzahl)
ff.	folgende (Mehrzahl)
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GS	Gedächtnisschrift
GG	Grundgesetz
H.	Heft
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
J. Chinese L.	Journal of Chinese Law
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
Rn.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
u.a.	und andere
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

In den vergangenen Jahren stand der Gedanke der Wiedergutmachung vermehrt im Zentrum der kriminalpolitischen Diskussion und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, und zwar sowohl international, als auch in China und Deutschland. Bei aller Gemeinsamkeit gibt es aber deutlich unterschiedliche kulturelle Hintergründe, kriminalpolitische Ausgangspunkte sowie Umsetzungsmodelle in den Rechtssystemen von Deutschland und China. Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, diese Unterschiede herauszuarbeiten und die Entstehungsgeschichte dieser Form der Konfliktschlichtung in China nachzuzeichnen.

Die Rolle der Opfer von Straftaten gelangte seit Ende der 1970er Jahren, ausgelöst vor allem durch viktimologische Forschungen, zunehmend in das Blickfeld der Kriminalpolitik in Deutschland.¹ In diesem Zusammenhang wird auch der Täter-Opfer-Ausgleich zunehmend diskutiert und als „dritte Spur im Strafrecht“² oder „Alternative zur Bestrafung“³ verstanden. Gemeint ist damit, dass die mit einer Straftat verbundenen Konflikte mit Hilfe eines neutralen Vermittlers im einen außergerichtlichen Verfahren konstruktiv bewältigt werden. Die Vorteile des Täter-Opfer-Ausgleichs liegen auf der Hand. Zunächst wird dem Opfer die Chance geboten, seine Sorgen und Ängste kundzutun und ggf. seinen durch die Straftat verursachenden Schaden ersetzt zu bekommen. Daneben erhält der Täter die Gelegenheit, sich in einem Gespräch mit dem Opfer zu entschuldigen und die Verantwortung von der Straftat zu übernehmen, wobei eine persönliche Begegnung der Parteien nicht erforderlich ist.

Nach § 46a StGB ist die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland nicht auf bestimmte Delikte beschränkt.⁴ Allerdings wird der Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis bei einem Großteil der geeigneten Fälle nicht durchgeführt. Die Anwendung hänge sehr stark „von der individuellen Sicht von Entscheidungsträgern“ ab.⁵ Der grundlegende Gedanke der Wiedergutmachung wird dabei bei Staatsanwälten und Richtern durchaus begrüßt, aber „in der eigenen Praxis meint man jedoch nur wenige geeignete Fälle zu finden“.⁶

Im Vergleich dazu ist der Täter-Opfer-Ausgleich als rechtliches Instrument in China noch relativ neu. In den vergangenen zehn Jahren wurde die Idee der Wiedergutmachung bzw. der „Restorative Justice“ vor allem nach amerikanischem Vorbild in China eingeführt und seit 2010 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in einigen Städten in China in Modellversuchen erprobt. Die dabei gewonnenen Erfahrungen wurden als ermutigend bezeichnet. Solche positiven Ergebnisse der Projekte riefen den Gesetzgeber auf den Plan, was dann zur Änderung der chinesischen Strafprozessordnung in Jahr 2012

¹ Deutscher Präventionstag, „Mehr Prävention – weniger Opfer“ (zuletzt besucht am 16.09.2014).

² *Frehsee*, Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, 119.

³ *Dölling/Bannenberg/Hartmann* u.a., Täter-Opfer-Ausgleich, 11.

⁴ *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 7.

⁵ *Hartmann*, in: *Dölling/Jehle*, Täter • Taten • Opfer, 252.

⁶ *Rössner/Bannenberg*, in: *GS für Dieter Meurer*, 158.

geführt hat. Die Ziele der Änderung lagen darin, einerseits die Resozialisierung der Straftäter zu berücksichtigen. Andererseits hat man erkannt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich als eine Form der sozialen Kontrolle dazu dienen kann, dass sich das gespannte Verhältnis zwischen Täter und Opfer beruhigt. Daher schalten sich auch Polizei und Staatsanwaltschaft in meisten Fällen selbst aktiv in den Täter-Opfer-Ausgleich ein.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung versucht die vorliegende Arbeit, die theoretischen und empirischen Erkenntnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland und China in vergleichender Betrachtung darzustellen.

Zwei grundlegenden Fragestellungen der Arbeit lauten dabei:

- Warum wird der Täter-Opfer-Ausgleich bei den Strafverfolgungsbehörden in China favorisiert, während er in Deutschland vergleichsweise wenig angewendet wird?
- Inwieweit kann der die konfuzianistische Weltanschauung in China (vor allem der Gedanke der „Harmonie“) diese Unterschiede erklären?

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in vier Teile:

Im ersten Kapitel wird eine kurze Darstellung über den Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland gegeben. Dabei wird zuerst die Entwicklungsgeschichte des Täter-Opfer-Ausgleichs skizziert, bevor Rolle und Funktion des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht dargestellt werden.

Zum besseren Verständnis für die Bedeutung der Mediation und der Konfliktschlichtung im chinesischen Recht beschäftigt sich das anschließende zweite Kapitel mit der geschichtlichen Entwicklung der Mediation und Konfliktschlichtung vom chinesischen Kaiserreich bis zur Gegenwart.

Im dritten Teil werden Unterschiede zwischen dem Täter-Opfer-Ausgleich im chinesischen und deutschen Recht herausgearbeitet. Die vergleichende Betrachtung geht zunächst auf die unterschiedlichen kriminalpolitischen Hintergründe der Wiederbelebung des Wiedergutmachungsgedanken in Deutschland und China ein. Darauf folgt eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen im gegenwärtigen Rechtssystem in China und Deutschland. Anschließend wird aus der Perspektive der nationalen Rechtskultur aufgezeigt, welche begünstigenden Faktoren für die Implementierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in China existieren. Schließlich wird die Konfliktregelung in der traditionellen Gesellschaft in China und die Konfliktregelung in der nachmaoistischen Epoche der VR China analysiert. Das Ziel dieser Analyse liegt darin, die Entwicklung und Veränderung der Konfliktregelung in China aus der Makroperspektive darzustellen. Zudem wird auf die Frage eingegangen, ob die Renaissance des Täter-Opfer-Ausgleichs im chinesischen Recht eine Rückkehr zur Tradition des alten China im Sinne einer Hervorhebung des traditionellen kulturellen Wertes der Harmonie bedeutet.

Der vierte und letzte Teil besteht aus einer Zusammenfassung der Arbeit.

Kapitel 1: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland

A. Begriffsbestimmungen

Da die Begriffe Wiedergutmachung, Schadenswiedergutmachung, Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich in der Diskussion manchmal „undifferenziert und synonym“⁷ verwendet werden, ist es notwendig, diese Begriffe zu Beginn zu definieren.

I. Wiedergutmachung, Schadenswiedergutmachung und symbolische Wiedergutmachung

Der Begriff Wiedergutmachung bezeichnet nach allgemeiner Auffassung „den Ausgleich der Folgen der Tat durch eine freiwillige Leistung des Täters“, als Zielsetzung dient die Wiedergutmachung der „Wiederherstellung des Rechtsfriedens“.⁸ Die Wiedergutmachung kann in unterschiedlichen Formen erfolgen, wie z. B. durch einen Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung oder durch symbolische Wiedergutmachung.⁹ In diesem Sinne kann man die Wiedergutmachung als Oberbegriff betrachten,¹⁰ der die oben erwähnten drei Formen umfasst.

Bei der Schadenswiedergutmachung geht es um den Ausgleich des eingetretenen Schadens, der durch die Straftat entstanden ist. Dabei bezieht sich die Schadenswiedergutmachung sowohl auf die Vermögensschäden als auch auf die Nichtvermögensschäden. Um die Schäden wiederherzustellen oder zu kompensieren, soll der Täter materielle Ersatzleistungen erbringen. Als Ersatzleistungen kommen vor allem die Herausgabe der Sachen und die Zahlung von Schadenersatz und von Schmerzensgeld in Betracht.¹¹

In der Literatur wird zudem die symbolische Wiedergutmachung als eine zusätzliche Form der Wiedergutmachung angeführt. Darunter wird der Tatfolgenausgleich verstanden, der auf „eine abstrakte, nicht auf die konkrete Tat bezogene Ebene“¹² ausgerichtet ist. Zum einen gibt es in der Praxis Delikte, bei denen die Tat nicht gegen ein konkretes Opfer, sondern gegen die Allgemeinheit gerichtet ist. In diesem Fall ist es unmöglich, zwischen Täter und Opfer auszugleichen. Zum anderen gibt es Delikte, bei denen die Tat (noch) keinen Schaden verursacht hat, sondern nur das geschützte Rechtsgut gefährdet. Daher entfällt auch in diesem Fall die materielle Schadenswiedergutmachung. Beispielhaft dafür ist die Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB).¹³ Bei der Leistung von symbolischer Wiedergutmachung kommen die Geld-

⁷ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2; vgl. auch *Bannenber*, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, 3; *Kilchling*, NSStZ 1996, 309, 310.

⁸ *Baumann u.a.*, Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 38.

⁹ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 339.

¹⁰ *Weigend*, in: FS für Müller-Dietz, 975, 977; *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2.

¹¹ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 340.

¹² *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 342.

¹³ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 341.

zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung oder gemeinnützige Arbeit in Betracht.¹⁴ Obwohl der Gesetzgeber die Anregung der Strafrechtswissenschaftler, eine entsprechende Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen nicht übernommen hat,¹⁵ ist die symbolische Wiedergutmachung in der Praxis bei Verfahrenseinstellungen gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO (Auflagen zugunsten der Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung) von großer Bedeutung.¹⁶

II. Täter-Opfer-Ausgleich

Der Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) wird ausdrücklich in § 46a Nr. 1 StGB erwähnt. Unter Täter-Opfer-Ausgleich versteht der Gesetzgeber ein „(ernsthaftes) Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“.¹⁷ Allerdings weist diese gesetzliche Begriffsbestimmung Elemente einer zirkulären Definition auf. Aus ihr lässt sich nicht ableiten, was überhaupt mit „Ausgleich“ gemeint ist und welche Formen der Täter-Opfer-Ausgleich beinhaltet. Dazu hat *Meier* deutlich dargestellt: Der Begriff des TOA beschreibt „das (ggf. durch einen Vermittler geförderte) Aufeinanderzugehen derjenigen Personen, die an der Straftat selbst beteiligt waren, die Konfrontation des Täters mit dem Opferleid, die Anerkennung der Schuld durch den Täter, das mögliche Nachgeben des Verletzten bei der Geltendmachung seiner Forderungen, das miteinander vergleichen, die Konfliktbereinigung und – im Idealfall – die beiderseitige Aussöhnung“.¹⁸

Der zentrale Kernpunkt beim Täter-Opfer-Ausgleich ist eine außergerichtliche „institutionalisierte Kommunikation“¹⁹ zwischen dem Täter und Opfer unter Beteiligung der Vermittler. Die Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs liegt darin, dass der Täter eine Gelegenheit erhält, zur Einsicht in das begangene Unrecht zu gelangen und Verantwortung für die Tat zu übernehmen. Weiterhin bietet der TOA für das Opfer eine Möglichkeit, tatbedingte seelische Belastungen und ggf. auch materielle Belastungen abzubauen.²⁰ Die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer kann auch zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens beitragen.²¹

Beim TOA kann der Täter dem Opfer durch Zahlung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld materiellen Ausgleich bieten. In diesem Sinne lässt sich sagen, dass sich Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich in bestimmtem Maß

¹⁴ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 126; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 342.

¹⁵ Anregung zur Gesetzgebung und entsprechende Begründung vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 AE-WGM, *Baumann u.a.*, Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 41 f.

¹⁶ *Jofer*, in: Widmaier, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, § 14 Rn. 75.

¹⁷ *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46a Rn. 6.

¹⁸ *Meier*, JuS 1996, 436, 437; *Meier*, GA 1999, 1, 3.

¹⁹ *Winter*, in: Cornet/Kawamura-Reindl/Maelicke u.a., Resozialisierung, 477, 478.

²⁰ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 339.

²¹ *Schöch*, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, C 64; *Rössner/Bannenberg*, in: Hering/Rössner, Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, 25, 27; *Schöch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 312; *Ke-spe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 46.

überlagern.²² Allerdings sind diese materiellen Leistungen nicht die Voraussetzung für den Täter-Opfer-Ausgleich. Entscheidend ist dabei eine interpersonelle Kommunikation über den Konflikt zwischen Täter und Opfer. Hinsichtlich des konkreten Inhalts des Ausgleichs kommen in der Regel eine Entschuldigung und ein persönliches Gespräch durch die Vermittlung von Dritten in Betracht. Damit geht der Täter-Opfer-Ausgleich über „die bloße Regulierung des Schadens“ hinaus.²³ Im Vergleich dazu steht die Entschädigung des Opfers bei der Schadenswiedergutmachung im Vordergrund.²⁴ Sie kommt ohne das Element der Kommunikation aus, soweit der Täter dem Opfer entsprechend materielle Ersatzleistungen erbringt.²⁵ Ein straftatbezogenes Konfliktverständnis ist bei der Schadenswiedergutmachung daher irrelevant.

Die Frage, ob der Ausgleich für die materiellen oder immateriellen Schäden als ein Abgrenzungskriterium zwischen TOA und Schadenswiedergutmachung angesehen werden kann, ist umstritten. Die frühere Rechtsprechung ging davon aus, dass sich § 46a Nr. 1 StGB vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat bezieht, während § 46a Nr. 2 StGB den materiellen Schadensersatz betrifft.²⁶

Dieser Abgrenzungsversuch, der auf Schadensarten statt Leistungskategorien gerichtet ist, ist grundsätzlich unzutreffend.²⁷ Würde man die Abgrenzung anhand des Kriteriums des eingetretenen Schadens vornehmen, dann ist der Täter-Opfer-Ausgleich in erster Linie bei Delikten gegen die Person, Schadenswiedergutmachung bei Delikten gegen Eigentum und Vermögen anwendbar. Solche Deliktsgruppenbildung hat der

²² *Frehsee*, Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, 10.

²³ *Meier*, GA 1999, 1, 3.

²⁴ *Kilchling*, NStZ 1996, 309, 311.

²⁵ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 7.

²⁶ BGH, NStZ 1995, 492 (Beschluss vom 02.05.1995 – 5 StR 156/95); ebenso BGH, NStZ 1995, 492 (Beschluss vom 25.07.1995 - 1 StR 205/95), vgl. dazu auch *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1034. Später hat der 2. Strafsenat des BGH in der Rechtsprechung vom 25. 05. 2001 die strenge Unterscheidung zwischen den beiden Alternativen des § 46a StGB in Frage gestellt. Der BGH hat hiermit darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen die Straftat bei einem Opfer materielle Folgen und bei einem anderen Opfer immaterielle Folgen herbeiführt, ein Zusammentreffen von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung möglich ist, wie etwa im vorliegenden Fall bei einem Banküberfall, wobei die Bank Vermögensschädigungen und die Bankangestellten immateriellen Schaden durch Nötigung erlitten. Daher ergibt sich „eine eindeutige Einordnung in eine der beiden Fallgestaltungen des § 46a StGB“ nicht von selbst, wenn durch die Tat mehrere Opfer betroffen sind. In diesem Zusammenhang ist § 46a StGB auf jeden Fall anwendbar, „wenn hinsichtlich jedes Geschädigten eine der Alternativen des § 46a StGB erfüllt ist.“ BGH, NStZ 2002, 364, 365 mit Anmerkung *Dölling/Hartmann*, NStZ 2002, 366; *Lackner/Kühl*, StGB, § 46a Rn. 2; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 12. Allerdings hat sich der BGH von diesem Abgrenzungskriterium vorsichtig distanziert. Ein Abgrenzungskriterium, das sich an den vom Täter erbrachten Leistungen orientiert, wurde nicht weiterentwickelt. Die einschränkende Auslegung wurde durch einen Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts als verfassungsrechtlich nicht bedenklich betrachtet, vgl. BVerfG, NJW 2003, 740; Ferner *Franke*, NStZ 2003, 410, 414; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 33. Neuerdings wird dieses Abgrenzungskriterium anhand der Tatfolgen aber immer wieder vom BGH in seinen Rechtsprechungen befolgt, dazu vgl. BGH, NStZ 2012, 439, 440; BGH NJW 2013, 483, 484, ferner *Detter*, NStZ 2013, 390, 395.

²⁷ *Schöch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 324.

Gesetzgeber allerdings nicht beabsichtigt.²⁸ Deswegen kann die Gegenüberstellung von materiellen und immateriellen Folgen der Straftat nicht aus dem Wortlaut des § 46a StGB abgeleitet werden.²⁹ Des Weiteren kann dieses Abgrenzungskriterium zu Wertungswidersprüchen führen,³⁰ da gemäß § 46a Nr.1 StGB im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs ein ernsthafte Streben nach Wiedergutmachung genügt, während nach § 46a Nr. 2 StGB das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt werden muss. Es gibt Fälle, in denen der Täter schwere Delikte, wie z.B. eine Vergewaltigung begangen und sich danach um Wiedergutmachung ernsthaft bemüht hat, so dass eine Strafrahmenermilderung gemäß § 46a Nr. 1 StGB in Betracht kommt. Verursacht der Täter trotz geringer Schuld durch die Tat hingegen einen hohen materiellen Verlust, so hat er zumindest für den überwiegenden Teil eine Entschädigung zu leisten und es kommt die Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a Nr. 2 StGB in Betracht. Falls der Täter ein zu geringes Einkommen hat oder vermögenslos ist und die Entschädigung nicht leisten kann, ist die Schadenswiedergutmachung nicht möglich.³¹ In diesem Fall sollte ihm der Weg zum Täter-Opfer-Ausgleich aber nicht versperrt sein.³²

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass es für die Abgrenzung zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung sinnvoller ist, die Art der vom Täter erbrachten Leistung heranzuziehen.³³ Beim Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Nr. 1 StGB steht die interpersonelle Kommunikation während des Schlichtungsverfahrens zwischen den unmittelbar Beteiligten im Vordergrund, damit der durch die Straftat entstandenen Konflikt bereinigt wird. Es ist selbstverständlich, dass beim Täter-Opfer-Ausgleich auch materielle Leistungen, wie z.B. die Zahlung von Schmerzensgeld in Betracht kommen. In bestimmtem Maße stellt materieller Leistungersatz auch eine ernsthafte Entschuldigung für das Opfer dar. Umgekehrt orientiert sich die Schadenswiedergutmachung an den Ergebnissen des Ausgleichs und hängt davon ab, ob der Täter durch seinen materiellen Schadensersatz das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt.

III. Mediation

Von Mediation spricht man vor allem im Zivil- und Handelsrecht. Im Strafrecht wird der Begriff Mediation nicht verwendet.³⁴ 2008 hat das Europäische Parlament eine Mediationsrichtlinie erlassen. Diese Richtlinie definiert in Artikel 3 Mediation als „ein

²⁸ *Kilchling*, NStZ 1996, 309, 314; *Rose*, JR 2010, 189, 191.

²⁹ *Lackner/Kühl*, StGB, § 46a Rn. 4; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 1; *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 99; *Dierlamm*, NStZ 2000, 536; *Brauns*, Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter, 324.

³⁰ *Rose*, JR 2010, 189, 190; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 34.

³¹ *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 11; *Rose*, JR 2010, 190; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 1; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 34; *Dierlamm*, NStZ 2000, 536.

³² *Dölling/Hartmann*, NStZ 2002, 366.

³³ *Rose*, JR 2010, 191; *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 99 f.; *Dölling/Hartmann*, NStZ 2002, 366; *Schöch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 324.

³⁴ *Rössner*, in: Cornel/Kawamura-Reindl/Maelicke u.a., Handbuch der Resozialisierung, 203, 206.

strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung, in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen. Dieses Verfahren kann von den Parteien eingeleitet oder von einem Gericht vorgeschlagen oder angeordnet werden oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben sein“.³⁵ In Deutschland wurde die Mediationsrichtlinie des Europäischen Parlaments in innerstaatliches Recht umgesetzt, und zwar im Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012.³⁶ Gemäß § 1 Abs. 1 des Mediationsgesetzes ist Mediation „ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.“ Einigkeit in diesen beiden Begriffsbestimmungen besteht also darüber, dass es sich um eine strukturierte Konfliktlösung handelt, bei der die Parteien mit der Unterstützung des unabhängigen Mediators „selbst nach einvernehmlichen Regelungen bzw. Lösungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen“.³⁷ Dabei spielt die Konfliktlösung durch Kommunikation in der Mediation eine wichtige Rolle. Zudem ist das Freiwilligkeitsprinzip wie beim Täter-Opfer-Ausgleich auch für das Mediationsverfahren von großer Bedeutung.

Fraglich ist dennoch, ob man den Täter-Opfer-Ausgleich als „eine strafrechtliche Spielart“³⁸ von Mediation begreifen kann. So hat *Kerner* im Beitrag „Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich“ folgendes formuliert: „In breiterer rechtlicher Perspektive gehört der Täter-Opfer-Ausgleich zur Mediation, also dem international an Gewicht gewinnenden Konzept der außergerichtlichen Beilegung von Problemen, persönlichen Konflikten und über einzelne Personen hinausreichenden Streitfällen“.³⁹ *Meier*⁴⁰ hat eine ähnliche Meinung geäußert, wonach der Täter-Opfer-Ausgleich als die strafrechtliche Variante der Mediation bezeichnet werden könne. Nach Untersuchung der Zusammenhänge von Mediation und Strafrecht stellt *Mühlfeld* in seiner Dissertation fest, dass es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich hinsichtlich des kommunikativen Prozesses um Mediation im verstandenen Sinne handelt.⁴¹ Der Unterschied zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation liege in den Rahmenbedingungen und in methodischen Details.⁴²

Es ist unbestreitbar, dass der Täter-Opfer-Ausgleich wesentliche Elemente der Mediation enthält.⁴³ Allerdings gibt es beim Täter-Opfer-Ausgleich einige Besonderheiten.

³⁵ „Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“, Amtsblatt Nr. L 136 vom 24/05/2008 S. 3–8.

³⁶ BGBl. I S. 1577.

³⁷ *Trenczek*, in: *Trenczek/Berning/Lenz*, Mediation und Konfliktmanagement, 23, 35.

³⁸ *Jung*, *MschKrim* 1993, 50, 51; *Jung*, *Sanktionensysteme und Menschenrechte*, 147 ff.

³⁹ *Kerner*, in: *Haft/Schlieffen*, *Handbuch Mediation*, 815, 831.

⁴⁰ *Meier*, *Strafrechtliche Sanktionen*, 339.

⁴¹ *Mühlfeld*, *Mediation im Strafrecht*, 195.

⁴² *Mühlfeld*, *Mediation im Strafrecht*, 198 f.

⁴³ Eingehende Analyse zur Gemeinsamkeit zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation vgl. *Kaspar*, *Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht*, 148 ff.

Auf der einen Seite ist die Freiwilligkeit der Parteien prägendes Element der Mediation.⁴⁴ Dieses Prinzip kann den Parteien garantieren, dass sie keinem äußeren Zwang ausgesetzt sind. Sie sollen die Wahlmöglichkeit haben, ob sie an einer Mediation teilnehmen und ggf. in welcher Form das Mediationsverfahren durchgeführt wird. Zudem steht ihnen auch das Recht zu, in jedem Stadium die Mediation abzubrechen.⁴⁵ Im Vergleich dazu handelt es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich um eine eingeschränkte Freiwilligkeit, da die Konfliktlösung in der modernen Gesellschaft wegen des Strafmonopols des Staates und des Offizialprinzips im Strafverfahren nicht mehr nur in den Händen der Konfliktparteien, sondern in der Hand der Justiz liegt. Zudem kann die Konfliktregelung nur im strafrechtlichen Rahmen erfolgen. Daher kann die Vermittlung im Strafrecht nur auf einer eingeschränkten Freiwilligkeit basieren.⁴⁶

Auf der anderen Seite wird das Mediationsverfahren als nicht-förmliche Alternative zum gerichtlichen Verfahren betrachtet.⁴⁷ Das bedeutet, dass die Konfliktparteien nach der einvernehmlichen Regelung im Mediationsverfahren eine übereinstimmende Lösung vereinbaren, die alle Konfliktparteien akzeptieren können. Nach dem gelungenen Mediationsverfahren ist dann das gerichtliche Verfahren überflüssig. Im Gegensatz dazu ist das Ausgleichsverfahren im Strafrecht keine Alternative zum gerichtlichen Verfahren. Die Rechtsfolgen des Täter-Opfer-Ausgleichs (z.B. Strafmilderung und Absehen von Strafe sowie die Verfahrenseinstellung) stehen nicht zur Disposition von Täter und Opfer, sondern bleiben im Ermessen von Staatsanwaltschaft oder Gericht.⁴⁸

B. Entwicklungsgeschichte des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland

In diesem Teil werden die Entwicklungsgeschichte des Täter-Opfer-Ausgleichs und der kriminologischen bzw. rechtspolitischen Hintergründe in Deutschland skizziert. Zudem soll die Entwicklungsgeschichte des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland im Kontext zur internationalen Tendenz dargestellt werden.

I. Krise des strafrechtlichen Sanktionssystems

In den 1970er Jahren trat weltweit der Gedanke der Behandlung und Resozialisierung von Straftätern verstärkt in den Vordergrund.⁴⁹ Die Kriminalpolitik vertraute zunehmend der resozialisierenden Wirkung des Strafvollzugs, nachdem Studien die negativen Wirkungen der Freiheitsentziehung auch anhand der hohen Rückfallquoten belegt hatten.⁵⁰ Relativ schnell danach geriet allerdings die Wirksamkeit des Sanktionssystems angesichts des Anstiegs der Kriminalität und der nach wie vor hohen Rückfallquote in Zweifel. Das Ende der „Behandlungseuphorie“, die auch Ausdruck im ver-

⁴⁴ *Hopt/Steffek*, in: Hopt/Steffek, Mediation, 3, 12.

⁴⁵ *Mühlfeld*, Mediation im Strafrecht, 82 f.

⁴⁶ *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 3; *Rössner*, in: Cornel/Kawamura-Reindl/Maelicke u.a., Handbuch der Resozialisierung, 203, 207.

⁴⁷ *Trenczek*, in: Trenczek/Berning/Lenz, Mediation und Konfliktmanagement, 23, 43.

⁴⁸ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 160.

⁴⁹ *Weigend*, ZStW 90 (1978), 1083, 1084.

⁵⁰ *Jescheck*, ZStW 91 (1979), 1037.

schiedenen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes fand, wurde durch Studien eingeleitet, die Kritik an den wohlfahrtsstaatlichen Strafen und dem individualisierten Behandlungsmodell übten.⁵¹ Davon ist insbesondere die Forschung von *Martinson* bekannt geworden.⁵² Mittels Meta-Evaluation untersuchte er die Effizienz der Behandlungsprogramme zwischen 1945 und 1967 im US-amerikanischen Strafvollzug und präsentierte die Ergebnisse unter dem Titel „What works?“.⁵³ Er ging davon aus, dass, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmefällen, es bis dahin noch keine effektiven Resozialisierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Rückfälligkeit gab. Daraus folgerte er vorsichtig: „It may be simply that our programs aren’t yet good enough, [...] It may be, on the other hand, that there is a more radical flaw in our present strategies – that education at its best, or that psychotherapy at its best, cannot overcome, or even appreciably reduce, the powerful tendency for offenders to continue in criminal behavior“.⁵⁴ Der Zweifel an Wirkung und Nutzen der herkömmlichen Sanktion und die Skepsis gegenüber der Resozialisierung führte zur Suche nach konstruktiven Alternativen.⁵⁵ Diese konnten weder Freiheitsentzug (dessen negative Auswirkungen nachgewiesen waren), noch Behandlung im Vollzug sein, weil auch diese Form der Resozialisierung als wenig erfolgreich beschrieben wurde.

II. Wiederentdeckung des Opfers und die viktimologischen Forschungen

In diesem Zusammenhang wurde zunehmend die Rolle des Opfers in der Strafjustiz thematisiert. Es spielt eine wichtige Rolle, denn sein Verhalten beeinflusst wesentlich die Einleitung und Fortentwicklung des Strafverfahrens. Insbesondere entscheidet das Opfer nach der Tat darüber, ob es die Tat bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigt oder nicht. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mehr als 90 % aller registrierten Strafsachen allein vom Opfer oder Dritten bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden,⁵⁶ wird die „Selektionsmacht des Opfers“ deutlich.⁵⁷

In der modernen Strafjustiz ist das Recht zu strafen nicht mehr dem Verletzten vorbehalten, wie dies z.B. noch im Mittelalter weitestgehend der Fall war.⁵⁸ Dem Staat obliegt die Überführung und Bestrafung des Täters. Dementsprechend wird die Strafverfolgung im Namen des Staates („staatlicher Strafanspruch“) durchgeführt, das Opfer tritt dabei in den Hintergrund. In der Strafrechtspflege ist die Rolle des Opfers auf ein Minimum reduziert worden, daher wird das Opfer auch als „the forgotten man“ bezeichnet.⁵⁹ In der Regel wird das Opfer nur als Zeuge im Strafverfahren benötigt und

⁵¹ *Garland*, Kultur der Kontrolle, 122.

⁵² *Weigend*, ZStW 90 (1978), 1083, 1125.

⁵³ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 30; *Meier*, Kriminologie, § 9 Rn. 76.

⁵⁴ *Martinson*, The Public Interest 1974, 22, 49.

⁵⁵ *Bannenberg*, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, 32.

⁵⁶ *Bannenberg*, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, 46.

⁵⁷ *Schwind*, Kriminologie, § 20 Rn. 2.

⁵⁸ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 2.

⁵⁹ *McDonald*, Am. Crim. L. Rev. 1976, 649 ff.; vgl. auch *Weigend*, ZStW 96 (1984), 761; *Safferling*, ZStW 122 (2010), 87.

dabei nicht selten „nachlässig oder gar schroff“ behandelt.⁶⁰ Das dringendste Anliegen und die wirklichen Wünsche des Opfers werden im Strafverfahren nicht oder nur teilweise durchgesetzt, wobei diese Wünsche zudem lange Zeit verkannt wurden und man davon ausging, dass die Bestrafung des Täters primäres Ziel des Opfer sei. Erst durch verschiedene viktimologische Studien wurde deutlich, dass Opfer nicht oder sogar nicht primär an einer Bestrafung des Täters interessiert sind, sondern vor allem den Ersatz des erlittenen Schadens sowie die Anerkennung und Bestätigung wollen, dass ihnen Unrecht widerfahren ist.

Bereits in den 1950er Jahren war die Lehre vom Opferverhalten in den Vordergrund des kriminologischen Interesses gerückt.⁶¹ Seit den 1970er Jahren waren viktimologische Forschungen nicht nur in Deutschland, sondern auch auf internationaler Ebene zahlreicher geworden. Eine Reihe von internationalen Symposien beschäftigte sich intensiv mit dem Verbrechenopfer, und es wurden zahlreiche Lehrbücher und Studien dazu veröffentlicht.⁶² Die Viktimologie als besonderer Zweig der Kriminologie wurde so allmählich etabliert.

1. Opferbedürfnisse unmittelbar nach der Tat

Ein wichtiges Problem der Viktimologie bildet die Frage nach den Opferbedürfnissen. Bedeutung kommt dabei der Frage zu, was die Hauptbedürfnisse der Opfer sind und welche Rolle Schadensersatz und der Wunsch nach Bestrafung des Täters aus der Sicht des Opfers spielen.

Im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kriminalitätsopfern nach der Tat hat *Goodey*⁶³ die folgenden Aspekte aufgelistet:

- Beruhigung und Beratung (Reassurance and counseling)
- Medizinische Versorgung (Medical assistance)
- Finanzielle und praktische Unterstützung für die Sicherung des Eigentums (Financial and practical assistance to secure property)
- Informationen über den Fortgang des Verfahrens (Information about case progress)
- Beratung darüber, was vor Gericht erwartet wird (Guidance about what to expect in court)
- Die Möglichkeit, ausdrücken zu können, wie das Opfer durch die Straftat beeinträchtigt wurde (The chance to express how the crime has affected them)
- Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars für staatliche Entschädigung (Assistance with filling out a form for State compensation)

⁶⁰ *Schöch*, in: Dölling/Jehle, Täter • Taten • Opfer, 217.

⁶¹ *Schwind*, Kriminologie, § 19 Rn. 1.

⁶² Überblick bei *Schneider*, in: Schneider, Internationales Handbuch der Kriminologie, 396 ff.

⁶³ *Goodey*, Victims and Victimology, 121 f.; s.a. *Walklate*, Imagining the Victim of Crime, 106.

- Informationen über den Zeitpunkt der Haftentlassung des Täters (Information about the release date of their offender)

Aus der Untersuchung von *Kilchling*⁶⁴ ging hervor, dass im Hinblick auf die unmittelbaren postdeliktischen Opferbedürfnisse bei den üblichen Deliktgruppen (mit Ausnahme von Tötungsdelikten) insgesamt 49 % der Opfer nach Ersatz streben. An zweiter Stelle liegt der Bestrafungswunsch mit 18,6 %. Das Vergessen (15,2 %) und das Bedürfnis nach Hilfe durch die Polizei (12,4 %) stehen dann an der dritten und vierten Stelle. Bei der eingehenden Betrachtung gab es Unterschiede zwischen den sog. „Kontakt- und Nichtkontaktopfern“ sowie Einbruchopfern: 60,8 % der Nichtkontaktopfer und 36,8 % der Einbruchopfer sind nach der Tat um den Ersatz ihres Schadens besorgt. Nur 16,4 % der Nichtkontaktopfer und 17,6 % der Einbruchopfer sprachen sich für die Bestrafung des Täters aus. Im Gegensatz dazu sind das Vergessen (31,8 %) und das Bestrafungsbedürfnis (28,4 %) bei den Kontaktopfern in Bezug auf die postdeliktischen Bedürfnislage deutlich ausgeprägt. Der Wunsch nach Ersatz (6,8 %) spielt dabei nur eine geringere Rolle.⁶⁵

Schließlich beeinflusst die Art des erlittenen Schadens die Opferbedürfnisse erheblich. Bei den Opfern mit körperlichen (35,3 %) und psychischen (26,1 %) Schäden steht der Wunsch nach Bestrafung im Vordergrund, während der Ersatz für Opfer mit materiellen Schäden als wichtigster Wunsch (59,9 %) angesehen wird.⁶⁶

Aus den dargestellten Befunden wird deutlich, dass bei Betrachtung aller Opfer das verstärkt punitive Bedürfnis unmittelbar nach der Tat nicht bestätigt wird. Für fast die Hälfte der Opfer steht der Schadensersatz im Vordergrund.⁶⁷

2. Sanktionseinstellungen der Opfer

Ein weiteres Forschungsfeld der Viktimologie ist die Sanktionseinstellung von Opfern. Dabei geht es einerseits darum, welcher Verfahrensabschluss von Opfern bevorzugt wird. Auf der anderen Seite wird hinterfragt, welche materiell strafrechtliche Folgen für den Täter aus der Sicht von Opfern als erwünscht oder angemessen betrachtet werden. Hier geht es um die Frage, ob die Opfer eher formelle, punitive Reaktionen oder weniger formelle, restitutive Reaktionen bevorzugen.⁶⁸

Die in Bielefeld 1986/87 von *Voß* und anderen durchgeführten Befragungen führten zu der Erkenntnis, dass eine Mehrheit von 66,5 % der Opfer (N = 149) für Diversions-

⁶⁴ Vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 180 ff.; Zusammenfassung vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 628 f.; Überblick bei *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, 203 ff.

⁶⁵ *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 181.

⁶⁶ *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 183.

⁶⁷ *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 628; Die KFN-Befragung im Jahr 1992 hat sich auch ähnliche Befunde abgeleitet, dass die Opfer „keineswegs ein höheres Strafbedürfnis artikuliert haben“. Ganz im Gegenteil, der Wunsch nach Schadenswiedergutmachung und Schmerzgeld deutlicher favorisiert bei den Opfern. Vgl. *Pfeiffer*, in: Albrecht, FS für Schüler-Springorum, 53, 79.

⁶⁸ *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, 232.

maßnahmen plädierte.⁶⁹ Ähnliche Befunde wurden auch bei der Untersuchung von *Kilchling* bestätigt. Nach *Kilchling* präferierten 43,2 % der Opfer eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft gegen Auflage (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO bzw. 45 JGG). Knapp ein Drittel (30,8 %) votierte für eine formelle Verurteilung durch das Gericht. 16,9 % der Opfer präferierten eine Einstellung durch das Gericht gegen Auflage (§§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 bzw. 47 JGG). Nur 9,2 % der Opfer votierten für eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft ohne Auflage (diversion to nothing).⁷⁰ Es zeigt sich, dass insgesamt rund 70 % der Opfer die Erledigung des Verfahrens durch eine Einstellung für eine angemessene Antwort auf die Tat halten. Nur etwa 31 % der Opfer wünschten sich ein reguläres Strafverfahren mit abschließender förmlicher Verurteilung des Täters.

Kilchling stellte zudem fest, dass sich die Straferwartungen von Opfern und die gerichtliche Strafpraxis decken, denn es sprachen sich lediglich 8,3 % der Opfer für eine unbedingte Freiheitsstrafe aus, was mit den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik übereinstimmt. Der Wunsch nach einer Inhaftierung des Täters nimmt erwartungsgemäß im Bereich der besonders schweren Kriminalität zu. Aber selbst bei Einbruch, Sexualdelikten und Autodiebstahl sowie Raubdelikten plädierten nur rund 15% der Opfer für eine unbedingte Freiheitsstrafe. Im mittleren Sanktionsbereich favorisierten die Opfer noch eher restitutive Sanktionsarten mit (Wiedergutmachung) und gemeinnützige Arbeit. Eine Geldstrafe wurde von den befragten Opfern (16,6 %) weniger bevorzugt. Dies widersprach allerdings der Sanktionspraxis in Deutschland, wo in mehr als 80 % der Fälle eine Geldstrafe verhängt wurde.⁷¹

Dabei spielt das Wiedergutmachungsbedürfnis bei Opfern eine herausragende Rolle. Die Untersuchung von *Kilchling* zeigte, dass sich etwa 65 % der Opfer in ihrem Fall für eine Wiedergutmachung als Einstellungsaufgabe ausgesprochen hatten, während lediglich 31 % dies ablehnten.⁷² Hinsichtlich der individuell bevorzugten Art der Wiedergutmachung standen die Geldzahlung (fast 40 %) und Reparatur des Schadens (etwa ein Drittel) bei den Opfern im Vordergrund. Andere Wiedergutmachungsleistungen wie z. B. Entschuldigung, symbolische Gesten und sonstige persönliche Leistungen spielten jedoch eine geringere Rolle.⁷³

Vor diesem Hintergrund lässt sich feststellen, dass das Strafbedürfnis hinsichtlich der Wünsche von Opfern nach der Tat nur eine untergeordnete Rolle spielt. Im Gegensatz dazu steht der Wunsch nach Schadenswiedergutmachung deutlich im Vordergrund.

⁶⁹ Voß, MschrKrim 1989, 39 f.; Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, 237.

⁷⁰ *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 360 f.; Zusammenfassung vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 662 f.; zum Folgenden s.a. den Überblick bei Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, 236 ff.

⁷¹ *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 431; Zusammenfassung vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 668 f.; Vgl. auch *Kilchling*, NStZ 2002, 57, 62; *Kilchling*, DVJJ-Journal 2002, 14, 20 ff.

⁷² *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 392; Zusammenfassung vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 675 ff.

⁷³ *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 402; Zusammenfassung vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 681 ff.

Um diese Opferinteressen besser zu schützen, wurde zunehmend der Täter-Opfer-Ausgleich als Konfliktregelung befürwortet.⁷⁴ Die empirische Untersuchung von *Sessar* hatte zudem gezeigt, dass es in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz von Wiedergutmachung als Sanktion des Strafrechts bei der Regelung von Straftaten gibt.⁷⁵

Im Rahmen der Bereitschaft von Opfern zur Wiedergutmachung hat *Kilchling* festgestellt, dass sich 45,5 % aller Opfer grundsätzlich ein mögliches Ausgleichstreffen mit dem Täter vorstellen können. Zwar verneinen andere Opfer grundsätzlich eine Ausgleichsbereitschaft, aber 29,6 % dieser nicht ausgleichsbereiten Opfer sind unter der Bedingung einer offiziellen Vermittlung, etwa im Sinne eines Restitutionsverfahrens, ausgleichsbereit. Zudem äußern fast 40 % der Opfer eine Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich, wenn es bei der Vermittlung keine persönliche Konfrontation mit dem Täter gibt.⁷⁶

Die Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich variiert aber je nach Deliktsbetroffenheit. Die vorbehaltlose Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich fällt bei Opfern von Nichtkontaktdelikten (54 %) erheblich höher aus als bei Opfern von Kontaktdelikten (29,1 %) und Einbruchdelikten (23,8 %). Allerdings sind 41,8 % der Opfer von Kontaktdelikten bereit, an einer Konfliktlösung teilzunehmen, wenn es nicht zu einer persönlichen Begegnung mit dem Täter kommt. Bemerkenswert ist, dass sich fast 40 % der Einbruchopfer für eine ausdrückliche Ablehnung eines Täter-Opfer-Ausgleichs aussprechen.⁷⁷

Die Frage ist jedoch, welche Motive für die Ablehnung des Täter-Opfer-Ausgleichs von Bedeutung sind. So wird in der Untersuchung von *Kilchling* festgestellt, dass ein Drittel der Opfer (33,2 %) den Täter-Opfer-Ausgleich aus generellen, nicht konkret fallbezogenen Erwägungen ablehnten. Zudem haben viele Opfer (20,2 %) Zweifel daran, ob die Täter etwaige Vereinbarungen einhalten. Außerdem spielen Gründe wie z. B. „keine Lust“ (17,8 %) und „sinnlos“ (15,4 %) eine wichtige Rolle für eine ablehnende Haltung gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich. Schließlich wird die Angst vor einem Treffen mit dem Täter (13,6 %) als ein Ablehnungsgrund genannt.⁷⁸

Auch in diesem Zusammenhang wurde in den letzten Jahren in Deutschland oft diskutiert, ob die sog. Punitivität ähnlich wie in den USA zugenommen hat.⁷⁹ *Sack* bejaht dies und geht davon aus, dass eine steigende Strafschärfe gegen Sexualstraftäter in Deutschland als Beleg für eine wachsende Punitivität in der Kriminalpolitik angesehen

⁷⁴ *Bannenberg*, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, 59.

⁷⁵ *Sessar*, in: FS für Jescheck, 1137, 1155; *Bannenberg*, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, 49.

⁷⁶ *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 559; Zusammenfassung vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 686 f.

⁷⁷ *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 561.

⁷⁸ *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 578.

⁷⁹ Zum Aspekt der Punitivität vgl. *Kury/Obergfell-Fuchs*, Soziale Probleme, 119, 125 ff.; *Heinz*, NK, 2011, 14 ff.; *Kunz*, in: FS für Kerner, 113 ff.

werden kann.⁸⁰ Aus der Längsschnittstudie von *Streng*, die an der Universität Konstanz im Jahre 1989 und an der Universität Erlangen-Nürnberg von 1993 bis 2010 durchgeführt wurde, ergibt sich eine deutlich angestiegene Punitivität für den Bereich der Kapitaldelikte unter den Studienanfängern der Fachrichtung Jura.⁸¹

Oberwittler und *Höfer* kommen hingegen zu dem Ergebnis, dass eine eindeutige Zunahme punitiver Tendenzen in der Strafpraxis und in der Einstellung der Bevölkerung in Deutschland nicht feststellbar ist.⁸²

In Bezug auf die Strafjustiz kommt *Heinz* anhand der Auswertung der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken zu dem Ergebnis, dass die These von der „neuen Lust am Strafen“ für die Sanktionspraxis empirisch nicht bestätigt werden kann. Die Sanktionspraxis in Deutschland sei insgesamt in den letzten 20 Jahren erstaunlich konstant geblieben.⁸³ *Cornel* hat eine empirische Studie zur Strafvollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen durchgeführt und ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass aufgrund der Entwicklung der Entscheidungen über die Strafrestaussetzungen in den letzten Jahren die Punitivitätsthese „sowohl hinsichtlich der Einstellungen, als auch des kriminalpolitischen Verhaltens“ nicht bestätigt werden könne.⁸⁴ Insgesamt sind damit die Punitivität oder ein „punitive turn“ in der deutsche Sanktionspraxis nicht bestätigt worden. Die Ursachen dafür liegen nach *Heinz* zum einen im deutschen Rechtssystem mit „professionellen, verbeamteten, unabhängigen Entscheidungsträgern“ und zum anderen im „Laienrichtersystem, das die Entscheidungen über Schuld und Strafe nicht allein trifft und bei Kapitaldelikten in der stimmenzahlmäßigen Minderheit ist“.⁸⁵

Dabei wird aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sich die öffentliche Meinung in der Gesellschaft und vor allem die Sanktionseinstellung der Bevölkerung durchaus in Richtung einer verstärkten Punitivität entwickelt haben könnte, wobei ungeklärt ist, ob diese stärkere Punitivität einen Einfluss auf die Bereitschaft von Opfern zum Täter-Opfer-Ausgleich hat.

III. Verbrechensbekämpfungs- und Täter-Opfer-Ausgleich-Verankerungsgesetz

Die Empfehlungen des AE-WGM und die positiven, durch die Modellprojekte gesammelten Erfahrungen wurden letztlich vom Gesetzgeber aufgegriffen.⁸⁶ Die Fraktion der SPD und die damaligen Koalitionsfraktionen (CDU/CSU und F.D.P.) legten jeweilig eigene Entwürfe vor.⁸⁷ Inhaltlich basierten die beiden Entwürfe grundsätzlich auf den Gedanken des AE-WGM. Der SPD-Entwurf sah jedoch nicht die Möglichkeit

⁸⁰ *Sack*, in: FS für Kury, 35, 48.

⁸¹ *Streng*, ZJJ 2012, 148, 150.

⁸² *Oberwittler/Höfer*, European Journal of Criminology 2005, 465, 496.

⁸³ *Heinz*, NK 2011, 14, 27.

⁸⁴ *Cornel*, Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug?, 178.

⁸⁵ *Heinz*, NK 2011, 14, 27.

⁸⁶ *Schöch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 315.

⁸⁷ Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vgl. BT-Drucksache 12/6141; Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vgl. BT-Drucksache 12/6853.

des Absehens von Strafe vor.⁸⁸ Im Übrigen differenzierte der SPD-Entwurf im Rahmen der Strafmilderung, indem bei den Eigentums- und Vermögensdelikten eine obligatorische Strafmilderung in Betracht kam (§ 24a Abs. 1 Entwurf der SPD-Fraktion). Bei anderen Delikten konnte die Strafe gemäß § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter den eingetretenen Schaden bereits wiedergutmacht und sich mit dem Opfer ausgesöhnt hatte (§ 24a Abs. 2 Entwurf der SPD-Fraktion). Die Wiedergutmachungsleistungen des Täters sollten nur bis zur Entdeckung der Tat berücksichtigt werden. Der Entwurf der Koalitionsfraktionen wurde im Gesetzgebungsverfahren zwar heftig debattiert, aber fast unverändert übernommen.⁸⁹ Am 28.10.1994 wurde das Verbrechensbekämpfungsgesetz⁹⁰ verabschiedet und § 46a StGB als materiell-rechtliche Regelung für den Täter-Opfer-Ausgleich verankert.

Da es noch an entsprechenden strafprozessualen Rahmenbedingungen für die Wiedergutmachung fehlte, wurde der Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des Erwachsenstrafrechts in der Praxis danach aber nicht in dem Maße gehandhabt wie es wünschenswert wäre.⁹¹ Um eine häufigere Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Praxis zu erreichen, wurden die §§ 155a, 155b StPO durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999 in die Strafprozessordnung eingefügt und § 153a StPO erweitert.⁹² Zudem hat der Gesetzgeber, um die verstärkte Beteiligung eines Rechtsanwalts an dem Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren zu ermöglichen, einen gebührenrechtlichen Anreiz geschaffen.⁹³ Die Gebühren des Rechtsanwalts, der als Verteidiger oder Rechtsbeistand des Verletzten an der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs mitwirkt, sind entsprechend abzugelten (§ 87 S. 2 BRAGO).⁹⁴

IV. Modellprojekte

Der erste Versuch eines Täter-Opfer-Mediation-Programms („victim-offender mediation program“) wurde in Kitchener (Ontario, Kanada) im Jahr 1974 unternommen. Dort wurde ein Ausgleich zwischen zwei Tätern und 21 Opfern durch Schlichtungsgespräche mit der Unterstützung von Bewährungshelfern und von Mitgliedern des Menonitischen Zentralkomitees durchgeführt.⁹⁵ Nach diesen ersten Erfahrungen in Kanada gab es allerdings nur noch wenige Mediations-Programme in den späten 1970er Jahren in Nordamerika, denn der Gedanke der „restorative justice“ wurde damals vom

⁸⁸ § 24a des Entwurfs der SPD, vgl. BT-Drucksache 12/6141, S. 4; ferner *Brauns*, Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter, 300; *Schöch*, in: FS für Roxin, 1045, 1059.

⁸⁹ *Brauns*, Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter, 299; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 1.

⁹⁰ BGBl. I S. 3186.

⁹¹ BT-Drucksache 14/1928, S. 6.

⁹² BGBl. I S. 2491; *Weßlau*, in: SK-StPO, § 155a Rn. 1.

⁹³ BT-Drucksache 14/1928, S. 7; *Bals/Hilgartner/Bannenberg*, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich, 4.

⁹⁴ *Weßlau*, in: SK-StPO, § 155a Rn. 9; *Bals/Hilgartner/Bannenberg*, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich, 4.

⁹⁵ *Bussmann*, MschrKrim 1986, 152; *Bannenberg*, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, 37; *Hartmann*, Schlichten oder Richten, 96.

Großteil der Entscheidungsträger und Praktiker nicht ernsthaft berücksichtigt.⁹⁶ Das erste Mediations-Programm in den USA begann im Jahr 1978 im Norden von Indiana.⁹⁷

Seit Beginn der 1980er Jahre wurde mit Modellprojekten zum Täter-Opfer-Ausgleich auch in unterschiedlichen Orten Deutschlands experimentiert.⁹⁸ Der Ansatz dieser Modellprojekte orientiert sich vor allem an den nordamerikanischen Vorbildern.⁹⁹ Die Modellprojekte wurden schwerpunktmäßig zuerst im Bereich des Jugendstrafrechts erprobt,¹⁰⁰ da das Jugendstrafrecht traditionell die „Vorreiterrolle“ in der Kriminalpolitik in Deutschland spielt.¹⁰¹ Zudem wurde die Idee der Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht in verschiedenen Städten in Form von Projektinitiativen praktiziert.¹⁰² Die meisten Projekte zielen durch die Konfliktlösung zwischen Täter und Opfer auf die Einstellung des Verfahrens.¹⁰³ Die Wiedergutmachungsbemühung und Vermittlungsgespräche standen dabei im Mittelpunkt. Dadurch sollten strafende Reaktionen überflüssig gemacht werden.¹⁰⁴ Bezüglich der Art der ausgleichsgeeigneten Fälle bildete die klassische Kriminalität wie Körperverletzungsdelikte, Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikte den Schwerpunkt. Erwähnenswert ist, dass es keine Beschränkung auf bestimmte Tätergruppen, insbesondere auf Ersttäter, gab. Bei mehrfach Auffälligen wurden ebenfalls Ausgleichversuche angeboten.¹⁰⁵

Die Ergebnisse der Begleitforschung für die Modellprojekte zeigen, dass die Erfolgsquote der Ausgleichversuche sehr hoch ist. Der Anteil der erfolgreichen Ausgleichversuche betrug bspw. in München und Landshut zwischen 1987 und 1989 fast 70 %.¹⁰⁶ Die Quoten bei den Projekten in Reutlingen und Köln lagen bei 80,9 % und 76,9 %, allerdings wurden dort die Fälle mit einseitiger Wiedergutmachung durch die Täter mitgezählt.¹⁰⁷ Die erfolgreichen Ausgleichversuche wurden auch von der Justiz bei der Entscheidung im Jugendstrafverfahren akzeptiert und dementsprechend wurden mehr als zwei Drittel der Fälle von der Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG eingestellt.¹⁰⁸ Auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Täter-

⁹⁶ *Umbreit*, *Western Criminology Review* 1998 (zuletzt besucht am 16.09.2014).

⁹⁷ *Umbreit*, *International Social Work* 1999, 215.

⁹⁸ *Meier*, *JuS* 1996, 436; *Schöch*, in: *Roxin/Widmaier*, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 314.

⁹⁹ *Hartmann*, *Schlichten oder Richten*, 96; *Hartmann*, in: *Dölling/Jehle*, *Täter • Taten • Opfer*, 252, 256.

¹⁰⁰ Ausführlich dazu *Bannenberg*, *Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis*, 91 ff.; *Dölling/Henninger*, in: *Dölling*, *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland*, 203 ff.

¹⁰¹ *Dünkel/Rössner*, *ZStW* 99 (1987), 845, 864; *Baumann u.a.*, *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung*, 15 f.

¹⁰² Ausführlich Darstellung bei *Bannenberg*, *Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis*, 188 ff.; *Dölling/Henninger*, in: *Dölling*, *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland*, 287 ff.; *Kaspar*, *Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht*, 179 ff.; *Bals/Hilgartner/Bannenberg*, *Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich*, 21 ff.

¹⁰³ *Baumann u.a.*, *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung*, 16.

¹⁰⁴ *Dünkel/Rössner*, *ZStW* 99 (1987), 845, 866.

¹⁰⁵ *Baumann u.a.*, *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung*, 16; *Hartmann*, *Schlichten oder Richten*, 211.

¹⁰⁶ *Hartmann*, *Schlichten oder Richten*, 213.

¹⁰⁷ *Hartmann*, *Schlichten oder Richten*, 215.

¹⁰⁸ *Baumann u.a.*, *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung*, 17; *Hartmann*, *Schlichten oder Richten*, 251.

Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht sind ermutigend. So wird berichtet, dass 81 % der Ausgleichfälle im Tübinger Gerichtshilfeprojekt, das erste Projekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, erfolgreich waren.¹⁰⁹ Nach gelungener Ausgleichsbemühung wurden 35,4 % der Strafverfahren ohne Auflage und 23,1 % der Strafverfahren mit Auflage eingestellt. Lediglich in 12,9 % der Fälle eines erfolgreich abgeschlossenen Täter-Opfer-Ausgleichs wurde anschließend noch öffentliche Anklage erhoben.¹¹⁰

Die in den Modellprojekten gesammelten Erfahrungen wurden insgesamt als ermutigend bezeichnet und haben mithin dazu beigetragen, entsprechende gesetzliche Regelungen für den Täter-Opfer-Ausgleich zu treffen.¹¹¹ Am 30. August 1990 wurde das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) erlassen. Der Täter-Opfer-Ausgleich wurde nicht nur in den Katalog der Weisungen¹¹² (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG) aufgenommen, sondern auch als erzieherische Maßnahme anerkannt, die zum Absehen von der Verfolgung führen kann (§ 45 Abs. 2 JGG).¹¹³

V. Alternativentwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)

Um die Reform im allgemeinen Strafrecht weiterzutreiben und den Wiedergutmachungsgedanken im Strafgesetzbuch zu verstärken, hatte ein Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer im Jahre 1992 den Alternativentwurf Wiedergutmachung (AE-WGM) vorgelegt. Die Kernpunkte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Wiedergutmachung als „dritte Spur“

Nach dem AE-WGM gibt es im Rahmen des traditionellen Sanktionssystems des Strafrechts drei unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten. Die erste ist der „Reaktionsverzicht bei sozialer Erträglichkeit“¹¹⁴: Eine Reaktion auf eine Strafe soll unterbleiben, wenn ein Bestrafungsbedürfnis nicht gegeben ist. Daher lässt sich der Reaktionsverzicht als „Null-Spur“ ansehen.¹¹⁵ Die zweite Reaktionsmöglichkeit ist die „Strafe als Verantwortungsauflegung, die als „autoritativ und mit unmittelbarem Zwang“ gekennzeichnet ist. „Maßregeln als Gefahrenvorbeugung“ bildet dann die dritte Stufe des Sanktionssystems.¹¹⁶

Wenn man die Grundgedanken betrachtet, die hinter den Kontrollstrategien, dem Reaktionsverzicht und der Maßregel stehen, so sei es auffällig, dass eine große Kluft zwischen dem mangelnden Sanktionsbedürfnis und der Strafe als einer zwangsweise durchgesetzten Verantwortungsauflegung bestehe. Der Wiedergutmachungsgedanke

¹⁰⁹ Rössner, in: Hering/Rössner, Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, 118, Schaubild 3.

¹¹⁰ Rössner, in: Hering/Rössner, Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, 125, Tabelle 9.

¹¹¹ Kaiser, Kriminologie, 1062; Bemmann, JR 2003, 226, 227.

¹¹² Zur Kritik an dieser oktroyierten Weisung vgl. Schöch, in: FS für Roxin, 1045, 1050.

¹¹³ Meier, JuS 1996, 436 f.; Schöch, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 314.

¹¹⁴ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 23.

¹¹⁵ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 24.

¹¹⁶ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 23.

könne diese Kluft schließen, wenn die Wiedergutmachung als „Zwischenstufe“ in die Rechtsfolgen eingefügt wird.¹¹⁷

Bei Beachtung des Subsidiaritätsprinzips¹¹⁸ geht die freiwillige Verantwortungsübernahme durch Wiedergutmachung der zwangsweisen Verantwortungsauflegung durch Strafe dort vor, wo in konkreten Fällen Reaktionsverzicht bei sozialer Erträglichkeit nicht mehr möglich und Verantwortungsauflegung überflüssig ist.¹¹⁹ Im Ergebnis schlug der AE-WGM vor, dass die Wiedergutmachung als „dritte Spur“ in das Strafrechtssystem integriert werden soll.¹²⁰

2. Leitgedanken im materiellen Strafrecht

Im materiellen Strafrecht werden drei Leitgedanken der Wiedergutmachung verfolgt.¹²¹ Zuerst steht das Freiwilligkeitsprinzip bei der Verantwortungsübernahme im Mittelpunkt (§ 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 AE-WGM). Dabei handelt es sich nicht um zivilrechtlichen Schadensersatz oder gerichtlich angeordnete und zwangsweise Entschädigung, sondern es geht um persönlich-konstruktive Elemente zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens.¹²² Die freiwillige Leistungserbringung des Täters ist ein gewichtiges Indiz für die sozialkonstruktive Tatverarbeitung und wichtig für die Wiederherstellung des Rechtsfriedens.¹²³

Das zweite Prinzip der Wiedergutmachung ist das Erfolgsgarantieprinzip (§ 6 AE-WGM). Es bedeutet, dass der Täter die freiwilligen Wiedergutmachungsleistungen bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens erbringen muss, bevor es entsprechend zum Absehen von Strafe oder zur Strafmilderung kommt.¹²⁴ Ziel des Prinzips ist, dass das Strafverfahren nicht durch schleppende Wiedergutmachungsverhandlungen oder unpünktliche Leistung verzögert wird.¹²⁵ Wiedergutmachungsleistungen, die der Täter nach dem Eröffnungsbeschluss erbringt, werden aber in der Regel gemäß § 46 Abs. 2 StGB bei der Strafzumessung berücksichtigt.¹²⁶

Schließlich gehört das Prinzip der universalen Anwendbarkeit zu den wesentlichen Elementen des AE-WGM (§ 1 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 AE-WGM). Die Wiedergutmachung soll für alle Delikte und alle Tätertypen in Betracht kommen, sowohl für

¹¹⁷ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 23.

¹¹⁸ Näher dazu Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, § 2 Rn. 97.

¹¹⁹ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 24; Roxin, in: FS für Lerche, 301, 305.

¹²⁰ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 24; Rössner, NSZ 1992, 409, 412; Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, § 3 Rn. 74.

¹²¹ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 37 ff.; Schöch, in: FS für Roxin, 1045, 1047.

¹²² Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 25.

¹²³ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 40; Schöch, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, C 69.

¹²⁴ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 55; Schöch, in: FS für Roxin, 1045, 1047.

¹²⁵ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 55; Schöch, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, C 70.

¹²⁶ Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 55 f.; Schöch, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, C 70 f.

Delikte gegen die Allgemeinheit als auch für Delikte, die im Versuchsstadium geblieben sind.¹²⁷

3. Wiedergutmachung im Strafprozessrecht

Bezüglich der strafprozessualen Regelungen hat der AE-WGM vorgesehen, dass Beschuldigte und Verletzte im Strafverfahren so früh wie möglich auf die Möglichkeiten und die Folgen der Wiedergutmachung hinzuweisen sind (§§ 10, 13 Abs. 2 S. 2, 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AE-WGM). Zur Förderung der Wiedergutmachung können die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine geeignete außergerichtliche Schlichtungsstelle einschalten (§§ 13 Abs. 2 S. 1, 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AE-WGM). Außerdem kann das Gericht aktiv eine richterliche Wiedergutmachungsverhandlung durchführen. Dabei sind der Verletzte, der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft zu hören. Der Richter kann dabei geeignete Vorschläge machen, um die Wiedergutmachungsverhandlung zu fördern (§§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 17, 18 AE-WGM).¹²⁸

Der AE-WGM wurde beim 59. Deutschen Juristentag in Hannover (1992)¹²⁹ kontrovers diskutiert¹³⁰. Der Vorschlag, Wiedergutmachung als „dritte Spur“ in den Abschnitt „Rechtsfolgen der Tat“ des StGB einzuführen, wurde von der Mehrheit der teilnehmenden Justizjuristen abgelehnt.¹³¹ Die Kerngedanken des AE-WGM hinsichtlich eines selbständigen fakultativen Strafmilderungsgrundes¹³² und der Einbeziehung von symbolischer Wiedergutmachung wurden aber grundsätzlich übernommen.¹³³

C. Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht

I. Das Verhältnis von § 46a Nr. 1 StGB und § 46a Nr. 2 StGB

§ 46a StGB stellt die materielle Kernvorschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht dar. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Belange des Opfers durch die konstruktive Reaktionsmöglichkeit stärker in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken. Gleichzeitig kann der Täter durch seine positiven Leistungen die Verantwortung für die Folgen seiner Straftat übernehmen.¹³⁴ Gemäß § 46a StGB gibt es zwei nebeneinander stehende Alternativen: den Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a Nr. 1 StGB) und die

¹²⁷ *Baumann* u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 42; *Schöch*, in: FS für Roxin, 1045, 1047.

¹²⁸ *Baumann* u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 79 ff.; *Schöch*, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, C 79; *Schöch*, in: FS für Roxin, 1045, 1048.

¹²⁹ Gutachten für den 59. DJT vgl. *Schöch*, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?

¹³⁰ *Meier*, JuS 1996, 436, 437.

¹³¹ *Meier*, JuS 1996, 436, 437; *Schöch*, in: FS für Roxin, 1045, 1053; Kritische Äußerungen dafür vgl. *Loos*, ZRP 1993, 51 ff.; *Lampe*, GA 1993, 485 ff.; ferner früher *Hirsch*, ZStW 102 (1990), 534 ff.

¹³² Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich als selbständiger obligatorischer Strafmilderungsgrund wurden allerdings abgelehnt. Vgl. 59. Deutscher Juristentag: Die Beschlüsse V.5.c. abgedruckt in NJW 1992, 3016, 3022.

¹³³ *Schöch*, in: FS für Roxin, 1045, 1053; *Schöch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 314.

¹³⁴ BT-Drs. 12/6853, 21; *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 2; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 1.

Schadenswiedergutmachung (§ 46a Nr. 2 StGB). Vor der näheren Betrachtung der dogmatischen Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs soll deshalb zuerst das Verhältnis von § 46a Nr. 1 StGB und § 46a Nr. 2 StGB kurz dargestellt werden.

Im Schrifttum wird die Meinung geäußert, dass der Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB gegenüber der Schadenswiedergutmachung nach § 46a Nr. 2 StGB Vorrang hat.¹³⁵ *Rössner/Klaus* sehen die Schadenswiedergutmachung lediglich als einen „Nebenweg“ zu den Rechtsfolgen des § 46a StGB. Zur Begründung wird ausgeführt, dass dem Täter-Opfer-Ausgleich anderenfalls schlicht „das Wasser abgegraben“ würde.¹³⁶

Diese Auffassung erscheint weder von dem Gesetzeswortlaut noch von der Gesetzgebungshistorie her vertretbar.¹³⁷ Der Wortlaut des § 46a StGB stellt den Terminus „Täter-Opfer-Ausgleich“ und „Schadenswiedergutmachung“ gleichwertig als Oberbegriffe für die beiden Alternativen des § 46a Nr. 1 und § 46a Nr. 2 StGB dar. Daraus kann man einen unmittelbaren Vorrang des Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber der Schadenswiedergutmachung nicht herleiten.¹³⁸ Aus der Begründung des Gesetzentwurfs lässt sich dieser Vorrang ebenfalls nicht entnehmen, denn die Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a Nr. 2 StGB wird als eine weitere, die Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB bzw. das Absehen von Strafe rechtfertigende Fallgruppe¹³⁹ bezeichnet, d.h. der Gesetzgeber wollte hierzu zwei gleichwertige Alternativen oder Fallgruppen schaffen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rechtsfolgen nach § 49 Abs. 1 StGB auslösen können.¹⁴⁰ Die Feststellung von *Rössner/Klaus* kann darauf zurückzuführen sein, dass sie den Täter-Opfer-Ausgleich als Instrument der Konfliktlösung in der Gesellschaft propagieren und fördern wollen.¹⁴¹ Allerdings kommt es für eine umfassende Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs auf andere Bedingungen oder Faktoren an. Der Wunsch, wonach lediglich durch die Veränderung des Vorrangs im Rahmen der Gesetzssystematik das Idealmodell zwischenmenschlicher Konfliktlösung gefördert werden soll, ist fragwürdig. Es erscheint deshalb sinnvoll, Täter-Opfer-Ausgleich

¹³⁵ *Rössner/Klaus*, in: Dölling, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 53. Weitere Meinungen: *Horn/Wolters* sehen die Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a Nr. 2 als einen „Sonderfall der Bemühungen des Täters um einen Ausgleich mit dem Opfer“ an. Siehe dazu *Horn/Wolters*, in: SK-StGB, § 46a Rn. 7. In der Voraufgabe des Kommentars zum StGB von *Lackner* war er der Auffassung, dass § 46a Nr. 2 StGB im Verhältnis zu § 46a Nr. 1 StGB subsidiär sei. Vgl. *Lackner*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 21. Aufl., 1995, § 46a Rn. 4. In den späteren Auflagen des Kommentars zum StGB hat er diese Meinung aufgegeben, vgl. *Lackner*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 22. Aufl., 1997, § 46a Rn. 4a. und *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl., 2011, § 46a Rn. 4a.

¹³⁶ *Rössner/Klaus*, in: Dölling, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 53.

¹³⁷ *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 9.

¹³⁸ *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 238; *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 57 f.

¹³⁹ BT-Drs. 12/6853, S. 22.

¹⁴⁰ *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 242; *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 104; *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 58.

¹⁴¹ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 58.

und Schadenswiedergutmachung als verschiedenartige, aber gleichwertige Varianten des § 46a StGB anzusehen.¹⁴²

II. Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs

Aus dem Wortlaut des § 46a StGB ergibt sich keine ausdrücklichen Einschränkungen über den Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, d.h. der Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a StGB ist grundsätzlich sowohl bei leichten als auch bei schweren Delikten anwendbar.¹⁴³ Daher ist ein Ausscheiden bestimmter Deliktsgruppen, wie etwa der Gewaltdelikte oder der sexuellen Delikte, unzulässig.¹⁴⁴

Fraglich ist jedoch, ob der Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB ohne weiteres bei Straftaten gegen juristische Personen anwendbar ist.¹⁴⁵ In der Rechtsprechung wird eine generelle Einbeziehung juristischer Personen in einen Täter-Opfer-Ausgleich anerkannt. Dazu wird angeführt, dass der Täter durch sein Verhalten nach der Tat eine Verantwortungsübernahme zeigen könne.¹⁴⁶ Im Schrifttum wird teilweise die Anwendbarkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Straftaten gegen juristische Personen relativiert, weil der kommunikative Prozess der Beteiligten immer im Mittelpunkt stehe, wenn man sich den Grundgedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs vor Augen hielte. Deswegen komme es in solchen Fällen darauf an, ob hier „ein personales Opfer“¹⁴⁷ oder ein „personifiziertes Opfer“¹⁴⁸ erkennbar sei.¹⁴⁹

Ebenfalls fraglich ist, ob der Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB auch bei den sogenannten opferlosen Straftaten Anwendung finden kann. Da ein individuelles Opfer bei diesen Delikten nicht gegeben ist, ist die Vorschrift jedoch nach der herrschenden Meinung weitgehend nicht anwendbar.¹⁵⁰ Die Rechtsprechung hat die Anwendung von § 46a Nr.1 StGB aber auch in diesen Fällen grundsätzlich bejaht. Die Begründung hierfür ist die gleiche wie für die Anwendbarkeit des Täter-Opfer-

¹⁴² *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 241 ff.; *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 105; *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 58; *Schöch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 319; *Kilchling*, NSTZ 1996, 309, 312; *Eschelbach*, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 29; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 1; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 5; *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 9.

¹⁴³ BGH, NSTZ 1995, 492 (Beschluss vom 02.05.1995 - 5 StR 156/95); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 345; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 13; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 3; *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 7.

¹⁴⁴ *Lackner/Kühl*, StGB, § 46a Rn. 1b; *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 14.

¹⁴⁵ *Meier*, JuS 1996, 436, 439; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 344.

¹⁴⁶ BGH, NSTZ 2000, 205; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1033.

¹⁴⁷ *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 10.

¹⁴⁸ *Schöch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 333.

¹⁴⁹ *Meier*, JuS 1996, 436, 440; *Meier*, GA 1999, 1, 9; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 344; *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 65; *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 107; *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 88 f.; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 4a; Kritisch für die Differenzierung siehe dazu *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 21 f.; *Rössner/Klaus*, in: Dölling, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 56.

¹⁵⁰ *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 4a; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 3; *Horn/Wolters*, in: SK-StGB, § 46a Rn. 3; *Lackner/Kühl*, StGB, § 46a Rn. 1b.

Ausgleichs bei Delikten gegen juristische Personen, nämlich dass der Täter eine Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme zeigen könne.¹⁵¹ Hierzu ist zu bemerken, dass die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Delikten, bei denen es allein um die Verletzung abstrakter Belange der Allgemeinheit geht, ausgeschlossen werden muss, da kein individuelles Opfer vorhanden ist. Allerdings darf man nicht außer Acht lassen, dass es auch Delikte gegen die Allgemeinheit gibt, bei denen ein persönlich betroffenes Opfer erkennbar ist, wie z. B. der von einer Widerstandshandlung betroffene Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) oder der durch den „Verkehrsröwy“ gefährdete Fußgänger (§ 315c StGB).¹⁵² In diesen Fallkonstellationen kann die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs möglich sein.

Zudem kommt der Täter-Opfer-Ausgleich auch bei versuchten Straftaten in Betracht, denn versuchte Straftaten können ebenfalls materielle und immaterielle Schäden verursachen, selbst wenn die vom Täter gewollte Rechtsgutverletzung nicht eingetreten ist.¹⁵³ Vor diesem Hintergrund sollte die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB bei versuchten Straftaten nicht ausgeschlossen werden, damit die erhebliche emotionale Belastung des Opfers abgebaut und der Rechtsfrieden wiederhergestellt werden kann.¹⁵⁴

III. Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs

1. Freiwilligkeit

Zwar hat der Gesetzgeber in § 46a StGB nicht ausdrücklich diese Voraussetzung erwähnt,¹⁵⁵ doch setzt der Täter-Opfer-Ausgleich die Freiwilligkeit von Täter und Opfer voraus, denn er erfordert einen kommunikativen Prozess der Beteiligten.¹⁵⁶ Bei diesem kommunikativen Prozess spielt die Auseinandersetzung mit dem der Tat zugrundeliegenden Gesamtkonflikt eine wichtige Rolle, damit der TOA zu einer friedensstiftenden

¹⁵¹ BGH, NStZ 2000, 205; *Schäfer/Sander/van Gemmeren*, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1033; Allerdings hat der BGH eine Anwendung von § 46a Nr. 1 StGB bei Steuerdelikten gemäß § 371 AO, deren geschütztes Rechtsgut allein die Sicherung des staatlichen Steueranspruchs ist, ausgeschlossen. Vgl. BGH, NStZ 2001, 200 f.; Dazu sind die Meinungen im Schrifttum vielfältig, für die Anwendung des § 46a Nr. 1 StGB im Steuerstrafrecht vgl. *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 24; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 4; *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 10; gegen die Anwendung im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB siehe dazu *Blesinger*, wistra 1996, 90 f.; *Rössner/Klaus*, in: Dölling, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 59; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 344.

¹⁵² *Schöch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 334; *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 109; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 344.

¹⁵³ *Rössner/Klaus*, in: Dölling, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 55.

¹⁵⁴ *Rössner/Klaus*, in: Dölling, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 55; *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 62; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 15; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 7; *Eschelbach*, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 19; a.M. siehe dazu *Horn/Wolters*, in: SK-StGB, § 46a Rn. 3, diese plädieren bei versuchten Straftaten für die Anwendung der symbolischen Wiedergutmachung.

¹⁵⁵ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 38.

¹⁵⁶ *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 18; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 1; *Pielsticker*, § 46a StGB - Revisionsfälle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts?, 147; *Meier*, JuS 1996, 436, 440.

Wirkung des herkömmlichen Strafverfahrens beitragen kann.¹⁵⁷ Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Täter und Opfer freiwillige Bereitschaft zu einem Ausgleichsgespräch zeigen.

Die Frage, welche Grenzen der Freiwilligkeit hinsichtlich der Wiedergutmachung gesetzt sind, ist umstritten. Im Schrifttum wird betont, dass der Täter vermutlich wegen des Drucks eines laufenden Strafverfahrens oder einer drohenden Strafe nicht mehr aus einem echten freiwilligen, autonomen Motiv handeln könnte. Daher solle diese Freiwilligkeit als „relative Freiwilligkeit“¹⁵⁸ oder „reduzierte Freiwilligkeit“¹⁵⁹ bezeichnet werden. So meint *Loos*, dass die Feststellung der Freiwilligkeit aufgrund der teleologisch-systematischen Auslegung an die geltenden Bestimmungen über Rücktritt und tätige Reue geknüpft werden könne.¹⁶⁰ Vor diesem Hintergrund sei die Freiwilligkeit ausgeschlossen, „wenn sich der Täter einer Situation gegenüber sieht, in der sich das Strafverfolgungsrisiko (insbesondere das Entdeckungsrisiko) gegenüber seinen Erwartungen bei der Tatplanung deutlich erhöht hat“,¹⁶¹ denn er habe nur aus heteronomen Gründen statt aus autonomen Motiven¹⁶² an dem Ausgleichsverfahren teilgenommen.

Solche an das Rücktrittsrecht im Sinne des § 24 StGB angelehnte Kriterien für die Freiwilligkeit von Wiedergutmachungsleistungen hat der Gesetzgeber allerdings nicht aufgestellt, denn im Gegensatz zum Rücktrittsrecht hat er bei § 46a StGB darauf verzichtet, das Merkmal der Freiwilligkeit zu einer ausdrücklichen subjektiven Voraussetzung zu erheben.¹⁶³ Der Gesetzgeber wollte durch die Einführung des § 46a StGB lediglich einen Anreiz für Ausgleichsbemühungen seitens des Täters schaffen.¹⁶⁴ Wenn in solchen Fällen, in denen der Täter unter dem Druck des laufenden Strafverfahrens oder wegen einer drohenden Strafe an dem Ausgleichsverfahren teilgenommen und entsprechende Leistungen erbracht hat, das Fehlen heteronomer Motive die Strafmilderung bzw. das Absehen von Strafe ausschließen würden, so würde der Anwendungsbereich des § 46a StGB auf diese Weise eine erhebliche, vom Gesetzgeber nicht gewollte Einschränkung erfahren.¹⁶⁵ Zudem sind die im Rücktrittsrecht entwickelten Kriterien, also die Unterscheidung von autonomen und heteronomen Motiven, bei der Auslegung der Freiwilligkeit im Rahmen des § 46a StGB nicht übertragbar, denn die Rechtsfolgen des § 46a StGB sind ganz andere als bei einem Rücktritt. Der Rücktritt hat die Beseitigung der Strafbarkeit zur Folge, während der Täter-Opfer-Ausgleich die

¹⁵⁷ *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 25; *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 38; BT-Drs. 12/6853, S. 21.

¹⁵⁸ *Hirsch*, ZStW 1990, 534, 549.

¹⁵⁹ *Loos*, in: FS für Hirsch, 851, 867.

¹⁶⁰ *Loos*, in: FS für Hirsch, 851, 868.

¹⁶¹ *Loos*, in: FS für Hirsch, 851, 869.

¹⁶² Zur Differenzierung zwischen autonomen und heteronomen psychologischen Motiven vgl. *Beckemper*, in: BeckOK-StGB, § 24 Rn. 30; *Eser*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 24 Rn. 43.

¹⁶³ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 39; *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 216.

¹⁶⁴ BT-Drs. 12/6853, S. 21; *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 216.

¹⁶⁵ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 39.

Strafbarkeit der Tat nicht in Frage gestellt wird, sondern sie im Gegenteil sie gerade voraussetzt.¹⁶⁶

Vor diesem Hintergrund erscheint es als sachgerecht, die Freiwilligkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht als eine ethisch motivierte, autonome Entscheidung des Täters anzusehen.¹⁶⁷ Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist demnach freiwillig, wenn der Täter und das Opfer nicht unter dem über die gegebenen Rahmenbedingungen hinausgehenden Druck gezwungen werden, sich an einem Ausgleichsverfahren zu beteiligen und Ausgleichsbemühungen zu erbringen.¹⁶⁸ Sie können sich frei und eigenverantwortlich entscheiden, in ein Ausgleichsverfahren einzusteigen oder wieder auszusteigen.¹⁶⁹ Die inneren Motive für die Entscheidung sind dabei ohne Bedeutung.¹⁷⁰ Das bedeutet, dass beim Täter-Opfer-Ausgleich die Freiwilligkeit durch eigennützige Motive nicht ausgeschlossen wird.¹⁷¹

2. Sachverhaltsaufklärung und Rollenverteilung

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs setzt den hinreichend aufgeklärten Sachverhalt im Sinne des § 203 StPO voraus.¹⁷² Diese Voraussetzung entspricht dem Ziel des Strafverfahrens, nämlich der Wahrheitsermittlung. Eine Konfliktlösung basiert darauf, dass die Strafverfolgungsorgane einschlägige Umstände durch Beweise feststellen. Anders als im Zivilverfahren, dürfen Täter und Opfer in einem Strafverfahren die Sachverhaltsaufklärung nicht disponieren. Die Aufklärung des Tatverdachts gehört zu den Pflichten der Strafverfolgungsorgane.

Die Sachverhaltsaufklärung hat zwei Vorteile. Zum einen lässt sich anhand eines hinreichend aufgeklärten Sachverhalts beurteilen, ob es in den vorliegenden Fälle noch die Möglichkeit oder Notwendigkeit zur folgenlosen Einstellung (Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO) gibt. Zum anderen kann das Strafverfahren bei hinreichend aufgeklärtem Sachverhalt weitergeführt werden, wenn ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer gescheitert ist.¹⁷³

Eine weitere Voraussetzung für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs liegt darin, dass die Rollenverteilung von Täter und Opfer festgelegt werden muss. Das bedeutet, dass der Täter die Täterrolle akzeptieren muss.¹⁷⁴ Wenn der Beschuldigte die

¹⁶⁶ *Meier*, JuS 1996, 436, 440; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 349; *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 214.

¹⁶⁷ *Baumann u.a.*, Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung, 40; Ebenso *Meier*, JuS 1996, 436, 440; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 348.

¹⁶⁸ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 349.

¹⁶⁹ *Bemmann*, JR 2003, 226, 229.

¹⁷⁰ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 39; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 349.

¹⁷¹ *Meier*, JuS 1996, 436, 440; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 349; *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 39; *Rössner/Kempfer*, in: *Dölling/Duttge/Rössner*, § 46a Rn. 18.

¹⁷² *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 346.

¹⁷³ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 347.

¹⁷⁴ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 347; *Rössner/Kempfer*, in: *Dölling/Duttge/Rössner*, § 46a Rn. 20.

Täterrolle explizit bestreitet, scheidet der Täter-Opfer-Ausgleich aus. Demgegenüber kann der schweigende Täter in ein Ausgleichsverfahren einbezogen werden.¹⁷⁵

IV. Komponente des Täter-Opfer-Ausgleichs

Nach dem Wortlaut des § 46a Nr. 1 StGB soll der Täter sich bemühen, mit dem Verletzten einen Ausgleich zu erreichen und seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen oder die Wiedergutmachung ernsthaft anzustreben. Dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber grundsätzlich zwei Komponenten für den Täter-Opfer-Ausgleich verlangt, nämlich einerseits das Ausgleichsbemühen und andererseits das Wiedergutmachungsbemühen.

1. Kommunikativer Prozess

Was genau unter dem Ausgleichsbemühen zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber nicht weitergehend klargestellt. In der Rechtsprechung wird gefordert, dass die Ausgleichsbemühungen im Rahmen eines kommunikativen Prozesses zwischen Täter und Opfer erfolgen müssen, welcher auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet ist.¹⁷⁶

Fraglich ist jedoch, ob für den kommunikativen Prozess das Verhalten des Täters im Ausgleichsverfahren ein „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ sein muss. Der 1. Strafsenat des BGH verlangt für den kommunikativen Prozess, dass „das Verhalten des Täters im Ausgleichsverfahren ‚Ausdruck der Übernahme von Verantwortung‘ sein muss, um die friedensstiftende Wirkung der Schadenswiedergutmachung zu entfalten“.¹⁷⁷ Als Begründung hat er sich auf die vorherigen Beschlüsse des 1. Senats im Jahr 1995¹⁷⁸ und des 5. Senats im Jahr 2000¹⁷⁹ bezogen. Allerdings beinhalten die beiden Beschlüsse nicht die Formulierung „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ im Rahmen des § 46a Nr. 1 StGB, sondern lediglich: „Die in § 46a Nr. 2 StGB [Hervorhebung des Verfassers] normierte Fallgruppe verlangt, dass der Täter das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt und dies erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert. Die Bestrebungen müssen *Ausdruck der Übernahme von Verantwortung sein* [Hervorhebung des Verfassers]“.¹⁸⁰ In diesem Zusammenhang ist unklar, ob der 1. Strafsenat des BGH die Anforderung des „Ausdrucks der Übernahme von Verantwortung“ auf den

¹⁷⁵ BGH NStZ 2003, 365, 366; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 347; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 32; *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 20.

¹⁷⁶ BGH NStZ 1995, 492, 493 (Beschluss vom 25.07.1995 - 1 StR 205/95); BGH NStZ 2003, 365, 366; BGH NStZ 2012, 439, 440; BGH BeckRS 2013, 09517; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 35; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 25; *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 23; *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 10a; *Eschelbach*, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 24.

¹⁷⁷ BGH NStZ 2003, 365, 366.

¹⁷⁸ BGH NStZ 1995, 492 f. (Beschluss vom 25.07.1995 - 1 StR 205/95).

¹⁷⁹ BGH NStZ 2001, 200 f. (Beschluss vom 25. 10. 2000 - 5 StR 399/00).

¹⁸⁰ BGH NStZ 1995, 492, 493; BGH NStZ 2001, 200, 201; *Schöch* kritisiert diese Anforderungen im Rahmen des § 46a Nr. 2 StGB für überhöht und hält, dass sich die Rechtsprechung überflüssigerweise von dem „plakativen Pathos der Entwurfsbegründung anstecken“ lassen hat. Siehe dazu *Schöch*, in: Roxin/Widmaier, 50 Jahre Bundesgerichtshof, 309, 326, vgl. auch *König*, JR 2002, 252.

kommunikativen Prozess im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB ausdehnen wollte oder ob es sich nur um einen Zitierfehler handelt.¹⁸¹

In den kommunikativen Prozess muss das Opfer einbezogen werden, da es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich nicht bloß um ein Wiedergutmachungsbemühen oder einen zivilrechtlich geschuldeten Schadensersatz handelt. Daher genügt das einseitige Wiedergutmachungsbestreben hierbei ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers nicht.¹⁸² Es genügt auch nicht, wenn der Täter lediglich die Schadensersatzansprüche erfüllt.¹⁸³

Bezüglich des Maßes des zu verlangenden kommunikativen Prozesses stellt der BGH fest, dass dies abhängig ist von dem zu Grunde liegenden Delikt, vom Umfang der beim Tatopfer eingetretenen Schädigungen und damit von dem Grad der persönlichen Betroffenheit des Opfers.¹⁸⁴

Bei schweren Gewaltdelikten, insbesondere bei sexueller Misshandlung, bedarf es nach der Rechtsprechung in der Regel eines Geständnisses, denn ein Bekennen des Täters im Strafverfahren zu seiner Tat sei für das Opfer häufig besonders wichtig, so dass ohne ein Geständnis die angestrebte Wiedergutmachung kaum denkbar sei.¹⁸⁵ Außerdem setze ein Ausgleichserfolg voraus, dass das Opfer die Leistungen des Täters als „friedenstiftenden Ausgleich“ akzeptiere.¹⁸⁶

2. Wiedergutmachungsbemühen

Wie oben schon erwähnt, setzt der Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne des § 46a Nr. 1 StGB keine „erhebliche persönliche Leistung oder erheblichen persönlichen Verzicht“ voraus, was einen Unterschied zur Schadenwiedergutmachung gemäß § 46a Nr. 2 StGB darstellt. Nach dem Gesetzwortlaut gibt es drei Alternativen hinsichtlich des Wiedergutmachungsbemühens. Der Minderungsgrund kann eingreifen, wenn der Täter die Tat ganz oder überwiegend wiedergutmacht hat, wenn er also dabei mehr als die Hälfte der versprochenen Wiedergutmachungsleistungen erbracht hat.¹⁸⁷

Problematisch ist, wie man den Maßstab für vollständige oder überwiegende Wiedergutmachungsleistungen feststellen kann. Im Schrifttum wird die Frage uneinheitlich

¹⁸¹ Im Schrifttum wird die Meinung vom 1. Strafsenat des BGH ohne Begründung akzeptiert, vgl. dazu *Fischer*, StGB § 46a Rn. 10a; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 25; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 2; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 35.

¹⁸² BGH NStZ 1995, 492, 493 (Beschluss vom 25.07.1995 - 1 StR 205/95); BGH NStZ 2002, 29; BGH NStZ 2006, 275, 276; *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 23.

¹⁸³ *Heitschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46a Rn. 20; *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 23; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 25.

¹⁸⁴ BGH NStZ 2003, 365; *Heitschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46a Rn. 19.1.

¹⁸⁵ BGH NStZ 2003, 199, 200; BGH NStZ 2003, 365, 366; *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenwiedergutmachung, 173; *Heitschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46a Rn. 19a.

¹⁸⁶ BGH NStZ 2002, 646, 647; BGH NStZ 2006, 275, 276; *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenwiedergutmachung, 173; *Heitschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46a Rn. 20.

¹⁸⁷ *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 29; *Eschelbach*, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 29.

beantwortet.¹⁸⁸ Teilweise wird angenommen, dass die „Einschätzung des Opfer“ für die Bewertung der Wiedergutmachungsleistung maßgebend sei, weil es im Prinzip ohne Bedeutung sei, auf welche Weise die Tat wiedergutmacht werde. Die Wiedergutmachungsleistung des Täters müsse nur die verursachten Nachteile auf der Opferseite wieder beseitigen. Daher solle die Festlegung der Wiedergutmachungsleistung allein dem Opfer überlassen bleiben, soweit diese dem objektiven Urteil eines vernünftigen Dritten entspreche.¹⁸⁹ Daneben wird auch vertreten, dass bei der Beurteilung der Wiedergutmachungsleistung das Autonomieprinzip zwischen Täter und Opfer zu befolgen sei.¹⁹⁰ Nach dem Autonomieprinzip soll der zu vereinbarende Gegenstand der Wiedergutmachungsleistung zur freien Disposition von Täter und Opfer stehen.¹⁹¹

Der Maßstab subjektiver Einschätzungen hat deutliche Vorteile, denn zum einen wird so die Position des Opfers im Verhältnis zum Täter gestärkt¹⁹² und zum anderen werden die Opferbelange im Rahmen des Ausgleichsverfahrens umfassend berücksichtigt. Beachtenswert ist jedoch, dass wegen des Drucks des laufenden Strafverfahrens der Einigungsdruck auf den Täter in der Regel höher ist als auf das Opfer. Daher besteht das Risiko, dass das Opfer im Ausgleichsverfahren dieses Druckmittel ausnutzen könnte, um seine Wiedergutmachungsforderungen oder andere Belange durchzusetzen.¹⁹³ Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sachgerecht, sich bei der Bewertung der Wiedergutmachungsleistung absolut der Opferperspektive zu unterwerfen.¹⁹⁴ Deswegen wäre es angebracht, dieses Autonomieprinzip als Bewertungsmaßstab für die Wiedergutmachungsleistung anzusehen, da die vereinbarte Wiedergutmachungsleistung dem Kompromiss- und Versöhnungscharakter des Täter-Opfer-Ausgleichs entspricht.¹⁹⁵ So kann ein Opfer, das beträchtliche finanzielle Schäden erlitten hat, auf materiellen Ausgleich verzichten, wenn es sich mit der Entschuldigung des Täters zufrieden gibt.¹⁹⁶ Allerdings ist eine unter äußerem Druck (seitens des Täters oder des Opfers) zustande gekommene Vereinbarung unwirksam. Zudem reicht eine geringere Teilwiedergutmachung von weniger als der Hälfte erst dann aus, wenn der Täter Wiedergutmachung angestrebt hat¹⁹⁷ oder das Opfer die Teilleistung akzeptiert.¹⁹⁸

Die dritte Alternative im Wiedergutmachungsbemühen ist schließlich die Möglichkeit der Strafmilderung, um den Täter zu belohnen, wenn er eine Wiedergutmachung

¹⁸⁸ *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 110.

¹⁸⁹ *Horn/Wolters*, in: SK-StGB, § 46a Rn. 3.

¹⁹⁰ *Rössner/Klaus*, in: Dölling, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 50.

¹⁹¹ *Rössner/Klaus*, in: Dölling, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 51.

¹⁹² *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 33.

¹⁹³ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 34.

¹⁹⁴ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 34.

¹⁹⁵ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 33.

¹⁹⁶ *Rössner/Klaus*, in: Dölling, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 51.

¹⁹⁷ *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 3; In der Altauflage des Kommentars zum StGB ging *Stree* allerdings davon aus, dass die Wiedergutmachung zumindest zum überwiegenden Teil die Tat ausgeglichen haben oder der Täter dies ernsthaft erstrebt haben muss. Ein geringerer Teil reiche *nicht* aus, auch wenn das Opfer sich damit zufrieden gegeben hat. Siehe dazu Sch/Sch/Stree-StGB, § 46a Rn. 3, 27. Auflage 2006.

¹⁹⁸ *Lackner/Kühl*, StGB, § 46a Rn. 2.

ernsthaft anstrebt. Dabei sind Fallkonstellationen bedacht, in denen ein hoher Schaden bei geringer Schuld verursacht wurde oder das Opfer eine Mitwirkung am Ausgleichsverfahren ausdrücklich verweigert.¹⁹⁹

V. Rechtsfolgen

1. Verhältnis von § 46a StGB zu § 46 StGB

§ 46a Abs. 2 StGB sieht eine Strafmilderung und sogar das Absehen von Strafe vor. Demgegenüber sind eine Reihe von allgemeinen Strafzumessungstatsachen in § 46 II StGB aufgezählt, vor allem hat der Tatrichter bei der Strafzumessung das Verhalten des Täters nach der Tat zu berücksichtigen. Dabei ist zuerst auf die Frage einzugehen, in welchem Verhältnis diese beiden Normen zueinander stehen.²⁰⁰ § 46a StGB stellt gegenüber der allgemeinen Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB eine Spezialnorm dar, denn der Gesetzgeber hat bei der Anwendung des § 46a StGB gegenüber § 46 Abs. 2 S. 2 StGB offensichtlich höhere Anforderungen gestellt.²⁰¹ Im Übrigen bilden die Strafzumessungstatsachen, die in § 46 Abs. 2 StGB beispielhaft aufgezählt werden, die Grundlagen für den Bewertungsakt der Strafzumessung und damit für die Festsetzung der Strafhöhe.²⁰² Im Gegensatz dazu sind Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen des § 46a StGB als „vertyppter Strafmilderungsgrund“ angesehen, der nicht nur für die Festsetzung des anzuwendenden Strafrahmens im Sinne des § 49 StGB sondern auch für die Annahme eines minder schweren Falls von Bedeutung sein kann.²⁰³ Es sind daher die Voraussetzungen des § 46a StGB vorrangig vor denen des § 46 StGB zu prüfen, wenn Wiedergutmachungsleistungen des Täters vorliegen, da die Festsetzung des Strafrahmens der Bemessung der konkreten Strafhöhe immer voranzugehen hat.²⁰⁴

Aus diesem Verhältnis von § 46a StGB und § 46 StGB ergibt sich für die Prüfung der Rechtsfolgen des Täter-Opfer-Ausgleichs folgende Reihenfolge: Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a StGB hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung über die Rechtsfolgen zu treffen. Es ist zunächst nach Maßgabe des § 50 StGB zu entscheiden, ob ein minder schwerer Fall vorliegt. Im Übrigen ist im Rahmen einer Gesamtbewertung darüber zu befinden, ob der Strafrahmen gemäß § 49 Abs. 1 StGB zu mildern oder von Strafe abzusehen ist.²⁰⁵ Liegen die Voraussetzungen nach

¹⁹⁹ *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 37; *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 14.

²⁰⁰ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 79.

²⁰¹ *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 14; Ferner *Maiwald*, GA 2005, 339, 340; *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 260.

²⁰² *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 79.

²⁰³ *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 260.

²⁰⁴ *Kilchling*, NStZ 1996, 309, 311; *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 79; *Horn/Wolters*, in: SK-StGB, § 46a Rn. 8; *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 260; *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 33; *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 21; *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 6.

²⁰⁵ *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 80; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 65; *Horn/Wolters*, in: SK-StGB, § 46a Rn. 9; *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 33; *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 21; *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 6.

§ 46a Nr. 1 StGB nicht vor, so sind die Ausgleichsleistungen des Täters nach allgemeinen Grundsätzen im Rahmen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu berücksichtigen, es ist also innerhalb des Strafrahmens eine angemessene Strafhöhe zu bestimmen.²⁰⁶

2. Strafmilderung und Absehen von Strafe

Wenn die Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB vorliegen, besteht für das Tatgericht die Möglichkeit, den Strafrahmen nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Im Rahmen der Strafmilderung ist eine Milderung des Höchststrafrahmens von lebenslanger Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder eine Reduzierung auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und zugleich eine Absenkung des erhöhten Mindestmaßes einer Freiheitsstrafe (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB) möglich.²⁰⁷

Nach § 46a StGB ist ein Absehen von Strafe nur möglich, wenn Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist. Somit ist das konkrete Strafmaß und nicht der abstrakte Strafrahmen maßgebend,²⁰⁸ d.h. für die Entscheidung über ein Absehen von Strafe ist vorgreiflich zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Ausgleichsbemühungen des Täters gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 StGB eine Strafe von nicht mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe oder dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist.²⁰⁹ Das Absehen von Strafe geschieht durch Urteil in der Form eines Schuldspruchs ohne Strafausspruch.²¹⁰ Dennoch ist die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zulässig, soweit diese nicht an eine Bestrafung anknüpft.²¹¹

3. Kriterien der Ermessensentscheidung

Nach § 46a StGB kann der Richter in Bezug auf die Rechtsfolgen den Strafrahmen mildern oder von Strafe absehen. Diese Kann-Vorschrift gestattet ausdrücklich einen Ermessensspielraum für die Entscheidung, der nach dem Gebot der Bestimmtheit des Strafrechts und dem Prinzip des Rechtsstaats jedenfalls nicht „uferlos“ sein darf.²¹² In diesem Zusammenhang geht die wohl überwiegende Meinung davon aus, dass eine Abwägungsentscheidung aufgrund einer Gesamtwürdigung aller für und gegen den

²⁰⁶ *Kasperék*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 80; *Theune*, in: LK-StGB, § 46a Rn. 65; *Horn/Wolters*, in: SK-StGB, § 46a Rn. 9; *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 6.

²⁰⁷ *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 34.

²⁰⁸ *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46a Rn. 27.

²⁰⁹ *Eschelbach*, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 40; *Rössner/Kempfer*, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 34.

²¹⁰ *Kasperék*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 74; *Horn/Wolters*, in: SK-StGB, § 46a Rn. 11.

²¹¹ *Kasperék*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 74; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 7.

²¹² *Brauns*, Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter, 302; *Pielsticker*, § 46a StGB - Revisionsfalle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts?, 180; *Eschelbach*, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 36.

Täter sprechenden Strafzumessungsgründe vorgenommen werden muss.²¹³ Der Tatrichter hat insbesondere zu prüfen, ob wegen der Schwere der Tat und des öffentlichen Interesses eine Strafrahmenermilderung und ein Absehen von Strafe angemessen erscheinen.²¹⁴ Je schwerer die Tat ist, desto höheren Anforderungen müssen die Leistungen des Täters genügen, um in den Genuss der Strafrahmenermilderung zu gelangen.²¹⁵

Zudem sind spezial- und generalpräventive Gesichtspunkte bei der Entscheidung zu berücksichtigen.²¹⁶ Daneben sind insbesondere die Intensität der Ausgleichsbemühungen des Täters, der Zeitpunkt der Leistung, das Maß der Freiheit des Täters von äußerem Druck sowie andere strafzumessungsrelevante Umstände zu würdigen.²¹⁷

D. Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren

I. Durchführung des Ausgleichs

§ 155a StPO wird als die prozessuale Grundnorm für die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafverfahren angesehen.²¹⁸ Danach sollen die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens, also nicht nur im Zwischen- und Hauptverfahren, sondern auch im Ermittlungsverfahren, die Möglichkeit prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. Darüber hinaus soll bei der ersten Vernehmung der Beschuldigte bereits auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden (§ 136 Abs. 1 Satz 4 StPO).²¹⁹ Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Vorschrift das Ziel, dass der Beschuldigte frühzeitig mit der Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs bekannt gemacht wird, damit der TOA nicht nur seinem Interesse, sondern auch dem Opferschutz dienen kann.²²⁰

Zudem muss die Initiative zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht zwangsläufig von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht ausgehen, sie kann auch vom Beschuldigten, von Angehörigen oder dem Nebenklägervertreter ausgehen.²²¹ Staatsanwaltschaft und Gericht können auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-

²¹³ Brauns, Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter, 310; Kasperek, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 75; Theune, in: LK-StGB, § 46a Rn. 65; Eschelbach, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 36.

²¹⁴ Theune, in: LK-StGB, § 46a Rn. 65; Maier, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 46.

²¹⁵ Dölling/Hartmann, NStZ 2004, 382; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1037; Maier, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 46; Rössner/Kempfer, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 36.

²¹⁶ Kasperek, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 75; Maier, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 46.

²¹⁷ Kasperek, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 75; Theune, in: LK-StGB, § 46a Rn. 65; Eschelbach, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 37; Maier, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 46; Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder/Lenckner, § 46a Rn. 6.

²¹⁸ BT-Drucksache 14/1928, S. 8; Kaspar, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 81.

²¹⁹ Kritisch zu dieser Belehrungspflicht Bosch, in: FS für Otto, 846 ff.

²²⁰ BR-Drucksache 829/03, S. 22; Diemer, in: KK-StPO, § 136 Rn. 17.

²²¹ Meyer-Goßner, StPO, § 155a Rn. 3; Beulke, in: Löwe/Rosenberg, § 155a Rn. 6; Pfeiffer, StPO, § 155a Rn. 3.

Ausgleichs zunächst einmal hinweisen.²²² Ein solches Hinwirken soll beispielsweise durch einen Hinweis an Beschuldigten und Verletzten über die nicht selten unbekannteren Möglichkeiten und strafrechtlichen Folgen des Täter-Opfer-Ausgleichs geschehen.²²³ In geeigneten Fällen können die Beteiligten unmittelbar selbst vermitteln oder die Ausgleichsstelle einschalten.²²⁴

Allerdings bleibt offen, welche Fälle ausgleichsgeeignet sind, denn das Gesetz sieht keine Konkretisierung vor.²²⁵ § 155a S. 3 StPO enthält nur die Negativ-Beschreibung, dass bei entgegenstehendem Willen des Verletzten die Eignung im Sinne der Geeignetheit nicht angenommen werden dürfte.²²⁶ In diesen Fällen dürfen Staatsanwaltschaft und Gericht auch nicht mehr aktiv auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinwirken.²²⁷ Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in der Regel nicht erfolgsversprechend erscheine, wenn der Verletzte einen entgegenstehenden Willen zum Ausdruck bringe.²²⁸ Vor diesem Hintergrund hat sich die Beurteilung der Eignung im Sinne der Geeignetheit gemäß § 155a StPO an § 46a StGB auszurichten.²²⁹

II. Täter-Opfer-Ausgleich und Einstellung des Verfahrens

Vor Durchführung des gerichtlichen Verfahrens kann das Verfahren nach §§ 153 ff. StPO eingestellt werden, wobei der Weg über § 153a StPO im Vordergrund steht.²³⁰ Nach § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen und dem Beschuldigten die Auflage oder Weisung erteilen, sich ernsthaft um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Zu beachten ist, dass weder das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung noch die Schwere der Schuld der Einstellung entgegenstehen darf.²³¹ Wenn den erteilten Weisungen nachgekommen wird, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Ist Anklage bereits erhoben, so kann das Gericht gemäß § 153a Abs. 2 StPO mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und die Auflagen und Weisungen selbst erteilen.

Aufgrund bereits erfolgter freiwilliger Ausgleichsbemühungen kommt die Anwendung des § 153 StPO in Betracht, wenn nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die Ausgleichsbemühungen des Täters zur Reduzierung des Schuldvorwurfs und zur Beseiti-

²²² Kritisch hinsichtlich der Prüfungs- und Hinwirkungspflicht im Rahmen des § 155a StPO *Tolmein*, ZRP 1999, 408, 410.

²²³ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 81; *Weßlau*, in: SK-StPO, § 155a Rn. 4.

²²⁴ *Meyer-Goßner*, StPO, § 155a Rn. 3; *Pfeiffer*, StPO, § 155a Rn. 3.

²²⁵ *Beulke*, in: Löwe/Rosenberg, § 155a Rn. 7.

²²⁶ *Weßlau*, in: SK-StPO, § 155a Rn. 5.

²²⁷ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 83.

²²⁸ BT-Drucksache 14/1928, S. 8; *Beulke*, in: Löwe/Rosenberg, § 155a Rn. 12.

²²⁹ *Weßlau*, in: SK-StPO, § 155a Rn. 5.

²³⁰ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 360.

²³¹ *Weßlau*, in: SK-StPO, § 153a Rn. 26 f.; *Diemer*, in: KK-StPO, § 153a Rn. 9 f.

gung des öffentlichen Interesses geführt haben und die erforderlichen Zustimmungserklärungen vorliegen.²³²

Von praktischer Relevanz für eine Verfahrenserledigung durch den Täter-Opfer-Ausgleich ist ferner § 153b StPO. Diese Vorschrift kommt in Betracht, wenn ein Verfahren nicht nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist und wenn damit zu rechnen ist, dass das Gericht gemäß § 46a StGB von Strafe absehen wird. Wenn eine Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbestätigung des Anfangsverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO in Betracht kommt, dann scheidet eine Anwendung des § 153b StPO aus.²³³ Von der Einstellungsmöglichkeit nach § 153b StPO ist nur Gebrauch zu machen, wenn das zuständige Gericht der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft zustimmt. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist die gerichtliche Einstellung mit der Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten möglich.²³⁴

In der Praxis wird die Einstellungsmöglichkeit nach § 153b StPO i.V.m. § 46a StGB vergleichsweise selten angewendet, selbst wenn diese Vorschrift einen breiten Anwendungsbereich eröffnet.²³⁵ Insoweit wird häufig auf § 153a StPO zurückgegriffen.²³⁶

²³² *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 80; *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 6.

²³³ *Weßlau*, in: SK-StPO, § 153b Rn. 5.

²³⁴ *Weßlau*, in: SK-StPO, § 153b Rn. 10 ff.; *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 6.

²³⁵ *Meier*, GA 1999, 1, 18; *Kasperek*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 22.

²³⁶ *Beulke*, in: Löwe/Rosenberg, § 153b Rn. 8.

Kapitel 2: Täter-Opfer-Ausgleich in China

Zum besseren Verständnis des Täter-Opfer-Ausgleichs im chinesischen Recht soll hier ein Abriss des Rechtssystems im traditionellen China dargestellt werden. Im folgenden wird deshalb die geschichtliche Entwicklung der Konfliktschlichtung vom chinesischen Kaiserreich über die Republik China bis zur Gegenwart analysiert.

A. Konfliktschlichtung im kaiserlichen China

I. Überblick

Die Mediation als Mittel der Streitbeilegung in China hat eine lange Tradition.²³⁷ Die Wurzeln der Mediation können bis in die Zhou-Dynastie (11. Jh. – 256 v. Chr.) zurückverfolgen werden. In der Literatur wird erwähnt, dass es Vermittlungsbeamte schon in der Zhou-Dynastie gab, die für die Vereinbarkeit von Konflikten zwischen den Menschen zuständig waren:

„T'iao-jen“ (wörtlich, „der Vermittlungsbeamte“) ist verantwortlich für die Vereinbarkeit von Konflikten in den Fällen, in denen eine Person unbeabsichtigt getötet oder verletzt worden ist. [...] Er ist auch dafür verantwortlich, alle Kämpfe der Menschen aus Wut in Einklang zu bringen.²³⁸

Seit der Han-Dynastie (206 v. Chr. – 220 n. Chr.) wurde die Lehre des Konfuzianismus in zunehmendem Maße als politische und gesellschaftliche Ideologie in China etabliert.²³⁹ Nach der Lehre des Konfuzianismus ist Harmonie das wichtigste Ziel der Gesellschaft. Harmonie bedeutet, dass es immer weniger Streitigkeiten zwischen den Völkern geben soll. Um dies Ziel zu erreichen, wäre es sinnvoll, durch positive Maßnahmen wie Überreden und Erziehen statt durch repressive Maßnahmen wie Strafe die Streitigkeiten zu beseitigen.²⁴⁰ Aus diesem Grund wurde Mediation als Mittel der Staatsführung und Machtausübung in mehreren Dynastien Chinas praktiziert, um den interpersonalen Streit beizulegen und weitere Eskalation des Konflikts zu vermeiden.²⁴¹ Die friedliche Beilegung von Konflikten fand nicht nur auf gerichtlicher Ebene, sondern auch auf außergerichtlicher Ebene, wie in der Familie und im Dorf oder in der Gilde statt.

II. Außergerichtliche Mediation

Die außergerichtliche Mediation im alten China deckte ein breites Spektrum von Anwendungsfeldern ab. Zivilrechts- und Familiensachen sowie Kleinkriminalität wurden

²³⁷ Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 20; Pissler, in: Hopt/Steffek, Mediation, 601, 602.

²³⁸ 周礼·地官司徒·调人 [die Riten der Zhou], zitiert nach Hsiao, Compromise in Imperial China, 32.

²³⁹ Wu, 中国法律思想史 [Chinesische Geschichte des Rechtsdenkens], 190 f.

²⁴⁰ Pissler, in: Hopt/Steffek, Mediation, 601, 602.

²⁴¹ Zhang, 中国法律的传统与近代转型 [Tradition und Transition des chinesischen Rechts], 283; Zeng, 中国法学 [China Legal Science] 2009 (H. 4), 34, 35.

in großem Maß durch die außergerichtliche Konfliktschlichtung erledigt.²⁴² Dabei gab es verschiedene Formen der Mediation in der traditionellen Gesellschaft Chinas.

1. Mediation in der Familie und im Klan

Die Familie ist das grundlegende Element in der Gesellschaft im alten China. Früher lebten alle Generationen in den meisten Fällen unter einem Dach. Je mehr Mitglieder eine Familie hatte, umso größeres Ansehen genoss diese Familie. Dieses Zusammenleben in den Großfamilien hat wohl mit der traditionellen Landwirtschaft zu tun, denn die bäuerliche Landwirtschaft erforderte gemeinsame Arbeit und gegenseitige Hilfe der Familienmitglieder auf den Feldern. Die Familie in der antiken chinesischen Gesellschaft ist durch das patriarchische System geprägt. Der Großvater und Vater in der Familie besaßen die autoritäre Entscheidungsmacht über Familienangelegenheiten. Aus diesem Grund waren sie auch verantwortlich für die Schlichtung von Familienstreitigkeiten.²⁴³

Neben der Familie wird auch der Klan als grundlegende Sozialstruktur im antiken China betrachtet. Der Klan bezeichnet „eine verwandtschaftlich und regional begründete Gemeinde“.²⁴⁴ Er besteht aus mehreren Familien, die von einem Ahnen abstammen und einen gemeinsamen Familiennamen haben. Da die Mitglieder des Klans oft zusammenwohnen, kommt es häufig vor, dass ein Klan ein Dorf oder mehrere Dörfer in einem Gebiet bildet.²⁴⁵ Der Klan spielte eine wichtige Rolle im Alltagsleben des antiken Chinas, so etwa bei der Erziehung der Mitglieder durch konfuzianische Moral, wirtschaftliche Unterstützung oder Hilfe im Haushalt für die sozialen schwachen Mitglieder innerhalb des Klans, Gründung und Aufrechterhaltung der Schule und des gemeinsamen Ahnentempels sowie bei der Beilegung von Streitigkeiten.²⁴⁶ Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Klans bevorzugte man, diese Streitigkeiten so weit wie möglich innerhalb des Klans beizulegen, solange es sich nicht um schwere Kriminalität handelte.²⁴⁷ Der Klan war außerdem bereit, seinen Mitgliedern Unterstützung zu bieten, wenn diese Konflikte mit Mitgliedern eines anderen Klans hatten.²⁴⁸

2. Mediation im Dorf

Auch bei der Konfliktschlichtung im Dorf hatte die Mediation eine besondere Bedeutung. In Dörfern, wo die Bindung des Klans sehr schwach war oder ein Klan nicht vorhanden war, neigte man dazu, Konflikte innerhalb des Dorfs zu schlichten. Dies galt aber auch, wenn es im Dorf mehrere Klans gab.²⁴⁹ Wenn eine Konfliktschlichtung durch Verwandte, Freunde, Nachbarn oder neutrale Mediatoren gescheitert war, wen-

²⁴² Xia, 传承与创新 [Vererbung und Innovation, Wert der traditionellen chinesischen Rechtskultur], 594.

²⁴³ Cohen, Cal. L. Rev. 1966, 1201, 1216.

²⁴⁴ Li, Die Grundstruktur der chinesischen Gesellschaft, 44.

²⁴⁵ Li, Die Grundstruktur der chinesischen Gesellschaft, 58.

²⁴⁶ Lubman, Cal. L. Rev. 1967, 1284, 1294.

²⁴⁷ Cohen, Cal. L. Rev. 1966, 1201, 1217.

²⁴⁸ Hsiao, Compromise in Imperial China, 46.

²⁴⁹ Cohen, Cal. L. Rev. 1966, 1201, 1219.

deten sich beiden Parteien häufig an den offiziellen Dorfvorsteher.²⁵⁰ Abgesehen von der Mediation durch den offiziellen Dorfvorsteher spielten der autoritäre Dorfälteste oder Respektpersonen im Dorf, vor allem die lokalen „Gentry“ (乡绅), bei der Streitbeilegung eine wichtige Rolle.²⁵¹

Unter den lokalen Gentry²⁵² im antiken China versteht man Personen, die das Qualifikationsexamen (院试) im System der chinesischen Beamtenprüfung (科举) absolviert hatten. Wenn man das Qualifikationsexamen bestanden hatte, wurde der Titel des Lizentiaten (生员) verliehen. Dieser Titel berechtigte zur Teilnahme an den höheren Examina der chinesischen Beamtenprüfung. Darüber hinaus waren die lokalen Gentry mit bestimmten Privilegien ausgestattet. Bei der Begegnung mit dem lokalen Magistrat (知县) mussten die lokalen Gentry die besonders unterwürfige Etikette nicht befolgen. Im Gegensatz dazu hatten sich die normalen Bürger vor dem lokalen Magistrat niederzuknien.²⁵³ Zudem durften die lokalen Gentry in der Regel nicht zur Prügelstrafe verurteilt werden, selbst wenn sie eine Straftat begangen hatten. Dies galt ausnahmsweise nicht, wenn sie eine besonders schwere Straftat begangen hatten und die Tat auf jeden Fall strafwürdig war. Dann wurde zunächst der Titel des Lizentiaten entzogen und anschließend eine Strafe ausgesprochen.²⁵⁴ Schließlich waren die lokalen Gentry von den staatlichen Steuer- und Fronbelastungen befreit.²⁵⁵

Die Privilegien der lokalen Gentry machen deutlich, dass sie eine besondere soziale Position im traditionellen China hatten. Zugleich wurden die lokalen Gentry als Intellektuelle betrachtet, weil der Prüfungsstoff der chinesischen Beamtenprüfung immer klassische konfuzianistische Lehren waren. Das Bestehen der Beamtenprüfung bedeutet, dass der Kandidat reich an Wissen ist. Gentry waren fast immer leitende Personen in den Gemeinden oder Dörfern.²⁵⁶ In gewissem Maße bildeten sie die Elite in der traditionellen Gesellschaft Chinas, die sehr hohen Einfluss in den Dörfern hatten.²⁵⁷ Aus diesem Grund wurden die lokalen Gentry, die im Dorf einen guten Ruf hatten und Respekt genossen, häufig in die Konfliktschlichtung eingeschaltet.²⁵⁸

III. Gerichtliche Mediation

Im kaiserlichen China wurden Streitigkeiten häufig auf der lokalen Ebene vom staatlichen Verwaltungsorgan, dem *Xianya* (县衙, die unterste Ebene der Lokalverwaltungs-

²⁵⁰ *Cohen*, Cal. L. Rev. 1966, 1201, 1219.

²⁵¹ *Van der Sprenkel*, Legal Institutions in Manchu China, 100.

²⁵² Der Begriff stammt ursprünglich aus Großbritannien, wo er seit dem 16. Jahrhundert für eine Schicht des gehobenen Bürgertums und niederen Adels benutzt wurde. Die Gentry war sozial den Gemeinen (einfachen Bürgern) und Unfreien übergeordnet. In China wurde der Begriff besonders in der englischsprachigen Fachliteratur auf das etwa eine Prozent der Bevölkerung angewandt wird, das alle drei Staatsexamina, Präfektur-, Provinz- und Palastprüfung, absolviert hatte.

²⁵³ *Chang*, the Chinese Gentry, 33.

²⁵⁴ *Chang*, the Chinese Gentry, 35.

²⁵⁵ *Chang*, the Chinese Gentry, 37.

²⁵⁶ *Hsiao*, Compromise in Imperial China, 8.

²⁵⁷ *Cohen*, Cal. L. Rev. 1966, 1201, 1218.

²⁵⁸ *Cohen*, Cal. L. Rev. 1966, 1201, 1219.

behörde), geschlichtet, denn die Rechtsprechung war in die staatliche Verwaltung eingliedert. Es gab keine offiziellen Richter im modernen Sinne. Der Leiter des *Xianya*, also der Magistrat, war zuständig für alle Zivil- und Strafsachen. Die Aufgabe des Magistrats war jedoch nicht auf die Verurteilung in Zivil- und Strafsachen begrenzt, Ermittlung, Verhaftung und Vernehmung wurden auch durch den Magistrat vorgenommen.²⁵⁹

Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit war das *Xianya* in allen Zivilsachen und in einigen Strafsachen zuständig. Für Kapitaldelikte wie z.B. Mord oder Totschlag war die *Zhifu* (知府, Verwaltungsbehörde auf Ebene der Landkreise) zuständig.²⁶⁰ Das *Xianya* erledigte die Zivil- und Strafsachen durch zwei Alternativen: Verurteilung oder Schlichtung. Letzteres wurde in den meisten Fällen vom Magistrat bevorzugt, der selbst als Mediator die Streitigkeiten beilegen oder den Streitparteien die Schlichtung durch andere Personen (Dorfvorsteher, der Führung des Klans oder die lokalen Gentry) aufgeben konnte. War die Schlichtung durch andere Personen erfolgreich, sollten die beiden Streitparteien dem Magistrat ein schriftliches Versprechen abgeben, dass sie sich nicht mehr darüber streiten werden.²⁶¹

Die Frage, in welchem Verhältnis die außergerichtliche Mediation und das gerichtliche Verfahren stehen, ist weitgehend ungeklärt. Im Codex der Qing-Dynastie (1644-1911) war nur vorgesehen, dass der Dorfvorsteher oder Dorfälteste die Streitigkeiten beilegen konnte. Allerdings gibt es keine ausdrückliche Regelung dazu, ob das gerichtliche Verfahren die außergerichtliche Mediation voraussetzt.²⁶² Zudem bleibt die Frage offen, wie viele Streitigkeiten im alten China jeweils durch außergerichtliche Mediation und durch gerichtliche Verfahren erledigt wurden.

IV. Wichtige Merkmale der Mediation im alten China

Als ein wichtiges Mittel zur Beilegung von Konflikten im alten China war die Mediation durch die folgenden Merkmale geprägt: Zunächst war der Anwendungsbereich auf Streitigkeiten bei Zivilsachen und auf Bagatellkriminalität beschränkt. Bei schwerer Kriminalität war die Mediation grundsätzlich ausgeschlossen,²⁶³ denn durch schwere Kriminalität, wie z. B. Mord oder Totschlag, Raub, Brandstiftung usw., wurden das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft und die soziale Ordnung erheblich beeinträchtigt. In diesen Fällen war die Verwaltungsbehörde verpflichtet, die Taten zu verfolgen und zu bestrafen.²⁶⁴

²⁵⁹ Qu, *Local Government in China under the Ch'ing*, 116.

²⁶⁰ Zheng, *中国法制史纲要* [Grundriss der Rechtsgeschichte in China], 231.

²⁶¹ Zheng, *中国法制史纲要* [Grundriss der Rechtsgeschichte in China], 237.

²⁶² Qu, *Local Government in China under the Ch'ing*, 272.

²⁶³ Hsiao, *Rural China*, 292; Cohen, *Cal. L. Rev.* 1966, 1201, 1221.

²⁶⁴ Xia, *传承与创新* [Vererbung und Innovation, Wert der traditionellen chinesischen Rechtskultur], 572; Zeng, *中国法学* [China Legal Science] 2009 (H. 4), 34, 46.

Darüber hinaus lag der Schwerpunkt der Mediation nicht darin, die eigenen Ansprüche und Anliegen der Streitparteien zu wahren oder durchzusetzen.²⁶⁵ Ziel der Mediation war es, dass die Streitparteien durch Vermittlung einen Kompromiss vereinbaren und beiderseitig nachgeben, um eine Eskalation des Konflikts zu vermeiden.²⁶⁶ In der traditionellen chinesischen Kultur wird der Kompromiss als tugendhaft betrachtet, weil er Konflikte und Disharmonie verhindern könne.²⁶⁷ Kompromiss bedeutet „to have something to give up, and to give up in order to have“.²⁶⁸ Wie ein chinesisches Sprichwort sagt: „Endures for a while uneventfully, draws back a step of boundlessness (忍一时风平浪静, 退一步海阔天空)“.

In manchen Konflikten war ein einseitiger Kompromiss notwendig, z.B. wenn die Gegenpartei mehr soziale Ressourcen zur Verfügung hatte. In diesen Fällen wäre es für die schwache Streitpartei unrealistisch gewesen, ihre Ansprüche vollständig durchzusetzen. *Kulp* beschreibt die Situation in einer Gemeinde im südlichen China wie folgt:

„Justice is not always rendered in an even-handed manner in Phoenix Village. There have been cases where the leaders have been under the influence of large branch-families or sub-moieties that have been able to pervert or miscarry justice. If the offended party belongs to a decadent line of the sib [i.e., the clan], if his immediate relatives are few and his financial resources and his learning limited, he hardly dares to demand absolute justice from the offender who may have the support of a powerful family group. Should he insist upon absolute and complete justice, the leaders may grant it, but members of the strong familist group may subject the plaintiff to unending persecution in all sorts of indirect ways.“²⁶⁹

V. Präferenz für Mediation im alten China

Mediation war eine wichtige Option für die Bearbeitung und Beilegung von Konflikten im alten China. Es stellt sich die Frage, warum sie als Mittel der Konfliktschlichtung im Alltagsleben des Volkes im kaiserlichen China bevorzugt praktiziert wurde. Vergrößernd lassen sich dabei zwei Gründe anführen: zum einen der traditionell-kulturelle Einfluss, vor allem der Gedanke der Harmonie, zum anderen eine gesellschaftlich-ökonomische Überlegung.

1. Philosophisch-politische Hauptströmungen in der traditionellen Gesellschaft Chinas

Die chinesische Kultur ist vor allem durch den Konfuzianismus (儒家) geprägt worden. In der konfuzianistischen Lehre spielt die harmonische Gesellschaft eine wichtige Rol-

²⁶⁵ *Hsiao*, *Compromise in Imperial China*, 61.

²⁶⁶ *Zhang*, *中国法律的传统与近代转型* [Tradition und Transition des chinesischen Rechts], 286.

²⁶⁷ *Lubman*, *Cal. L. Rev.* 1967, 1284, 1291.

²⁶⁸ *Lubman*, *Cal. L. Rev.* 1967, 1284, 1291.

²⁶⁹ *Kulp*, *D.H.*, *Country Life in South China: The Sociology of Familism*, 1925, 323, zitiert nach *Hsiao*, *Compromise in Imperial China*, 63.

le. Zum besseren Verständnis der Frage, warum *Konfuzius* gerade die harmonische Gesellschaft zum Gegenstand hatte und warum der Konfuzianismus als philosophisch-politische Hauptströmung der traditionellen Gesellschaft Chinas betrachtet wird, soll zunächst auf den geschichtlichen Hintergrund und die Aussagen der anderen Strömungen, vor allem des Daoismus (道家) und Legismus (法家), eingegangen werden.

Nach der chronologischen Einteilung ist die Zhou-Dynastie (11. Jh. – 256 v. Chr.) die längste dynastische Periode in der Geschichte Chinas, die weiter in eine westliche Dynastie (11. Jh. – 770 v. Chr.) und in eine östliche Dynastie (770 – 256 v. Chr.) unterteilt wurde.²⁷⁰ In der späten Zeit der östlichen Zhou-Dynastie war die Macht des Zhou-Königs allmählich schwächer geworden. Die Autorität des Reichs wurde von vielen Lehnsherren nicht anerkannt. Kriege zwischen verschiedenen Lehen waren an der Tagesordnung. Das Reich hatte sich faktisch in eine Reihe von Einzelstaaten aufgelöst. Kriege und Verwahrlosung der Herrschaft des Zhou-Königs hatten eine große Belastung für das Volk mit sich gebracht.²⁷¹ Dieser Zeitraum wird auch als Chunqiu-Zeit (770 – 476 v. Chr., 春秋时期, wörtlich: „Frühlings- und Herbstperiode“) und Zhanguo-Zeit (476 – 221 v. Chr., 战国时期, wörtlich: „Zeit des Streitenden Reiches“) bezeichnet.²⁷² Obwohl die gesellschaftlichen Zustände chaotisch waren, blühten viele bedeutende philosophisch-politische Strömungen Chinas, die Hundert Schulen (诸子百家), in der Chunqiu- und Zhanguo-Zeit auf. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Konfuzianismus, Daoismus, Legismus, Mohismus (墨家) und die Yin-Yang-Schule (阴阳家).²⁷³ Die Hauptthemen dieser Denkströmungen waren die Fragen nach der guten und richtigen Lebensführung des Menschen und der optimalen Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung.²⁷⁴ Dafür stellten sie jeweilige Behauptungen auf, kritisierten einander und konkurrierten miteinander. Wegen der blühenden kulturellen Entwicklung wird diese Zeit auch als das „Goldene Zeitalter“ betrachtet.²⁷⁵

a) Daoismus

Hinsichtlich der harmonischen Idealgesellschaft hatte *Laozi* (auch Lao-tse, 老子), der Vertreter des Daoismus, dargestellt:

²⁷⁰ *Shaughnessy*, in: Staiger, Das große China-Lexikon, 885 f.

²⁷¹ *Schleichert/Roetz*, Klassische chinesische Philosophie, 11.

²⁷² *Schleichert/Roetz*, Klassische chinesische Philosophie, 11; *Roetz*, Konfuzius, 9.

²⁷³ Überblick dazu vgl. *Flessel*, Chinas frühe Hochkultur: Hundert Schulen (zuletzt besucht am 16.09.2014).

²⁷⁴ *Schleichert/Roetz*, Klassische chinesische Philosophie, 9.

²⁷⁵ *Shaughnessy*, in: Staiger, Das große China-Lexikon, 885, 886.

„Ein kleiner Staat mit wenig Volk!
 Lasst sie Geräte für tausend Mann
 nicht mehr benützen!
 Seht zu, dass das Volk den Tod ernstnimmt
 und nicht wegzieht!
 Selbst wenn sie Fahrzeuge und Schiffe haben
 gibt es keinen Anlass, sie zu besteigen.
 Selbst wenn sie Waffen haben
 gibt es keinen Anlass, sie zu ergreifen.
 Lasst das Volk wieder Knotenschnüre benützen,
 seine Mahlzeiten genießen,
 schöne Kleider tragen,
 Freude an den Gebräuchen haben
 und in Frieden wohnen!
 Nachbarstaaten mögen so nahe beieinander liegen,
 dass man gegenseitig die Hähne und Hunde hört,
 aber die Menschen werden alt und sterben,
 ohne miteinander zu verkehren.“ (Dao De Jing, Kapitel 80)²⁷⁶

Die Idealgesellschaft ist „ein kleines, überschaubares Land, keine Großmacht, kein blühender Staat“,²⁷⁷ in der man miteinander friedlich und harmonisch leben kann. Aus den Ausführungen von *Laozi* ergab sich, dass das Zeitalter, in dem *Laozi* lebte, ein politisch und gesellschaftlich unruhiges war. Wie man das Ziel dieser Idealgesellschaft erreichen kann, stellte *Laozi* wie folgt dar: Der Weise sollte stets dafür sorgen, dass „das Volk unwissend und anspruchslos ist und dass die Wissenden nicht zu handeln wagen. Er tut das Nicht-Tun (无为) und nichts bleibt unregiert“ (Dao De Jing, Kapitel 3).²⁷⁸ Im Mittelpunkt der Lehre von *Laozi* steht das Nicht-Tun. Nicht-Tun ist das Gegenteil von Anstrengungen oder Bekämpfungen. *Laozi* ging davon aus, dass Anstrengungen oder Bekämpfungen die Wurzeln der unruhigen Zustände der Gesellschaft waren.²⁷⁹ Das Ziel der Idealgesellschaft, nach der sich *Laozi* sehnte, konnte nur durch das Nicht-Tun erreicht werden.

²⁷⁶ *Schleichert/Roetz*, *Klassische chinesische Philosophie*, 120; Englische Übersetzung online verfügbar unter: <http://ctext.org/dao-de-jing/ens> (zuletzt besucht am 16.09.2014)

²⁷⁷ *Schleichert/Roetz*, *Klassische chinesische Philosophie*, 120.

²⁷⁸ *Schleichert/Roetz*, *Klassische chinesische Philosophie*, 117.

²⁷⁹ *Liang*, 寻求自然秩序中的和谐 [Auf der Suche nach der Harmonie in der natürlichen Ordnung, Ein Beitrag zur traditionellen chinesischen Rechtskultur], 190.

b) Legismus

Im Gegensatz zum Daoismus, ging der Legismus davon aus, dass neue formelle Institutionen oder Gesetze geschaffen werden sollten, um die chaotischen Zustände der Gesellschaft zu regieren. Ein bedeutender Vertreter des Legismus ist der Philosoph *Shang Yang* (商鞅). Das grundlegende Konzept von *Shang Yang* ist einfach: Belohnungen und Strafen.²⁸⁰

Bezüglich der Belohnungen meinte *Shang Yang*, dass diese selten für das Volk ausgesetzt werden sollten. Allerdings sollten die Belohnungen jedes Mal großzügig sein. Demgegenüber sollte man schwere Strafen gegen die Missetaten androhen. Darum hat er in seinem Werk „Shang Jun Shu“ (商君书, wörtlich: Buch des Herren von Shang) geschrieben:

„In einem geordneten Staat gibt es viele Strafen und wenig Belohnungen. Deshalb straft der König neunmal und belohnt einmal.“ (Shang Jun Shu, Kapitel 4)²⁸¹

Besonderes Gewicht legte *Shang Yang* auf die Abschreckungswirkung und forderte eine extreme punitive Strafe für kleinere Vergehen, um das Volk in Angst und Schrecken zu halten.²⁸² Dazu heißt es im „Shang Jun Shu“ präzisierend:

„Wenn man leichte Vergehen schwer bestraft, werden sie kaum vorkommen, und die schweren können von nirgendwo her entstehen. Das nennt man regieren durch Ordnung. Wenn man schwere Vergehen schwer bestraft, leichte aber leicht, so nehmen die leichten kein Ende und den schweren lässt sich nicht Einhalt gebieten. Das nennt man, regieren durch Chaos. Wenn also leichte Vergehen schwer bestraft werden, werden die Strafen verschwinden, alles lässt sich leicht erreichen, und das Land wird mächtig. Bestraft man Verbrechen je nach ihrer Schwere, so werden immer neue Strafen nötig, immer neue Schwierigkeiten entstehen, und das Land wird ruiniert.“ (Shang Jun Shu, Kapitel 4)²⁸³

Außerdem rechtfertigte *Shang Yang* die rigorose Strafe damit, dass die schwere Strafe ein legitimes und effektives Herrschaftsmittel für die Einhaltung der sozialen Ordnung sei:

„Benützt man Strafen, um Strafen abzuschaffen, so ist das Land gut regiert. Benützt man dagegen Strafen, um Strafen durchzusetzen, so gerät das Land in Unordnung (...) Strafe bringt Stärke, Stärke bringt Macht, Macht bringt

²⁸⁰ Moritz, Die Philosophie im alten China, 216.

²⁸¹ Moritz, Die Philosophie im alten China, 216; Englische Übersetzung online verfügbar unter: <http://ctext.org/shang-jun-shu/ens> (zuletzt besucht am 16.09.2014)

²⁸² Hilgendorf, in: FS für Scheuing, 821, 827.

²⁸³ Schleichert/Roetz, Klassische chinesische Philosophie, 204; Hilgendorf, in: FS für Scheuing, 821, 827 f.

Furcht, Furcht bringt Gunst (des Volkes) - die Gunst (des Volkes) entsteht also aus der Stärke.“ (Shang Jun Shu, Kapitel 4)²⁸⁴

c) Konfuzianismus

In deutlichem Gegensatz zum Daoismus und Legismus steht der Konfuzianismus. Angesichts der politisch und gesellschaftlich unruhigen Zeit setzte *Konfuzius* auf *Li* (禮, wörtlich: Sittlichkeit), um eine harmonische sozial-politische Ordnung zu bewahren und zwischenmenschlichen Streit zu verhindern.²⁸⁵

In der Zhou-Dynastie wurde *Li* ursprünglich als „ein kultisches Ritual“ betrachtet.²⁸⁶ Danach hatte sich die Bedeutung des Begriffs *Li* nach und nach verändert. In der späten Zeit der Zhou-Dynastie entwickelte sich *Li* zu einem normativen Regelsystem, das die soziale und politische Aktivität des Volkes in der Gesellschaft regulierte.²⁸⁷ *Konfuzius* ging davon aus, dass der Zerfall des gesamten Systems der tradierten Sittlichkeit zum Zusammenbruch der Gesellschaft und chaotischer Anomie geführt hatte.²⁸⁸ Um diese soziale Krise zu überwinden, hatte *Konfuzius* einen Ausweg gesucht: die „Rückkehr zur Sittlichkeit“.²⁸⁹ Was aber heißt Sittlichkeit bei *Konfuzius*? Zunächst führte *Konfuzius* sie auf das System der Sittlichkeit in der Zhou-Dynastie zurück. So heißt es:

Konfuzius sprach: „Die Zhou-Dynastie folgt den beiden vorangegangenen Dynastien der Xia und Shang. Wie vornehm und kultiviert! Ich folge Zhou.“ (Lun Yu, 3.14)²⁹⁰

Im Anschluss daran betonte *Konfuzius*, dass der Kernpunkt der Sittlichkeit in der Wichtigkeit der verschiedenen sozialen Rollen und Positionen liegt. Wenn man die einem zugeordnete sozialen Rollen und Positionen beachte und sich daran halte, könne die harmonische normative Ordnung in der Gesellschaft wiederhergestellt werden.²⁹¹ Er erklärte die sozialen Rollen und Positionen so:

Jing Gong (Herrscher von Qi-Staat) fragte *Konfuzius*, „was Regieren heiße. Der Meister antwortete ihm: „Der Herrscher muss Herrscher sein, der Untertan muss Untertan bleiben. Der Vater sei Vater, der Sohn Sohn.“ (Lun Yu, 12.11)²⁹²

Hiermit betonte *Konfuzius*, dass der Positionsinhaber die jeweilige Rolle (als ein Herrscher, Untertan, Vater, Sohn) richtig spielen und sich „wie die Verhaltenserwartungen seiner Position“²⁹³ verhalten sollte. Dabei hatte *Konfuzius* zwei wichtige Beziehungen (Herrscher-Untertan, Vater-Sohn) in der alten chinesischen Gesellschaft hervorgeho-

²⁸⁴ *Schleichert/Roetz*, Klassische chinesische Philosophie, 203.

²⁸⁵ *Lin*, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 153.

²⁸⁶ *Schleichert/Roetz*, Klassische chinesische Philosophie, 21.

²⁸⁷ *Lin*, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 27.

²⁸⁸ *Lin*, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 27.

²⁸⁹ *Roetz*, Konfuzius, 88.

²⁹⁰ *Konfuzius*, Gespräche, 18.

²⁹¹ *Lin*, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 151.

²⁹² *Konfuzius*, Gespräche, 74.

²⁹³ *Lin*, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 151 f.

ben. Diese sozialen Beziehungen basieren auf zwei grundlegenden Lebensmaximen: *Shu* (恕, wörtlich: Reziprozität, gegenseitige Rücksichtnahme) und *Ren* (仁, wörtlich: Menschlichkeit).²⁹⁴ Bei *Konfuzius* wird der Begriff *Shu* als Bezeichnung für „die fundamentalen symmetrischen reziproken Sozialbeziehungen“ verstanden.²⁹⁵ Eine Passage findet sich im *Lun Yu* (Gespräche):

Zi Gong (Schüler von *Konfuzius*) fragte den *Konfuzius*: „Gibt es etwas, was aus einem Wort besteht und was man, aufgrund von dessen Eigenschaft, das ganze Leben hindurch befolgen kann?‘ Der Meister sagte: ‚Das ist wohl *Shu*: Was man selbst nicht wünscht, das tue man anderen nicht an.‘“ (*Lun Yu*, 15.24)²⁹⁶

Das Reziprozitätsprinzip ist demnach der wichtigste Maßstab der moralischen Orientierung für die soziale Handlung.

Hinsichtlich der Menschlichkeit (*Ren*) hatte *Konfuzius* keine eindeutige Definition gegeben, allerdings gibt es zahlreiche Umschreibungen im *Lun Yu* (Gespräche)²⁹⁷. Ein Text lautet:

Yan Hui (Schüler von *Konfuzius*) wollte wissen, was die Menschlichkeit (*Ren*) sei. *Konfuzius* antwortete ihm: „Sich selbst überwinden und kultivieren, die eigenen Wünsche und Begierden bezwingen, sich von Schicklichkeit (*Li*) leiten lassen, das ist Menschlichkeit (*Ren*) (...).“ (*Lun Yu*, 12.1)²⁹⁸

An anderer Stelle thematisiert *Konfuzius* die Menschlichkeit als eine Kombination unterschiedlicher Tugenden, beispielsweise Respekt, Großmut, Vertrauenswürdigkeit, Eifer, Güte.²⁹⁹ So heißt es:

Zi Zhang (Schüler von *Konfuzius*) fragte nach der Menschlichkeit. Der Meister antwortete: „Überall fünf Grundsätze verwirklichen – das ist Menschlichkeit. *Zi Zhang* wollte daraufhin wissen, was das für Grundsätze seien. *Konfuzius* sagte: ‚*Gong* (恭, wörtlich: Respekt), *Kuan* (寬, wörtlich: Großmut oder Toleranz), *Xin* (信, wörtlich: Vertrauenswürdigkeit oder Vertrauen), *Min* (敏, wörtlich: Eifer) und *Hui* (惠, wörtlich: Güte).‘“ (*Lun Yu*, 17.6)³⁰⁰

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass *Konfuzius* einerseits die Reziprozität (*Shu*) und die Menschlichkeit (*Ren*) als Kombination der umfassenden Tugenden oder persönlichen moralischen Gebundenheit betrachtet hatte. Andererseits versuchte er die

²⁹⁴ Lin, *Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China*, 151 f.

²⁹⁵ Lin, *Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China*, 152.

²⁹⁶ Roetz, *Konfuzius*, 71; ähnliche Übersetzung bei *Konfuzius*, *Gespräche*, 102.

²⁹⁷ *Schleichert/Roetz*, *Klassische chinesische Philosophie*, 34.

²⁹⁸ Lin, *Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China*, 31; ähnliche Übersetzung bei *Konfuzius*, *Gespräche*, 71; *Schleichert/Roetz*, *Klassische chinesische Philosophie*, 35.

²⁹⁹ Roetz, *Die chinesische Ethik der Achsenzeit*, 196 f.

³⁰⁰ *Konfuzius*, *Gespräche*, 113; ähnliche Übersetzung bei Lin, *Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China*, 32 f.

Kombination der Tugenden oder Gebundenheit in das System der Sittlichkeit (*Li*), die vor allem als „soziale Norm“ betrachtet wurde,³⁰¹ zu integrieren, damit die chaotischen Zustände in der Gesellschaft überwunden werden und ein harmonisches Zusammenleben ermöglicht werden konnte.

Der Gedanke von *Konfuzius*, wonach die Sittlichkeit (*Li*) als „ein normatives Regelsystem“³⁰² betrachtet wurde, wird später von anderen Vertretern des Konfuzianismus aufrechterhalten und fortgeführt. Allerdings wurde der Anwendungsbereich dessen, was als „Sittlichkeit“ betrachtet wurde, erweitert und die konkrete Funktion umgedeutet. Auf der einen Seite wurden die anderen familiären Beziehungen (älterer Bruder gegenüber jüngerer Bruder, Ehemann gegenüber Ehefrau) in den Begriff der Sittlichkeit einbezogen. In der klassischen konfuzianistischen Literatur *Li Ji* (礼记, wörtlich: das Buch der Sittlichkeit, oder das Buch der Riten) wurden die Einzelheiten des Systems von Sittlichkeit wie folgt dargestellt:

„Was sind nun die Gefühle der Menschen? Freude, Zorn, Trauer, Furcht, Liebe, Hass, Lust: diese sieben Dinge braucht ein Mensch nicht erst zu lernen, um sie zu kennen.

Was verlangt die Rechtschaffenheit der Menschen? Dass der Vater gütig sei und der Sohn ehrfürchtig, der ältere Bruder nachsichtig und der jüngere sich unterordne, der Gatte pflichttreu und die Gattin gehorsam, das Alter freundlich und die Jugend fügsam, der Fürst milde und der Diener treu; diese zehn Dinge sind die Menschenpflichten.

Die Wahrheit reden und die Eintracht pflegen dient zum Nutzen der Menschen. Streiten, rauben und einander töten, das bringt die Menschen ins Verderben. Damit aber der berufene Heilige die sieben Gefühle der Menschen in Ordnung bringen kann, die zehn Menschenpflichten pflegen, Wahrhaftigkeit fördern und die Eintracht pflegen, Höflichkeit und Nachgiebigkeit bedeutsam machen und Streit und Zank beseitigen: welches andere Mittel vermag das auszurichten als die Sittlichkeit?“ (Li Ji, 9.18)³⁰³

In der Han-Dynastie wurde das System der Sittlichkeit weiter umgedeutet. *Dong Zhongshu* (董仲舒), Vertreter des Konfuzianismus in der Han-Zeit, hatte die sogenannte Lehre der „Drei Hauptleinen“ (三纲), also „die drei Kardinalpflichten des Konfuzianismus“,³⁰⁴ aufgestellt. Die „drei Hauptleinen“ verkörperten drei Rangstellungen in der traditionellen Gesellschaft Chinas: „Der Herr herrscht über seinen Untertanen, der Vater herrscht über seinen Sohn und der Mann herrscht über seine Frau“.³⁰⁵ In diesen drei sozialen Beziehungen wurden einseitige Loyalität und unbedingter Gehorsam hervorgehoben. Das bedeutet, dass es nur absolute Autorität und Ungleichheit zwi-

³⁰¹ Lin, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 84.

³⁰² Lin, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 83.

³⁰³ Wilhelm, Li Gi, 63 f.; Englische Übersetzung online verfügbar unter: <http://ctext.org/liji/li-yun/ens> (zuletzt besucht am 16.09.2014)

³⁰⁴ Ku, Der Geist des Chinesischen Volkes, 82.

³⁰⁵ Lin, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 169.

schen dem Herrscher und dem Untertan, dem Vater und dem Sohn und dem Mann und der Frau geben konnte.³⁰⁶ Diese Lehre der „Drei Hauptleinen“ trug dazu bei, eine stabile soziale Hierarchie und Ordnung in der traditionellen Gesellschaft aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund war die Lehre der „Drei Hauptleinen“ vom Kaiser im alten China erwünscht, damit das Reich gut regiert werden konnte.³⁰⁷

In Bezug auf die konkrete Funktion des Systems der Sittlichkeit in der traditionellen Gesellschaft hatten die Konfuzianer festgestellt, dass die Sittlichkeit der sozialen Differenzierung und dadurch der Aufrechterhaltung der gesamten sozialen Ordnung diene.³⁰⁸ So wird im *Li Ji* (das Buch der Sittlichkeit) wie folgt formuliert:

„Die Sittlichkeit dient dazu, die Abstufungen von Näheren und Fernen festzusetzen, das Zweifelhafte zu entscheiden, das Übereinstimmende und Verschiedene zu unterscheiden, Recht und Unrecht klarzumachen.“ (Li Ji, 2.6)³⁰⁹

Xun Zi (荀子), ein wichtiger Vertreter des Konfuzianismus, stellte ebenfalls die Funktion der Sittlichkeit für die soziale Ordnung dar:

„Ohne Sittlichkeit kann der Mensch nicht leben, er kann ohne sie seine Aufgaben nicht erfüllen, und Staat und Familie geraten ohne sie in Unfrieden.“ (Xun Zi, 2.2)³¹⁰

2. Konfuzianismus als staatliche Ideologie

Wie oben dargestellt, hatten die Vertreter der drei philosophisch-politischen Hauptströmungen unterschiedliche Antworten auf den Zusammenbruch der zurückliegenden harmonischen Gesellschaft gegeben. Am Ende der Zhanguo-Zeit hatte der Qin-Staat den Legismus als staatliche Ideologie übernommen und eine Reihe von Reformen nach *Shang Yang*, Vertreter des Legismus, durchgeführt. Einige Jahre nach diesen Reformen war der Qin-Staat zunehmend erstarkt. Im Jahr 221 v. Chr. hatte der Qin-Staat die anderen Staaten erobert und das erste chinesische Kaiserreich gegründet, die Qin-Dynastie. Wegen Rebellionen brach die Qin-Dynastie im Jahr 207 v. Chr. allerdings schnell zusammen. Die späteren konfuzianistisch geprägten Gelehrten qualifizierten die Qin-Dynastie als „grausam, traditionsfeindlich und antikonfuzianisch“.³¹¹ Aufgrund der barbarischen Herrschaft und besonders grausamer Strafen wurde der Legismus von späteren Dynastien nicht mehr als staatliche Ideologie akzeptiert und nie wieder wie in der Qin-Dynastie umgesetzt.

Nach vielen Jahren Bürgerkrieg wurde die Han-Dynastie als Nachfolgedynastie der Qin-Dynastie gegründet. In der frühen Han-Zeit hatten die Kaiser den Daoismus als staatliche Ideologie gewählt, weil die Herrscher in das Leben des Volkes wenig ein-

³⁰⁶ Lin, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 170.

³⁰⁷ Lin, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 170.

³⁰⁸ Lin, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 92.

³⁰⁹ Wilhelm, Li Gi, 310.

³¹⁰ Schleichert/Roetz, Klassische chinesische Philosophie, 265.

³¹¹ Jansen, in: Staiger, Das große China-Lexikon, 597, 598.

greifen wollten, damit Wirtschaft und Gesellschaft des Reiches wieder aufgebaut werden konnten. Der Kernpunkt des Daoismus, also „Nicht-Tun“, entsprach damals den Wünschen der Herrscher.³¹²

Aufgrund wirtschaftlicher Erfolge und des Bevölkerungszuwachses sowie der Vergrößerung des Territoriums, musste der Herrscher die Kontrollstrategien im Kaiserreich anpassen, um das riesige Reich gut regieren zu können, also nicht mehr „Nicht-Tun“, sondern aktives Tun. Vor diesem Hintergrund hatte Kaiser *Wu* (汉武帝, 156 v.Chr. – 87 v.Chr.) in der Han-Dynastie den Vorschlag des Konfuzianers *Dong Zhongshu* angenommen und mit dessen Hilfe den Konfuzianismus „zur orthodoxen Lehre bzw. staatlichen Ideologie“ erhoben.³¹³

a) Sittlichkeit und Gesetz

Mit Blick auf das Verhältnis zwischen der Sittlichkeit und dem Gesetz ging der Konfuzianer davon aus, dass die Sittlichkeit als soziale Basis wichtiger als das Gesetz sei. Auf der staatlichen Ebene bestimmte die Sittlichkeit die strenge soziale Hierarchie, indem der Untertan dem Herrscher in Loyalität dienen musste. Auf der Familienebene sollten Sohn, jüngerer Bruder und Frau gegenüber Vater, älterem Bruder und Mann gehorsam sein.

Allerdings lässt sich daraus nicht folgern, dass das Gesetz in der Weltanschauung des Konfuzianismus keine Rolle spielte. Vielmehr hatte es nach der Lehre des Konfuzianismus eine untergeordnete Funktion gegenüber der Sittlichkeit. Dazu hatte *Konfuzius* klar beschrieben:

Konfuzius sprach: „Wenn man das Volk durch Anordnungen führt und durch Strafen in Zucht hält, so weicht es aus und verliert das Schamgefühl.

Wenn man es durch Tugend führt und durch Sittlichkeit in Zucht hält, so bewahrt es das Schamgefühl und bleibt anständig.“ (Lun Yu, 2.3)³¹⁴

Daraus ergibt sich, dass *Konfuzius* mehr Wert auf die Sittlichkeit hinsichtlich der Verhaltenssteuerung gelegt hatte. Im Gegensatz dazu, wie oben schon erwähnt, betrachteten die Vertreter des Legismus vor allem das Gesetz als primäre Mittel zur Verhaltenssteuerung in der Gesellschaft.

Im anderen klassischen konfuzianistischen Werk wird die Rolle der Sittlichkeit ebenfalls ausdrücklich betont. So steht im *Li Ji*:

„Bildung und Erziehung, Ordnungen der Gewohnheiten bleiben ohne die Sitte unvollständig. Streit und Kampf, Disputationen und Prozesse lassen sich ohne Sitte nicht entscheiden. Die Pflichten von Herr und Untertan, Oberen und Untertanen, Vater und Sohn, älterem und jüngerem Bruder bleiben ohne Sitte unbestimmt. In amtlichen Lehrdiensten und in der Um-

³¹² *Zheng*, 中国法制史纲要 [Grundriss der Rechtsgeschichte in China], 62.

³¹³ *Lin*, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, 170.

³¹⁴ *Schleichert/Roetz*, Klassische chinesische Philosophie, 36; Ähnliche Übersetzung bei *Konfuzius*, Gespräche, 9.

gebung des Meisters wird man ohne Sitte nicht anhänglich. Die Ordnung bei Audienzen, die Regeln des Heers, die Ausübung eines Amtes, die Durchführung des Rechts haben ohne Sitte nicht die Autorität und Macht, sich durchzusetzen.“³¹⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im alten China das System der Sittlichkeit als informeller Kontrollmechanismus zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung eine entscheidende Rolle spielte. Dabei war die Sittlichkeit von großer Bedeutung.

b) Sittlichkeit und Konfliktschlichtung

Dementsprechend spielte im alten China die Sittlichkeit eine wichtige Rolle bei der Konfliktschlichtung in der Gesellschaft. Zunächst bediente die Sittlichkeit den Mechanismus der Konfliktschlichtung. Wie oben schon erwähnt, wurden die Tugenden wie z.B. Menschlichkeit (*Ren*), Reziprozität (*Shu*), Großmut oder Toleranz (*Kuan*) in der konfuzianischen Ethik geschätzt. Die Frage ist, wie diese Tugenden vom Volk verinnerlicht und im Alltagsleben umgesetzt werden konnten. Nach der konfuzianischen Lehre sollten zwei Aspekte berücksichtigt werden: einerseits die Selbstkultivierung, andererseits die moralische Erziehung. In Bezug auf die Selbstkultivierung wurde die Selbstprüfung (自省) hervorgehoben, genauer gesagt, sollte man stets seine Vorgehensweise mit dem Verhaltensmuster, das nach der konfuzianischen Ethik gefordert war, vergleichen und prüfen, um herauszufinden, was man unzureichend getan hatte oder was für einen Fehler man gemacht hatte oder welche Verhaltensweise verbesserungsbedürftig war.

Zeng Zi [ein Schüler des *Konfuzius*] sagte folgendes: „Ich prüfe mich täglich selbst in drei Dingen: War ich, wenn ich für andere beratschlagte, etwa nicht wohlwollend? War ich im Umgang mit Freunden nicht vertrauenswürdig? Habe ich mich in dem, was mir vermittelt worden ist (oder: was ich selbst vermittelt habe), nicht geübt?“ (Lun Yu, 1.4)³¹⁶

An anderer Stelle, wo er von Selbstprüfung sprach, sagte *Konfuzius* ausdrücklich:

„Triffst du einen wertvollen Menschen, dann sei darauf bedacht, ihm gleich zu werden. Siehst du hingegen einen Unwürdigen, dann wende dich deinem Inneren zu und prüfe dich selbst.“ (Lun Yu, 4.17)³¹⁷

Neben der Selbstkultivierung war die externe moralisch-pädagogische Erziehung in der konfuzianischen Lehre von großer Bedeutung. Die Zielsetzung der moralisch-pädagogischen Erziehung lag darin, dem Volk durch erzieherische Maßnahmen Moral und angemessenes Verhalten beizubringen. Nach der konfuzianischen Vorstellung sollte jegliche Erziehung „von außen nach innen wie von innen nach außen“ laufen.³¹⁸

³¹⁵ *Wilhelm*, Li Gi, 311.

³¹⁶ *Roetz*, *Konfuzius*, 86; Ähnliche Übersetzung bei *Konfuzius*, Gespräche, 6.

³¹⁷ *Konfuzius*, Gespräche, 23.

³¹⁸ *Bauer*, Geschichte der chinesischen Philosophie, 62.

Die Erziehung diene nicht nur zur Kultivierung des Individuums, sondern auch der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung.

Bei der Konfliktschlichtung wirkten die Selbstprüfung und die moralisch-pädagogische Erziehung mit. Der Mediator verlangte von den Konfliktparteien oft, durch Selbstprüfung eigene Fehler in den Konflikten herausfinden. Es wurde erwartet, dass durch die Veränderung der Verhaltensweisen eine positive Reaktion der anderen Konfliktpartei ausgelöst wurde und damit die Streitigkeit beigelegt werden konnte.³¹⁹

Des Weiteren sollte die Rolle des *Zhong Yong* (中庸, wörtlich: der ausgewogenen Mittelweg) bei der Konfliktschlichtung nicht außer Acht gelassen werden. Der Begriff *Zhong Yong* ist aus zwei Wörtern zusammengesetzt: *Zhong* und *Yong*. *Zhong* (中) heißt „Mitte“, *Yong* (庸) bedeutet „normaler Zustand“. Für *Konfuzius* ist *Zhong Yong* die höchste Tugend. So steht in dem klassischen Werk des Konfuzianismus:

Konfuzius sprach: „Maß und Mitte bewahren – das ist die höchste Tugend. Sie ist selten geworden, seit langem schon.“ (Lun Yu, 6.29)³²⁰

Das *Zhong Yong* wird auch als ein Verhaltensprinzip in der traditionellen chinesischen Gesellschaft betrachtet. Dieses Prinzip bezeichnet „eine sittliche Verhaltensweise beim Umgang mit anderen“³²¹ und betont eine Nivellierung. Es sorgt dafür, dass man sich in der Gesellschaft zwischen zwei Polen bewegt und nicht in Extreme gerät. Vor diesem Hintergrund war die völlige Durchsetzung individueller Ansprüche in der traditionellen Gesellschaft Chinas unerwünscht, denn nach der konfuzianischen Vorstellung sollte ein edler Mensch nicht auf sein Recht pochen und absolute Gerechtigkeit verlangen.³²² Bei der Schlichtung überredete der Mediator die Konfliktparteien häufig zur Akzeptanz einer ausgewogenen Lösung, um einen Konflikt zu beenden und Frieden herzustellen.

Schließlich war die traditionelle chinesische Gesellschaft, die auf dem System der Sittlichkeit aufbaute, von strenger sozialer Hierarchie geprägt. Zugleich standen die sozialen Gruppen (Familie, Klan, und Gemeinde) immer über dem Individuum. Dabei hatten Gehorsam und Respekt innerhalb dieser sozialen Gruppen einen besonderen Stellenwert. Die Mitglieder der Gruppen, die eine höhere soziale Stellung hatten oder einen guten Ruf genossen, dienten häufig als Mediator bei der Konfliktschlichtung. Vor diesem Hintergrund wurden die Konflikte meistens durch diese Autoritäten zur Entscheidung vorgetragen.

c) Harmonie und Konfliktschlichtung

Die traditionelle chinesische Gesellschaft betonte die Harmonie. Im *Lun Yu* (Gespräche), der klassischen Schrift des Konfuzianismus, wird der Stellenwert der Harmonie hoch geschätzt. Dem *Lun Yu* zufolge gilt:

³¹⁹ Cohen, Cal. L. Rev. 1966, 1201.

³²⁰ *Konfuzius*, Gespräche, 37.

³²¹ Huang, Wie Chinesen denken, 30.

³²² Cohen, Cal. L. Rev. 1966, 1201.

You Zi (Schüler des *Konfuzius*) sprach: „Bei der Anwendung der Riten, bei der Beachtung der Umgangsformen lege man vor allem Wert auf Harmonie.“ (Lun Yu, 1.12)³²³

Allerdings wird im *Lun Yu* nicht weiter klargestellt, was der Begriff „Harmonie“ eigentlich bedeutet. In der anderen klassischen Schrift des Konfuzianismus wird der Begriff „Harmonie“ (He, 和) mit dem Begriff „Mitte“ (Zhong, 中) in Verbindung gebracht:

„Wenn Hoffnung und Zorn, Trauer und Freude sich nicht regen, heißt das Mitte (*zhong*, 中). Wenn sie sich regen, aber im richtigen Verhältnis stehen, heißt das Harmonie (*he*, 和). (Diese) Mitte ist der große Ursprung der Welt, und (diese) Harmonie ist der zielführende Weg (*dao*) der Welt. Wenn Mitte und Harmonie vollkommen sind, kommen Himmel und Erde an ihren Platz, und alle Dinge gedeihen.“ (Zhong Yong, 1.1)³²⁴

Daraus ergibt sich, dass der Begriff „Harmonie“ als ein verhältnismäßiger Zustand definiert wird. Er fordert, dass man im Rahmen des Umgangs mit anderen nicht übertreiben darf.

Nach der konfuzianischen Wertvorstellung soll sich der Harmonieanspruch nicht nur in der Familie durchsetzen, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene umgesetzt werden³²⁵. Auf der einen Seite ist der Stellenwert der Harmonie in der Familie im alten China hervorgehoben. So lautet ein chinesisches Sprichwort: „When the family is harmonized, everything thrives (家和万事兴).“³²⁶ Eine harmonische Familienbeziehung setzt voraus, dass die Familienmitglieder untereinander kooperieren und die Beziehungen der Reziprozität aufrechterhalten. So soll der Vater gegenüber dem Sohn Güte (*Ci*, 慈) haben, der Sohn soll gegenüber dem Vater ehrfürchtig (*Xiao*, 孝) sein; der Ehemann soll gegenüber der Ehefrau pflichttreu und die Ehefrau soll gegenüber dem Ehemann gehorsam sein; der ältere Bruder soll gegenüber dem jüngeren Bruder freundlich und der jüngere Bruder gegenüber dem älteren Bruder fügsam sein.³²⁷

Auf der anderen Seite war die traditionelle Gesellschaft Chinas eine sehr unbewegliche, dafür aber stabile Gesellschaft, d.h. die meisten Chinesen wohnten immer in derselben Gemeinde und verließen diese ihr ganzes Leben nicht. Darüber hinaus waren die meisten Mitglieder miteinander verwandt oder gehörten zum gleichen Klan. Aus diesem Grund waren die harmonischen Beziehungen innerhalb des Dorfes sehr wichtig. Harmonische Beziehungen tragen zur Stabilität der gesellschaftlichen Ordnung bei. Umgekehrt führen Konflikte dazu, dass die Stabilität der gesellschaftlichen Ordnung zerstört werden kann.³²⁸ Wenn die harmonischen Beziehungen gestört wurden, sollten

³²³ *Konfuzius*, Gespräche, 7.

³²⁴ *Schleichert/Roetz*, Klassische chinesische Philosophie, 81; Ähnliche Übersetzung bei *Wilhelm*, Li Gi, 27.

³²⁵ *Li*, Philosophy Compass 2008, 423, 427 f.

³²⁶ *Li*, Philosophy Compass 2008, 423, 429.

³²⁷ *Li*, Philosophy Compass 2008, 423, 430.

³²⁸ *Huang*, Wie Chinesen denken, 31.

sie durch die Mediation wiederhergestellt werden. In der Mediationsverhandlung überredete der Mediator die Konfliktparteien oft zur Akzeptanz eines Kompromisses, um die Konflikte nachhaltig zu beenden und eine mögliche Eskalation zu vermeiden.³²⁹

3. Gesellschaftlich-ökonomische Überlegungen und die Konfliktschlichtung

Der Grund für die Präferenz der Mediation als Streitbeilegungsmittel im alten China liegt auch in gesellschaftlich-ökonomischen Überlegungen. Auf der lokalen Ebene der traditionellen chinesischen Gesellschaft gab es keine unabhängige Justizbehörde. Justizgewalt und Gerichtsbarkeit wurden von Verwaltungsbeamten ausgeübt.³³⁰ Die Verwaltungsbehörde befand sich in der Kreishauptstadt, so dass „ein ganz überwiegender Teil der Bevölkerung mit staatlichen Verwaltungsorganen nicht in Kontakt kam“.³³¹ Wegen des Verkehrsproblems war das Gerichtsverfahren für die meisten Konfliktparteien zu teuer. Hinzu kam, das Gerichtsverfahren dadurch erschwert wurden, dass die Konfliktparteien häufig den Angestellten der Verwaltungsbehörde Geld oder Geschenke geben mussten.³³² So heißt es in einem Sprichwort: „The *yamen* (die Verwaltungsbehörde) gate is wide open, yet with only right on your side but no money, don't go inside (八字衙门朝南开, 有理无钱莫进来).“ Daraus ergibt sich, dass das Gerichtsverfahren für die Betroffenen in der traditionellen Gesellschaft Chinas mit erheblichen materiellen Kosten verbunden war.

Darüber hinaus war ein offizielles Gerichtsverfahren für die Konfliktparteien in gewissem Maße unberechenbar, weil nicht jeder Verwaltungsbeamte für das Gerichtsverfahren qualifiziert war. Im alten China konnte man, wie oben dargestellt, als Verwaltungsbeamter ausgewählt werden, wenn man die chinesische Beamtenprüfung (科舉) bestand. Da diese Prüfungen einen wichtigen Weg zum sozialen Aufstieg für die normalen Bürger darstellten, wurden sie in der Gesellschaft sehr wertgeschätzt. Die Prüfungsinhalte der chinesischen Beamtenprüfung waren nur die konfuzianischen Werke, das bedeutet, dass die Kandidaten die konfuzianischen Klassiker komplett auswendig lernen mussten. Andere Kenntnisse bei der Vorbereitung der chinesischen Beamtenprüfung waren irrelevant. Aus diesem Grund wurde die erforderliche Qualifikation für das Gerichtsverfahren nicht geprüft. Zudem verpflichteten sich die Verwaltungsbeamten, vielfältige Aufgaben der Staatsverwaltung zu erledigen, wie z.B. Finanzen und Militär sowie Aufbau der Infrastruktur etc. Sie waren somit nicht nur Richter, sondern auch Zöllner, Steuereintreiber und Verwaltungsbeamte.³³³ Dies führte dazu, dass sie nicht ihre ganze Zeit und Energie in das Gerichtsverfahren investieren konnten. Vor diesem Hintergrund wurden die Streitigkeiten häufig durch außergerichtliche Verfahren bearbeitet und geschlichtet. Das formelle Gerichtsverfahren wurde nicht als optimale Lösung zur Beilegung von Konflikten betrachtet.

³²⁹ *Cohen*, Cal. L. Rev. 1966, 1201, 1207.

³³⁰ *Pissler*, in: Hopt/Steffek, *Mediation*, 601, 602.

³³¹ *Pissler*, in: Hopt/Steffek, *Mediation*, 601, 602 f.

³³² *Pissler*, in: Hopt/Steffek, *Mediation*, 601, 603; *Lubman*, Cal. L. Rev. 1967, 1284, 1295 f.; *Cohen*, Cal. L. Rev. 1966, 1201, 1212 f.

³³³ *Qu*, *Local Government in China under the Ch'ing*, 16.

B. Konfliktschlichtung in der Republik China

Angesichts der sozialen Unruhen und der Ohnmacht des Regimes gegenüber der Bedrohung durch westlichen Mächte wurde die Herrschaft der Qing-Dynastie (1644 – 1911), des letzten chinesischen Kaiserreiches, durch die Revolution von 1911 gestürzt. Nach dem Sturz wurde die Republik China gegründet, die auf dem chinesischen Festland von 1911 bis 1949 bestand und auf der Insel Taiwan (Republik China auf Taiwan) von 1911 bis heute andauert. Neben der Nationalregierung in Nanking (1925–1948) existierte in einigen Teil gleichzeitig noch die kommunistische Regierung. Da die Konfliktschlichtung in den von Nationalregierung und kommunistischer Regierung verwalteten Gebieten durch unterschiedliche Merkmale geprägt war, soll im folgenden Teil auf die verschiedenen Formen von Konfliktschlichtung in den von der Nationalregierung und von der KPCh (Kommunistische Partei Chinas) kontrollierten Regionen gesondert eingegangen werden.

I. Konfliktschlichtung in den von der Nationalregierung verwalteten Gebieten

Schon zum Ende der Qing-Dynastie hatte die Reform des altchinesischen Rechtssystems begonnen, die sich vor allem an dem Vorbild westlicher Rechtssysteme orientierte. Im Jahr 1907 wurde der Oberste Gerichtshof (*daliyuan*, 大理院) als ein unabhängiges Rechtsprechungsorgan gegründet, das zum ersten Mal von der Exekutive getrennt war.³³⁴ Während der Republikzeit wurden in vielen Städten Gerichte und Staatsanwaltschaften eingerichtet. Unabhängige Richter statt Verwaltungsbeamte waren zuständig für die Erledigung der Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Des Weiteren wurde das „Gesetz für die Schlichtung in Zivilsachen“ im Jahr 1930 verabschiedet.³³⁵ Für Strafsachen wurde im Jahr 1935 ein Gesetz erlassen, das die Errichtung von Schlichtungskomitees in Kreisen, Dörfern und Städten vorsah. Nach dem Gesetz konnte das Schlichtungskomitee bei Kleinkriminalität schlichten, wie z.B. bei Straftaten gegen die Ehre, Körperverletzung, Diebstahl und Unterschlagung sowie Beleidigung.³³⁶ Schlichtung in Strafsachen war vor dem und im Hauptverfahren möglich. Wurde die Streitigkeit erfolgreich beigelegt, kam eine Einstellung des Strafverfahrens in Betracht. Im Schlichtungsverfahren wurde die Freiwilligkeit der Teilnehmer hervorgehoben, insbesondere musste die Zustimmung des Täters zum Schlichtungsverfahren eingeholt werden.³³⁷

Die Frage, ob strafrechtliche Konfliktefälle in der Gesellschaft während der Republik China von 1911 bis 1949 sowohl in den Städten als auch auf dem Land tatsächlich durch das Schlichtungskomitee beigelegt wurden, lässt sich nicht abschließend beantworten. 2007 wurden eine Reihe von Justizakten im Stadtarchiv in *Longquan* (龙泉)

³³⁴ *Senger*, in: Staiger, Das große China-Lexikon, 609, 610.

³³⁵ *Pissler*, in: Hopt/Steffek, Mediation, 601, 604; *Gerke*, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 25.

³³⁶ § 4 Regelung für den Aufgabefeld des Schlichtungskomitees in Kreise, Gemeinde und Wohnsiedlung (区、乡、镇、坊调解委员会权限规程).

³³⁷ § 10 Regelung für den Aufgabefeld des Schlichtungskomitees in Kreise, Gemeinde und Wohnsiedlung (区、乡、镇、坊调解委员会权限规程).

der Provinz Zhejiang, gefunden. Die 17.333 Akten (über 88.000 Seiten) enthalten viele Justizunterlagen vom Ende der Qing-Dynastie 1851 bis hin zur Republik China 1949. Die Aufarbeitung der Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Bemerkenswert ist, dass nach dem derzeitigen Stand der Auswertung der Akten das Schlichtungskomitee in der Tat nicht auf die Beilegung der strafrechtlichen Konfliktfälle einwirkte, sondern Konfliktschlichtung in Strafsachen überwiegend von den Mitgliedern in den Familien, Klans, Dörfern oder Gemeinden betrieben wurde. Ferner leiteten Staatsanwaltschaft und Richter bei Bagatelldelikten direkt das Schlichtungsverfahren ein.³³⁸ Die Beilegung durch das Schlichtungskomitee wird in den Unterlagen dagegen nicht erwähnt. Daraus ergibt sich, dass sich das formelle Gesetz über das Schlichtungskomitee während der Republik China nicht reibungslos in der Praxis durchsetzen konnte. Im Gegensatz dazu spielte die traditionelle außergerichtliche Schlichtung durch Verwandte, Freunde, Nachbarn, Dorfvorsteher oder lokale Gentry eine wichtige Rolle.

II. Konfliktschlichtung in den Sowjetgebieten

Seit 1927 hatte die KPCh in einigen Sowjetgebieten³³⁹ eine kommunistische Regierung gebildet. Die Schlichtung in Strafsachen war in den 1930er Jahren verboten worden. Zulässig war nur die Schlichtung für Streitigkeiten in Zivilsachen. 1943 wurde die „Schlichtungsbestimmung des Shaan-Gan-Ning-Sowjets für Zivil- und Strafrechtsfälle“³⁴⁰ (陕甘宁边区民刑事事件调解条例) erlassen. Nach dieser Regelung waren drei Schlichtungsformen vorgesehen: Schlichtung durch das Volk (Verwandte, Freunde, Nachbarn oder Vertreter der Massenorganisationen), Schlichtung durch Regierungsstellen und Schlichtung durch Justizorgane. Schlichtung durch das Volk war die Vorstufe zur Schlichtung durch Regierungsstellen, d.h. wenn eine Schlichtung durch das Volk erfolglos blieb, konnte man eine Schlichtung durch Regierungsstellen auf Kreis-, Bezirks- oder Gemeindeebene beantragen.³⁴¹ Falls die Justizorgane Kenntnis von einer Straftat erlangten, konnten auch sie vor dem Strafverfahren oder in jedem Stadium des Strafverfahrens die Streitigkeiten schlichten.³⁴²

Am Anfang waren Schlichtungen in Strafsachen in den 1930er Jahren verboten, wurden danach aber in den 1940er Jahren zulässig. Beispiel dafür ist „Schlichtungsbestimmung des Shaan-Gan-Ning-Sowjets für Zivil- und Strafrechtsfälle“ (陕甘宁边区

³³⁸ Hu/Zhang, 浙江大学学报 (人文社会科学版) [Journal of Zhejiang University (Humanities and Social Sciences Edition)] 2014 (H. 1), 6, 10.

³³⁹ Unter „Sowjetgebieten“ werden die Gebiete und Provinzen in China (nur auf dem Land) verstanden, in denen während des Bürgerkrieges ab 1927 durch die KPCh eine kommunistische Regierung errichtet wurde. Der russische Komintern hatte einige Berater nach China geschickt, um die Revolution in den Sowjetgebieten in China zu unterstützen. Die Komintern oder die Kommunistische Internationale war ein internationaler Zusammenschluss kommunistischer Parteien zu einer weltweiten gemeinsamen Organisation. Die Gründung erfolgte 1919 in Moskau auf Initiative Lenins. Ab Mitte der 1920er Jahre wurde die Komintern weitgehend von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion dominiert und diente als Einflussinstrument auf kommunistische Parteien und Organisationen in anderen Ländern.

³⁴⁰ Vgl. dazu Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 155 ff.

³⁴¹ § 5 Schlichtungsbestimmung des Shaan-Gan-Ning-Sowjets für Zivil- und Strafrechtsfälle.

³⁴² § 6 Schlichtungsbestimmung des Shaan-Gan-Ning-Sowjets für Zivil- und Strafrechtsfälle.

民刑事事件调解条例), wonach für die meisten Strafsachen die Schlichtung möglich war, abgesehen von einigen schweren Straftaten.

Auffallend ist, dass der Umfang der für Schlichtung geeigneten Deliktstypen sehr weit war, da nach der gesetzlichen Regelung eine Schlichtung bei nur 23 Deliktgruppen unzulässig war.³⁴³ Diese Deliktgruppen waren vor allem Kapitalverbrechen oder Straftaten gegen die Allgemeinheit oder den Staat, bei denen der Täter durch seine Tat „besondere Feindschaft gegenüber der neuen gesellschaftlichen Ordnung“ gezeigt habe.³⁴⁴ Bei anderen Delikten war die Anwendung der Schlichtung nicht ausgeschlossen. Die Schlichtung in Strafsachen sollte das Prinzip der Freiwilligkeit befolgen. Sie setzte die Zustimmung der Konfliktparteien voraus und niemand durfte gezwungen werden, die Streitigkeit zu schlichten.³⁴⁵

Im Schlichtungsverfahren wurden Verwandte, Freunde, Nachbarn und Vertreter von Massenorganisationen eingeladen, um sich mit der Streitigkeit an Ort und Stelle auseinanderzusetzen und eine Lösung zu vereinbaren.³⁴⁶ Die Beamten der Regierungsstellen oder die Angestellten der Justizorgane wurden als Mediatoren zur Konfliktschlichtung eingeladen. Darüber hinaus konnten sie auch aktiv ein Schlichtungsverfahren leiten. Es bestand eine Ähnlichkeit mit der Mediation im alten China: Bei der Konfliktbewältigung wurde ein geringerer Wert auf die Durchsetzung der Anliegen und auf eine Schuldzuweisung gelegt. Wichtig war, dass der Konflikt friedlich beendet wurde. Bei der Konfliktbearbeitung stand die moralische Erziehung im Mittelpunkt. Die Mediatoren erzogen die Konfliktparteien quasi zur gesellschaftlichen Solidarität und zur Vermeidung der drohenden Eskalation. Im Verlauf der Konfliktschlichtung wurde immer wieder die Wichtigkeit des Kompromisses betont, damit Konflikte beendet und die soziale Ordnung friedlich wiederhergestellt werden konnten.³⁴⁷

C. Konfliktschlichtung in der Volksrepublik China

Nach dem Sieg im chinesischen Bürgerkrieg gründete die KPCh am 1. Oktober 1949 die Volksrepublik China. Im Februar 1949 hatte sie die „Anweisung des Zentralen Komitees der KPCh bezüglich der Abschaffung der Sechs Kodizes der Guomin-Regierung und der Festlegung der Justizprinzipien der befreiten Gebiete“ ausgestellt, so dass alle früheren Gesetze der Republik-Zeit außer Kraft gesetzt wurden.³⁴⁸ Nach dieser Anweisung hatten die Justizbehörden politische Richtlinien der KPCh und vorläufige Verordnungen oder Beschlüsse der Regierung zu befolgen, solange entsprechende Gesetze nicht erlassen worden waren. In der Folgezeit bemühte sich der Rechtsausschluss der Zentralen Volksregierung um die Kodifizierung des kommunistischen Rechts, um gesetzliche Grundlagen für die Konfliktschlichtung in Zivil- und

³⁴³ § 2 Schlichtungsbestimmung des Shaan-Gan-Ning-Sowjets für Zivil- und Strafrechtsfälle.

³⁴⁴ Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 31.

³⁴⁵ § 7 Schlichtungsbestimmung des Shaan-Gan-Ning-Sowjets für Zivil- und Strafrechtsfälle.

³⁴⁶ Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 31.

³⁴⁷ Cai, 刑事调解制度研究 [Über die Konfliktregelung in Strafsachen], 168.

³⁴⁸ Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 146; Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 32.

Strafsachen zu schaffen. In der Zeit von 1949 bis 1979 konnte die Konfliktschlichtung in Strafsachen grundsätzlich in zwei Formen, Volksschlichtung und Gerichtsschlichtung, eingeteilt werden.

I. Weiterentwicklung nach der Machtübernahme der KPCh

Vor der Darstellung der Konfliktschlichtung in China im Zeitraum von 1949 bis 1979 soll zunächst auf den politischen Hintergrund in den 1950er Jahren eingegangen werden, der die Fortentwicklung der Konfliktschlichtung erheblich beeinflusste.

1. Die Lehre der Widersprüche von Mao

Neben dem wirtschaftlichen Wiederaufbau nach Begründung der Volksrepublik China im Jahr 1949 wollten Mao Tse-Tung und die KPCh gleichzeitig eine Reihe gesellschaftlicher und politischer Reformen durchführen, um die kommunistische Ideologie im ganzen Festland Chinas in der Bevölkerung durchzusetzen und die Herrschaft der KPCh zu festigen. In diesem Zusammenhang ist die Lehre der Widersprüche von Mao von großer Bedeutung.³⁴⁹

Im Jahr 1957 umriss Mao Tse-Tung in der Rede „Über die richtige Behandlung der Widersprüche im Volk“ (关于正确处理人民内部矛盾的问题) seine Vorstellung über den richtigen Umgang mit Widersprüchen. Nach Analyse der damaligen gesellschaftlichen Situation glaubte er, dass zwei grundlegende Formen von Widersprüchen in China vorlagen, und zwar der Widerspruch im Volk und der Widerspruch zwischen dem Volk und dem Feind. Bezüglich des Unterscheidungskriteriums zwischen dem Volk und dem Feind meinte Mao, dass derjenige zum Volk gehöre, der den sozialistischen Aufbau unterstütze. Derjenige, der gegen die sozialistische Revolution sei oder den sozialistischen Aufbau beeinträchtige, solle als Feind betrachtet werden.³⁵⁰

Der Widerspruch im Volk sollte nach der Formel „Einigung → Kritik → Einigung“ (团结→批评→团结) aufgelöst werden. Damit ist gemeint, dass der Ausgangspunkt aller Aktivitäten der KPCh in der Einigung des Volkes liegt. Wenn es möglicherweise einen Widerspruch im Volk gab, dann sollte dieser Widerspruch durch Kritik gelöst werden, um schließlich das Volk wieder zu einigen. Konkrete Methoden dafür waren: Diskussion, Auseinandersetzung, Erziehung und Überreden. Widerspruch zwischen Volk und Feinden war dagegen antagonistisch und unauflösbar. Man musste „mit allen Mitteln gegen seine Feinde“ kämpfen.³⁵¹

Vor diesem Hintergrund wurden soziale Konflikte grundsätzlich als ein Bestandteil der Widersprüche im Volk betrachtet, die nicht durch Zwang oder Unterdrückung, sondern durch Diskussion, Erziehung und Überreden gelöst werden sollten. Bei der Beilegung der Konflikte sollten die Konfliktparteien die Möglichkeit haben, sich auseinanderzusetzen und ihre Anliegen zu äußern, so dass eine Lösung vereinbart werden konnte.³⁵²

³⁴⁹ Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 29.

³⁵⁰ Clarke, J. Chinese L. 1991, 245, 286.

³⁵¹ Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 29.

³⁵² Fu, J. Chinese L. 1992, 211, 212.

2. Volksschlichtung

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Volksschlichtung in den Sowjetgebieten wurde diese Form der Konfliktschlichtung nach der Gründung der Volksrepublik China fortentwickelt. Am 22. März 1954 wurde die „vorläufige Verordnung zur Organisation des Volksschlichtungskomitees“³⁵³ (人民调解委员会暂行组织通则) erlassen. Nach dieser Verordnung konnte das Volksschlichtungskomitee zivilrechtliche Streitigkeiten und Kleinkriminalität erledigen.³⁵⁴ Die Frage, welche Kleinkriminalität das Volksschlichtungskomitee in der Praxis behandeln konnte, ist allerdings ungeklärt.

Das Volksschlichtungskomitee wurde in den Wohnsiedlungen der Städte oder in den Gemeinden auf dem Land gebildet.³⁵⁵ Bis Ende Dezember 1954 wurden ca. 155.100 Volksschlichtungskomitees in China gegründet und bis Ende 1955 hatten rund 70 % der Wohnsiedlungen in den Städten und Gemeinden auf dem Land das Volksschlichtungskomitee für die Beilegung von Streitigkeiten etabliert.³⁵⁶ Die Zusammensetzung des Volksschlichtungskomitees war unterschiedlich. Jedes Schlichtungskomitee setzte sich aus drei bis elf Volksschlichtern zusammen, die in den Städten von Vertretern der Einwohner und auf dem Land vom Volkskongress der Gemeinde für die Dauer von ein Jahr gewählt wurden.³⁵⁷ Gemäß der Verordnung sollten die Volksschlichter klare politische Einstellungen und moralische Qualitäten haben und in Kontakt mit dem Volk stehen sowie zur Volksschlichtungsarbeit bereit sein.³⁵⁸

Es bleibt die Frage, ob eine Wahl die sogenannte sozialistische Demokratie bedeutet. In der Tat stand die Wahl der Volksschlichter in verstärktem Maße immer noch unter der Kontrolle der KPCh. Zum einen waren die meisten Kandidaten Kader der KPCh oder Aktivisten, die zwar nicht zu den Parteimitgliedern gehörten, aber eingebunden in die kommunistische Ideologie waren und sich für deren Propaganda einsetzten.³⁵⁹ Zum anderen wurden der Prozess und das Ergebnis der Wahl mehr oder weniger von der KPCh und der Volksregierung kontrolliert. Die Wahl wurde unter Anleitung der Volksregierung in den Städten und des Volkskongresses auf dem Land durchgeführt. Im kommunistischen Politiksystem Chinas werden grundlegende Entscheidungen aber von der Parteiführung getroffen und mit den Regierungsspitzen abgestimmt.³⁶⁰ In diesem Sinne war die Wahl der Volksschlichter nur eine symbolische Demokratie.

Im Vergleich zur Mediation im alten China und in der Republikzeit hatte die Konfliktschlichtung in der Volksrepublik China eine entscheidende Entwicklung erlebt. Die Mediation durch Familienmitglieder, Freunde und Nachbarn, Autoritäten in den Klans

³⁵³ Übersetzungstexte siehe dazu *Gerke*, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 162 ff.

³⁵⁴ § 3 vorläufige Verordnung zur Organisation des Volksschlichtungskomitees.

³⁵⁵ § 4 vorläufige Verordnung zur Organisation des Volksschlichtungskomitees.

³⁵⁶ *Hong*, 当代中国调解制度变迁研究 [Über den Wandel der Schlichtung im modernen China], 71.; *Han*, 法学研究 [Chinese Journal of Law] 1981 (H. 2), 44, 46.

³⁵⁷ §§ 4, 5 vorläufige Verordnung zur Organisation des Volksschlichtungskomitees.

³⁵⁸ § 5 vorläufige Verordnung zur Organisation des Volksschlichtungskomitees.

³⁵⁹ *Lubman*, Cal. L. Rev. 1967, 1284, 1304 f.

³⁶⁰ *Hartmann*, Politik in China, 71.

oder in den Dörfern wurde nach und nach von der Volksschlichtung abgelöst. Zwar gibt es keine Nachweise, dass die traditionelle Mediation durch private Personen bei der Konfliktschlichtung während der Volksrepublikzeit völlig verschwunden ist, aber aus der Gründung der Volksschlichtungskomitees in diesem Zeitraum ergibt sich, dass das Volksschlichtungskomitee bei der Konfliktschlichtung in Zivil- und Strafsachen eine immer wichtigere Rolle spielte.

Die Schlichtungsarbeit diente dabei nicht nur zur Konfliktschlichtung, sondern hatte auch Erziehungsfunktion in der Gesellschaft. So heißt es in der „vorläufigen Verordnung zur Organisation des Volksschlichtungskomitees“:

Die Ziele der Verabschiedung dieser Verordnung liegen darin, die Streitigkeiten des Volkes frühzeitig zu schlichten, die Erziehung zum Patriotismus und zur Normtreue zu verstärken, die Solidarität in der Bevölkerung voranzutreiben und schließlich Nutzen für die wirtschaftliche Entwicklung und für den Aufbau des Staats zu bringen.³⁶¹

Außerdem wurde in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen, dass im Verlauf der Schlichtung eine erzieherische Einwirkung auf das Volk mit der entsprechenden Politik von der KPCh und Gesetzen ausgeübt wird.³⁶²

3. Gerichtsschlichtung

Eine gewisse Parallele zu der Volksschlichtung bei der Konfliktlösung findet sich auch in der Gerichtsschlichtung, die auf die Tradition der Konfliktregelung durch Gerichte in den Sowjetgebieten zurückgeht. Mit der Machtübernahme im Jahr 1949 hat die KPCh begonnen, das kommunistische Rechtssystem aufzubauen. Dabei wurde der Entwurf der Prozessordnung der Volksrepublik China im Jahr 1950 vorgelegt, in dem aber nicht zwischen Zivil- und Strafprozess unterschieden wurde. Der Entwurf sah vor, dass das Gericht für die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten und für Bagatelldelikte zuständig ist. In der Tat versuchte der Gesetzgeber hierbei, für die Gerichtsschlichtung, die schon eine lange Zeit in den Sowjetgebieten praktiziert wurde, landesweit eine offizielle gesetzliche Grundlage zu schaffen. Allerdings wurde der Gesetzgebungsprozess aufgrund der politischen Bewegungen hinausgezögert.

Der Misserfolg des Gesetzgebungsprozesses bedeutete aber nicht, dass die Gerichtsschlichtung in Zivil- und Strafsachen in der Praxis nicht mehr existierte. Die Handhabung der Gerichtsschlichtung bestand tatsächlich in den Sowjetgebieten fort. Bei der Einwirkung des Gerichts auf die Konfliktschlichtung lassen sich in diesem Zeitraum zwei Aspekte unterscheiden. Auf der einen Seite konnte das Gericht das Volksschlichtungskomitee bei der Konfliktschlichtung beraten. Bei Unklarheiten über gesetzliche Regelungen oder entsprechende Bestimmungen der KPCh und der Regierung wandte sich das Volksschlichtungskomitee häufig an das Gericht und bat um einen Vorschlag und Beratung.³⁶³ Auf der anderen Seite konnte sich das Gericht auf Antrag in die Kon-

³⁶¹ § 1 vorläufige Verordnung zur Organisation des Volksschlichtungskomitees.

³⁶² § 4 vorläufige Verordnung zur Organisation des Volksschlichtungskomitees.

³⁶³ *Lubman*, Cal. L. Rev. 1967, 1284, 1321.

flikttschlichtung einschalten, wenn die Konfliktparteien nicht zufrieden mit dem Ergebnis des Volksschlichtungskomitees waren, denn man nahm an, dass im Vergleich zur Volksschlichtung das Gericht einerseits mehr Autorität und Macht und andererseits mehr Kenntnis über Recht und Politik hatte.³⁶⁴ In diesem Fall bevorzugte das Gericht nach wie vor die Streitigkeit durch Schlichtung zu beenden. Wenn sich die Konfliktparteien dennoch nicht einigen konnten, hatte das Gericht eine Entscheidung durch Urteil zu fällen. Eine Studie zeigte, dass das Gericht im Kreis Hua in den Jahren von 1949 bis 1956 die meisten Fälle durch Schlichtung erledigt hatte.³⁶⁵

II. Der Niedergang während der Kulturrevolution (1966–1976)

Unter dem Begriff der „chinesischen Kulturrevolution“ wird eine Reihe von politischen Bewegungen und Massenkampagnen in China seit 1966 verstanden, die von *Mao Tse-tung* ausgelöst wurden. Die Zielsetzung der Kulturrevolution, die *Mao Tse-tung* und die KPCh damals propagierten, lag darin, das Aufkommen des sog. Revisionismus³⁶⁶ sowjetischer Art zu verhindern und China auf immer „rot“ bleiben zu lassen.³⁶⁷ Die Bewegungen und Kampagnen sorgten dafür, dass das Volk an der Staatsmacht festhielt und Kapitalisten und Rechtsabweichler bekämpfte. Tatsächlich wollte Mao durch solche politischen Bewegungen und Massenkampagnen seine Macht festigen. Typisch waren die von der „Roten Garde“ geleiteten und durchgeführten öffentlichen Kampfversammlungen und andere Massenkampagnen. Die Kulturrevolution stellte insgesamt aber eine „große Tragödie für das chinesische Volk“ dar.³⁶⁸ Nach unvollständiger Schätzung kamen ungefähr 20 Millionen Menschen in dieser Epoche ums Leben.³⁶⁹

1. Überblick über die Rechtspflege während der Kulturrevolution

In der Volksrepublik China gab es von 1949 bis 1979 kein offizielles Strafgesetzbuch. Vorhanden waren nur einige strafrechtliche Spezialgesetze, die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer bestimmten Straftat regelten. Dabei spielte die „Verordnung der Volksrepublik China über die Bestrafung von Konterrevolutionären“ (中华人民共和国惩治反革命条例), die im Jahr 1951 erlassen wurde, im Sanktionssystem eine ent-

³⁶⁴ *Lubman*, Cal. L. Rev. 1967, 1284, 1328 f.

³⁶⁵ *Gao/Zuo*, 清华法学 [Tsinghua Law Review] 2009 (H. 3), 56, 72.

³⁶⁶ Der Begriff Revisionismus bezeichnet Versuche, eine als allgemein anerkannt geltende historische, politische oder wissenschaftliche Erkenntnis und Position nochmals zu überprüfen, in Frage zu stellen, neu zu bewerten oder umzudeuten. 1956 versprach der KPdSU-Chef *Chruschtschow* eine Entstalinisierung der Sowjetunion. Daraufhin kam es zum Bruch mit der Volksrepublik China. Deren Führer *Mao Tse-tung* bezeichnete die sowjetische Staatsideologie als „modernen Revisionismus“, der sich von den ursprünglichen Zielen von Karl Marx, Friedrich Engels, Lenin und Stalin abgewandt habe. S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Revisionismus>.

³⁶⁷ *Schoenhals*, in: Staiger, Das große China-Lexikon, 410; Ausführlich dazu siehe neuerdings *Li*, Die chinesische Kulturrevolution (1966-1976) im Spiegel der deutschen und chinesischen wissenschaftlichen Literatur (1966-2008) (zuletzt besucht am 16.09.2014).

³⁶⁸ *Li*, Die chinesische Kulturrevolution (1966-1976) im Spiegel der deutschen und chinesischen wissenschaftlichen Literatur (1966-2008) (zuletzt besucht am 16.09.2014).

³⁶⁹ *Fischer*, 35 Jahre nach der Kulturrevolution (zuletzt besucht am 16.09.2014).

scheidende Rolle.³⁷⁰ Nach dieser Verordnung waren alle konterrevolutionären Verbrechen strafbar, die mit dem Ziel begangen wurden, die volksdemokratische Staatsmacht rückgängig zu machen und die volksdemokratischen Errungenschaften zu beschädigen. Erfasst waren vor allem Landesverrat, Spionage, Brandstiftung, Explosion, Mord sowie andere schwere Kriminalität. Die Strafbarkeit der Bagatelldelikte war nicht in dieser Verordnung geregelt.

Während der Kulturrevolution hatte die KPCh im Jahr 1967 die „Sechs Bestimmungen über die Polizeiarbeit“ (公安六条)³⁷¹ verabschiedet, die in der Literatur grundsätzlich negativ bewertet wurde.³⁷² Tatsächlich erweiterte die Vorschrift den Umfang der Strafbarkeit von Konterrevolutionären deutlich, wonach Menschen, die politischen Oppositionsmeinungen vertraten und äußerten, zu verhaften und härter zu bestrafen waren. Darüber hinaus wurde man bereits als Konterrevolutionär betrachtet, wenn man den Parteiführer der KPCh beschimpfte.³⁷³

Zugleich wurden Staatsanwaltschaften und Gerichte während der Kulturrevolution wegen des ideologischen Klassenkampfes aufgehoben. Obwohl die Polizei als eine Institution beibehalten wurde, wurde ihre Struktur umgestaltet, so dass sie unter der Leitung des Militärverwaltungskomitees stand. Außerdem wurde zahlreichen erfahrenen Polizisten gekündigt oder sie mussten aus ihrer Führungsposition abtreten. Die Rechtsprechung wurde vom Militärverwaltungskomitee ausgeübt, das nicht nur für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zuständig war, sondern auch für die Anklageerhebung und die Durchführung des Hauptverfahrens.³⁷⁴

Vor diesem Hintergrund wurden viele Unschuldige als Konterrevolutionäre verhaftet und verurteilt. Nach dem Ende der Kulturrevolution wurden rund 277.000 Fälle überprüft. Nach Schätzungen von offizieller Seite belaufen sich die Fehlurteile von 1966 bis 1976 auf 72,3 % aller Fälle.³⁷⁵

2. Klassenkampf und Konfliktschlichtung

Während der Kulturrevolution wurden seit 1966 die Volksschlichtung und die Gerichtsschlichtung nahezu zum Erliegen gebracht. Das Stagnieren der Schlichtungsarbeit in jener Zeit war eine Folge des Klassenkampfes, der nach der Lehre Maos in der Gesellschaft Chinas eine zentrale Rolle spielen sollte. Dem Marxismus-Leninismus zufolge ist der Klassenkampf in der Gesellschaft überall und ganz normal. Zugleich war Mao Tse-tung davon überzeugt, dass der Klassenkampf für die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung sehr wichtig sei. In Zitaten von Mao heißt es: Der Klassenkampf

³⁷⁰ Klein, Zur Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China, 98.

³⁷¹ Vollständiger Name dafür ist „Einige Vorschriften zur Stärkung der Polizeiarbeit während der Zeit der großen proletarischen Kulturrevolution“ (关于在无产阶级文化大革命中加强公安工作的若干规定).

³⁷² Cui, 炎黄春秋 [Yanhuang Historical Review] 2012 (H. 12), 73.

³⁷³ Cui, 炎黄春秋 [Yanhuang Historical Review] 2012 (H. 12), 73, 75.

³⁷⁴ Zeng, 当代刑事司法制度史 [Zeitgenössische Geschichte der Strafjustiz], 101.

³⁷⁵ Zeng, 当代刑事司法制度史 [Zeitgenössische Geschichte der Strafjustiz], 101.

müsse „täglich, monatlich und jährlich“ durchgeführt werden. Er sei leitendes Prinzip.³⁷⁶

Allerdings wurde der Umfang des sog. „Klassenkampfes“ in der Epoche der Kulturrevolution unbegrenzt erweitert, denn man nahm an, dass alle menschlichen Konflikte in der Gesellschaft zum „Widerspruch“ gehörten, der wiederum Grundlage des Klassenkampfes war. Es wurde nicht mehr zwischen zwei grundlegenden Widersprüchen, also der Widerspruch im Volk und der Widerspruch zwischen dem Volk und dem Feind, unterschieden. Vielmehr bestand nur ein Widerspruch, und zwar der Widerspruch zwischen dem Volk und dem Feind, also zwischen verschiedenen Klassen. Dieser Widerspruch der unterschiedlichen Klassen konnte und durfte nicht durch die Schlichtung vermittelt werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Schlichtungsarbeit als eine „Maßnahme zur Versöhnung der Klassen“ angesehen³⁷⁷ und daher sollte auf die Schlichtung verzichtet werden. Gesellschaftliche Konflikte – so die Annahme – könnten nur durch Klassenkampf gelöst werden.

Außerdem waren die Definition dessen, was „Volk“ und was „Feind“ sein sollte, unscharf. Dies führte dazu, dass viele Menschen als Klassenfeinde etikettiert wurden und ungerechte Behandlung erfuhren. Davon waren nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land viele Mitglieder des Volksschlichtungskomitees und Richter am Volksgericht betroffen. Angesichts dieser politischen Bewegungen und Massenkampagnen standen die Schlichtung durch das Volksschlichtungskomitee und das Gericht fast still.

Maos Tod im Jahr 1976 beendete die Kulturrevolution. Ihre Bewertung ist in China bis heute umstritten. Von der KPCh und chinesischen Volksregierung wird sie lediglich als „zehn Jahre traumatische Erfahrungen“ bewertet. Eine öffentliche Diskussion über die historische Stellung der Revolution und insbesondere die möglichen Fehler Maos ist noch tabu. Einschlägige Literatur und Akten sind daher kaum zugänglich und in den vorhandenen persönlichen Erlebnisberichten wird die Situation der Konflikt-schlichtung während der Kulturrevolution kaum dargestellt. Aus diesem Grund lässt sich die Frage, wie Konflikte während der Kulturrevolution von 1966 bis 1976 in der Gesellschaft beigelegt wurden, nicht abschließend beantworten.

III. Neue Entwicklungsphase nach der Kulturrevolution

Nach der Kulturrevolution wurde die Volksschlichtung bei der Beilegung von Streitigkeiten wiederbelebt. Allerdings wurden die Aufgabenbereiche des Volksschlichtungskomitees eingeschränkt. 1979 wurde die chinesische Strafprozessordnung verabschiedet, die vorsah, dass das Gericht bei Privatklagedelikten schlichten konnte.³⁷⁸

³⁷⁶ Li, Die chinesische Kulturrevolution (1966-1976) im Spiegel der deutschen und chinesischen wissenschaftlichen Literatur (1966-2008) (zuletzt besucht am 16.09.2014).

³⁷⁷ Han, 法学研究 [Chinese Journal of Law] 1981 (H. 2), 44, 47; Clarke, J. Chinese L., 1991, 245, 275.

³⁷⁸ § 127 Strafprozessordnung der Volksrepublik Chinas von 1979, die deutsche Übersetzungstexte siehe dazu *Keßler/Strupp/Weggel*, China aktuell, 982 ff.

Zugleich regelte die Zivilprozessordnung von 1982, dass das Gericht zivilrechtliche Streitigkeiten durch Schlichtung beilegen sollte (Prinzip der Vorrangigkeit der Mediation). Nur wenn die Schlichtung gescheitert war, sollte das Gericht ein Urteil fällen.³⁷⁹

1989 wurde die „Verordnung für die Organisation des Volksschlichtungskomitees“ erlassen. Im Vergleich zur „vorläufigen Verordnung für die Organisation der Volksschlichtungskomitees“ aus dem Jahr 1954 wurde die Konfliktschlichtung durch das Volksschlichtungskomitees bei Kleinkriminalität in der neuen Verordnung von 1989 nicht mehr erwähnt. Somit konnten Streitigkeiten in Strafsachen nicht mehr vom Volksschlichtungskomitee beigelegt werden. Zulässig war aber nach wie vor die Konfliktschlichtung durch das Volksschlichtungskomitee in Zivilsachen.

Die Gründe für die Einschränkung der Konfliktschlichtung in Strafsachen liegen in den folgenden zwei Aspekten: Auf der einen Seite wurde das Rechtssystem mit dem Ende der politischen Bewegungen wiederaufgebaut. 1979 wurden das chinesische Strafgesetzbuch und die chinesische Strafprozessordnung verabschiedet, welche die rechtlichen Grundlagen für die Strafjustiz geschaffen haben. Zugleich wurden Gericht und Staatsanwaltschaft auf unterschiedlichen Ebenen wieder eingerichtet. Auf der anderen Seite nimmt man an, dass die Strafgewalt zu den elementaren Aufgaben des Staates gehört. Privatpersonen dürfen sich nicht mehr in die Erledigung von Strafsachen einschalten und die Konfliktparteien haben keine Dispositionsbefugnis in Strafsachen.³⁸⁰

D. Konfliktregelung im modernen China

In einer Gesellschaft können strafrechtlich relevante Streitigkeiten auf verschiedene Weise bearbeitet und erledigt werden. Dazu zählen nicht nur Selbsthilfe, Rückzug, Schlichtung oder Vermittlung mit Beteiligung Dritter, sondern auch Verfolgung und Bestrafung durch die Strafjustiz. Im nachmaoistischen China, also in den vergangenen dreißig Jahren, lassen sich strafrechtlich relevante Konflikte auf verschiedene Art und Weise erledigen. Dabei ist die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches nicht unbedingt erforderlich. Tatsächlich werden viele Konflikte in Form der außergerichtlichen Verfahren beigelegt. Im folgenden Teil wird dieser multidimensionalen Konfliktregelung näher nachgegangen.

I. Informelle Konfliktregelung „si liao“

Unter dem Begriff *si liao* (私了, wörtlich: mit dem Täter selbst zu regeln) wird ein informeller Prozess verstanden, in dem das Opfer durch die Verhandlung mit dem Täter die strafrechtliche Streitigkeit selbst regelt. Ein wichtiges Merkmal besteht darin, dass die Strafverfolgungsbehörden in diesen Prozess nicht einbezogen sind. Der Täter versucht nach der Straftat eine akzeptable Lösung (vor allem die Bezahlung einer Entschädigung) für das Opfer zu finden und mit diesem zu vereinbaren. Im Gegenzug zeigt das Opfer die Straftat bei der Polizei nicht an. Hier ist dann die Sache nicht bei

³⁷⁹ § 6 Zivilprozessordnung der Volksrepublik China von 1982.

³⁸⁰ *Zhu*, 中国法律发展报告 [Report on China Law Development 2010], 362.

der Polizei offiziell bekannt geworden und der Täter wird deshalb strafrechtlich nicht verfolgt und sanktioniert. *Si liao* ist nicht identisch mit dem Mediations- oder Schlichtungsverfahren, denn letztere setzen voraus, dass die Streitigkeit durch Unterstützung einer dritten Person (Mediator oder Schlichter) beigelegt wird. Bei *si liao* kann der Täter mit dem Opfer mit und ohne Beteiligung Dritter zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, d.h. die Beteiligung Dritter ist keine notwendige Voraussetzung der Verhandlung.

In manchen Gebieten, in denen chinesische nationale Minderheiten leben, werden 92 % aller Fälle leichter Körperverletzung und 40% aller Fälle der fahrlässigen Delikte sowie 28 % aller Fälle von Jugendkriminalität durch *si liao* erledigt.³⁸¹ Vor allem auf dem Land werden viele Sachen zuerst durch *si liao* gelöst, später dennoch bei der Polizei bekannt und daher wird gleichwohl ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. So hatte beispielsweise im April 2003 in einem Dorf der Provinz Jilin der Täter ein Mädchen mit geistiger Behinderung sexuell misshandelt. Die Eltern des Mädchens trafen danach mit dem Täter eine Vereinbarung, dass dieser ein Schmerzensgeld als Ausgleich für immaterielle Schäden bezahlen sollte. Da der Täter nicht genügend Geld zur Verfügung hatte, stellte er einen Schuldschein aus. Als der Täter das Geld später nicht mehr zahlen wollte, zeigten die Eltern des Mädchens ihn bei der Polizei an. Die Polizei leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen den Täter wegen Vergewaltigung und gegen die Eltern des Mädchens wegen Erpressung (durch Androhung der Bloßstellung) ein.³⁸²

Die Motive für *si liao* können vielfältig sein. Für das Opfer kann die Tat zunächst ein Alptraum sein. Eine Anzeige bei der Polizei kann zum Verlust von Ansehen führen, insbesondere bei Sexualstraftaten. Darüber hinaus kann man durch *si liao* den Schaden schnell und effektiv wiedergutmachen. Bei immateriellen Schäden ist es für das Opfer zugleich auch möglich, eine Kompensation in Form einer Geldzahlung zu erlangen. Ein wichtiges Motiv für *si liao* besteht ferner darin, dass sich in manchen Fällen Opfer und Täter persönlich kennen oder miteinander verwandt sind. Aus der Perspektive des Opfers können die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und ggf. die strafrechtlichen Sanktionen die vorliegende soziale Beziehung zu dem Täter gefährden oder ruinieren, denn die soziale Beziehung innerhalb der Bekanntschaft spielt nicht nur im alten China, sondern auch im modernen China in der Gesellschaft eine entscheidende Rolle. Allerdings lässt es sich nicht leugnen, dass es in der Praxis Fälle gibt, in denen der Täter dem sozial schwächeren Opfer droht, damit die Sache ohne strafrechtlichen Bezug selbst geregelt wird.

³⁸¹ Zhao/Deng, 河北法学 [Hebei Law Science] 2010 (H. 1), 158.

³⁸² Chinacourt.org., 女儿失身父母索钱财私了被法办 [Polizei ermittelt gegen die Eltern des vergewaltigten Opfers, die illegal ein *si liao* mit dem Täter gemacht hatten] (zuletzt besucht am 16.09.2014).

II. Polizei und Verwaltungsstrafrecht

In China ist die Polizei nicht nur zuständig für die Ermittlung der Straftaten, sondern hat auch das Recht, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.³⁸³ Außerdem ist die Polizei in China berechtigt, Bagatellunrecht zu ahnden, in dem sie eine Verwaltungsstrafe verhängt.

1. Verwaltungsstrafrecht

Eine verwaltungswidrige Handlung kann nach dem allgemeinen Verwaltungsstrafgesetz (行政处罚法) und anderen speziellen Verwaltungsvorschriften in China geahndet werden, die konkreten Tatbestände vorsehen. Dabei kann die Polizei gemäß dem Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit (治安管理处罚法) Verwaltungsstrafe verhängen. Geahndet werden die folgenden vier Arten von Verwaltungswidrigkeiten:

- (1) Störung der öffentlichen Ordnung³⁸⁴
- (2) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit³⁸⁵
- (3) Verletzung der persönlichen Rechte und Beschädigung des Eigentums³⁸⁶
- (4) Störung der sozialen Verwaltung³⁸⁷

³⁸³ In China gibt es neben der normalen Volkspolizei noch die bewaffnete Volkspolizei. Die Aufgaben der bewaffneten Volkspolizei bestehen darin, wichtige Infrastruktureinrichtungen (wie z.B. Wasserkraftwerke, Justizvollzugsanstalten, wichtige Behörden der Zentralregierung und ausländische Botschaften) zu bewachen, Aufstände und Terrorismus zu bekämpfen und die Aufgaben der Feuerwehr und des Grenzschutzes wahrzunehmen. Die bewaffnete Polizei steht unmittelbar unter der Leitung des Staatsrates und der Zentralen Militärkommission der KPCh. Da sie im Wesentlichen zum Bestandteil der Streitkräfte der Volksrepublik China gehört, wird sie in dieser Arbeit nicht eingehend erörtert. Im folgenden Teil bezieht sich der Begriff „Polizei“ nur auf die normale Volkspolizei.

³⁸⁴ Typische Tatbestände umfassen die Störung der öffentlichen Ordnung im Flughafen, Bahnhof oder Straßenverkehr, und Störung der kulturellen, sportlichen und anderen großen Veranstaltungen, sowie Störung der öffentlichen Ordnung durch Verbreitung eines Gerüchts und falscher Informationen über den Notstand, epidemische Krankheit oder auf andere Weise usw. Siehe dazu §§ 23 – 29 Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit, online Verfügbar unter: http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/13/content_1384114.htm (zuletzt besucht am 16.09.2014).

³⁸⁵ Typische Tatbestände umfassen unerlaubte Produktion, Kauf, Verkauf, Transport, und Verwendung gefährlicher Stoffe wie z.B. explosive, giftige, radioaktive Stoffe; Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs und Luftverkehr. Siehe dazu §§ 30 – 39 Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit, online Verfügbar unter http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/13/content_1384114.htm (zuletzt besucht am 16.09.2014).

³⁸⁶ Typische Tatbestände umfassen Erzwingung zur Arbeit; Nötigung zur Bettelei; Beleidigung und Bedrohung; Verletzung von Privatgeheimnissen; Exhibitionistische Handlungen an einem öffentlichen Ort; Schlägerei und Gruppenschlägerei; Aussetzung von Familienmitgliedern; Diebstahl, Raub und Erpressung oder Sachbeschädigung usw. Siehe dazu §§ 40 – 49, Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit, online Verfügbar unter http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/13/content_1384114.htm (zuletzt besucht am 16.09.2014).

³⁸⁷ Typische Tatbestände umfassen unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs; Ruhestörung; Prostitution; Herstellung und Verbreitung von Pornographie usw. Siehe dazu §§ 50 – 76 Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit, online Verfügbar unter http://www.npc.gov.cn/englishnpc/Law/2007-12/13/content_1384114.htm (zuletzt besucht am 16.09.2014).

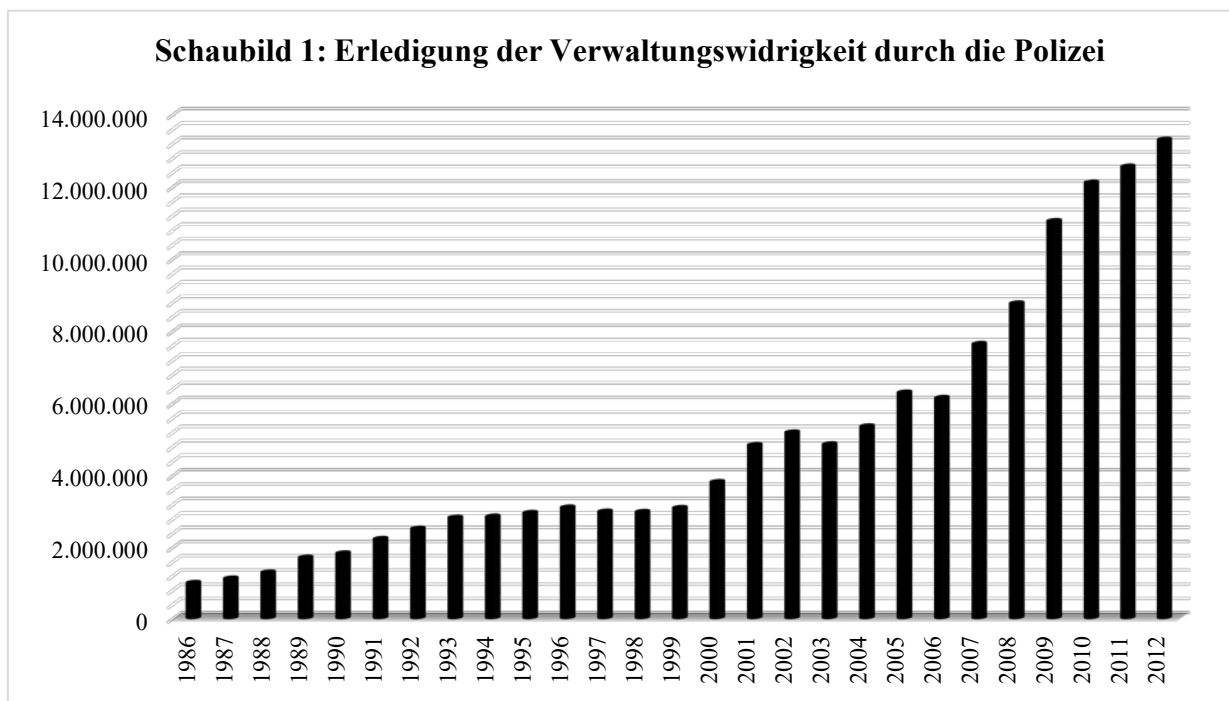
Viele Handlungen sind aber nicht nur als Verwaltungswidrigkeit eingestuft und können deshalb durch das polizeiliche Verwaltungsstrafrecht geahndet werden, sondern können auch als Straftaten betrachtet werden. Es gibt also Überschneidungen zwischen Verwaltungswidrigkeiten nach dem Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit und Straftaten nach dem chinesischen Strafgesetzbuch. Die Frage ist, wie man zwischen einer Verwaltungswidrigkeit und einer Straftat unterscheiden kann. So ist im Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit geregelt:

„Alle Handlungen, die die öffentliche Ordnung stören, die öffentliche Sicherheit gefährden, die persönlichen Rechte der anderen und das Eigentum verletzen sowie die soziale Verwaltung stören, sollen bestraft werden, solange die Handlungen eine Gesellschaftsschädlichkeit besitzen und zugleich als Straftat gemäß dem chinesischen Strafgesetzbuch eingestuft werden. Ist eine Strafbarkeit gegen solche Handlungen nicht vorgesehen, dann ahnden die öffentlichen Sicherheitsbehörden diesem Gesetz zufolge mit einer Verwaltungsstrafe.“ (§ 2 Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit)

Aus diesem Paragraph ergibt sich leider keine eindeutige Definition für eine Verwaltungswidrigkeit und kein Abgrenzungskriterium zur Straftat. Für die Unterscheidung ist nach der herrschenden Meinung in der Literatur der Grad der Gesellschaftsschädlichkeit entscheidend. Bei der Beurteilung sind Umstände, Folgen, Art und Häufigkeit der Handlung sowie anderen Merkmale zu berücksichtigen.³⁸⁸ Die Polizei hat bei der Entscheidung, ob ein rechtswidriges Verhalten im konkreten Fall als Verwaltungsrechtswidrigkeit oder vielmehr als eine Straftat eingeordnet wird, einen Ermessensspielraum. Die Folge davon ist, dass zahlreiche Sachen von der Polizei in der Praxis nicht als Kriminalität betrachtet werden.

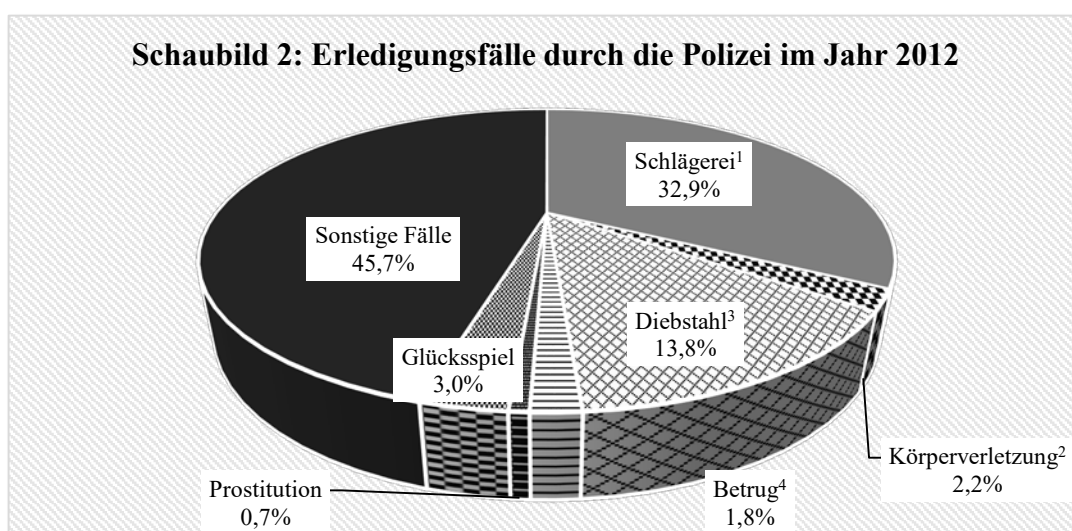
Schaubild 1 zeigt die Entwicklung der Erledigung von Verwaltungswidrigkeitsfällen durch die Polizei seit 1986. Die absolute Zahl der durch die Polizei erledigten Fälle ist in diesem Zeitraum deutlich angestiegen. Nach einem Anstieg zwischen 1986 und 1992 ist die Zahl danach relativ konstant geblieben. Ab 2000 ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen, insbesondere ab 2007.

³⁸⁸ Ke/Wu, 治安管理处罚法释义与实务指南 [Kommentierung und Praxisleitfaden zur Verwaltungsstrafe], 63 f.



Datenquelle: Chinesisches Jahrbuch für Recht (Jahrgänge 1987 bis 2013)

In Schaubild 2 wird deutlich, dass der Anteil der Schlägereien (ohne körperliche Beeinträchtigungen) bei den von der Polizei erledigten Fällen im Jahr 2012 bei fast 33 % lag. Der Anteil der Körperverletzungen, die nur mit geringer körperlicher Beeinträchtigung verbunden waren, betrug 2 %. Der Anteil des Bagatellunrechts im Bereich des Eigentums, und zwar Diebstahl und Betrug geringwertiger Sachen, macht insgesamt ca. 15 % aus. Auf die in China verbotene Prostitution entfielen im Jahr 0,7 % der von der Polizei durch Verwaltungsstrafe geahndeten Fälle.



¹ Ohne körperlicher Beeinträchtigung

² Mit geringer körperlicher Beeinträchtigung. Ist durch die Handlung ein bleibender körperlicher Schaden entstanden, soll die Handlung als Straftat gemäß chinesischem Strafgesetzbuch betrachtet werden.

³ Diebstahl mit Schaden von unter 2000 RMB (umgerechnet ca. 215 Euro)

⁴ Betrug mit Schaden von unter 2000 RMB (umgerechnet ca. 215 Euro)

Datenquelle: Chinesisches Jahrbuch für Recht (Jahrgang 2013)

Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verwaltungswidrigkeit in China gibt es erhebliche Unterschiede zur Ordnungswidrigkeit in Deutschland. In Deutschland ist die Ordnungswidrigkeit mit Verwarnung oder Geldbuße bedroht.³⁸⁹ In China kann die Polizei neben der Geldbuße noch andere Verwaltungsstrafen verhängen, wie z. B. Verwarnung und Administrativhaft bis zu 15 Tagen sowie einen Widerruf der von der Polizei erteilten Lizenzen aussprechen.³⁹⁰ Zudem gibt es viele Mischtatbestände im chinesischen Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit, die bestimmte Handlungen mit Strafe oder Verwaltungsstrafe (Verwarnung, Geldbuße oder und Administrativhaft bis zu 15 Tagen) bedrohen. Ein Beispiel: Bei Körperverletzung mit geringer körperlicher Beeinträchtigung kann eine Geldbuße oder Administrativhaft von 15 Tagen direkt durch die Polizei verhängt werden. Bei einer Körperverletzung mit bleibenden körperlichen Schäden soll eine öffentliche Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben werden. Diese Handlung ist dann als Straftat gemäß chinesischem Strafgesetzbuch anzusehen und zu bestrafen.

Daher wird der Begriff „Verwaltungswidrigkeit“ und „Verwaltungsstrafe“ im Sinne des chinesischen Rechts und der Begriff der „Ordnungswidrigkeit“ im Sinne des deutschen Rechts benutzt.

Abgesehen von der oben genannten Verwaltungsstrafe hatte die Polizei in China die Befugnis, eine spezielle Verwaltungsstrafe „Umerziehung durch Arbeit“ (劳动教养) auszusprechen. Das System der Umerziehung durch Arbeit, das auf das sowjetische Rechtssystem zurückgeht, wurde im Jahr 1957 eingeführt, wonach Rückfallstäter bei Verwaltungswidrigkeiten ein bis drei Jahre (mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr) in ein Arbeitslager eingewiesen werden konnten.³⁹¹ Für Umerziehung durch Arbeit gab es lange Zeit keine Ermächtigungsgrundlage in einem formellen Gesetz, da die Strafe nicht im Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit geregelt war, sondern in drei von der Regierung erlassenen Bestimmungen.³⁹² Zudem war in diesen Bestimmungen zwar vorgesehen, dass die Polizei Umerziehung durch Arbeit bis zu drei Jahren (Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich) anordnen konnte, allerdings war nicht ausgeschlossen, dass nach dem Vollzug die Strafe erneut ausgesprochen werden konnte. Dies führte dazu, dass die Betroffenen in vielen Fällen mehrere Jahre mit Umerziehung bestraft wurden. Drittens konnte die Polizei den Beschluss zur Umerziehung durch Arbeit ohne gerichtliches Verfahren treffen. Ein nach-

³⁸⁹ Bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten ist auch Entzug der Fahrerlaubnis möglich.

³⁹⁰ § 10 Verwaltungsstrafgesetz für die öffentliche Sicherheit.

³⁹¹ Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 338 f.

³⁹² „Bestimmung der Volksregierung über die Umerziehung durch Arbeit im Jahr 1957“ (国务院关于劳动教养问题的决定) und „Ergänzungsbestimmung der Volksregierung über die Umerziehung durch Arbeit im Jahr 1979“ (国务院关于劳动教养的补充规定) sowie „Vorläufige Regelung über die Umerziehung durch Arbeit im Jahr 1982“ (劳动教养试行办法).

träglicher Rechtsweg leistete in der Praxis keinen ausreichenden Schutz für die Betroffenen, da eine Klage gegen den Beschluss der Polizei vor Gericht in den meisten Fällen direkt abgewiesen wurde. Schließlich war der Umfang der Umerziehung durch Arbeit unscharf. Für die Fragen, gegen welche Personen und unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung für die Umerziehung getroffen werden sollte, existierten bei verschiedenen Polizeibehörden unterschiedliche Auslegungen. Die Folge davon war, dass die Polizei die Macht zur Umerziehung häufig willkürlich ausübte. In den vergangenen Jahren ordnete die Polizei Umerziehung durch Arbeit oft gegen hartnäckige Petitionäre, Dissidenten oder Umweltschutz- und Online-Aktivisten an, um sie zu unterdrücken. Aufgrund dieser Probleme stieß die Umerziehung durch Arbeit in China in jüngster Zeit immer mehr auf heftige Kritik. Am 28. Dezember 2013 wurde das System der Umerziehung durch Arbeit schließlich vom Ständigen Ausschuss des chinesischen Volkskongresses, des höchsten Legislativorgans Chinas, abgeschafft.³⁹³

2. Konfliktregelung in den verwaltungswidrigen Fällen

Wie oben schon dargestellt, spielt die Polizei in China eine wichtige Rolle in Bezug auf die Erledigung des Bagatellunrechts und der Alltagskonflikte. Sie hat eine Filterfunktion, denn nicht jede strafrechtliche relevante Handlung wird als Straftat betrachtet und mit Strafe sanktioniert. Vielmehr werden viele Verwaltungswidrigkeiten von der Polizei mit einer Verwaltungsstrafe geahndet. Allerdings ist die Verwaltungsstrafe nicht die einzige Lösung für das Bagatellunrecht. Die Polizei kann zivilrechtliche Konflikte durch Schlichtung erledigen. So ist im Verwaltungswidrigkeitengesetz für die öffentliche Sicherheit festgehalten, dass bei verwaltungswidrige Handlungen, wie z. B. Körperverletzung und Sachbeschädigung, durch die (auch) zivilrechtliche Streitigkeiten hervorgerufen werden, die Polizei die Konflikte durch Schlichtung erledigen kann, solange die Umstände relativ gering sind. Einigen sich die Konfliktparteien durch die Schlichtung der Polizei auf eine Vereinbarung, wird von der Verwaltungsstrafe abgesehen. Ist die Schlichtung gescheitert oder wird die Vereinbarung nicht erfüllt, hat die Polizei eine Verwaltungsstrafe gegen den Betroffenen zu verhängen. Die Polizei hat die Konfliktparteien zudem zu belehren, dass sie eine Zivilklage erheben können, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche durchzusetzen (§ 9 Verwaltungswidrigkeitengesetz für die öffentliche Sicherheit).

Hinsichtlich der Konfliktregelung in den verwaltungswidrigen Fällen wurde ferner im Jahr 2007 die „Bestimmung über die Schlichtungsarbeit durch die Polizei“ (公安机关治安调解工作规范) erlassen. Diese Vorschrift hebt hervor, dass bei den verwaltungswidrigen Handlungen, wie z. B. Körperverletzung, Beleidigung, Verleumdung, falsche Anschuldigung, vorsätzliche Sachbeschädigung, Störung des normalen Lebens der Anderen, Verletzung der Privatsphäre, die Polizei mit Zustimmung der Konfliktparteien die Konflikte beilegen kann. Allerdings ist die Konfliktschlichtung bei abstrakt verwaltungswidrigen Handlungen grundsätzlich ausgeschlossen, da solche Handlungen nur die öffentliche Sicherheit oder soziale Ordnung gefährden.

³⁹³ Beijing Rundschau, China schafft System der Umerziehung durch Arbeit ab (zuletzt besucht am 16.09.2014).

Bezüglich des Schlichtungsprozesses wird betont, dass die Polizei die Sache zunächst vollständig aufzuklären hat, damit den Konfliktparteien die Verantwortlichkeit zugeschrieben werden kann. Bei der Konfliktanalyse steht die rechtliche und moralische Erziehung im Vordergrund. Die Ziele der Konfliktanalyse liegen darin, das Rechtsbewusstsein der Konfliktparteien aufzurichten, die gespannte Beziehung zu beruhigen und schließlich eine Vereinbarung zu erreichen.

Um die Konflikte effektiv und erfolgreich beizulegen, kann die Polizei die Beamten des Straßenkomitees in der Stadt oder Dorfkomitees auf dem Land und gemeinsame Bekannte der Konfliktparteien zum Schlichtungsverfahren einladen. Solche Personen können in bestimmtem Maß zur Konfliktschlichtung beitragen, indem sie eine Verhandlung zwischen den Parteien anregen und zur Konfliktschlichtung motivieren.

Wie viele verwaltungswidrige Fälle jedes Jahr in China von der Polizei durch die Schlichtung erledigt werden, ist nicht bekannt, da es keine entsprechenden Statistiken gibt.

III. Staatsanwaltschaft und Einstellungsmöglichkeit

Das Ermittlungsverfahren wird abgeschlossen, sobald die Straftat geklärt und die entsprechenden Beweismittel gesichert und vollständig sind. Danach soll die Polizei einen schriftlichen Bericht über die Anklageerhebung und alle Akten und Beweismittel an die Staatsanwaltschaft abgeben. Im Anklageprüfungsverfahren kann sich die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob Klage zu erheben ist (§ 160 chn.StPO). Verneint die Staatsanwaltschaft dies, ist das Verfahren einzustellen.

Nach dem geltenden chinesischen Recht sind drei Einstellungsmöglichkeiten möglich. Eine Einstellung aus prozessualen und materiell-rechtlichen Gründen kommt zunächst in Betracht, wenn

- sich ergibt, dass der Beschuldigte unschuldig ist oder das ermittelte Verhalten keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand erfüllt (§ 173 chn.StPO);
- die Umstände offensichtlich geringfügig sind und geringer Schaden verursacht wurde (§ 15 Nr. 1 chn.StPO);
- die Straftat verjährt ist (§ 15 Nr. 2 chn.StPO);
- durch Gnadenentscheidung von Strafe abzusehen ist (§ 15 Nr. 3 chn.StPO);
- bei Antragsdelikten ein Strafantrag nicht vorliegt oder der Antragsteller einen solchen Antrag zurückgezogen hat (§ 15 Nr. 4 chn.StPO);
- der Tatverdächtige oder Angeklagte verstorben ist (§ 15 Nr. 5 chn.StPO);
- der Täter aufgrund anderer Gesetze schuldlos ist (§ 15 Nr. 6 chn.StPO).

Daneben gibt es die Einstellungsmöglichkeit aufgrund tatsächlicher Gründe. Im Anklageprüfungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft die Sache an die Polizei zur Vornahme ergänzender Ermittlungen zurückverweisen, wenn aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Beweismittel für eine Verurteilung des Tatverdächtigten nicht ausreichen. Nach zweimaligen ergänzenden Ermittlungen muss die Staatsanwaltschaft annehmen,

dass die Beweismittel nicht ausreichend für die Verurteilungswahrscheinlichkeit des Tatverdächtigen sind, weshalb sie das Verfahren einstellen soll (§ 171 IV chn.StPO).

Eine Einstellung des Verfahrens kommt schließlich dann in Betracht, wenn die Umstände der Straftat als geringfügig anzusehen und nach dem chinesischen Strafgesetzbuch die Verhängung einer Strafe nicht erforderlich oder von Strafe abzusehen ist (§ 173 II chn.StPO). Daraus ergibt sich, dass an diese Einstellung aus Opportunitätsgründen in der chinesischen Strafprozessordnung strenge Voraussetzungen gestellt werden. Zum einen muss es sich um Bagatellkriminalität handeln. Zum anderen sollen Strafaufhebungsgründe vorliegen. Anwendungsfälle dafür sind z.B. Selbstanzeige, Vorbereitung, Rücktritt sowie Versuch einer Straftat, Beteiligung an der Begehung einer Straftat, Überschreitung der Grenzen der Notwehr und des Notstands.³⁹⁴

In der Justizpraxis macht die Staatsanwaltschaft von der Einstellungsmöglichkeit im Anklageprüfungsverfahren sehr wenig Gebrauch. Die Zahl der Erledigungen durch Einstellung ist im chinesischen Jahrbuch für Recht nicht erwähnt, daher kann man nur einige Informationen aus dem jährlichen Arbeitsbericht der Obersten Volksstaatsanwaltschaft Chinas erhalten. Die Tabelle 1 verdeutlicht, dass von 2008 bis 2013 weniger als 4 % aller Fälle von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.

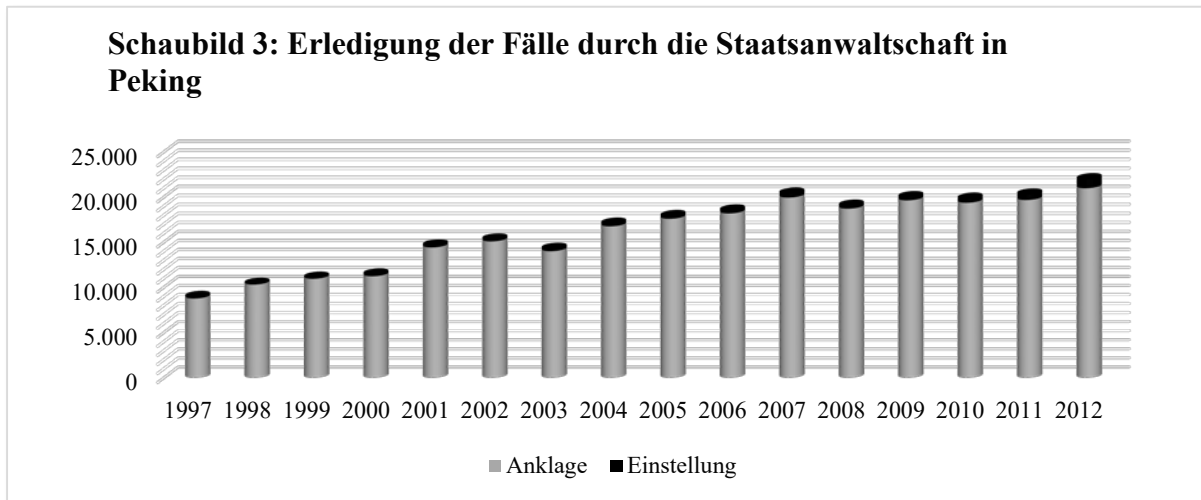
Tabelle 1: Erledigung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft in China

Jahr	Anklage	Einstellung	%
2008	1.143.897	29.871	2,54
2009	1.134.380	–	–
2010	1.148.409	29.898	2,54
2011	1.201.032	39.754	3,20
2012	–	–	–
2013	1.324.404	51.393	3,74

Datenquelle: jährlicher Arbeitsbericht der Obersten Volksstaatsanwaltschaft am Volkskongress China.

Schaubild 3 zeigt die Entwicklung der Erledigung durch Einstellung in Peking von 1997 bis 2012. Auch hier fällt auf, dass die Einstellungsmöglichkeit von der Staatsanwaltschaft in den letzten Jahren sehr wenig benutzt wurde. In den meisten Fällen wurde Anklage erhoben.

³⁹⁴ Chen, 刑事诉讼法 [Strafverfahrensrecht], 327.



Datenquelle: Beijing Statistisches Jahrbuch (Jahrgänge von 1998 bis 2013)

Die Gründe, warum in China in der Praxis so wenige Strafverfahren durch staatsanwaltschaftliche Einstellung erledigt werden, liegen wohl darin, dass viel Bagatellunrecht bereits von der Polizei durch Verwaltungsstrafe geahndet wird. Bei den Fällen, in denen die Polizei nach dem Ermittlungsverfahren den Fall an die Staatsanwaltschaft weiterleitet, ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit dann sehr groß.³⁹⁵

Hinzu kommt, dass der Vergeltungsgedanke im Verständnis der Justizbehörden tief verwurzelt ist. Die Abschreckung durch Bestrafung wird als die beste Maßnahme der sozialen Kontrolle betrachtet. Danach ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zum Einschreiten verpflichtet und hat den Straftäter zu verfolgen.³⁹⁶

Außerdem hat der geringe Gebrauch der Einstellungsmöglichkeit auch mit der Organisation der Staatsanwaltschaft zu tun, denn der Staatsanwalt steht unter der Leitung des Abteilungsleiters und des Leiters der Staatsanwaltschaft. Zur Erledigung der Fälle durch Einstellung muss der Staatsanwalt zuerst die Zustimmung eines Gremiums einholen, das aus dem Abteilungsleiter und dem Leiter der Staatsanwaltschaft besteht. Zugleich sollen alle Fälle, die durch Einstellung erledigt werden, bei der oberen Volksstaatsanwaltschaft protokolliert werden. Der Zweck dieses komplizierten Verfahrens für die Einstellung ist, die Macht des Staatsanwalts zu kontrollieren und Korruption in der Justiz vorzubeugen. Zudem kann eine Einstellungsentscheidung negative Auswirkungen auf den persönlichen beruflichen Aufstieg haben. Wenn die obere Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass das Verfahren nicht eingestellt werden darf, oder die Polizei und das Opfer eine Beschwerde gegen die Einstellungsentscheidung bei der oberen Staatsanwaltschaft einlegen, dann wird ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet. Wird die Einstellungsentscheidung im Nachprüfungsverfahren nicht akzep-

³⁹⁵ Chen/Albrecht, 中德不起诉制度比较研究 [Vergleichende Forschung zur Einstellung des Verfahrens im deutsch-chinesischen Strafverfahren], 168 f.

³⁹⁶ Chen/Albrecht, 中德不起诉制度比较研究 [Vergleichende Forschung zur Einstellung des Verfahrens im deutsch-chinesischen Strafverfahren], 105.

tiert, wird sie als fehlerhafte Entscheidung des Staatsanwalts betrachtet.³⁹⁷ Das kann für den Staatsanwalt negative Auswirkungen haben, weil er weniger Bonus erhalten³⁹⁸ und geringere Aufstiegschancen als andere Kollegen haben könnte. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens relativ selten getroffen wird, insbesondere bei der Einstellung aus Opportunitätsgründen, da der Staatsanwalt unnötige Schwierigkeiten vermeiden will.

Vor diesem Hintergrund kommt die Konfliktschlichtung durch die Staatsanwaltschaft selten in Betracht. Nur wenn der Täter mit dem Opfer eine Vereinbarung erreicht und das Opfer die Entschuldigung und Schadenswiedergutmachung des Täters akzeptiert hat, wird das Verfahren durch die Einstellung aus Opportunitätsgründen erledigt.³⁹⁹ Ansonsten erhebt die Staatsanwaltschaft eine öffentliche Klage beim zuständigen Gericht.

IV. Konfliktregelung im gerichtlichen Verfahren

1. Adhäsionsverfahren

Das Adhäsionsverfahren wird in §§ 77 – 78 chn.StPO von 1996 a.F. (§§ 99 – 102 chn.StPO von 2012) geregelt. Es wird dem Opfer einer Straftat ermöglicht, seine bürgerlich-rechtlichen Ansprüche im Strafverfahren geltend zu machen.⁴⁰⁰ Im Vergleich zum Adhäsionsverfahren in Deutschland (§§ 403 – 406c StPO) gibt es zwei Unterschiede. Auf der einen Seite kann das Opfer in China nur den aus der Straftat erwachsenen materiellen Schadenersatzanspruch im Rahmen des Adhäsionsverfahrens geltend machen. Der immaterielle Schadenersatzanspruch, also der Schmerzensgeldanspruch, ist im Adhäsionsverfahren ausgeschlossen. Auf der anderen Seite ist die Staatsanwaltschaft in China auch berechtigt, einen Antrag auf Schadenersatz gegen die Straftäter bei der Anklageerhebung zu stellen, wenn das staatliche oder kollektive Vermögen geschädigt wurde.

Um die Entschädigung für das Opfer effektiv auszugleichen, hat der höchste Volksgerichtshof im Jahr 1998 vorgesehen, dass der Richter im Adhäsionsverfahren in Bezug auf den Schadenersatzanspruch eine Schlichtung zwischen dem Opfer und Täter

³⁹⁷ Zheng, 中国检察官 [The Chinese Procurators] 2008 (H. 1), 17; Ferner siehe auch Wan/Shi, 东方法学 [Oriental Law] 2009 (1), 28 ff.

³⁹⁸ In China kann man am Ende eines Jahres neben dem normalen Lohn einen finanziellen Bonus bekommen. Das gilt nicht nur für die Arbeiter in Firmen, sondern auch für Beamte, wozu auch Staatsanwälte gehören. Die Summe hängt von der Arbeitsleistung der betroffenen Person ab. Die Staatsanwaltschaft hat dafür einen Beurteilungsindex für die Arbeitsleistungen entwickelt. Die Einstellungsquote ist dabei ein wichtiger Bestandteil. Wenn die Einstellungsentscheidung vom Staatsanwalt im Nachprüfungsverfahren nicht akzeptiert wird, wird sie als fehlerhafte Entscheidung des Staatsanwalts angesehen. Im Rahmen der Arbeitsleistungsbeurteilung bedeutet das, dass der Staatsanwalt seine Aufgabe nicht richtig oder nicht gut erledigt hat. Er kann dann am Ende des Jahres weniger Bonus erhalten.

³⁹⁹ Ge, 刑事和解研究 [Über den Täter-Opfer-Ausgleich], 18 f.

⁴⁰⁰ Heuser/Weigend, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, 85.

durchführen kann.⁴⁰¹ Das Schlichtungsverfahren soll dem Freiwilligkeitsprinzip folgen. Eine Strafmilderung für die Straftäter bei der Strafzumessung kann in Betracht kommen, wenn die Schlichtung erfolgreich durchgeführt wird und das Opfer eine Entschädigung erhält.

Da der immaterielle Schadensersatzanspruch im Adhäsionsverfahren in China nicht geltend gemacht werden kann, hat das Adhäsionsverfahren bisher geringere Bedeutung erlangt. Selbst wenn das Opfer den Anspruch im Adhäsionsverfahren gestellt hat, führt der Richter nur selten die Schlichtung durch, denn Art. 96 Justizauslegung des höchsten Volksgerichtshof für die Strafprozessordnung in China von 1998 a.F. ist eine Kann-Vorschrift, d.h. der Richter hat keine Pflicht zur Durchführung der Schlichtung im Adhäsionsverfahren.

2. Privatklage

Nach der chinesischen Strafprozessordnung ist eine Privatklage bei den Antragsdelikten (§ 170 I Nr. 1 chn.StPO von 1996 a.F., § 204 I Nr. 1 chn.StPO von 2012) möglich. Dabei handelt sich um folgende vier Delikte oder Deliktgruppen: Beleidigung und Verleumdung (§ 246 chn.StGB), Eingriff in den ehelichen Freiheitsraum eines anderen mit Gewalt (§ 257 I chn.StGB), Misshandlung von Familienangehörigen (§ 260 I chn.StGB) und Unterschlagung (§ 270 chn.StGB).

Bei bestimmter leichter Kriminalität ist ferner die Privatklage zulässig (§ 170 I Nr. 2 chn.StPO von 1996 a.F., § 204 I Nr. 2 chn.StPO von 2012). Es handelt sich dabei um die folgenden Delikte oder Deliktgruppen: leichtere Körperverletzung (§ 234 I chn.StGB), Hausfriedensbruch (§ 245 chn.StGB), Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 252 chn.StGB), Doppelehe (§ 258 chn.StGB), Herstellung und Verkauf von gefälschten und minderwertige Waren (§§ 140 – 150 chn.StGB)⁴⁰² und die Straftaten gegen das geistige Eigentum (§§ 213 – 220 chn.StGB),⁴⁰³ sowie die Straftaten, die Personen- oder Vermögensrechte des Bürgers verletzen (vierter und fünfter Abschnitt des besonderen Teils des chinesischen Strafgesetzbuches) und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von drei Jahren oder darunter bedroht sind. Bei solcher leichteren Kriminalität kann das Opfer seine Interessen direkt im Wege der Privatklage verfolgen, wenn es ausreichende Beweismittel dafür besitzt, ohne dass es einer vorherigen Anrufung der Polizei und Staatsanwaltschaft bedarf.

Die Privatklage ist zudem zulässig, wenn eine Straftat vorliegt, die die Personen- oder Vermögensrechte des Bürgers verletzt und Polizei und Staatsanwaltschaft diese Straftat nicht verfolgen (§ 170 I Nr. 3 chn.StPO von 1996 a.F., § 204 I Nr. 3 chn.StPO von 2012). In diesem Fall steht dem Opfer die Befugnis zur Anklage zu, sofern das Opfer ausreichende Beweismittel hat. Ziel ist es, den Strafanspruch im Wege der Privatklage

⁴⁰¹ Art. 96 Justizauslegung des höchsten Volksgerichtshof für die Strafprozessordnung in China von 1998 a.F. (最高人民法院关于执行《中华人民共和国刑事诉讼法》若干问题的解释 1998).

⁴⁰² Mit der Ausnahme: Wenn die Straftaten die soziale Ordnung und das staatliche Interesse erheblich gefährden, ist die Privatklage unzulässig.

⁴⁰³ Mit der Ausnahme: Wenn die Straftaten die soziale Ordnung und das staatliche Interesse erheblich gefährden, ist die Privatklage unzulässig.

durchzusetzen, wenn die Polizei das Ermittlungsverfahren nicht einleitet oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt.

In den meisten Privatklegesachen kann das Gericht vor der Urteilverkündung eine Schlichtung durchführen (§ 172 chn.StPO von 1996 a.F., § 206 I chn.StPO von 2012). Nur wenn Polizei und Staatsanwaltschaft ihre Verfolgungspflicht nicht erfüllen (§ 170 I Nr. 3 chn.StPO von 1996 a.F., § 204 I Nr. 3 chn.StPO von 2012), ist die Schlichtung durch das Gericht ausgeschlossen.

Neben der Schlichtung durch das Gericht kann der Privatkläger mit dem Angeklagten in allen Privatklegesachen bis zur Verkündung des Urteils eine außergerichtliche Vereinbarung erreichen. Das Gericht hat zu prüfen, ob diese Lösung zwischen dem Kläger und Angeklagten auf Freiwilligkeit basiert. Wird dies bejaht, stellt das Gericht das Verfahren ein. Hier gilt die Dispositionsmaxime.

E. Konfliktschlichtung als Element der Justizreform

I. Hintergründe der Diskussion um die Konfliktschlichtung im Strafrecht in China

In den vergangenen zehn Jahren hat der Gedanke der Konfliktschlichtung im Strafrecht in der VR China zunehmende Bedeutung erlangt. Für die aktuelle Diskussion gibt es vielfältige Gründe. Bemerkenswert sind die Wende der Kriminalpolitik einerseits und die Grundidee der KPCh über die „harmonische Gesellschaft“ andererseits.

1. Wende der Kriminalpolitik

Kriminalpolitik wird als „die systematisch geordnete Darstellung der gesellschaftlichen Strategien, Taktiken und Sanktionsmittel, die auf eine optimale Verbrechensbekämpfung gerichtet sind“,⁴⁰⁴ verstanden. Kriminalpolitik ist durch unterschiedliche Merkmale gekennzeichnet und umfasst vor allem alle repressiven und präventiven Maßnahmen gegen die Kriminalität in der Gesellschaft.

Anfang der 1950er Jahre lag der Schwerpunkt der Kriminalpolitik in der VR China in der Verbrechensbekämpfung gegen die sog. „Konterrevolution“, denn die KPCh wollte die neue kommunistische Herrschaft festigen. Erst 1979 wurde ein Strafgesetzbuch erlassen. Zuvor diente nur eine Reihe von Vorschriften als Rechtsgrundlage für die Strafbarkeit bestimmter Taten. Schwere Kriminalität wurde schlicht als „Konterrevolution“ betrachtet und in den meisten Fällen mit der Todesstrafe bestraft (konterrevolutionärer Mörder, konterrevolutionärer Vergewaltiger).

Angesichts der steigenden Kriminalität in der Gesellschaft wurde seit den 1980er Jahren die „Politik des harten Zuschlagens“ (严打) als besondere Art der Kriminalpolitik in regelmäßigen Intervallen durchgeführt, um der Zunahme der Kriminalität entgegenzuwirken und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen. Das Wesen dieser Kriminalpolitik ist eine landesweite Anti-Verbrechens-Kampagne für einen bestimm-

⁴⁰⁴ Feltes, in: Lange/Gasch, Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, 160.

ten Zeitraum, die von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten gemeinsam eingeleitet und durchgeführt wird.⁴⁰⁵

Im Jahr 1983 wurde die „Politik des harten Zuschlagens“ zum ersten Mal ergriffen, in den Jahren 1996 und 2001 wurde sie erneut durchgeführt. Hintergrund waren 1983 im Wesentlichen eine Reihe von schockierenden Fällen, wie z.B. der Brüder-Wang-Fall,⁴⁰⁶ der Flugzeugentführung-Fall⁴⁰⁷ und der Mord- und Vergewaltigungsfall im Autonomen Gebiet Innere Mongolei.⁴⁰⁸

Am 16. Juli 1983 hatte der neu ernannte Minister für Öffentliche Sicherheit und Polizei, *Liu Fuzhi* dem Zentralkomitee der KPCh einen Bericht über Polizeiarbeit und soziale Sicherheit vorgelegt. Der wesentliche Inhalt dieses Berichts war, dass die Kriminalitätslage in der Gesellschaft besorgniserregend und die Kriminalitätsrate unakzeptabel hoch sei. Drei Tage später traf *Deng Xiaoping*, der den Kern der sogenannten „Zweiten Führungsgeneration“ der KPCh bildete und die Volksrepublik China faktisch von 1979 bis 1997 regierte, den Minister *Liu Fuzhi* und betonte:

Wir sollten innerhalb von drei Jahren einige Offensiven gegen Verbrechen ergreifen. In den Städten sollten Verbrecher durch die Offensive möglichst ins Netz gehen. [...] Straftäter, wie z.B. Mörder, Räuber, Gangster, Anstifter, Menschenhändler etc. sollten härter bestraft werden. Einige Leute sollten nach dem Gesetz hingerichtet oder für eine lange Zeit weggesperrt werden. Jetzt kommt der kritische Zeitpunkt. Schneller und härter sollte das Verbrechen bekämpft werden. Das Volk wird froh sein, dass wir die Kriminalität hart bestrafen. Zunächst fängt es in Peking an, dann in Shanghai, Tianjin, sowie in anderen Städten. Wenn wir dies tun, kann die Situation sicherlich verbessert werden.⁴⁰⁹

Von 29. Juli bis 3. August 1983 wurde eine nationale Konferenz von der Zentralen Kommission für Politik und Recht (中央政法委)⁴¹⁰ in Peking abgehalten, auf der eine landesweite Anti-Verbrechens-Kampagne beschlossen wurde. Im September 1983

⁴⁰⁵ *Trevaskes*, British Journal of Criminology 2006, 23.

⁴⁰⁶ Der Fall Brüder-Wang: *Wang Zongfang* und *Wang Zongwei* waren Brüder, welche von Februar 1983 bis September 1983 eine brutale Mordserie (neun Menschen wurden getötet und neun Personen wurden schwer verletzt) in vier Provinzen Chinas verübten. Die Brüder Wang suchte die Polizei in der VR China zum ersten Mal landesweit mit einer Öffentlichkeitsfahndung. Dennoch konnten sie fünfmal erfolgreich fliehen und sich verbergen. Zur Festnahme wurden am 18.09.1983 insgesamt ca. 30.000 Polizisten und Soldaten eingesetzt und die Brüder-Wang bei einem Schusswechsel erschossen. Der Fall Brüder-Wang hat damals im ganzen Land große Unsicherheit in der Bevölkerung erzeugt.

⁴⁰⁷ Der Flugzeugentführung Fall: Am 05.05.1983 entführte der Täter *Zuo Changren* mit 5 anderen Personen die Maschine 296 der chinesischen Zivilluftfahrt nach Südkorea.

⁴⁰⁸ Der Mord- und Vergewaltigungsfall im Autonomen Gebiet Innere Mongolei: Am 16.06.1983 wurden 27 Personen von 8 Tätern an einem Tag getötet und mehrere Frauen wurden vergewaltigt.

⁴⁰⁹ *Cui*, 炎黄春秋 [Yanhuang Historical Review] 2012 (H. 5), 16, 17.

⁴¹⁰ Die Kommission für Politik und Recht ist eine wichtige ständige Abteilung der KPCh auf der zentralen Ebene bis Kreisebene. Sie ist zuständig für die Leitung und Aufsicht über Justiz- und Polizeiorgane.

wurden das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung sowie das Volksgerichtsorganisationsgesetz revidiert. Zunächst wurden die Strafrahmen bei schwerer Kriminalität erheblich erhöht, vor allem wurde der Anwendungsbereich der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgeweitet. Des Weiteren wurden die Fristen im Strafverfahren verkürzt. Zum einen wurde die Frist für die Mitteilung der Anklageschrift aufgehoben. Zuvor hatte das Gericht eine Abschrift der Anklageschrift spätestens zehn Tage vor Eröffnung des Hauptverfahrens dem Angeschuldigten zuzustellen. Zu Zeiten der Anti-Verbrechens-Kampagne musste das Gericht diese Frist aber nicht einhalten, was bedeutet, dass das Hauptverfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden konnte. Zum anderen wurde die Frist für Berufungen gegen Urteile von zehn auf drei Tage verkürzt. Schließlich wurde das Verfahren zur Überprüfung der Todesstrafe geändert. Die Todesstrafen wurden grundsätzlich vom obersten Volksgerichtshof bestätigt. Bei schwerer Kriminalität wie z.B. Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub und Explosion sowie anderen schweren Straftaten gegen die Sicherheit konnte das obere Volksgericht die in Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten verhängte Todesstrafen bestätigen.

In der Justizpraxis wurden die Stadien des Ermittlungsverfahrens, Anklageprüfungsverfahrens und Hauptverfahrens beschleunigt. Bei der Strafzumessung wurden immer höhere Strafen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens verhängt.

Die erste Anti-Verbrechens-Kampagne dauerte vom August 1983 bis zum Januar 1987. Im Zeitraum von 1983 bis 1986 wurden zahlreiche Täterverdächtige verhaftet und insgesamt mehr als 1,7 Mio. Personen verurteilt.⁴¹¹ Die Gesamtzahl derjenigen, die zur Todesstrafe verurteilt wurden, ist unklar. Aus den offiziellen Daten, die vom Verlag für Geschichte der KPCh (中共党史出版社) publiziert wurden, ergibt sich, dass im Zeitraum von August bis Dezember 1983 rund 861.000 Personen verurteilt wurden; ca. 24.000 Personen wurden nach Verhängung der Todesstrafe hingerichtet.⁴¹²

Nach dem Verständnis der KPCh und der Strafverfolgungsbehörden war die „Politik des harten Zuschlagens“ erfolgreich, da in diesem Zeitraum viele Straftaten aufgeklärt und die Straftäter festgenommen und verurteilt und zudem potenzielle Täter durch die harte strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung abgeschreckt wurden. So sollten Stabilität und Ruhe in der Gesellschaft gewahrt werden.

Ob und inwieweit diese „Politik des harten Zuschlagens“ den von den offiziellen Medien und Behörden propagierten Erfolg in der Praxis tatsächlich gehabt hat, ist allerdings unklar.

Die Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der von der Polizei erfassten Fälle in den Jahren 1983 – 1986, 1996 und 2001, in denen die „Politik des harten Zuschlagens“ durchgeführt wurde (alle Zahlen von 1981 bis 2012 finden sich in der Tabelle I im Anhang). 1983 und 1984 ging die Häufigkeitszahl deutlich zurück, aber im Jahr 1985 stieg sie

⁴¹¹ Siehe dazu Anhang Tabelle II.

⁴¹² Ma (Hrsg.), 中国共产党执政四十年: 1949-1989 [40 Jahre die Herrschaft der KPCh in China: 1949–1989], 525.

wieder an. Die erste Anti-Verbrechens-Kampagne dauerte bis Januar 1987, danach stiegen die Zahlen ab 1987 fast ständig an. Die Häufigkeitszahlen von 1996 und 1997 zeigen eine ähnliche Tendenz und nahmen gegenüber dem Vorjahr kontinuierlich ab. Es fällt auf, dass die Häufigkeitszahl im Jahr 1998 gegenüber 1997 um 22 % anstieg. Im Jahr 2001 wurde die „Politik des harten Zuschlagens“ wieder ergriffen. Allerdings ist eine Senkung der Häufigkeitszahl im Jahr 2001 gegenüber 2000 nicht zu erkennen. Ganz im Gegenteil erhöhte sich die Häufigkeitszahl im Jahr 2001 um rund 22 % gegenüber dem Vorjahr. Nur 2002 ist eine leichte Senkung bei der Häufigkeitszahl zu erkennen. Ab 2003 steigt die Zahl wieder an.

Die Statistik kann man so interpretieren, dass die „Politik des harten Zuschlagens“ im Jahre 1983 bis 1986 und 1996 mit Ausnahme von 2001 eine abschreckende Wirkung hatte. Die Häufigkeitszahl stieg immer wieder, wenn die „Politik des harten Zuschlagens“ aufhörte.

Tabelle 2: Fallentwicklung und Häufigkeitszahl nach der polizeilichen Kriminalistik (Ausgewählte Jahre)

	Anzahl	Häufigkeitszahl*	% (Veränderungsrate von der HZ gegenüber Vorjahr)
1982	748.476	74	
1983	610.478	59	-19,5
1984	514.369	49	-16,8
1985	542.005	51	3,9
1986	547.115	51	-0,6
1987	570.439	52	2,6
1995	1.621.003	134	
1996	1.600.716	131	-2,3
1997	1.613.629	131	-0,2
1998	1.986.068	159	22,0
2000	3.637.307	287	
2001	4.457.579	349	21,7
2002	4.337.036	338	-3,3
2003	4.393.893	340	0,7

* Häufigkeitszahl (HZ) = Fälle pro 100 000 Einwohner

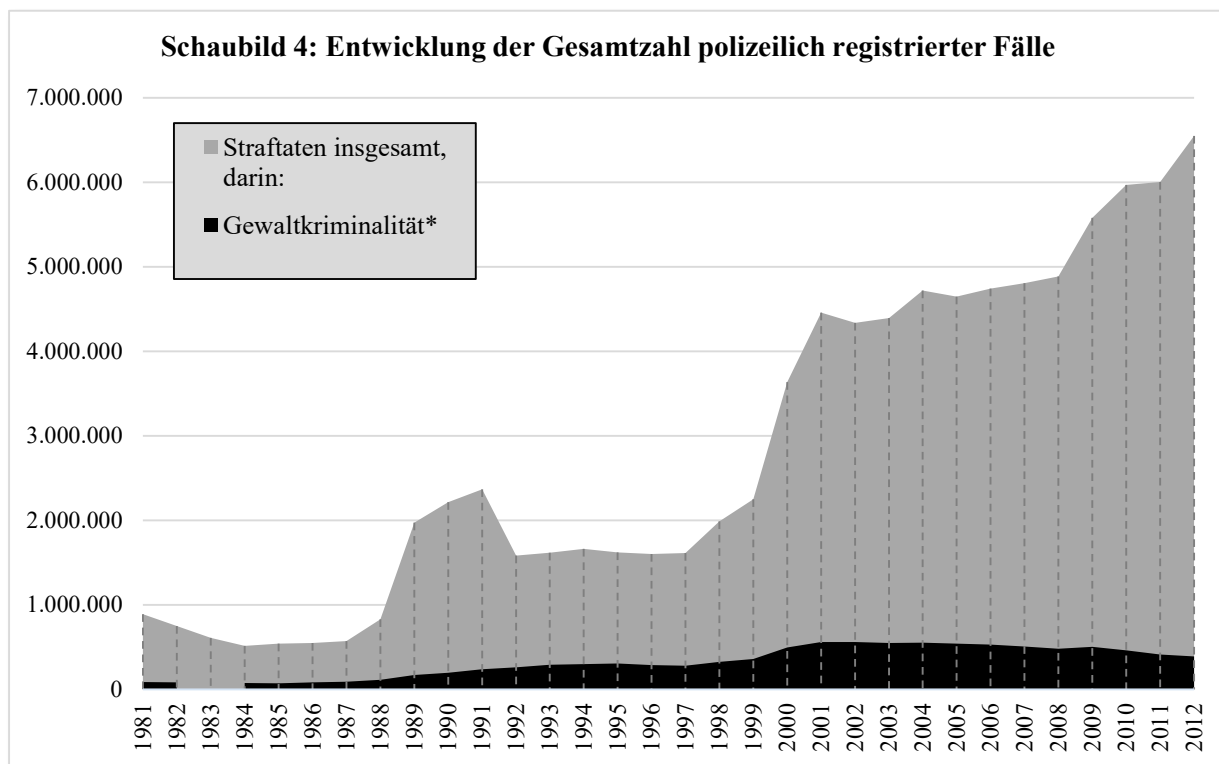
Datenquelle: Chinesisches Jahrbuch für Recht (die jew. Jahrgänge.)

Schaubild 4 (Absolutzahlen s. Tab. I im Anhang) zeigt die Entwicklung der Gesamtzahl der von der Polizei erfassten Fälle und ausgewählter Gewaltdelikte von 1981 bis 2012. Anhand des Schaubildes lässt sich eine Steigerung hinsichtlich der Gesamtzahl der Straftaten von 1981 bis 1984 verfolgen. Von 1985 bis 1987 blieben die Zahlen nahezu unverändert. Seit 1988 stieg die Gesamtzahl fast ständig an. Im Jahr 1989 war sie mit 2 Mio. mehr als doppelt so hoch und im Jahr 1991 erreichte sie einen Höhepunkt mit 2,4 Mio. Daraus ergibt sich, dass eine Senkung der Gesamtzahl der Straftaten wäh-

rend der ersten Anti-Verbrechens-Kampagne von 1983 bis 1986 nur im Zeitraum von 1983 bis 1984 erkennbar ist. Von 1985 bis 1987 ist dagegen ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Der Grund für die Steigerung zwischen 1988 und 1991 liegt wohl in den Verfahren gegen Mitglieder der damaligen Studentenbewegungen in China. Zum einen wurden viele Teilnehmer der Studentenproteste als kriminell etikettiert und später verurteilt. Während der Studentenbewegungen gab es viel Unruhe in verschiedenen Städten. Die Aktivisten wurden ausnahmslos verhaftet und verurteilt. Deswegen war die offizielle Belastungsziffer gestiegen. Der Auslöser der Studentenbewegungen waren wirtschaftliche und politische Reformen, die dazu führten, dass viele Firmen Bankrott gingen und es für viele Absolventen schwierig war, Jobs zu finden. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit und Inflation in den Städten sowie der weit verbreiteten Korruption der Parteimitglieder wuchs die Unzufriedenheit in der Bevölkerung.

Die zweite Anti-Verbrechens-Kampagne im Jahr 1996 dürfte fast keine Auswirkung auf die Entwicklung der Kriminalität gehabt haben, denn von 1995 bis 1997 blieben die Zahlen nahezu auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Im Jahr 2002, also ein Jahr nach der dritten Anti-Verbrechens-Kampagne im Jahr 2001, war die Gesamtzahl der Straftaten leicht rückläufig. Allerdings stiegen die Gesamtzahlen ab 2003 immer wieder kontinuierlich.

Schaubild 4 zeigt, dass die Zahlen der Gewaltdelikte von 1983 bis 2004 fast kontinuierlich ansteigen. Die stetige Steigerung wurde nur durch geringfügige Rückgänge in den Jahren 1996 bis 1997 unterbrochen. Abgesehen von dem Anstieg im Jahr 2009 war die Entwicklung der Gewaltkriminalität ab 2005 fast durchgängig rückläufig. Das bedeutet, dass die Zahlen der Gewaltkriminalität während der ersten und dritten Anti-Verbrechens-Kampagnen immer anstiegen. Nur während der zweiten Anti-Verbrechens-Kampagne im Jahr 1996 sank die Zahl der Gewaltkriminalität. Ab 2005 verringerte sich die Zahl der Gewaltkriminalität stetig, obwohl in diesem Zeitraum die landesweite Anti-Verbrechens-Kampagne nicht durchgeführt wurde.



* Unter Gewaltkriminalität werden nach der polizeilichen Statistik in China folgend Deliktgruppen zusammengefasst: Mord und Totschlag, Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung. Die weiteren Gewaltdelikte sind in der Statistik nicht speziell aufgelistet. Außerdem ist die Zahl der Gewaltdelikte im Jahr 1983 nicht angegeben, sondern lediglich eine Gesamtzahl der Straftaten dieses Jahres.
Datenquelle: Chinesisches Jahrbuch für Recht (Jahrgänge von 1987 bis 2013)

In den vergangenen Jahren ist die „Politik des harten Zuschlagens“ in China auf Kritik gestoßen. Auf der einen Seite betonte diese Politik die verstärkte Kontrolle durch die Polizei. Ziel war es, alle Straftaten in der Gesellschaft möglichst aufzudecken und zu verfolgen. Dies bedeutete für die Polizei eine große Herausforderung. Die Überarbeitung führte zur Unzufriedenheit innerhalb der Polizei. Auf der anderen Seite beschleunigte man das Strafverfahren so, dass das Recht des Beschuldigten auf effektive Verteidigung eingeschränkt wurde. Dies hatte zur Folge, dass sich Fehlurteile in der Praxis häuften. Zudem wurde während der Anti-Verbrechens-Kampagne oft auf das Prinzip der schuldangemessenen Strafe verzichtet. Es wurden Strafen verhängt, die nicht proportional zur Schwere der Tat waren.

Vor diesem Hintergrund findet in jüngster Zeit in China eine Transformation der Kriminalpolitik von der „Politik des harten Zuschlagens“ zu einer „Kombination der Bestrafung mit Nachsicht“ (宽严相济, „Balancing Leniency and Severity“) statt.⁴¹³ Damit ist gemeint, dass einerseits die schwere Kriminalität in der Gesellschaft nach wie vor hart bestraft werden soll. Andererseits soll die leichte Kriminalität aber entkriminalisiert oder durch mildere Strafen sanktioniert werden.⁴¹⁴ Diese neue Kriminalpolitik in China wurde Ende des Jahres 2005 ins Leben gerufen. Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Politik und Recht hob auf der nationalen Tagung hervor, dass die Be-

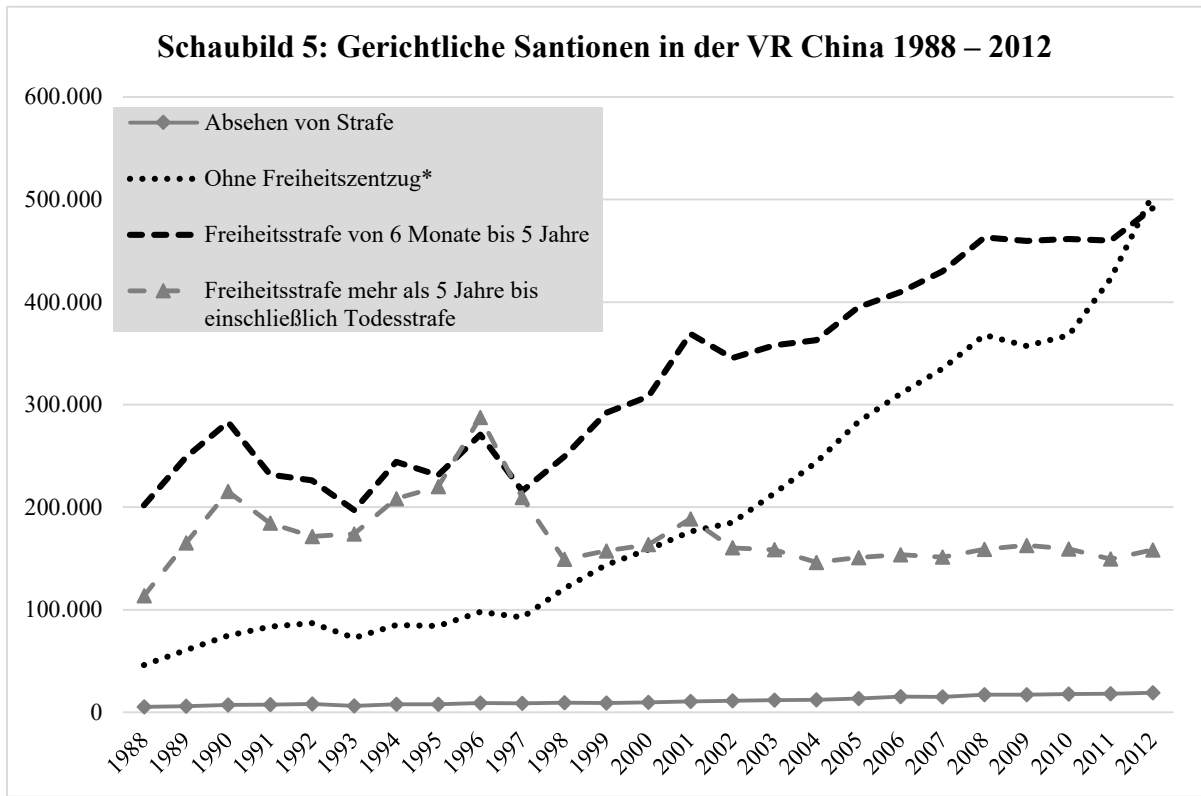
⁴¹³ Trevaskes, Law & Policy 2010, 332 f.

⁴¹⁴ Trevaskes, Law & Policy 2010, 332, 333.

strafung mit Nachsicht sich auf die unterschiedlichen Behandlungstaktiken für Kriminalität beziehen soll. Auf der einen Seite sollte die Kriminalität effektiv bekämpft und die Täter abgeschreckt werden, um die Rechtsordnung zu wahren. Auf der anderen Seite soll die soziale Konfrontation möglichst minimieren werden, um damit eine Einigung zwischen rechtlicher Wirkung und sozialer Wirkung zu erzielen.

In den Jahren 2006 und 2007 erließen der höchste Volksgerichtshof und die höchste Volksstaatsanwaltschaft jeweils konkrete Bestimmungen, um die Kriminalpolitik der „Bestrafung mit Nachsicht“ in der Justizpraxis durchzusetzen. Die wesentlichen Inhalte dieser Kriminalpolitik umfassen die folgenden zwei Aspekte: Im Anklageprüfungsverfahren wird einerseits die Einstellungsmöglichkeit durch die Staatsanwaltschaft erweitert. Bei der leichten Kriminalität erhebt die Staatsanwaltschaft nicht die öffentliche Anklage, wenn die Gesellschaftsschädlichkeit gering ist und die Umstände der Tat nicht schwerwiegend sind. Im Hauptverfahren kann das Gericht eine milde Strafe oder eine Strafe mit Bewährung verhängen, wenn es sich bei der Tat nicht um schwere Kriminalität handelt. Bei schwerer Kriminalität gibt es die Möglichkeit, die Strafe zu mildern, wenn der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren bei der Polizei eine Selbstanzeige gemacht oder im Hauptverfahren ein Geständnis vor dem Gericht ablegt hat.

Schaubild 5 (Absolutzahlen siehe Tab. II im Anhang) zeigt die Entwicklung der Gesamtzahl der Beschuldigten von 1988 bis 2012, bei denen von Strafe abgesehen oder eine Strafe verhängt wurde. Die Zahl der Beschuldigten, bei denen von Strafe abgesehen wurde, ist von 1988 bis 2012 von 5.325 auf 18.974 angestiegen. Die Zahl der Beschuldigten, die zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden, ist in den letzten Jahren gleichfalls angestiegen. Es fällt auf, dass die Zahl der Beschuldigten, gegen die eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bis einschließlich der Todesstrafe verhängt wurde, von 2002 bis 2012 nahezu unverändert geblieben ist, nur in einigen Jahren gab es eine kleine Abweichungen.



* Strafe ohne Freiheitsentzug bedeutet Überwahrung, Gewahrsam, Freiheitsstrafe und Gewahrsam auf Bewährung und Nebenstrafe (Geldstrafe, Entzug der politischen Rechte, Einziehung des Vermögens)

Datenquelle: Chinesisches Jahrbuch für Recht (Jahrgänge von 1989 bis 2013)

Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis in den letzten Jahren ist durch den zunehmenden Gebrauch milderer Sanktionen gekennzeichnet. Die Tabelle 3 zeigt, dass der Anteil der verurteilten Personen mit Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahre bis einschließlich der Todesstrafe in den letzten zehn Jahren von 22,8 % auf 13,5 % zurückgegangen ist. Im Gegensatz dazu hat der Anteil der verurteilten Personen ohne Freiheitsentzug von 26,3 % auf 43,0 % zugenommen.

Tabelle 3: Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis von 2002 bis 2012

	insgesamt	Freispruch		Absehen von Strafe		Ohne Freiheitszuzug		Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre		Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bis einschließlich Todesstrafe	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2002	706.707	4.935	0,7	11.266	1,6	184.831	26,3	345.351	49,2	160.324	22,8
2003	747.096	4.835	0,6	11.906	1,6	213.802	28,8	357.991	48,2	158.562	21,4
2004	767.951	2.292	0,3	12.345	1,6	244.065	31,9	363.012	47,4	146.237	19,1
2005	844.717	2.162	0,3	13.317	1,6	283.221	33,6	395.139	46,9	150.878	17,9
2006	890.755	1.713	0,2	15.196	1,7	310.551	34,9	409.571	46,1	153.724	17,3
2007	933.156	1.417	0,2	15.129	1,6	335.122	36,0	430.110	46,2	151.378	16,2
2008	1.008.677	1.373	0,1	17.312	1,7	367.806	36,5	463.166	46,0	159.020	15,8
2009	997.872	1.206	0,1	17.223	1,7	357.147	35,8	459.621	46,1	162.675	16,3
2010	1.007.419	999	0,1	17.957	1,8	367.679	36,5	461.523	45,9	159.261	15,8
2011	1.051.638	891	0,1	18.281	1,7	422.934	40,3	460.080	43,8	149.452	14,2
2012	1.174.133	727	0,1	18.974	1,6	504.523	43,0	491.613	41,9	158.296	13,5

Datenquelle: Chinesisches Jahrbuch für Recht (Jahrgänge von 2003 bis 2013)

Vor diesem Hintergrund treibt die Staatsanwaltschaft in der Praxis aktiv einen Ausgleich zwischen dem Täter und dem Opfer voran. Wenn das Opfer die Schadenswiedergutmachung und ernsthafte Entschuldigung oder andere Leistungen akzeptiert, wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft bei Kleinkriminalität eingestellt. Es ist außerdem üblich, dass die Staatsanwaltschaft den Fall an die Polizei zurückweist und der Polizei vorschlägt, eine Verwaltungsstrafe auszusprechen, wenn die durch die Tat verursachten Folgen gering sind. Ist nach dem chinesischen Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung öffentliche Anklage zu erheben, kann die Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren einen Strafzumessungsvorschlag für eine mildere Strafe machen.

Im Hauptverfahren schaltet sich auch das Gericht in die Konfliktschlichtung ein, damit vor allem der Schadenersatzanspruch des Opfers effektiv durchgesetzt werden kann. Bei geringer Schuld kann das Gericht von Strafe absehen und bei schwerer Kriminalität kommt eine mildere Strafe in Betracht.

2. Das Konzept der „harmonischen Gesellschaft“ im Rahmen der Wiederbelebung der Konfliktschlichtung

Die Wiederbelebung der Konfliktschlichtung in Strafsachen in den vergangenen Jahren in China steht in engem Zusammenhang mit dem Konzept der „harmonischen Gesellschaft“. In der Mao-Ära (1949 – 1976) setzte China auf die Planwirtschaft als grundlegende Wirtschaftspolitik. Seit 1978 wurde die Reform- und Öffnungspolitik unter *Deng Xiaoping* durchgeführt. Damit ist einerseits der Übergang der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft gemeint. Andererseits öffneten sich viele gesellschaftliche Bereiche gegenüber der restlichen Welt und insbesondere gegenüber dem Westen. In

den vergangenen dreißig Jahren hat diese Reform, deren Kern im Staatskapitalismus liegt, erheblich zum Wirtschaftswachstum beigetragen. Entsprechend erlebte und erlebt die Gesellschaft Chinas einen grundlegenden Wandel. Allerdings ist auch der Preis des Wachstums hoch. Das Entwicklungsmodell hat Umwelt- und Ressourcenprobleme verursacht. Zugleich ist eine zunehmende soziale Ungleichheit zwischen Stadt und Land, Reich und Arm entstanden und die Korruption in China hat immer mehr zugenommen.

Vor diesem Hintergrund haben die Protestaktionen und Konflikte zwischen der Bevölkerung und der lokalen Regierung in den letzten Jahren zugenommen. Aus der Perspektive der KPCh werden die sozialen Spannungen und Unruhen zunehmend als Bedrohung für die Legitimation der Partei und Stabilität der Gesellschaft betrachtet. Daher wurden Gegenmaßnahmen getroffen, um diese Herausforderung zu lösen. Im Jahr 2004 hat das Zentralkomitee der KPCh den Aufbau einer „harmonischen Gesellschaft“ auf die Agenda genommen. Im Februar 2005 hat der Parteichef *Hu Jintao* den Begriff der „harmonischen Gesellschaft“ wie folgt umrissen:

„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit, Vertrauen und Kameradschaft, Vitalität, Stabilität und Ordnung und die harmonische Koexistenz zwischen Mensch und Natur“.⁴¹⁵

Die Betonung der „harmonischen Gesellschaft“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt in China bedeutet, dass die Gesellschaft in der Realität nicht harmonisch ist. Angesichts der Abkehr von der sozialistischen Orientierung musste man einen neuen Ausweg suchen. Im bestimmten Maße hat das Konzept der „harmonischen Gesellschaft“ die konfuzianische Tradition wiederaufgegriffen, also traditionelle Werte, wie z.B. Vertrauen in die Bevölkerung und Wertschätzung der Stabilität und Solidarität innerhalb der Gesellschaft. Auch neue Werte werden einbezogen und das Konzept legt großen Wert auf Rechtsstaatlichkeit und soziale Gerechtigkeit.

In jüngster Zeit ist der Aufbau einer „harmonischen Gesellschaft“ eines der wichtigsten Themen in China. Die Gerichte wollten vor dem Hintergrund dieses Aufbaus ein schwieriges Problem in der Strafrechtspflege lösen, nämlich die Petitionen durch Opfer von Straftaten. Unter dem Begriff „Petitionswesen“ (上访) wird eine Beschwerdeinstitution verstanden, bei der sich Bürger an eine höhere Ebene der Partei und Regierung oder Justizbehörde wenden können, um sich über Entscheidungen der Partei und Regierung oder Entscheidungen und Urteile der Justizbehörden auf lokaler Ebene zu beschweren, wenn sie unzufrieden sind oder sich durch diese Institutionen ungerecht behandelt fühlen.⁴¹⁶

Die Geschichte des Petitionswesens lässt sich auf historische Formen im alten China zurückführen. Das einfache Volk kam oft in die Hauptstadt oder Provinzhauptstadt, um dort eine Petition gegen die Lokalverwaltung einzureichen, wenn es sich in den

⁴¹⁵ *Wacker/Kaiser*, Nachhaltigkeit auf chinesische Art (zuletzt besucht am 16.09.2014).

⁴¹⁶ *Gransow*, Der Bürger im Staat, 236, 237; China.org.cn, China reformiert Petitionssystem (zuletzt besucht am 16.09.2014).

Dörfern extrem ungerecht behandelt fühlte. Manchmal versuchte der Beschwerdeführer, sich vor der Prozession des Kaisers oder höhergestellten Beamten niederzuknien und Aufmerksamkeit zu gewinnen, damit seine Petition angenommen werden konnte.⁴¹⁷ Nach der Gründung der Volksrepublik China wurde diese Tradition weitergeführt und in gewissem Maße angepasst.⁴¹⁸ Heutzutage gibt es das nationale Petitionsamt (国家信访局) in Peking. Zudem wurden Petitionsbüros in allen staatlichen Behörden auf zentraler und lokaler Ebene eingerichtet.⁴¹⁹

Das Petitionswesen wird als ein Instrument der Informationsgewinnung über soziale Probleme und zur praktischen Lösung von Konflikten angesehen.⁴²⁰ Selbst wenn in den meisten Fällen eine Petition keinen Erfolg hat, sieht das Volk in China das Petitionswesen manchmal als „letzte Chance“, um soziale Gerechtigkeit zu erfahren, wenn eine Lösung auf dem juristischen Weg gescheitert ist.⁴²¹ Wenn das nationale Petitionsamt oder ein anderes Petitionsbüro die Petition annimmt, wird eine Untersuchung von den zuständigen Behörden durchgeführt. Die Kader auf lokaler Ebene können wegen des möglichen Fehlverhaltens disziplinarisch bestraft werden. Zudem wird die Handlungsfähigkeit der Kader auf lokaler Ebene als unzureichend betrachtet, wenn Petitionen gegen die lokale Verwaltung in einem bestimmten Zeitraum immer wieder vorgebracht werden. In diesen Zusammenhang könnten die Petitionen den Aufstieg der betroffenen Kader gefährden oder unliebsame Konsequenzen für die Kader auf lokaler Ebene zur Folge haben.⁴²²

Im Rahmen der Strafrechtspflege reichen das Opfer und die Angehörigen oft bei höheren Stellen der Partei und Regierung Petitionen gegen Urteile der Gerichte ein. Dafür gibt es zwei Gründe. Zum einen können Opfer und Angehörige unzufrieden mit den rechtskräftigen Urteilen sein. Sie haben Zweifel an der Fairness des Verfahrens und/oder der Gerechtigkeit der Urteile. Zum anderen spielt der Schadenersatzanspruch dabei eine Rolle, denn im Strafverfahren kann der Schadenersatzanspruch des Opfers

⁴¹⁷ Gransow, *Der Bürger im Staat*, 236 f.

⁴¹⁸ Ausführlich zur Geschichte und Entwicklung des Petitionswesens in China vgl. Fang, *Chinese Complaint Systems*, 13 ff.

⁴¹⁹ Gransow, *Der Bürger im Staat*, 236, 237.

⁴²⁰ Gransow, *Der Bürger im Staat*, 236, 241.

⁴²¹ Ballweg, *Die Hoffnung stirbt zuletzt, Chinas Petitionäre und das Warten auf Gerechtigkeit* (zuletzt besucht am 16.09.2014).

⁴²² Gransow, *Der Bürger im Staat*, 236, 237; Ballweg, *Die Hoffnung stirbt zuletzt, Chinas Petitionäre und das Warten auf Gerechtigkeit* (zuletzt besucht am 16.09.2014).

in der Praxis oft nicht erfüllt werden.⁴²³ In diesem Fall versuchen das Opfer und die Angehörigen häufig, eine Petition bei höheren Stellen der Partei und Regierung vorzutragen.⁴²⁴

In den vergangenen Jahren hat die Zahl an Petitionen immer mehr zugenommen, weshalb die lokalen Regierungen und Gerichte unter großem Druck stehen. Die Reduzierung der Petitionen als eine wichtige Aufgabe für die lokalen Regierungen und Gerichte angesehen. In manchen Orten wird die Reduzierung der Anzahl der Petitionen im Rahmen des Aufbaus der „harmonischen Gesellschaft“ als ein entscheidender Index für die Arbeitsleistung angesehen.⁴²⁵ In diesem Zusammenhang gewinnt die Konflikt-schlichtung im Rahmen der Strafrechtspflege zunehmend an Bedeutung. Die Vorteile der Konflikt-schlichtung im Strafverfahren liegen darin, dass der Täter mit dem Opfer eine Lösung vereinbaren und der Schadenersatzanspruch meistens reibungslos durchgesetzt werden kann. Solange das Opfer mit dem Ergebnis zufrieden ist, können dieses und die Angehörigen keine Petitionen mehr gegen die Urteile an die höhere Instanz richten. Aus der Perspektive des Gerichts ist der Fall damit effektiv erledigt und das politische Ziel des Aufbaus der „harmonischen Gesellschaft“ erreicht.

II. Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich in China

1. Hintergrund der Modellprojekte

Wie oben erwähnt, haben die Wendung der Kriminalpolitik einerseits und das Konzept der „harmonischen Gesellschaft“ andererseits zur Wiederbelebung der Konflikt-schlichtung in Strafsachen im gegenwärtigen China beigetragen. Die Strafverfolgungsbehörde hat schon im Jahr 2002 begonnen, ein Modellprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren zu testen, denn die Konflikt-schlichtung ist nur im Adhäsions- und Privatklageverfahren zulässig. In anderen gerichtlichen Verfahren ist sie nach der Strafprozessordnung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Einstellungsmacht der Staatsanwaltschaft im Anklageprüfungsverfahren streng begrenzt, weshalb die Staatsanwaltschaft von der Einstellungsmöglichkeit in der Praxis wenig Gebrauch macht.

⁴²³ In der Realität gibt es große Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs im Adhäsionsverfahren in China. Von 2003 bis 2006 hat das Gericht insgesamt 533 Fälle durch das Adhäsionsverfahren erledigt. Davon gibt es keinen Fall, in dem nach der Verurteilung der Täter aktiv dem Opfer den Schaden ersetzt hat. 266 Fälle wurden auf Antrag des Opfers vollstreckt. Aber nur in 34 Fällen stellten die Täter Mittel für die Vollstreckung zur Verfügung. Tatsächlich wurden nur ca. 2 % des Gesamtbeitrags vollstreckt. In den meisten Fällen bekamen die Opfer kein Geld von den Tätern. Vgl. dazu Das mittlere Volkgericht in die Stadt Dongguan, 法律适用 [Journal of Law Application] 2010 (H. 1), 72. Eine ähnliche Situation findet sich auch bei anderen Volkgerichten. In fast 90 % der Fälle konnte das Opfer im Adhäsionsverfahren den Schadenersatzanspruch durch die Vollstreckung nicht realisieren, vgl. People's Daily, 国家救助: “法律白条”有望兑现 [Die staatliche Opferhilfe: „totes Gesetz“ wird durchgesetzt] (zuletzt besucht am 16.09.2014).

⁴²⁴ Das mittlere Volkgericht in die Stadt Dongguan, 法律适用 [Journal of Law Application] 2010 (H. 1), 72, 73.

⁴²⁵ Ma/Su/Xiao, 刑事和解理论基础与中国模式 [Die theoretischen Grundlagen und das chinesische Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs], 59.

Zwar wurde und wird Bagatellunrecht in China durch die polizeiliche Verwaltungsstrafe geahndet, dennoch haben die Gesamtzahlen der von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten erledigten Fälle in den vergangenen Jahren immer mehr zugenommen. Die Tabelle 4 zeigt, dass sich die Gesamtzahl der Fälle, die von der Staatsanwaltschaft angeklagt und vom Gericht im Hauptverfahren aufgenommen wurden, im Zeitraum von 1998 bis 2012 verdoppelt hat. Die erhebliche Zunahme des Geschäftsanfalls bei Staatsanwaltschaft und Gericht wurde aber nicht wie in Deutschland durch vermehrte Nutzung der Einstellungsmöglichkeit aufgefangen. Im chinesischen Strafverfahren ist wie gezeigt die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft im Anklageprüfungsverfahren im engen Rahmen zulässig. Eine Einstellungsmöglichkeit durch das Gericht im Hauptverfahren ist nicht vorgesehen. Zudem gibt es in China kein summarisches Strafbefehlsverfahren wie in Deutschland (§§ 407 ff. StPO). Dies bedeutet, dass die meisten strafrechtlichen Fälle durch das normale Strafverfahren erledigt werden. Dies führt zu einer großen Belastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Tabelle 4: Entwicklung der von der Staatsanwaltschaft angeklagten Fälle und vom Gericht in die erste Instanz aufgenommen Fälle in der VR China 1998 – 2012

Erfassungsjahr	Gesamtzahl der von der Staatsanwaltschaft angeklagten Fälle	% (Veränderungsrate gegenüber Vorjahr)	Gesamtzahl der vom Gericht in der erste Instanz aufgenommen Fälle	% (Veränderungsrate gegenüber Vorjahr)
1998	403.145	–	482.164	–
1999	464.784	15,29	540.008	12,00
2000	480.119	3,30	560.432	3,78
2001	569.968	18,71	628.996	12,23
2002	583.755	2,42	631.348	0,37
2003	560.978	-3,90	632.605	0,20
2004	612.790	9,24	647.541	2,36
2005	654.871	6,87	684.897	5,77
2006	670.727	2,42	702.445	2,56
2007	711.144	6,03	724.112	3,08
2008	750.934	5,60	767.842	6,04
2009	749.838	-0,15	768.507	0,09
2010	766.394	2,21	779.595	1,44
2011	824.052	7,52	845.714	8,48
2012	979.717	18,89	996.611	17,84

Datenquelle: Chinesisches Jahrbuch für Recht (Jahrgänge von 1999 bis 2013)

In den letzten Jahren hat der Grundgedanke der Wiedergutmachung auch im akademischen Diskurs in China zunehmend Bedeutung erlangt. Es gibt eine Reihe von Veröffentlichungen zum Thema Wiedergutmachung bzw. „restorative justice“.

Vor diesem Hintergrund versucht die Strafverfolgungsbehörde in Kooperation mit Wissenschaftlern, den Grundgedanken der Wiedergutmachung in der Praxis durch

Modellprojekte umzusetzen. Die meisten Modellprojekte wurden von der Staatsanwaltschaft im Anklagprüfungsverfahren initiiert, denn die Staatsanwaltschaft wollte ihre Kompetenz der Einstellung dort erweitern.

2. Die Modellprojekte im Einzelnen

Im Jahr 2002 hatte die Staatsanwaltschaft im Bezirk *Chaoyang* (Peking) das erste Modellprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich gestartet. Danach wurden ähnliche Modellprojekte in vielen anderen Provinzen Chinas eingeleitet.⁴²⁶

Die Modellprojekte haben einige gemeinsame Merkmale:

Zunächst ist das Deliktsspektrum begrenzt. Bei den Modellprojekten wurde vor allem die Kleinkriminalität bearbeitet. Schwere Kriminalität war fast immer ausgeschlossen. Am häufigsten wurden einfache Körperverletzung und fahrlässige Straftaten (insbesondere Verkehrsunfall mit Verletzung oder Todesfolge) sowie Straftaten, die nach dem chinesischen Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind, bearbeitet.

Zweitens wurden in den meisten Modellprojekten vor allem Erst- oder Gelegenheitstäter erfasst. Zudem wurden jugendliche Täter, Schüler oder Studenten besonders berücksichtigt.

Drittens sollen ein eindeutiger Sachverhalt und eine klare Beweislage gegeben sein. Täter und Opfer sollen sich grundsätzlich über den Sachverhalt einig sein.

Schließlich wurden Konflikte aus dem sozialen Nahraum bei den Modellprojekten am häufigsten beigelegt. Diese Konflikte entstehen aus Streitigkeiten zwischen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Kollegen bei der Arbeit, d.h. Täter und Opfer kannten einander bereits vor der Tat.

In Bezug auf die konkrete organisatorische Form der Konfliktschlichtung in den Modellprojekten lassen sich vergrößernd drei Kategorien unterscheiden:

Die erste Kategorie ist die Verhandlung zwischen dem Täter und dem Opfer. Der Täter versucht aktiv, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen und eine Lösungsmöglichkeit zu vereinbaren. In Verhandlungen haben der Täter und das Opfer dann die Kontrolle über den Prozess und über das Ergebnis. Bei der Verhandlung steht zunächst die Entschuldigung des Täters im Vordergrund. Natürlich spielt auch die Schadenswiedergutmachung eine entscheidende Rolle. Wenn das Opfer mit den materiellen und immateriellen Leistungen des Täters zufrieden ist und keine Bestrafungswünsche äußert, wird das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft im Bezirk *Chaoyang* (Peking) folgt diesem Modell.⁴²⁷ Im Jahr 2002 wurde eine vorläufige Regelung zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

⁴²⁶ *Pei*, China-EU Law J. 2014, 4 ff.

⁴²⁷ Dieses Modell wurde auch im Jahr 2007 bei der Staatsanwaltschaft in den Provinzen *Hunan* und *Sichuan* in China angenommen. Vgl. *Ma/Su/Xiao*, 刑事和解理论基础与中国模式 [Die theoretischen Grundlagen und das chinesische Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs], 45.

erlassen.⁴²⁸ Bei der Bearbeitung der einfachen Körperverletzung kann der Täter durch Verhandlung mit dem Opfer den Konflikt beilegen, solange der Sachverhalt eindeutig ist und die Beweise dafür klar und ausreichend sind. Die Staatsanwaltschaft schaltet sich in die Verhandlung nicht ein. Wenn sich die Konfliktparteien über die Schadenswiedergutmachung einig sind, schließen sie einen Vertrag ab. Danach übergibt der Täter den Beitrag der Schadenswiedergutmachung an die Staatsanwaltschaft. Zudem soll das Opfer erklären, dass es keine Bestrafung wünscht und sich nicht mit einer Beschwerde oder Petition an die höhere Instanz wendet.

Die Staatsanwaltschaft hat den Vertrag zu überprüfen. Verstößt der Vertrag nicht gegen die gesetzliche Regelung, trifft der Staatsanwalt eine vorläufige Einstellungsentscheidung. Die vorläufige Einstellungsentscheidung muss vom Ausschuss der Staatsanwaltschaft gebilligt werden. Legen die Konfliktparteien keine Beschwerde oder Petition dagegen ein, wird die Einstellung nach Ablauf einer Frist rechtskräftig und das Opfer erhält den Betrag von der Staatsanwaltschaft.⁴²⁹

In der zweiten Kategorie der Initiative zur Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich spielt die Staatsanwaltschaft eine wichtige Rolle, denn sie schaltet sich als Vermittlerin ins Ausgleichsverfahren aktiv ein. Im Modellprojekt gibt es in der Regel spezielle Staatsanwälte, die für die Durchführung des Gesprächs zwischen Täter und Opfer zuständig sind. Diese Staatsanwälte haben Erfahrungen in der Konfliktschlichtung.

Im Ausgleichsgespräch hat die Staatsanwaltschaft zunächst über die Tat und ihre Folgen zu sprechen. Die Übernahme der Verantwortlichkeit durch den Täter wird angestrebt. Zugleich steht die erzieherische Einwirkung auf den Täter im Vordergrund. Der Staatsanwalt unterstützt ferner die Bestrebungen, die Positionen des Opfers zu klären und seine Anliegen durchzusetzen. In Bezug auf die Schadenswiedergutmachung versucht der Staatsanwaltschaft, einen Kompromiss zwischen Täter und Opfer zu vereinbaren, um die Ansprüche des Opfers effektiv realisieren zu können.

Dieses zweite Modell zum Täter-Opfer-Ausgleich wurde von der Staatsanwaltschaft in einigen Provinzen in China durchgeführt.⁴³⁰ Ein erfolgreicher Ausgleich führt zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.

Das dritte Modell zum Täter-Opfer-Ausgleich, in dem das Volksschlichtungskomitee damit beauftragt war, die Aufgaben zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleich zu erfüllen, wurde in der Praxis weitgehend akzeptiert.

Seit 1989 war das Volksschlichtungskomitee nicht mehr für die Schlichtung in Strafsachen zuständig. Das Aufgabenfeld war auf die Schlichtung von zivilrechtlichen Streitigkeiten beschränkt. In der Probephase der Initiative zum Täter-Opfer-Ausgleich versuchten Polizei und Staatsanwaltschaft, das Volksschlichtungskomitee wieder in

⁴²⁸ 朝阳区人民检察院轻伤案件处理程序实施细则 („Interim Implementation Procedural Rules on Dealing with Slight Injury Crimes“), vgl. *Pei*, China-EU Law J. 2014, 5; *Shi*, Restorative Justice Practice in China? (zuletzt besucht am 16.09.2014).

⁴²⁹ *Shi*, Restorative Justice Practice in China? (zuletzt besucht am 16.09.2014).

⁴³⁰ *Cai*, 刑事调解制度研究 [Über die Konfliktregelung in Strafsachen], 234.

die Bearbeitung der Kleinkriminalität einzubeziehen. Im Anklageprüfungsverfahren wurden die geeigneten Fälle jeweils durch die Staatsanwaltschaft zugewiesen, um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu versuchen. Das Ausgleichsgespräch zwischen Täter und Opfer wurde vom Volksschlichtungskomitee geleitet. Akzeptierte das Opfer die materiellen und immateriellen Leistungen des Täters, konnte die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen oder die Sache an die Polizei zurückweisen und gleichzeitig vorschlagen, eine Verwaltungsstrafe auszusprechen.

Die Vorteile der Konfliktschlichtung durch das Volksschlichtungskomitee liegen einerseits in der Entlastung der Justiz. Andererseits kann es die Konflikte effektiv beilegen, denn im Ausgleichsverfahren durch das Volksschlichtungskomitee werden oft Nachbarn, Angehörige und Arbeitskollegen in die Bearbeitung der Konflikte einbezogen. In diesem Zusammenhang können insbesondere die Streitigkeiten im sozialen Nahraum durch ein großes soziales Netzwerk effektiv beigelegt werden.

3. Begleitforschung zu den Modellprojekten

Von Juni 2007 bis Juni 2008 wurde eine wissenschaftliche Evaluation der Täter-Opfer-Ausgleich-Modellprojekte in China durchgeführt. Ausgewählt wurden Modellprojekte bei acht Staatsanwaltschaften in drei Städten.⁴³¹ Bei der Begleitforschung wurden zunächst alle Fälle nach den Endnummern der Akten (gerade und ungerade Zahl) in zwei Gruppen eingeteilt. Danach wurden die geeigneten Fälle für einen Täter-Opfer-Ausgleich in diesen zwei Gruppen ausgewählt. Als Kriterium für die Fallauswahl galt: Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft ist die Strafhöhe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, d.h., alle Fälle des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden auf den Bereich der Kleinkriminalität beschränkt.

Die ausgewählten Fälle wurden jeweils zur Experimentalgruppe oder zur Kontrollgruppe zugelassen. Bei der Experimentalgruppe waren der Täter und das Opfer darüber zu belehren, dass es die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs gebe. Im Gegensatz dazu wurden bei der Kontrollgruppe die Konfliktparteien nicht durch die Staatsanwaltschaft darüber belehrt, dass die Sache durch die Konfliktregulierung erledigt werden könne. Forderten die Konfliktparteien selbst eine Konfliktregulierung, konnte die Staatsanwaltschaft das Ausgleichsverfahren eröffnen.⁴³²

Aus der Tabelle 5 ergibt sich, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in der Experimentalgruppe und der Kontrollgruppe jeweils in 193 bzw. 135 Fällen durchgeführt wurde. Die Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich bei der Experimentalgruppe (25,7 %) war höher als bei der Kontrollgruppe (18,2 %). Allerdings war die Erfolgsquote bei der Kontrollgruppe (78,5 %) höher als bei der Experimentalgruppe (71,0 %).

⁴³¹ Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 5.

⁴³² Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 6.

Tabelle 5: Überblick zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei acht Staatsanwaltschaften in China

	Gesamtzahl der Fälle	Anzahl der Täter	Anzahl der Opfer	TOA nicht durchgeführt		TOA durchgeführt		davon			
				Anzahl der Verfahren	%	Anzahl der Verfahren	%	Erfolgreich		Gescheitert	
								Anzahl der Verfahren	%	Anzahl der Verfahren	%
Experimentalgruppe	751	1013	996	558	74,3	193	25,7	137	71,0	56	29,0
Kontrollgruppe	742	1079	1007	607	81,8	135	18,2	106	78,5	29	21,5
Summe	1493	2092	2003	1165		328		243		85	

Die nachfolgende Tabelle 6 ⁴³³ zeigt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in den Verfahren wegen fahrlässiger Tötung, Sachbeschädigung, leichter Körperverletzung und Verkehrsunfällen erfolgreicher war als bei Betrug, Raub und Diebstahl sowie schwerer Körperverletzung.

Zu beachten ist jedoch, dass es in dieser Begleitforschung keine Hinweise gibt, in wie vielen Fällen ein Ausgleichsversuch durchgeführt wurde. So gab es fünf Verfahren wegen fahrlässiger Tötung, wovon drei Fälle erfolgreich durch Täter-Opfer-Ausgleich erledigt wurden. Nicht deutlich wird allerdings, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich tatsächlich in allen fünf Fällen durchgeführt wurde oder nicht.

⁴³³ Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 14 f.

Tabelle 6: Deliktstruktur und Erfolgsquote des Täter-Opfer-Ausgleich

Delikte	Gesamtzahl der Fälle	Durch TOA erfolgreich erledigte Verfahren	%
Fahrlässige Tötung	5	3	60,0
Sachbeschädigung	17	8	47,1
Verkehrsunfall mit schweren Körperverletzungen, den Todesfälle, oder dem großen Verlust von des öffentlichen und privaten Eigentums	139	53	38,1
leichte Körperverletzung	206	71	34,5
Betrug	55	13	23,6
schwere Körperverletzung	31	7	22,6
Raub	55	6	10,9
Diebstahl	823	64	7,8

Die Tabelle 7⁴³⁴ zeigt, dass in den meisten Fällen die Staatsanwaltschaft als Schlichter am Ausgleichsverfahren aktiv teilgenommen hat. Ein kleiner Teil der Konflikte wurde durch das Volksschlichtungskomitee beigelegt. Nur einige Fälle wurden durch die Verhandlung zwischen Täter und Opfer selbst erledigt.

Hinsichtlich der Erfolgsquote zum Täter-Opfer-Ausgleich hat die Verhandlung zwischen Täter und Opfer den höchsten Ausgleichserfolg. Bei dem Volksschlichtungskomitee war die Erfolgsquote höher als bei der Staatsanwaltschaft.

Die Tabelle 7: Schlichter und Erfolgsquote des Täter-Opfer-Ausgleichs

	Staatsanwaltschaft	Volksschlichtungskomitee	sonstige
Anzahl der Verfahren	298*	25	5**
TOA gelungen	218	20	5
%	73,2	80,0	100,0

* 15 Fälle wurden von der Polizei durch Täter-Opfer-Ausgleich schon im Ermittlungsverfahren erledigt.

** 4 Fälle wurden durch die Verhandlung zwischen Täter und Opfer selbst erledigt; ein Fall wurde durch die Verhandlung mit der Mitwirkung des Betriebsleiters bearbeitet.

Erwartungsgemäß besteht zwischen der Täter-Opfer-Beziehung und dem Ausgleichserfolg einen Zusammenhang. Die Erfolgsquote lag in den Ausgleichsfällen, in denen sich Täter und Opfer bereits vor der Tat kannten, bei 29,5 % (96 Fälle). Im Vergleich

⁴³⁴ Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 10.

dazu lag die Erfolgsquote bei nur 12,6 % (147 Fälle), wenn sich Täter und Opfer vor der Tat unbekannt waren.⁴³⁵

Die Gründe für ein Scheitern des Täter-Opfer-Ausgleichs sind vielfältig: In über 70 % aller gescheiterten Ausgleichsfälle wurden als Gründe zum einen genannt, dass Täter und Opfer keine Vereinbarung über die konkrete Summe der materiellen Schadenswiedergutmachung erreicht hätten. Zum anderen seien die Täter nicht in der Lage gewesen, materielle Leistungen zu bringen, selbst wenn sie den Willen zur materiellen Schadenswiedergutmachung gezeigt hätten.

In anderen Fällen hatten die Opfer das Eigentum bereits wieder zurückerlangt und einen geringen Schaden erlitten, weshalb sie den Ausgleich ablehnten. Auf Opferseite spielt die Einstellung des Täters im Ausgleichsgespräch eine Rolle. Manche Opfer gingen davon aus, dass die Täter im Ausgleichsgespräch nicht genug Empathie oder Reue gezeigt hätten. Einige Ausgleichsfälle scheiterten ferner, weil die Opfer ausdrücklich Bestrafungswünsche geäußert hatten.

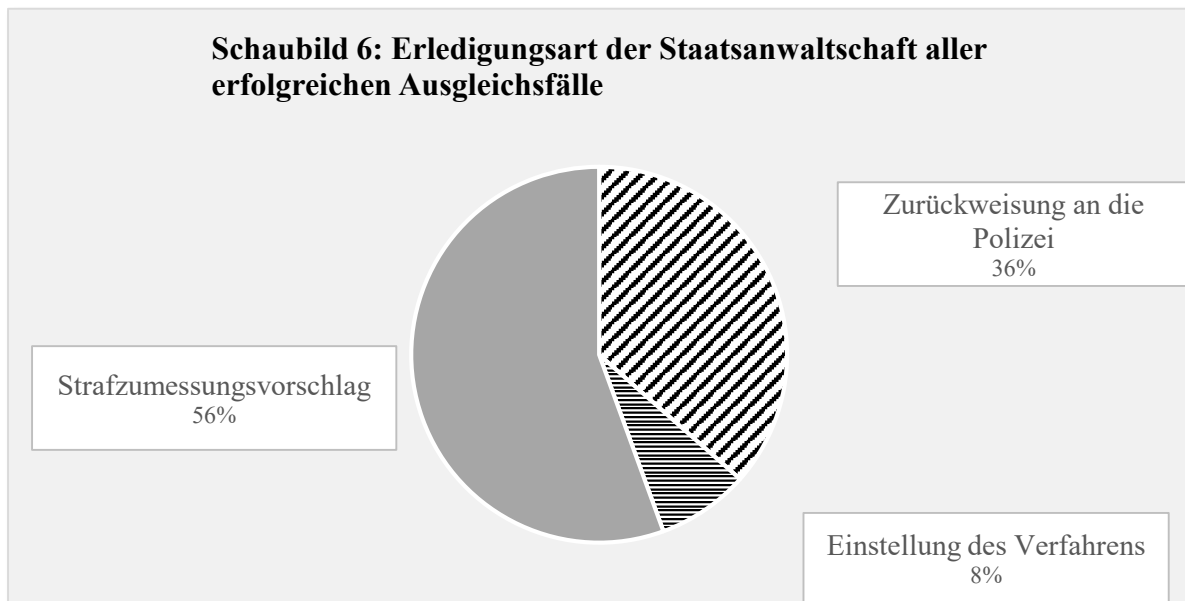
Schließlich hat eine chronische angespannte Täter-Opfer-Beziehung vor der Tat eine negative Wirkung auf den Ausgleich. In manchen Ausgleichsfällen wurde keine Vereinbarung wegen der langfristigen Konflikte zwischen Täter und Opfer erreicht.⁴³⁶

Aus Schaubild 6 wird ersichtlich, dass nach erfolgreichem Ausgleich in über der Hälfte der Fälle (56 %) durch die Staatsanwaltschaft öffentliche Anklage erhoben, aber zugleich ein Strafzumessungsvorschlag aufgegriffen wurde, d.h. die Täter konnten grundsätzlich eine mildere Strafe im Hauptverfahren bekommen. Nur 8 % der Verfahren wurden direkt durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Im Übrigen wurden mehr als ein Drittel der Verfahren (36 %) an die Polizei zurückgewiesen, das bedeutet, dass die Polizei solche Verfahren aufheben oder eine Verwaltungsstrafe aussprechen konnte.⁴³⁷

⁴³⁵ Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 16.

⁴³⁶ Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 16 f.

⁴³⁷ Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 13.



Um die Effektivität des Täter-Opfer-Ausgleichs im Modellprojekt zu bewerten, wurde eine Begleitforschung über die erfolgreichen Ausgleichsfälle von Juli bis Dezember 2008 durchgeführt. Dabei wurden 143 Täter (45,4 %), die nicht in einer Strafvollzugsanstalt waren, und 117 Opfer (41,9 %) schriftlich oder durch Telefoninterview befragt.⁴³⁸

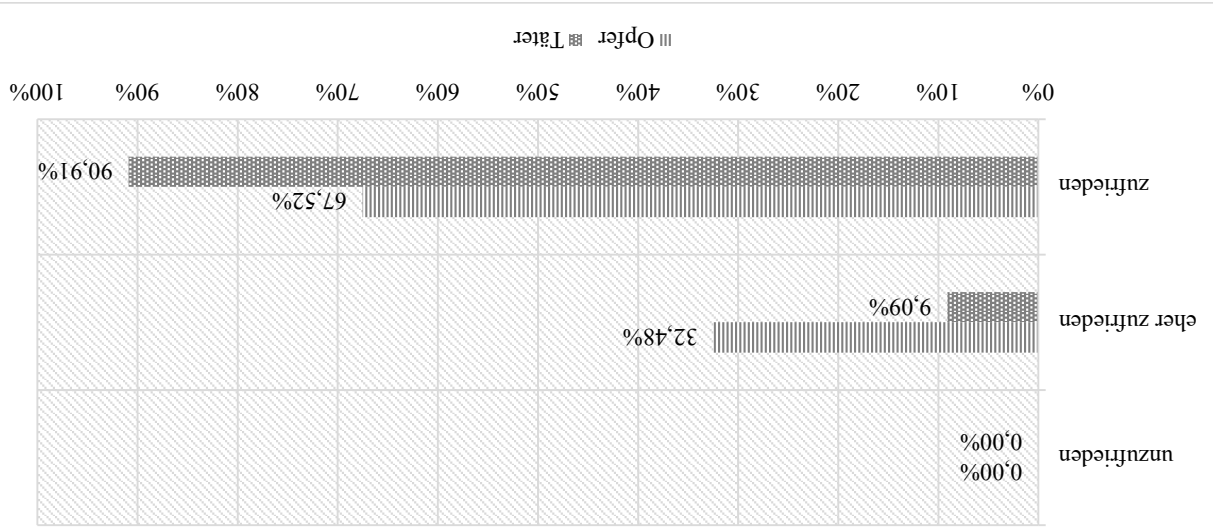
Hinsichtlich der Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Täter-Opfer-Ausgleich ergibt sich eine hohe Zufriedenheit sowohl beim Täter als auch beim Opfer. Aus dem Schaubild 7 wird ersichtlich, dass keine Opfer oder Täter Unzufriedenheit mit dem durchgeführten Ausgleich äußerte. Die ganz überwiegend Mehrheit der Täter und Opfer hat den Täter-Opfer-Ausgleich positiv eingeschätzt: 91 % der Täter und 68 % der Opfer gaben an, mit dem Täter-Opfer-Ausgleich zufrieden zu sein. Nur rund 9 % der Täter gaben an, eher zufrieden mit dem Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren zu sein, weil diese Täter davon ausgingen, dass die Summe der im Ausgleichsverfahren festgestellten materiellen Schadenswiedergutmachung zu hoch sei. Die Schadenswiedergutmachung entspräche nicht dem tatsächlichen Schaden des Opfers. Ferner meinten die Täter auch, dass die Schadenswiedergutmachung so hoch sei, dass sie diese nicht leisten können.

Im Vergleich dazu zeigten sich ungefähr ein Drittel der Opfer eher zufrieden mit dem Ausgleichsverfahren. Die Gründe für dieses Antwortverhalten der befragten Opfer waren vielfältig. Ein wichtiger Grund hierfür lag darin, dass die Tatfolgen für das Opfer (körperliche Verletzung oder die seelische Traumatisierung) in kurzer Zeit nicht beseitigt werden konnten, selbst wenn die Täter materielle und immaterielle Ausgleichsleistungen erbracht hatten.⁴³⁹

⁴³⁸ Vgl. Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 8.

⁴³⁹ Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 17.

Schaubild 7: Zufriedenheit der Beteiligten mit dem durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich



Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Täter und Opfer in hohem Maß mit dem Ausgleichsverfahren zufrieden waren. Bei erfolgreich durchgeführtem Täter-Opfer-Ausgleich wurden keine Beschwerden und Petitionen auf Täter- oder Opferseite gestellt.⁴⁴⁰

III. Täter-Opfer-Ausgleich und die Reform des Strafprozessrechts

Die durch die Modellprojekte gesammelten positiven Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich führten dazu, eine gesetzliche Regelung für den Täter-Opfer-Ausgleich im chinesischen Strafverfahren zu schaffen. Im Jahr 2012 wurde eine umfassende Reform der Strafprozessordnung beschlossen. Dabei wurden die entsprechenden Vorschriften über den Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafprozessordnung verankert (§§ 277 bis 279 chn.StPO). Im Folgenden soll auf die Regelungen über den Täter-Opfer-Ausgleich im geltenden Recht in China eingegangen werden.

1. Definition

Der Begriff für Täter-Opfer-Ausgleich in China „刑事和解“ (*xingshi hejie*) besteht aus vier Wörtern. Die ersten zwei Wörter „刑事“ bedeuten „strafrechtlich“, die letzten zwei Wörter „和解“ (*hejie*) setzen sich aus den Schriftzeichen „和“ (*he*, wörtlich: Harmonie) und „解“ (*jie*, wörtlich: Lösen) zusammen. Die Kombination der beiden Schriftzeichen bedeutet sinngemäß übersetzt „harmonische Erledigung der Konflikte durch ein Verfahren“.

In der englischsprachigen Literatur wird der chinesische Begriff „刑事和解“ (*xingshi hejie*) meistens mit „criminal reconciliation“ oder „victim-offender reconciliation“

⁴⁴⁰ Song, in: Song/Guo/Li u.a., 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], 18.

on“ übersetzt.⁴⁴¹ In der deutschsprachigen Literatur wird bisher noch keine passende Übersetzung für den chinesischen Begriff verwendet. Da das Wesen des chinesischen Begriffs „刑事和解“ (*xingshi hejie*) grundsätzlich mit dem Kernpunkt des Begriffs „Täter-Opfer-Ausgleich“ identisch oder ähnlich ist, wird hier und im Folgenden der chinesische Terminus als „Täter-Opfer-Ausgleich“ übersetzt.

Eine Legaldefinition des Täter-Opfer-Ausgleichs im chinesischen Gesetzbuch liegt nicht vor. Nach Auffassung der Literatur handelt es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich um ein Verfahren, bei dem der Täter durch eine freiwillige Leistung (Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung) mit dem Opfer eine Vereinbarung trifft. Nach erfolgreich durchgeführtem Ausgleich können die Strafverfolgungsbehörden von Strafe absehen oder es kann eine Strafmilderung in Betracht kommen.⁴⁴²

2. Voraussetzungen

Die Anwendungsvoraussetzungen sind in § 277 Abs. 1 chn.StPO beschrieben.

a) Sachverhalt

Ein Täter-Opfer-Ausgleich setzt zunächst die Aufklärung des Sachverhalts voraus. Allerdings ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass der grundlegende Sachverhalt aufgeklärt ist, die Tat einen oder mehrere Straftatbestände erfüllt und der Täter hierfür nach dem Strafgesetzbuch verurteilt werden könnte.⁴⁴³

Dieser Sachverhalt ist die Basis für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, denn es kann die konkrete Verantwortlichkeit festgestellt und ein Streit zwischen Täter und Opfer über die Schuldzuweisung vermieden werden. Ferner kann so gewährleistet werden, dass beim gescheiterten Täter-Opfer-Ausgleich das Strafverfahren weitergeführt werden kann. Zudem werden frühzeitig Beweise wegen der Gefahr des Beweisverlustes gesammelt und gesichert.

b) Ehrliche Reue

Ein Täter-Opfer-Ausgleich nach § 277 Abs. 1 chn.StPO setzt eine ehrliche Reue des Täters voraus. Zudem sollte der Täter Einsicht für die beim Opfer verursachten Tatfolgen haben. Durch die Ausgleichsleistungen übernimmt er Verantwortung für die Tat und bittet das Opfer um Verzeihung.

Bezüglich der Frage, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich ein Geständnis des Täters voraussetzt, ist dem Gesetzwortlaut des § 277 Abs. 1 chn.StPO keine ausdrückliche Antwort zu entnehmen. Nach Auffassung der Literatur ist jedoch ein Geständnis des Täters zu verlangen. Die Begründung liegt darin, dass der angestrebte Ausgleich zwischen Täter und Opfer ohne Geständnis des Täters undenkbar ist. Denn nur wenn der Täter aktiv ein umfassendes und uneingeschränktes Geständnis ablegt, könne man den Eindruck

⁴⁴¹ Vgl. *Pei*, China-EU Law J. 2014; *Shi*, Restorative Justice Practice in China? (zuletzt besucht am 16.09.2014).

⁴⁴² *Chen/Ge*, 中国法学 [China Legal Science] 2006 (H. 5), 3.

⁴⁴³ *Song/He*, 刑事和解制度研究 [Über den Täter-Opfer-Ausgleich], 127.

gewinnen, dass der Täter tatsächlich ehrliche Reue zeigt. Ansonsten ist das Verhalten des Täters im Ausgleichsverfahren heuchlerisch. Aus diesem Grunde sei es selbstverständlich, dass ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich immer ein Geständnis des Täters erfordert.⁴⁴⁴

c) Freiwilligkeit

Eine wichtige Voraussetzung für den Täter-Opfer-Ausgleich ist die Freiwilligkeit. Täter und Opfer dürfen nicht zur Mitwirkung an einem Ausgleichsverfahren gezwungen werden. Das Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs besteht in der friedensstiftenden Konfliktlösung zwischen Täter und Opfer. Zwang und Druck gegenüber den Beteiligten stehen diesem Ziel entgegen. Die Konflikte werden tatsächlich nicht gelöst, sondern nur vorübergehend unterdrückt. Die Beteiligten sind vor dem Ausgleichsverfahren zunächst über die Freiwilligkeit an der Mitwirkung des Ausgleichs zu belehren. Ebenfalls ist es nötig, die Beteiligten über die Rechtsfolgen zu belehren.⁴⁴⁵

3. Anwendungsbegrenzung

a) Leichte und schwere Kriminalität

Nach dem Wortlaut des § 277 Abs. 1 chn.StPO ist der Täter-Opfer-Ausgleich bei leichter Kriminalität anwendbar. Bei schweren Delikten ist die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs grundsätzlich ausgeschlossen.

Da es in China keine gesetzgeberische Differenzierung zwischen Verbrechen und Vergehen wie in Deutschland gibt, wird in der Justizpraxis zwischen leichter und schwerer Kriminalität in der Regel aufgrund der Höhe der Strafandrohung unterschieden. Straftaten, die mit einer Mindeststrafe von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, werden als schwere Kriminalität angesehen. Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von drei Jahren oder darunter bedroht sind, werden als leichte Kriminalität betrachtet.

§ 277 Abs. 1 Nr. 1 chn.StPO sieht ausdrücklich vor, dass die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Delikten, die im vierten und fünften Abschnitt des besonderen Teils des chinesischen Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die persönlichen Rechte und gegen die Eigentumsrechte) stehen und die mit einer Freiheitsstrafe unter drei Jahren bestraft werden, zulässig ist. Auch daraus ergibt sich, dass der Täter-Opfer-Ausgleich bei schwerer Kriminalität wie z.B. Mord und Totschlag,⁴⁴⁶ Vergewaltigung und Raub usw., nicht durchgeführt werden darf, da diese Delikte mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht sind.

⁴⁴⁴ *Chen*, 刑事诉讼法 [Strafverfahrensrecht], 446; *Song/He*, 刑事和解制度研究 [Über den Täter-Opfer-Ausgleich], 128; *Ge*, 刑事和解研究 [Über den Täter-Opfer-Ausgleich], 271.

⁴⁴⁵ *Song/He*, 刑事和解制度研究 [Über den Täter-Opfer-Ausgleich], 129 f.; *Ge*, 刑事和解研究 [Über den Täter-Opfer-Ausgleich], 273.

⁴⁴⁶ Im chinesischen Strafgesetzbuch werden Mord und Totschlag nicht wie im deutschen Strafgesetzbuch unterschieden, sondern als nur ein Straftatbestand (vorsätzliche Tötung) geregelt.

b) Fahrlässigkeitsdelikte

Gemäß § 277 Abs. 1 Nr. 2 kann ein Täter-Opfer-Ausgleich auch bei Fahrlässigkeitsdelikten durchgeführt werden. Allerdings gibt es dafür zwei Einschränkungen. Zum einen gibt es keine Anwendung bei Fahrlässigkeitsdelikten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als sieben Jahren bedroht sind. Zum anderen ist der Täter-Opfer-Ausgleich bei fahrlässigen Straftaten von Amtsträgern (Achter Abschnitt des besonderen Teils des chinesischen Strafgesetzbuchs), die gegen Amtspflichten verstoßen haben, nicht anwendbar. Die gesetzgeberische Intention des Ausschluss der Ausgleichsmöglichkeit liegt darin, dass „Freikaufverfahren“ für Amtsträger vermieden werden sollen. Im chinesischen Strafgesetzbuch gibt es bei Amtsträgern nur zwei fahrlässige Tatbestände, nämlich den Missbrauch von Macht und die Vernachlässigung von Amtspflichten (§ 397 chn.StGB)⁴⁴⁷ sowie die fahrlässige Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 398 chn.StGB).⁴⁴⁸ Die anderen Straftaten im Amt wegen Verstoßes gegen Amtspflichten sind vorsätzliche Straftaten. In der Tat beziehen sich die beiden Strafbestände auf opferlose Delikte. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann bei opferlosen Delikten kaum durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Haltung des Gesetzgebers hierfür eher symbolischer Art.

c) Rückfall und Intensivtäter

Gemäß § 65 chn.StGB wird ein Täter, der zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Strafvollzugs oder der Begnadigung erneut eine mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedrohte Tat begeht, als rückfälliger Täter betrachtet. Dies gilt jedoch nicht für fahrlässige Taten und jugendliche Täter unter achtzehn Jahren. Solche rückfälligen Täter sollen nach dem Strafgesetzbuch bezüglich der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens härter bestraft werden. Die Tendenz der harten strafrechtlichen Sanktionen gegen Wiederholungstäter spiegelt sich auch im chinesischen Strafverfahren wider. In § 277 Abs. 2 chn.StPO schränkt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs ein, so dass der Ausgleich für den Tatverdächtigen, der innerhalb von fünf Jahren nach Begehung einer Tat (Vorsatzdelikt) erneut eine Tat begeht, unzulässig ist. Das bedeutet, dass es für den Täter keine Ausgleichsmöglichkeit gibt, selbst wenn er bei der zweiten Tat nur ein Fahrlässigkeitsdelikt begeht. Aus der Gesetzesbegründung zu § 277 chn.StPO lässt sich nicht entnehmen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich bei Rückfall- und Intensivtätern ausge-

⁴⁴⁷ § 397 chn.StGB sieht vor: Wer als ein Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Macht missbraucht oder die Amtspflichten vernachlässigt und dadurch das öffentliche Eigentum oder die Interessen des Staates und des Volkes schwer beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe unter drei Jahren oder Gewahrsam bis sechs Monate bestraft. In besonders schweren Fällen wird die Tat mit Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu sieben Jahren bestraft. [...]

⁴⁴⁸ § 398 chn.StGB sieht vor: Wer als ein Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter unter Verstoß gegen staatliche Geheimhaltungsgesetze und -vorschriften wichtige Staatsgeheimnisse vorsätzlich oder fahrlässig preisgibt, wird in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Gewahrsam bis zu sechs Monate bestraft. In besonders schweren Fällen wird die Tat mit Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu sieben Jahren bestraft. [...]

geschlossen ist.⁴⁴⁹ In der Literatur wird lediglich erwähnt, dass der Grad der Gesellschaftsschädlichkeit des rückfälligen Täters hoch und die Anwendung des Ausgleichs bei einem rückfälligen Täter deshalb verboten sei.⁴⁵⁰

4. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

a) Initiative zum Ausgleich

Der Anstoß zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann vom Täter, Opfer, Verteidiger und gesetzlichem Vertreter ausgehen. Auch können die Staatsanwaltschaft und das Gericht im Strafverfahren in diese Richtung initiativ werden. In der chinesischen Strafprozessordnung ist eine Pflicht zum Hinwirken auf die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht vorgesehen. Die höchste Volksstaatsanwaltschaft aber hat in der Justizauslegung⁴⁵¹ zur Strafprozessordnung vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft einen Vorschlag zur Durchführung des Ausgleichs zwischen Täter und Opfer machen kann.⁴⁵² Zudem hat der höchste Volksgerichtshof eine entsprechende Regelung geschaffen, wonach das Gericht im Strafverfahren auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen hat, solange die Sache die Voraussetzungen des § 277 chn.StPO erfüllt.⁴⁵³

b) Vermittlungspersonen im Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich in China kann ohne oder mit Einschaltung eines Dritten bzw. eines Vermittlers erfolgen. Bezüglich des Vermittlers ist in der chinesischen Strafprozessordnung keine Regelung zu finden. Nach der Interpretation des höchsten Volkgerichtshof kann sich das Gericht als Vermittler in das Ausgleichsverfahren einschalten.⁴⁵⁴

Zudem schalten sich Polizei und Staatsanwaltschaft in der Praxis ebenfalls häufig als Vermittler in das Ausgleichsverfahren ein.⁴⁵⁵ Neben den Justizbehörden können ferner

⁴⁴⁹ Vgl. Die Strafrechtliche Abteilung des Rechtsausschlusses im ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, 《关于修改中华人民共和国刑事诉讼法的决定》条文说明、立法理由及相关规定 [Auslegung zum Beschluss über die Änderung der Strafprozessordnung], 339.

⁴⁵⁰ *Chen*, 刑事诉讼法 [Strafverfahrensrecht], 445.

⁴⁵¹ Ähnlich den deutschen Verwaltungsrichtlinien sind Justizauslegungen nicht Gesetz, binden aber Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Rechtsauslegung. Justizauslegungen können vom höchsten Volkgerichtshof und der höchsten Volksstaatsanwaltschaft erlassen werden.

⁴⁵² Art. 514 Anordnung der Volksstaatsanwaltschaft über das Strafverfahren von 2012 (人民检察院刑事诉讼规则 2012).

⁴⁵³ Art. 496 Auslegung des höchsten Volkgerichtshofs zur Strafprozessordnung von 2012 (最高人民法院关于适用《中华人民共和国刑事诉讼法》的解释 2012).

⁴⁵⁴ Art. 496 Auslegung des höchsten Volkgerichtshofs zur Strafprozessordnung von 2012 (最高人民法院关于适用《中华人民共和国刑事诉讼法》的解释 2012).

⁴⁵⁵ *Xu/Kong*, 中国人民公安大学学报 (社会科学版) [Journal of Chinese People's Public Security University (Social Sciences Edition)] 2014 (H. 2), 43; *Fu/Li*, 中国司法 [Justice of China] 2013 (H. 3), 87.

das Volksschlichtungskomitee, Nachbarn, Angehörige und Freunde von Täter und Opfer das Ausgleichsgespräch moderieren.⁴⁵⁶

Wenn Täter und Opfer mit den Leistungen einverstanden sind, sollten die Beteiligten die Vereinbarung an die Justiz weitergeben. In diesem Fall sollen Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht gemäß § 278 chn.StPO überprüfen, ob die Vereinbarung auf Freiwilligkeit basiert und der Inhalt der Vereinbarung gesetzmäßig ist.

Der Ablauf des Ausgleichs setzt keine besondere oder gesetzlich festgelegte Form voraus. Qualitätsstandards für den Täter-Opfer-Ausgleich wie in Deutschland⁴⁵⁷ sind in China nicht vorhanden. Wichtig ist nur, dass der Täter mit dem Opfer eine Vereinbarung erreicht.

Es ist unerwünscht, dass die Konfliktparteien für ihre Rechte kämpfen und den Anspruch absolut durchzusetzen versuchen. Im Ausgleichsgespräch bringt der Vermittler häufig die Beteiligten zum Kompromiss und Nachgeben, damit eine Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien erreicht werden kann.

Wenn beide Konfliktparteien zur Entstehung des Konflikts beigetragen haben, setzt sich der Vermittler zuerst mit den Beteiligten über die Ursache des Konflikts auseinander. Dabei spielen Kritik und Erziehung eine entscheidende Rolle. So heißt es in einem Sprichwort: 一个巴掌拍不响 (wörtlich: nur mit einer Handfläche kann man nicht applaudieren). Das Ziel der Kritik und Erziehung liegt darin, die tiefer liegenden Konflikte zwischen den Beteiligten zu entdecken und zu lösen. Idealerweise kann so die Beziehungen zwischen Täter und Opfer bei Delikten im sozialen Nahraum geheilt und weitere Konflikte können vermieden werden. Wenn sich Täter und Opfer zuvor nicht kannten, liegt der Schwerpunkt des Ausgleichsverfahrens allerdings in der materiellen Wiedergutmachung.

5. Rechtsfolgen

Ist ein Ausgleich im Ermittlungsverfahren erfolgreich durchgeführt worden, kann die Polizei im Ermittlungsbericht einen Vorschlag zur Strafmilderung machen. Sie übergibt dann alle Akten, einschließlich der Vereinbarung zwischen Täter und Opfer, an die Staatsanwaltschaft.

Auch im Anklageprüfungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft einen Vorschlag zur Strafmilderung machen. Zudem wird das Strafverfahren eingestellt, wenn die Schuld des Täters gering und eine öffentliche Anklage aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht notwendig ist.

In den Modellprojekten wies die Staatsanwaltschaft die Sache oft an die Polizei zurück, wenn ein Ausgleich erfolgreich durchgeführt wurde und eine öffentliche Anklage hier-

⁴⁵⁶ Vgl. Art. 496 Auslegung des höchsten Volksgerichtshofs zur Strafprozessordnung von 2012 (最高人民法院关于适用《中华人民共和国刑事诉讼法》的解释 2012); Art. 514 Anordnung der Volksstaatsanwaltschaft über das Strafverfahren von 2012 (人民检察院刑事诉讼规则 2012).

⁴⁵⁷ Vgl. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.), Standards Täter-Opfer-Ausgleich.

für nicht notwendig war. Bemerkenswert ist, dass nach der revidierten Strafprozessordnung diese Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft nicht mehr zulässig ist (§ 279 chn.StPO). Daraus ergibt sich, dass es nur zwei Möglichkeiten für die Staatsanwaltschaft gibt, einen Ausgleich während des Ermittlungs- und Anklageprüfungsverfahrens erfolgreich durchzuführen. Zum einen die Anklagerhebung (mit dem Vorschlag zur Strafmilderung) und zum anderen die Einstellung des Verfahrens. Der Zurückweis der Sache an die Polizei ist nicht mehr statthaft.

§ 279 chn.StPO sieht vor, dass ein Absehen von Strafe und Strafmilderung möglich ist, wenn die Voraussetzungen des § 277 chn.StPO erfüllt sind und der Täter vor und im Hauptverfahren erfolgreich mit dem Opfer eine Vereinbarung getroffen hat. Dabei hat der Richter die Schuld, die Umstände der Tat und die Ausgleichsleistungen des Täters zu berücksichtigen.

Der höchste Volkgerichtshof betont ferner, dass der Täter mit einer Strafmilderung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens belohnt werden sollte, sofern er einen Ausgleich mit dem Opfer erreicht. Bei der Bestimmung der geeigneten Strafart sollte die Freiheitsstrafe nicht verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für eine nicht freiheitsentziehende Strafe erfüllt sind. Geht der Tatrichter davon aus, dass im konkreten Fall eine Mindeststrafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens noch zu hoch ist, kann er eine Strafe unterhalb des gesetzlichen Strafrahmens verhängen.⁴⁵⁸

⁴⁵⁸ Art. 505 Auslegung des höchsten Volkgerichtshofs zur Strafprozessordnung von 2012 (最高人民法院关于适用《中华人民共和国刑事诉讼法》的解释 2012)

Kapitel 3: Vergleichende Betrachtung des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen und chinesischen Rechtssystem

A. Kriminalpolitischer Hintergrund

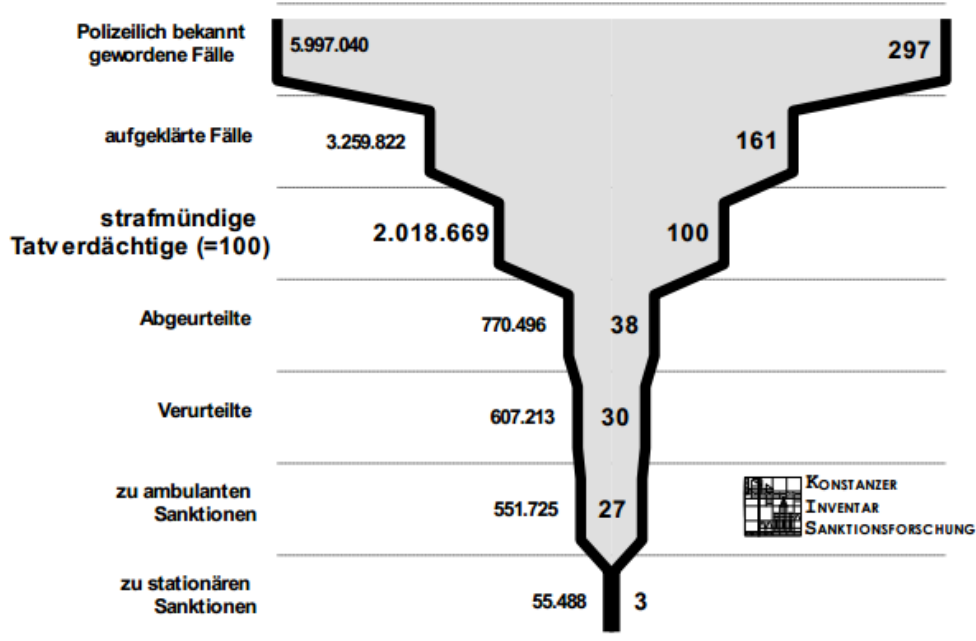
Die Diskussion des Wiedergutmachungsgedankens seit Mitte der 1980er Jahren in Deutschland basierte auf vielfältigen kriminalpolitischen Strömungen. Zum einen hat die Krise des strafrechtlichen Sanktionssystems zur Suche nach Alternativen geführt, zum anderen hat das Opfer im Strafrecht und Strafverfahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der Gedanke der Wiedergutmachung wurde zuerst in Modellprojekten erprobt und danach vom Gesetzgeber durch die Einführung des § 46a StGB (später auch die prozessualen Vorschriften der §§ 155a, 155b StPO) im Bereich des Strafrecht implementiert.

In China wurde der Wiedergutmachungsgedanke in anklagefähigen Verfahren in den letzten zehn Jahren ebenfalls diskutiert, denn seit 1979 ist die Konfliktschlichtung im Bereich der Kleinkriminalität lediglich im Privatklageverfahren zulässig.⁴⁵⁹ Im anklagefähigen Verfahren soll die Staatsanwaltschaft grundsätzlich eine öffentliche Anklage erheben. Von der Einstellungsmöglichkeit im Anklageprüfungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft wenig Gebrauch gemacht. Die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht im Hauptverfahren ist in China aber gesetzlich nicht vorgesehen. Im Gegensatz dazu werden Verfahren in Deutschland durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht generell und nicht nur im Bereich der Kleinkriminalität relativ häufig (im Durchschnitt in etwa 70% aller Fälle) eingestellt (s. Schaubild 8).⁴⁶⁰

⁴⁵⁹ Konfliktschlichtung durch die Polizei im Verwaltungsstrafrecht existiert noch nach wie vor, vgl. Kapitel 2, D. II.

⁴⁶⁰ Vgl. *Heinz*: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012, 53 ff.

Schaubild 8: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2012. Quelle: Heinz (s. FN 462), S. 53 .



Aufgrund der geringeren Diversionen und des erheblichen Anstiegs der Kleinkriminalität in der chinesischen Gesellschaft in den letzten dreißig Jahren ist die Belastung der Justiz in China immer höher geworden. Aus diesen Gründen versuchte die Justizbehörde, vor allem für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeiten der Einstellung im Strafverfahren zu erweitern. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist der Täter-Opfer-Ausgleich bei Kleinkriminalität ein geeigneter Weg zur Reduzierung der Überlastung der Justiz. Wenn der Täter mit dem Opfer erfolgreich eine Vereinbarung erreicht und die Tatschuld als gering angesehen wird, dann wäre ein weiteres Strafverfahren überflüssig und die Staatsanwaltschaft könnte das Verfahren einstellen.

Bezüglich der Straftatbestände im besonderen Teil des chinesischen Strafgesetzbuchs sind die meisten Taten mit Freiheitsstrafe (Hauptstrafe) zu bestrafen. Insgesamt 453 Straftatbestände enthält das chinesische Strafrecht, in 212 Tatbeständen wird die Geldstrafe als Nebenstrafe normiert. Allerdings ist der Anwendungsbereich der Geldstrafe als Nebenstrafe sehr begrenzt, denn die Geldstrafe als einzige strafrechtliche Sanktion ist nur in wenigen Tatbeständen vorgesehen. Im Übrigen wird die Geldstrafe in den

meisten Fällen als Nebenstrafe in Kombination mit der Hauptstrafe (vor allem die Freiheitsstrafe) verhängt.⁴⁶¹

Die gesetzgeberische Einordnung der Hauptstrafe und Nebenstrafe im Rahmen der Strafandrohung hat dazu geführt, dass die Geldstrafe relativ geringe Bedeutung bei strafrechtlichen Sanktionen in China hat, während in Deutschland bei fast 80 % der Verurteilten auf Geldstrafe erkannt wird.⁴⁶² In der Justizpraxis wurde die Geldstrafe in hohem Maße bei Straftaten wegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen verhängt. Eine solche strafrechtliche Verantwortlichkeit ist in China gem. § 30 chn.StGB möglich, während sie in Deutschland ausgeschlossen ist.

Bei Straftaten von natürlichen Personen ist nach dem gesetzlichen Strafrahmen im chinesischen Strafgesetzbuch eine Verhängung von Freiheitsstrafe in den meisten Fällen unvermeidbar. Deswegen wurde gegen über die Hälfte der Verurteilten im Zeitraum von 1988 bis 2012 in China eine Freiheitsstrafe verhängt (absolute Zahlen vgl. Anhang II).

Da der Tatrichter bei der Strafzumessung grundsätzlich dem gesetzlichen Strafrahmen folgt,⁴⁶³ ist Strafmilderung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens in konkreten Fällen, in denen dies sinnvoll erscheint, schwierig. Hier kommt in der Regel eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung ergeben sich aus § 72 chn.StGB insgesamt vier Bedingungen: geringe Tatschwere, ehrliche Reue, keine Wiederholungsgefahr; zudem darf die Strafaussetzung zur Bewährung keine erheblich nachteilige Wirkung für das Gemeinwesen haben.

Wenn der Täter sich um einen grundlegenden Ausgleich mit dem Opfer bemüht, ist dies ein Zeichen für Reue, und das Gericht kann bei der Verurteilung zu Gewahrsam oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen. In diesem Zusammenhang spielt der Täter-Opfer-Ausgleich bei der Strafzumessung im Bereich der Kleinkriminalität eine wichtige Rolle, wenn der Tatrichter eine mildere Strafe (vor allem eine nicht freiheitsentziehende Strafe) verhängen will. Dies entspricht auch der Zielsetzung der Kriminalpolitik, die als „Kombination der Bestrafung mit Nachsicht“ (宽严相济) bezeichnet wird. Bei der Verurteilung von Kleinkriminalität sollen mildere Strafen innerhalb des gesetzlichen

⁴⁶¹ Dabei ist sie in zwei Kategorien aufzuteilen, und zwar eine obligatorische Verhängung der Geldstrafe und fakultative Verhängung der Geldstrafe. Obligatorische Verhängung der Geldstrafe bedeutet, dass der Tatrichter neben der Hauptstrafe noch eine Geldstrafe gegen die Täter verhängen muss. Im Übrigen kann der Tatrichter in manchen Fällen neben der Hauptstrafe noch eine Geldstrafe verhängen (fakultative Verhängung der Geldstrafe).

⁴⁶² Heinz: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012, 59.

⁴⁶³ Das Urteil mit einer Unterschreitung der Mindeststrafe vom gesetzlichen Strafrahmen soll vom höchsten Volksgerichtshof genehmigt werden. Vgl. Art. 336 Auslegung des höchsten Volksgerichtshofs zur Strafprozessordnung von 2012 (最高人民法院关于适用《中华人民共和国刑事诉讼法》的解释 2012)

Strafrahmens verhängt und der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung soll erweitert werden.

B. Gesetzliche Regelungen des Täter-Opfer-Ausgleichs

I. Persönlich betroffenes Opfer

Das zentrale Element des Täter-Opfer-Ausgleichs besteht in China in einem kommunikativen Prozess zwischen dem Täter und dem Opfer. Daher muss bei dem Ausgleichsverfahren ein persönlich betroffenes Opfer erkennbar sein. In Deutschland hingegen ist die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht ausgeschlossen, wenn die Straftat gegen eine juristische Person gerichtet ist. Auch bei den sog. opferlosen Delikten, also Straftaten gegen die Allgemeinheit, ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung⁴⁶⁴ die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn der Täter eine Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung zeigt. Aus dem Gesetzeswortlaut des § 277 chn.StGB lässt sich nicht entnehmen, dass die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in China bei den Delikten, die gegen eine juristische Person gerichtet sind, ausscheidet. Auch nach der Literatur steht der Anwendung nichts entgegen, denn auch bei Straftaten zum Nachteil juristischer Personen kann ein kommunikativer Prozess und materiellen Wiedergutmachung mit dem Repräsentanten der juristischen Personen zustande kommen.⁴⁶⁵ Zweifelhaft ist jedoch, ob der Täter-Opfer-Ausgleich bei den opferlosen Delikten anwendbar ist. In der Literatur ist diese Frage in China bis jetzt noch nicht diskutiert worden. In der Praxis gibt es auch keine Fälle, in denen ein Ausgleich durchgeführt wurde.

In Deutschland scheidet ein Täter-Opfer-Ausgleich aus, wenn das Opfer bei vollendeten Tötungsdelikten oder bei fahrlässiger Tötung verstorben ist, da bei diesen Delikten eine „Wiederherstellung des Rechtsguts Leben“ ausgeschlossen ist.⁴⁶⁶ Im Vergleich dazu ist ein Ausgleich zwischen dem Täter und dem Angehörigen des Opfers nach der Interpretation der Gerichte in China auch dann möglich, wenn das Opfer vor dem oder während des Ausgleichsverfahrens stirbt.⁴⁶⁷ Begründet wird dies damit, dass eine Straftat nicht nur für das Opfer, sondern auch für die Angehörigen des Opfers erhebliche psychische Belastungen bedeutet. Die Zulässigkeit des Ausgleichs zwischen dem Täter und den Angehörigen des Opfers kann dazu beitragen, die Ängste abzubauen und den Anspruch auf materiellen Schadenersatz durchzusetzen. Für die Angehörigen kommt der friedensstiftenden Funktion dementsprechend in gewissem Maß eine wichtige Bedeutung zu.

⁴⁶⁴ Vgl. BGH, NStZ 2000, 205.

⁴⁶⁵ Sun, 刑事和解办案机制理论与实务 [Theorie und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs], 59.

⁴⁶⁶ Maier, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 3; Theune, in: LK-StGB, § 46a Rn. 14; Pielsticker, § 46a StGB - Revisionsfälle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts?, 127.

⁴⁶⁷ Vgl. Art. 497 Auslegung des höchsten Volksgerichtshofs zur Strafprozessordnung von 2012 (最高人民法院关于适用《中华人民共和国刑事诉讼法》的解释 2012); Art. 511 Anordnung der Volksstaatsanwaltschaft über das Strafverfahren von 2012 (人民检察院刑事诉讼规则 2012).

II. Deliktsbegrenzung

Die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland bei schwerer Kriminalität (insbesondere bei Sexual- oder Gewaltdelikten) ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht ausgeschlossen, denn auch hier ist eine Konfliktschlichtung je nach Beziehung der Beteiligten und dem der Tat zugrunde liegenden persönlichen Konflikt durchaus möglich.⁴⁶⁸ Jedoch ist bei solchen Taten ein gelungener Ausgleich aus tatsächlichen Gründen schwerer herbeizuführen als bei anderen Straftaten.⁴⁶⁹ In China ist die Schwere eines Delikts ein Ausschlusskriterium für den Täter-Opfer-Ausgleich, denn der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs auf leichte Straftaten begrenzt. Die Gründe liegen darin, dass die Gesellschaftsschädlichkeit im Bereich der schweren Kriminalität aus Sicht des Gesetzgebers hoch ist und ein höheres Strafbedürfnis vorliegt. Daher verdient der Täter in diesem Zusammenhang eine Strafe. Hier wird deutlich, dass der Gesetzgeber in China insgesamt sehr zurückhaltend mit dem Täter-Opfer-Ausgleich umgeht.

Hinzu kommt, dass es in Deutschland keine Einschränkung für den Anwendungsbereich des Ausgleichs hinsichtlich des Täters gibt. Er ist grundsätzlich auch bei einem rückfälligen Täter anwendbar.⁴⁷⁰ Im Vergleich dazu ist die Anwendung des Ausgleichs in China bei dem vorbestraften Täter nach dem Wortlaut des § 277 Abs. 2 chn.StPO von vornherein ausdrücklich ausgeschlossen, weil der chinesische Gesetzgeber davon ausgeht, dass in diesen Fällen eine Bestrafung zur Einwirkung auf den Wiederholungstäter unerlässlich ist.

III. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Eine Gemeinsamkeit im Hinblick auf die Initiative zum Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland und China liegt darin, dass eine Pflicht der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes zum Hinwirken auf einen Ausgleich in geeigneten Fällen vorgesehen ist. Ziel der verfahrensrechtlichen Verankerung der prozessualen Grundnorm des § 155a StPO war es, einen breiteren Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs in der deutschen Strafjustiz zu schaffen. Allerdings ist ein bedeutsamer Anstieg von Ausgleichsfällen seit Einführung dieser Regelung nicht zu erkennen.⁴⁷¹ In China wurden die meisten Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich in den letzten Jahren vor allem von der Staatsanwaltschaft vorangetrieben. Vor dem Hintergrund der gewonnenen positiven Erfahrungen in den Modellprojekten sind die entsprechenden Vorschriften im chinesischen Strafprozessrecht verankert worden. Durch die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden die Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und Gerichts er-

⁴⁶⁸ *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 25.

⁴⁶⁹ BGH StV 2012, 150; *Eschelbach*, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 18.

⁴⁷⁰ AE-WGM weist nur darauf hin, dass bei den Wiederholungstäter trotz hinreichender Wiedergutmachungsleistungen die Verhängung von Strafe möglich bleiben sollte, denn in diesen Fällen (wie z.B. chronisch rückfälligen Zechbetrüger oder Wiederholungstäter der Trunkenheit im Straßenverkehr) liegt „spezialpräventive Bedürfnisse“ vor. Siehe dazu *Baumann/Brauneck/Burgstaller u. a.*, Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), 51.

⁴⁷¹ *Kerner/Hartmann*, Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, 29.

weitert. Zum einen kann die Staatsanwaltschaft im anklagefähigen Verfahren die Einstellung des Verfahrens vornehmen. Zum anderen kann das Gericht nach einem Täter-Opfer-Ausgleich mildere Strafen (vor allem die Strafaussetzung zur Bewährung) verhängen. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Einführung des Ausgleichs in China für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in gewissem Maße eine einfache und zweckmäßige Verfahrenserledigung im Bereich der kleineren Kriminalität mit einem Entlastungseffekt. Ferner kann so die dysfunktionale freiheitsentziehende Strafe für die Täter leichter Straftaten vermieden werden.

Eine Besonderheit im Hinblick auf die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland und China liegt in den Ausgleichsstellen. In Deutschland wird für die Durchführung des Ausgleichs von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eine geeignete Ausgleichsstelle beauftragt (§ 155b StPO). Diese Ausgleichsstellen können sowohl öffentlich-rechtliche, wie z.B. die Jugend- und Erwachsenengerichtshilfen, als auch nicht-öffentliche Stellen, wie z.B. private Vereine oder Einrichtungen sein.⁴⁷² Seit 1990 wurden viele Einrichtungen, die auf die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs spezialisiert sind, in Deutschland etabliert. Im Jahr 1992 wurde zudem ein zentrales TOA-Servicebüro bei dem Dachverband der Deutschen Bewährungshilfe eingerichtet, das sich mit der beruflichen Ausbildung der Vermittler beschäftigt, „um im gesamten Praxisfeld kriminologische, viktimologische, straf- und zivilrechtliche Grundkenntnisse sowie Gesprächsführungstechniken zu vermitteln“.⁴⁷³ In China sind solche Ausgleichsstellen im Strafprozessrecht nicht vorgesehen. In der Praxis nehmen Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs unmittelbar selbst vor. In einigen Fällen beauftragt die Justizbehörde mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ein Volksschlichtungskomitee, Dorfkomitee oder Einwohnerkomitee.⁴⁷⁴ Die Schlichtungsarbeit wird dann durch das Volksschlichtungskomitee, das Einwohnerkomitee Dorfkomitee ausgeübt. Zudem kann auch bei Bedarf ein Volksschlichtungskomitee in Betrieben und Unternehmen eingerichtet werden.⁴⁷⁵

⁴⁷² Meyer-Gößner, StPO, § 155b Rn. 1a; Weßlau, in: SK-StPO, § 155b Rn. 2.

⁴⁷³ Winter, in: Cornel/Kawamura-Reindl/Maelicke u.a., Resozialisierung, 477, 479.

⁴⁷⁴ Einwohnerkomitees werden in urbanen Gebieten und Dorfkomitees in ländlichen Gebieten eingerichtet. Es handelt sich um die lokalen Selbstverwaltungsorgane in China, die allgemein exekutive oder gemeinschaftliche Angelegenheiten wahrnehmen. Je einhundert bis siebenhundert Familien in den Städten und einem oder mehreren kleinen Dörfern wird ein solches Komitee eingerichtet. Die Vertreter des Einwohnerkomitees (fünf bis neun Vertreter) und Dorfkomitees (drei bis sieben Vertreter) werden von der Bevölkerung direkt gewählt. Die Mitglieder des Komitees werden nicht vom Staat bezahlt, denn zum einen sind die Vertreter des Einwohnerkomitees bzw. Dorfkomitees keine Beamte und Amtsträger. Zum anderen haben die meisten von ihnen ein eigenes Einkommen, d.h. sie arbeiten ehrenamtlich. Allerdings kann der Hauptvertreter des Komitees jedes Jahr einen Zuschuss von der Regierung erhalten. Das Volksschlichtungskomitee ist eine untergeordnete Abteilung vom Einwohnerkomitee und Dorfkomitee. Die Mitglieder dieses Komitees sind grundsätzlich auch Vertreter des Einwohnerkomitees oder Dorfkomitees. Andere Personen können als ehrenamtliche Mitglieder für das Volksschlichtungskomitee arbeiten. Wenn die Bevölkerung in den Einwohnergemeinschaften oder Dörfern relativ gering ist, kann das Volksschlichtungskomitee nicht eingerichtet werden. Die Schlichtungsarbeit wird dann unmittelbar vom Einwohnerkomitees oder Dorfkomitees übernommen.

⁴⁷⁵ § 8 Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China vom 28.08.2010.

Ein Volksschlichtungskomitee besteht aus drei bis neun Mitgliedern, wobei bei Ehr- und Familienstreitigkeiten auch weibliche Mediatoren zu berufen sind.⁴⁷⁶ Darüber hinaus sind Sprache und politischen Überzeugung bzw. Mitgliedschaften in ethnischen Minderheiten in den autonomen Regionen zu berücksichtigen. Die Mitglieder sind zumeist auch Vertreter im Einwohner- oder Dorfkomitee, aber auch andere Personen können als ehrenamtliche Mitglieder für das Volksschlichtungskomitee arbeiten. Nach dem Gesetz soll der Mediator unparteiisch und „anständig“ sein und sich für die Schlichtungsarbeit engagieren. Zudem soll der Mediator über ein gewisses Maß an Bildung und allgemein-politischen Wissen sowie über gewisse Rechtskenntnisse verfügen.⁴⁷⁷ In der Praxis allerdings sind oftmals ältere Menschen Mediatoren oder Hausfrauen, „die eine scharfe Zunge haben und wenig eigene häusliche Pflichten“.⁴⁷⁸ Die Schlichtung selbst ist zeitlich flexibel angelegt, so dass andere Pflichten (wie Arbeit) nicht tangiert werden, weil sie in den Arbeitspausen oder in der Freizeit durchgeführt werden kann. Zudem ist der Ort der Schlichtung nicht festgelegt. Sie kann am Arbeitsplatz, in der Wohnung einer Konfliktpartei, im Büro des Volksschlichtungskomitees oder in einem Restaurant durchgeführt werden. Die Schlichtung ist für die Konfliktparteien kostenlos.⁴⁷⁹

Es ist in der Praxis allerdings auch üblich, dass die Justizbehörden die Verwandten, Freunde, Nachbarn oder Arbeitskollegen beider Konfliktparteien zum Ausgleichsverfahren einladen, um den Täter-Opfer-Ausgleich zu fördern und eine erfolgreiche Vereinbarung zu erreichen.

In Deutschland verlangt der Täter-Opfer-Ausgleich einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer, d.h. die Tat und ihre Folge sollen durch das kommunikative Ausgleichsbemühen aufgearbeitet werden, und zwar möglichst im Rahmen eines persönlichen Gesprächs,⁴⁸⁰ wobei eine persönliche Begegnung mit dem Täter in manchen Fällen nicht sinnvoll ist⁴⁸¹ und daher eine mittelbare Kommunikation mithilfe der Einschaltung eines Rechtsanwalts im Ausgleichsverfahren ausreichend sein kann.⁴⁸² Entscheidend ist, dass der kommunikative Prozess zwischen Täter und Opfer auf „einen umfassenden friedensstiftenden Ausgleich“ der durch die Straftat herbeigeführten Folgen gerichtet sein muss.⁴⁸³ Danach muss der Täter sich zu seiner Schuld bekennen und die Verantwortung für die Tat übernehmen.⁴⁸⁴

In China stellt der Täter-Opfer-Ausgleich hingegen keine besonderen Forderungen hinsichtlich des kommunikativen Prozesses zwischen Täter und Opfer auf. In der Jus-

⁴⁷⁶ § 8 Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China vom 28.08.2010; Vgl. auch *Gerke*, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 60.

⁴⁷⁷ § 14 Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China vom 28.08.2010.

⁴⁷⁸ *Gerke*, Die Schlichtung im chinesischen Recht, 70.

⁴⁷⁹ § 4 Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China vom 28.08.2010.

⁴⁸⁰ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 16.

⁴⁸¹ *Eschelbach*, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 26.

⁴⁸² *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 29.

⁴⁸³ *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 25.

⁴⁸⁴ *Eschelbach*, in: SSW-StGB, § 46a Rn. 27.

tizpraxis setzen sich oftmals Täter und Opfer, Familienmitglieder, Angehörige oder Freunde unter Leitung des Mediators oder Schlichters an einen Tisch, um eine mögliche Konfliktlösung zu erreichen. Diese Kommunikation kann auch ohne persönliche Begegnung von Täter und Opfer durchgeführt werden. Da sich Tatverdächtige, Angeklagte oder Beschuldigte während des gesamten Strafverfahrens meistens in Untersuchungshaft befinden, bemühen sich oftmals die Familienmitglieder und Angehörige des Täters um den Ausgleich. Sie nehmen an Stelle des Täters aktiv einen Kontakt mit dem Opfer und seiner Familie auf.

Zudem wird in der chinesischen Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt, dass der Täter selbst Reue zeigen muss. Bei der Bewertung der Reue (sie muss „ehrlich“ sein) ist auf das Nachtatverhalten des Täters abzustellen. Dabei sind ernsthafte und aufrichtige Entschuldigung beim Opfer und die erhebliche Anstrengungen des Täters von großer Bedeutung, denn sie können als Anzeichen von ehrlicher Reue seitens Täters gedeutet werden. Dabei stellt sich allerdings die Frage, wie man ehrliche Reue in konkreten Fallkonstellationen beurteilen kann, und ob der Täter aufgrund ehrlichen Reue oder nur lediglich wegen reinen Kalküls handelt. Dies wird in der Praxis schwierig zu überprüfen sein.

Nach der gesetzlichen Regelung setzt ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur in Deutschland, sondern auch in China kein Geständnis des Täters voraus. Um einen umfassenden Opferschutz zu gewähren, fordert der Bundesgerichtshof in Deutschland bei Gewalt- und Sexualdelikten für einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich in der Regel ein Geständnis des Täters.⁴⁸⁵ In der Justizpraxis in China ist der Täter-Opfer-Ausgleich ebenfalls häufig mit dem Geständnis verknüpft.⁴⁸⁶ Das Geständnis seitens Täters wird in der Regel als Anzeichen von ehrlicher Reue gewürdigt.

Die Verknüpfung von Täter-Opfer-Ausgleich und Geständnis ist aber nicht nur in Deutschland, sondern auch in China problematisch. Wenn der Täter etwa eine ernsthafte Entschuldigung beim Opfer und eine umfassende Wiedergutmachungsleistungen macht, so ist deutlich zu erkennen, dass er für die Folgen der Tat einstehen und eine Verantwortung übernehmen will. Ob der Täter nur einfach ein „formales“ Geständnis abgibt oder tatsächlich ehrliche Reue zeigen und eine Versöhnung mit dem Opfer versuchen will, lässt sich kaum überprüfen. Deshalb stellt das fehlendes Geständnis keinen geeigneten Beleg für die Ernsthaftigkeit einer Ausgleichsbemühung des Täters dar.⁴⁸⁷ Zudem gibt es in der Praxis Fallkonstellation (z.B. beim Betrug), in denen der Täter vorsätzliches Handeln und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bestreitet, gleichzeitig aber eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit anerkennt und eine entsprechende Kompensation des Schadens erbringt. In solchen Fällen sollte der Täter-Opfer-Ausgleich auch ohne Geständnis anwendbar sein.⁴⁸⁸

⁴⁸⁵ BGH NStZ 2003, 365, 366 (mit Anm. *Dölling/Hartmann*, NStZ 2003, 382 f.); *Lackner*, in: *Lackner/Kühl*, § 46a Rn. 3.

⁴⁸⁶ *Sun*, *刑事和解办案机制理论与实务* [Theorie und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs], 72.

⁴⁸⁷ *Kespe*, *Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung*, 190.

⁴⁸⁸ *Kaspar/Weiler/Schlickum*, *Der Täter-Opfer-Ausgleich*, 31.

IV. Maßstab für Bewertung der Ausgleichsbemühungen

Hinsichtlich der konkreten Wiedergutmachungsleistungen gibt es zwischen Deutschland und China Ähnlichkeit. Bei Straftaten mit materiellen Folgen kommen vor allem entsprechende Leistungen (Rückgabe, Reparatur und Schadensersatz) sowie Schmerzensgeld in Betracht. Straftaten mit immateriellen Schäden (z.B. Beleidigung) können ebenfalls durch materiellen Leistungen ausgeglichen werden. Freilich wird die immaterielle Wiedergutmachungsleistung (z.B. Entschuldigung, Hilfsdienst für die Opfer) auch berücksichtigt, die einem Ausgleich mit dem Täter dienlich ist.⁴⁸⁹

In der Literatur in China wird davon ausgegangen, dass auch symbolische Leistungen wie z.B. gemeinnützige Arbeiten in bestimmten Organisation als Ausgleichsbemühung angesehen werden sollen.⁴⁹⁰ Allerdings wird die symbolische Leistung in der Praxis noch nicht akzeptiert.

In Bezug auf die Erfüllung der Ausgleichsbemühungen beinhaltet das Strafgesetzbuch in Deutschland drei Alternativen: die vollständige Wiedergutmachung, die überwiegende Wiedergutmachung sowie das ernsthafte Erstreben der Wiedergutmachung.⁴⁹¹ Der Maßstab für die Bewertung eines ausreichend erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs liegt in den Händen von Täter und Opfer. Es wird also auf die Vereinbarungen zwischen Täter und Opfer abgestellt.⁴⁹² Wenn das Opfer beispielsweise auf einen Teil oder ganz auf seinen zivilrechtlichen Anspruch verzichtet, so steht der Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Nr. 1 StGB nichts entgegen, soweit eine Ausgleichsvereinbarung mit dem Opfer zustande gekommen ist.⁴⁹³

Im chinesischen Gesetz ist allerdings die Alternative der Erfüllung wie im deutschen Strafgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Der Gesetzgeber hat als Maßstab für die Bewertung eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs die Ausgleichsvereinbarung mit dem Opfer und die Zufriedenheit des Opfers mit der Ausgleichsbemühungen seitens des Täters bestimmt. Wenn das Opfer die Mitwirkung im Ausgleichsverfahren verweigert oder die Bemühungen des Täters nicht akzeptiert, dann wird dies als Misserfolg eines Ausgleichs betrachtet. Der Täter kann dann nicht die für ihn vorteilhaften Rechtsfolgen eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs (Strafmilderung oder Absehen von Strafe) erzielen. Die Wiedergutmachung ist damit unmittelbar und direkt von der Zustimmung oder Zufriedenheit des Opfers abhängig. Der Täter befindet sich daher in gewissen Maße in der Hand des Opfers und ist gegenüber dem Täter im deutschen Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren benachteiligt.

⁴⁸⁹ Rössner/Kempfer, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 25.

⁴⁹⁰ Wang, 刑事和解制度的多维探究 [Multidimensionale Analyse über Täter-Opfer-Ausgleich], 167.

⁴⁹¹ Streng, in: NK-StGB, § 46a Rn. 158.

⁴⁹² Rössner/Kempfer, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 25; Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 28.

⁴⁹³ Rössner/Kempfer, in: Dölling/Duttge/Rössner, § 46a Rn. 25; Kaspar/Weiler/Schlickum, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 28.

V. Rechtsfolgen

Hinsichtlich der Rechtsfolgen gibt es im chinesischen und deutschen Rechtssystem keinen deutlichen Unterschied. Sind die Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach der geltenden Vorschrift erfüllt, kommt eine Strafrahmengmilderung oder noch weitergehend ein Absehen von Strafe in Betracht.

Für die Entscheidung der Frage, welche konkrete Rechtsfolge ausgewählt werden soll, steht dem Richter in Deutschland und in China ein Ermessensspielraum zur Verfügung. Dabei ist eine Gesamtwürdigung strafzumessungsrelevanter Umstände vorzunehmen, wie z.B. die Ausgleichsbemühungen, die Strafzwecke, die Beweggründe, das Vorleben des Täters usw.

VI. Verfahrensrechtliche Aspekte

Der Ausgleich zwischen Täter und Opfer ist in Deutschland nicht an ein bestimmtes Verfahrensstadium gebunden.⁴⁹⁴ Ein Ausgleich kommt nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch später im Hauptverfahren in Betracht. § 136 Abs. 1 S. 4 StPO sieht vor, dass bereits bei der ersten Vernehmung der Beschuldigte in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden soll. Im Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft die Täter-Opfer-Ausgleichsstelle gemäß § 155b Abs. 1 StPO einschalten, bevor eine förmliche Verfahrenseinstellung erfolgt.⁴⁹⁵

In China kann der Ausgleich zwischen Täter und Opfer ebenso nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch in der Hauptverhandlung durchgeführt werden. Eine Besonderheit liegt darin, dass im Ermittlungsverfahren die Polizei statt der Staatsanwaltschaft im Ausgleichsprozess aktiv eingeschaltet ist. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass in China die Staatsanwaltschaft keine „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ wie in Deutschland ist. Die Polizei hat in China grundsätzlich die alleinige Ermittlungszuständigkeit und ist für die Ermittlungstätigkeit verantwortlich.⁴⁹⁶ Die Initiative zur freiwilligen Wiedergutmachung geht demnach im Ermittlungsverfahren von der Polizei aus. In der Praxis nimmt die Polizei auch häufig die Tätigkeit des Mediators oder Schlichters wahr. Außerdem können die Staatsanwaltschaft im Anklageprüfungsverfahren und das Gericht im Hauptverfahren auf die Wiedergutmachung hinwirken. In den meistens Fällen schalten sie sich aktiv als Mediator oder Schlichter im Ausgleichsverfahren ein.

⁴⁹⁴ *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46a Rn. 30.

⁴⁹⁵ *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB, § 46a Rn. 32.

⁴⁹⁶ Eine Ausnahme besteht darin, dass die Staatsanwaltschaft für Ermittlungsverfahren gegen Beamte und Amtsträger, also im Bereich der Amtsdelikte, wie z.B. Bestechung oder Missbrauch der Amtsgewalt etc., zuständig ist. In diesen Fall ist die Staatsanwaltschaft nicht nur für die Ermittlungstätigkeit verantwortlich, sondern auch für die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens. Die Ermittlungstätigkeit und Anklageerhebung werden dann aber von unterschlichen Abteilungen innerhalb der Staatsanwaltschaft wahrgenommen.

In Deutschland gibt es auf der Ebene der staatsanwaltschaftlichen Erledigung des Verfahrens drei wesentliche Einstellungsmöglichkeiten. Die Einstellung nach § 153 StPO kommt in Betracht, wenn der Staatsanwaltschaft aufgrund der bereits erfolgten Wiedergutmachung die Voraussetzungen des § 153 StPO für gegeben hält.⁴⁹⁷ § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO eröffnet ferner die Einstellungsmöglichkeit nach Erfüllung einer Auflage oder Weisung.⁴⁹⁸ Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren vorläufig einstellen und gleichzeitig die Weisung gegenüber dem Beschuldigten erteilen, sich ernsthaft um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Hat der Beschuldigte diese Weisung erfüllt oder sich ernsthaft bemüht, führt dies zur endgültigen Einstellung des Verfahrens, soweit die Schuld des Täters als gering angesehen und durch die Weisung das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt wird – was zuvor geprüft wird.⁴⁹⁹ Schließlich kann gem. § 153b I StPO die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, das Verfahren einstellen, wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich bereits erfolgreich durchgeführt wurde und die Voraussetzungen dieses Absehens von Strafe vorliegen.⁵⁰⁰ Nach Anklageerhebung kann das Gericht ebenfalls das Verfahren einstellen, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Gegensatz zum deutschen Rechtssystem räumt der Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren in China geringere Kompetenzen bezüglich der Einstellung des Verfahrens ein. Selbst wenn der Täter mit dem Opfer einen Ausgleich vereinbart hat, kann die Staatsanwaltschaft lediglich das Verfahren im Anklageprüfungsverfahren ohne Auflagenerteilung bei geringer Schuld im Bereich der leichteren Kriminalität einstellen. Eine Einstellung unter Auflagenerteilung (wie bei § 153a StPO in Deutschland) ist im chinesischen Strafprozessrecht nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass in den Bereichen der mittleren Kriminalität die Staatsanwaltschaft eine Anklage erheben muss. Aber sie kann einen Vorschlag der Strafmilderung an das Gericht machen, wenn ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer zustande gekommen ist.

Ferner hat das Gericht im Hauptverfahren in China keine Einstellungsmöglichkeit wie im deutschen Recht. In der Hauptverhandlung kann das Gericht nur auf Freispruch oder Schuldspruch erkennen. In diesen Zusammenhang kann das Gericht im Fall des erfolgreichen durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleichs von der Strafe absehen oder von der Strafrahmenermilderungsmöglichkeit Gebrauch machen.

⁴⁹⁷ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 84; *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 15.

⁴⁹⁸ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 76; *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 15 f.

⁴⁹⁹ *Streng*, in: NK-StGB, § 46a Rn. 5.

⁵⁰⁰ *Kaspar*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 77; *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Der Täter-Opfer-Ausgleich, 16.

C. Begünstigende Faktoren für die Implementation des Täter-Opfer-Ausgleichs in China

Hinsichtlich der Konfliktbewältigung spielt der Täter-Opfer-Ausgleich in der Justizpraxis in China eine wichtige Rolle. Obwohl es in der offiziellen Rechtspflegestatistik keine Angaben gibt, in wie vielen Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird, zeigen Erfahrungsberichte, dass der Täter-Opfer-Ausgleich als alternativer Ansatz zur Bewältigung strafrechtsrelevanter Konflikte im Bereich der Kleinkriminalität weitergehend akzeptiert wird.⁵⁰¹ Daher soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, warum der Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis in China häufig benutzt wird und welche begünstigenden Faktoren für die Implementierung und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs vorliegen.

I. Der Gedanke der Harmonie

Nicht nur im alten China, sondern auch im heutigen modernen China wurde und wird der Harmonie-Gedanke als ein wichtiger kultureller Grundwert in der Gesellschaft betrachtet. Harmonie bedeutet eine ausgewogene Koexistenz zwischen Menschen und Natur einerseits und zwischen Menschen andererseits. In Bezug auf die Beziehung zwischen Menschen und Natur wurde in der traditionellen Kultur in China betont, dass man die Natur schützen müsse und die natürlichen Ressourcen nicht exzessiv ausschöpfen sollte. In China benutzt man in diesem Zusammenhang häufig den Begriff eines „universellen Prinzips“, um die „grundlegende Natur“ einer Sache, eines Zustandes oder einer Situation zu beschreiben.

In Wikipedia wird dies prägnant wie folgt beschrieben:

“Tao (Chinese: 道 is a Chinese concept signifying 'way', 'path', 'route', or sometimes more loosely, 'doctrine' or 'principle'. Within the context of traditional Chinese philosophy and religion, the Tao is the understanding or intuitive knowing of "life" or present awareness that of which cannot be grasped full heartedly as just a concept but known nonetheless. Within this context, Tao signifies the primordial essence or fundamental nature of the universe. In the foundational text of Taoism, the Tao Te Ching, Laozi explains that Tao is not a 'name' for a 'thing' but the underlying natural order of the universe whose ultimate essence is difficult to circumscribe and is likened to silence. The Tao is "eternally nameless" (Dao De Jing-32. Laozi) and to be distinguished from the countless 'named' things which are considered to be its manifestations, the reality of life before its descriptions of it. In Taoism, Chinese Buddhism and Confucianism, the object of spiritual practice is to 'become one with the tao' (Tao Te Ching) or to harmonise one's will with Nature in order to achieve 'effortless action'. This involves meditative and moral practices. Important in this respect is the Taoist concept of De (德; virtue). Tao is intrinsically related to the concepts yin and

⁵⁰¹ Ge, 刑事和解研究 [Über den Täter-Opfer-Ausgleich], 340.

yang, where every action creates counter-actions as unavoidable movements within manifestations of the Tao, and proper practice variously involves accepting, conforming to, or working with these natural developments. The concept of Tao differs from conventional (western) ontology: it is an active and holistic conception of Nature, rather than a static, atomistic one.⁵⁰²

Dieses Prinzip ist in China – unabhängig von Glauben und Religion – allgemein anerkannt und muss daher beachtet und befolgt werden. Der „Himmel“ (vergleichbar mit Gott im westlichen Glauben) steht über der Natur und gilt als Beschützer der Natur. Wenn man den Naturgesetzen zuwider handelt und die Natur gefährdet, kann man eine Strafe „vom Himmel“ bekommen in Form von Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Dürren usw., die oft für das landwirtschaftliche Leben erhebliche Verluste verursachen. Daher soll man eine harmonische Beziehung zwischen Menschen und Natur sichern und den „Himmel“ verehren.

Der zweite Aspekt des Harmonie-Gedankens liegt nach der chinesischen Weltvorstellung im harmonischen Zusammenleben in der Gesellschaft. Hinsichtlich der Grundwerte stellt der Konfuzianismus die Harmonie ins Zentrum. So steht im *Lun Yu* (Gespräche): „和为贵“ (*he wei gui*, „Die Harmonie ist am kostbarsten“).⁵⁰³ Nach den konfuzianischen Ethikvorstellungen ist die Harmonie in den zwischenmenschlichen Beziehungen in den Familien und Dörfern (vor allem zwischen den Nachbarn) lebenswichtig. Hier spiegelt sich der Unterschied hinsichtlich des guten Lebens und wünschenswerter gesellschaftlicher Entwicklung in verschiedenen Kulturen wider. Im Westen legt man besonderen Wert auf individuelle Freiheit und Selbstverwirklichung. Im Vergleich dazu ist die chinesische Gesellschaft eher auf Stabilität, Harmonie und Kontinuität ausgerichtet.⁵⁰⁴

Harmonische menschliche Beziehungen können dazu beitragen, die gesellschaftliche Stabilität aufrechtzuerhalten. Harmonie bedeutet weniger soziale Konflikte. In diesem Zusammenhang sollen familien- und vermögensrechtliche Streitigkeiten möglichst durch Mediation beigelegt werden, um eine Eskalation hin zu strafrechtlichen Konflikten zu vermeiden. Weiterhin wird man versuchen, eine Straftat wann immer möglich durch eine Konfliktregelung zu erledigen, da das Ausgleichsgespräch dem Täter zum Bewusstsein bringt, dass seine Tat für das Opfer Schaden verursacht hat. Das Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich kann auch Opferinteressen zugutekommen, da das Ausgleichsverfahren die Möglichkeit für das Opfer bietet, seine Gefühle und Anliegen zu äußern. Zudem ist es für das Opfer möglich, den durch die Straftat verursachten Schaden schnell erstattet zu bekommen. Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass der erfolgreich durchgeführte Täter-Opfer-Ausgleich in China eine friedensstiftende Wirkung hat und nützlich für die Wiederherstellung der gestörten Beziehung zwischen Täter und Opfer ist.

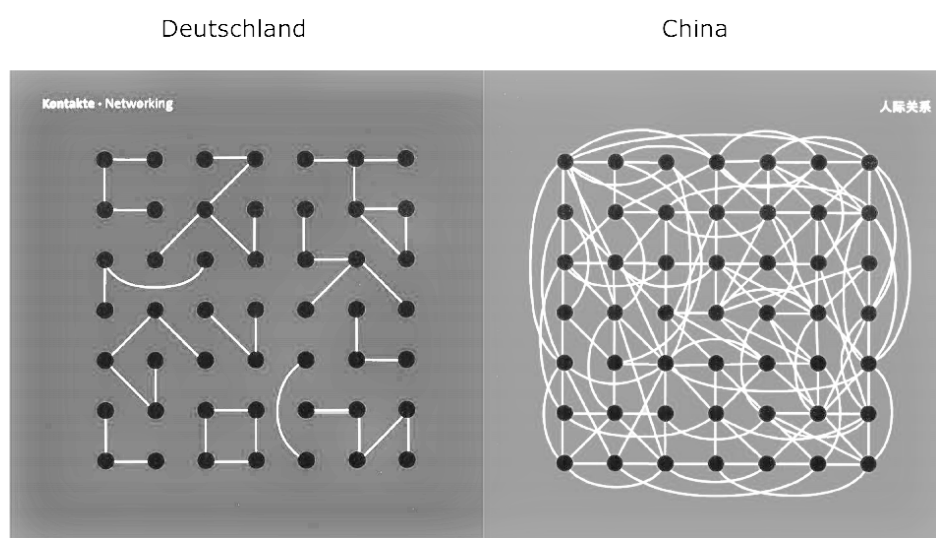
⁵⁰² Vgl. <http://en.wikipedia.org/wiki/Tao>.

⁵⁰³ *Geist*, Die Modernisierung der chinesischen Kultur, 102.

⁵⁰⁴ *Benedikter/Nowotny*, China, 158.

II. Zwischenmenschliche Beziehungen

Die chinesische Gesellschaft hat sehr stark kollektivistische Züge. Auf der einen Seite wird in dieser Gesellschaft die Unterordnung des Individuums betont, auf der anderen Seite orientieren sich die Chinesen stark an (informellen) sozialen Netzwerken.⁵⁰⁵ Die grundlegenden sozialen Strukturen in China basieren in bestimmten Maße auf Beziehungen zwischen Familien, Verwandten, Freunden und Bekannten. Unterschiedliche Beziehungen bilden ein großes verwickeltes Netzwerk, wie die folgende Grafik schematisch darstellt.⁵⁰⁶



Zwischenmenschliche Beziehungen – rénji guānxi 人际 关系

Fei Xiaotong (1910-2005), der berühmte chinesische Sozialanthropologe, beschrieb die chinesische Sozialstruktur als „differential mode of association“ („差序格局“).⁵⁰⁷ Damit ist gemeint, dass die zwischenmenschlichen Beziehungen in der chinesischen Gesellschaft wie Kreise dargestellt werden. Jede Person steht im Zentrum des eigenen Netzwerkes. Die Beziehungen des Individuums mit anderen Menschen sind wie unterschiedliche Kreise um ihn herum. Um die Beschreibung dieser Sozialstruktur deutlich zu machen, hat *Fei Xiaotong* Metaphern benutzt: Die Beziehungen werden wie verschiedenen Welle im Wasser charakterisiert, nachdem ein Stein ins Wasser geworfen wurde.⁵⁰⁸ Die Gesellschaft ist dementsprechend auf unterschiedlichen, überlappenden Netzwerken (Beziehungen) aufgebaut. Die zwischenmenschlichen Beziehungen werden oft als soziales Kapital betrachtet. Durch die Verbindungen in einem solchen Netzwerk hat man verschiedene Vorteile, da man in „ein Geflecht von

⁵⁰⁵ Gemeint sind hier nicht die modernen „sozialen Netzwerke“ wie Facebook oder Twitter, auch wenn diese in China eine zunehmende Rolle spielen.

⁵⁰⁶ Entnommen aus *Liu*, Ost trifft West, S. 18–19.

⁵⁰⁷ *Fei*, From the Soil, the Foundations of Chinese Society, 20.

⁵⁰⁸ *Linggi*, Vertrauen in China, 117.

wechselseitigen Verpflichtungen und emotionalen Komponenten“ eingebettet ist.⁵⁰⁹ Die wechselseitigen Verpflichtungen beziehen sich vor allem auf die Bereitschaft zu Hilfe und Unterstützung, die je nach der verschiedenen Intensitätsstufen der Beziehungen, wie z.B. Einfluss, Protektion, Zugang zu knappen Gütern und Dienstleistungen, Aufstiegs- oder Gewinnchancen ausfällt.⁵¹⁰ Wenn jemand einem anderen einen Gefallen getan hat, dann ist der andere moralisch verpflichtet, ihm künftig zu helfen oder zu unterstützen. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen wird in der Gesellschaft negativ bewertet (Gesichtsverlust) und im schlimmsten Fall kann man das Beziehungsnetzwerk als wichtige Ressource verlieren.⁵¹¹

Vor diesem Hintergrund sind Aufrechterhaltung und Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen in der Gesellschaft Chinas sehr wichtig. Bei Straftaten im sozialen Nahraum sind die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Täter und Opfer, aber auch die ihrer jeweiligen Familien in der Regel stark betroffen. Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet hier eine Möglichkeit, die durch die Tat verunsicherten Beziehungen wieder zu normalisieren. Insbesondere das Opfer muss dabei abwägen, ob es sein Anliegen gegen den Täter durchsetzen will – mit der Folge, dass die Beziehungen mit dem Täter für längere Zeit gestört sind. Im Kontext der chinesischen Kultur ist es zudem nicht erwünscht, dass man von Anfang bis Ende gänzlich um sein Recht kämpft. Vielmehr wird erwartet, dass man zum geeigneten Zeitpunkt ein Teil seines Anliegens (z.B. die Schadensersatzforderungen) aufgibt und einen Kompromiss findet. Nach der chinesischen Denkweise werden die Wiederherstellung und die Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen als wichtige Aufgabe und Zielsetzung im Alltagsleben gesehen. Dementsprechend werden Kompromisse als ein wichtiges Mittel zur Erreichung dieser Ziele betrachtet.

III. Schamgefühl

Die ostasiatischen Gesellschaften wie Japan und China werden häufig als „Schamkulturen“ bezeichnet, während die westlichen Gesellschaft als „Schuldkulturen“ gesehen werden.⁵¹² Die Unterscheidung geht auf die US-amerikanische Ethnologin *Ruth Benedict* zurück, die die japanische Gesellschaft und Kultur beobachtete und in ihrem Buch mit dem Titel „The Chrysanthemum and the Sword. Patterns of Japanese Culture“ diese Unterscheidung zum Ausdruck brachte.⁵¹³

In einer schamorientierten Kultur kommt dem Schamgefühl eine besondere Bedeutung bei. In der chinesischen Alltagssprache gibt es etliche Worte, die mit dem Zeichen „耻“ (*chi*, wörtlich: Scham) verbunden sind, wie z.B. „可耻 *kechi*, 无耻 *wuchi*, 羞耻 *xiuchi*, 耻辱 *chiru*“. Zwar ist der Bedeutungsumfang dieser Wortschätze nicht identisch, aber diese Worte umfassen grundsätzlich die Bedeutung des Begriffs „耻“ (*chi*, wört-

⁵⁰⁹ *Derichs/Heberer*, Die politischen Systeme Ostasiens, 139.

⁵¹⁰ *Derichs/Heberer*, Die politischen Systeme Ostasiens, 138.

⁵¹¹ *Linggi*, Vertrauen in China, 119.

⁵¹² *Roetz*, Die chinesische Ethik der Achsenzeit, 283.

⁵¹³ *Roetz*, Die chinesische Ethik der Achsenzeit, 283.

lich: Scham). Das Zeichen „耻“ setzen sich aus zwei Grundzeichen „耳“ (*er*, Ohr) und „止“ (*zhi*, aufhören) zusammen. Die Zusammenschreibung der zwei Grundzeichen bedeutet, dass man unangemessenes Verhalten stoppen sollte, wenn man von jemandem dafür kritisiert wurde.⁵¹⁴

Ursprünglich ist der Begriff „耻“ (Scham) auf die konfuzianistische Ethik zurückzuführen. Auf der einen Seite wurde der Begriff in der klassischen konfuzianistischen Literatur *Lun Yu* (Gespräche) verwendet, um eine deutliche Verachtung für ein konkretes unangemessenes Verhalten auszudrücken. So heißt es hierzu im *Lun Yu*:

Konfuzius sprach: *Zuo Qiuming* (Schüler von Konfuzius) waren schöne Worte, eine einschmeichelnde Miene und Liebedienerei schamlos. Mir ist das auch schamlos.

Zuo Qiuming lehnte es ab, seine Abneigung gegenüber einem Menschen zu verbergen und so zu tun, als sei er sein Freund. Bei mir ist es ebenso. (*Lun Yu* 5.25)⁵¹⁵

Auf der anderen Seite wurde das Schamgefühl als ein wichtiger Mechanismus, der für eine gute Herrschaft dienlich war, angesehen. Obwohl Konfuzius die Wirksamkeit der Strafe nicht leugnete, ging er aber davon aus, dass Sittlichkeit und Schamgefühl bei der Verhinderung von Straftaten eine wichtigere Rolle spielen.

Konfuzius sprach: „Wenn man das Volk durch Anordnungen führt und durch Strafen in Zucht hält, so weicht es aus und verliert das Schamgefühl.

Wenn man es durch Tugend führt und durch Sittlichkeit in Zucht hält, so bewahrt es das Schamgefühl und bleibt anständig.“ (*Lun Yu*, 2.3)⁵¹⁶

Das Schamgefühl ist seit jeher fester Bestandteil der chinesischen Kultur und in sie integriert. Es ist auch mit dem „Gesichtskonzept“ (面子, *mianzi*) verknüpft. Das chinesische Wort „面子“ (*mianzi*) kann mit dem deutschen Wort „Gesicht“ wörtlich übersetzt werden, aber es bezieht sich mehr auf Ehrgefühl, Prestige und Ansehen.⁵¹⁷ Dieses Konzept ist ein wichtiger sozialer Beurteilungsmaßstab im Alltagsleben in China. Chinesen achten sehr auf die Meinung der anderen und leben, so wird betont, um „Gesicht“ zu bekommen oder aufrechtzuerhalten.⁵¹⁸ Chinesen „tun alles, damit die anderen es sehen“.⁵¹⁹

Scham steht im Zusammenhang mit dem Gesichtskonzept. „无耻“ (*wuchi*, wörtlich: Schamlosigkeit) kann zum Gesichtsverlust führen, daher dient Schamgefühl in gewissem Maße der Kontrolle des einzelnen, damit dieser die moralischen und sozial akzep-

⁵¹⁴ Sun, *中国文化的深层结构* [Die Tiefenstruktur der chinesischen Mentalität], 175.

⁵¹⁵ Konfuzius, *Gespräche*, 30.

⁵¹⁶ Schleichert/Roetz, *Klassische chinesische Philosophie*, 36; Ähnliche Übersetzung bei Konfuzius, *Gespräche*, 9.

⁵¹⁷ Huang, *Wie Chinesen denken*, 69.

⁵¹⁸ Geist, *Die Modernisierung der chinesischen Kultur*, 88.

⁵¹⁹ Geist, *Die Modernisierung der chinesischen Kultur*, 88.

tierten Verhaltensmuster befolgt.⁵²⁰ Die Betonung von Scham spiegelt sich in der Kinderziehung in China durch Mutter und Vater wider. Um das Schamgefühl bei ihren Kindern zu entwickeln, sagen die Eltern zu ihren Kindern häufig: „Du darfst das nicht tun. Wenn du es tust, dann werden die anderen dich auslachen und du wirst dein Gesicht verlieren.“⁵²¹ Im diesem Sinne erfolgt ein moralisches oder angemessenes soziales Verhalten nicht aus gutem Willen, sondern aus Berechnung, um sein Gesicht zu wahren.

Schamlosigkeit wird in der chinesischen Gesellschaft zudem als die schärfste moralische Verurteilung betrachtet.⁵²² Schamlosigkeit steht in einer engen Beziehung zu sozialer Ablehnung. Als Folge davon kann man eine negative Bewertung und keine Hilfe und Unterstützung durch Familienangehörige und Freunde erhalten.

Auf den Täter-Opfer-Ausgleich übertragen bedeuten diese Überlegungen, dass der Mediator oder Schlichter in seiner Ausgleichspraxis den Täter kritisiert und eine Form von moralischer Erziehung ausübt. Diese Maßnahmen zielen auf die Unrechtseinsicht und Verantwortungsübernahme des Täters für die Tatfolgen. In Bezug auf die Unrechtseinsicht stehen dabei Scham und Reue im Mittelpunkt. Scham wird als soziale Missbilligung für unangemessenes oder falsches Verhalten betrachtet. Im Ausgleichsgespräch weist der Mediator oder Schlichter darauf hin, dass der Täter etwas „falsch“ gemacht hat und eine normkonforme Lebensführung befolgen sollte. Ziel dieser Kritik und der moralischen Erziehung ist es, an das Gewissen und das Schamgefühl des Täters zu appellieren und diese Aspekte hervorzuheben. Die Herausbildung des Gewissens und des Schamgefühls kann ein entscheidender Schritt auf dem Wege zur Reintegration sein, wenn der Täter durch die Kritik und moralische Erziehung sein Fehlverhalten erkennt. So entsteht ein innerer Druck zur Veränderung.

Zugleich kann der Täter durch aktive Handlung seine Unrechtseinsicht zum Ausdruck bringen, wie z.B. Reue zeigen, sich entschuldigen oder sich in anderer Form um einen Ausgleich bemühen. Im chinesischen Strafprozessrecht ist die ehrliche Reue eine wichtige Voraussetzung für einen Täter-Opfer-Ausgleich (§ 277 Abs. 1 chn.StPO), wobei besonders Wert auf die Reue gelegt wird. Reue auf Seiten des Täters wird als ein positives Zeichen für die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gesehen. Der Täter möchte sich von seiner Tat distanzieren, woraus gefolgt wird, dass es eine geringere Wiederholungsgefahr gibt.

Die wesentliche Frage, ob und inwieweit das innere moralische Schamgefühl eine verhaltenssteuernde Wirkung entfalten kann, hängt, wie in der Theorie des reintegrative shaming von *Braithwaite* ausführlich dargestellt, von zwei wichtigen Voraussetzungen ab, und zwar von „wechselseitiger Abhängigkeit“ (*interdependency*) und „Kommunitarismus“ (*communitarianism*).⁵²³ Obwohl *Braithwaite* seine Theorie aufgrund der

⁵²⁰ *Geist*, Die Modernisierung der chinesischen Kultur, 87.

⁵²¹ *Sun*, 中国文化的深层结构 [Die Tiefenstruktur der chinesischen Mentalität], 176.

⁵²² *Chen*, 哲学研究 [Philosophical Researches], 2006 (H. 12), 100.

⁵²³ *Braithwaite*, Crime, Shame and Reintegration, 84 ff.; *Münster*, Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite, 177 ff.

Analyse der japanischen Gesellschaft entwickelte, sind wichtige Schlussfolgerungen nicht nur für Japan gültig, sondern auch auf China übertragbar, da es zwischen der japanischen und chinesischen Gesellschaft und diesen beiden Kulturen viele Ähnlichkeiten gibt. Unter dem ersten Begriff *interdependency* wird die wechselseitige Abhängigkeit der Individuen innerhalb eines Gefüges sozialer Beziehungen (z.B. im Verhältnis zu Eltern, Schule, Nachbarschaft oder zum Arbeitgeber) verstanden.⁵²⁴ Wie bereits mehrfach erwähnt, ist in China die Abhängigkeit der Menschen von sozialen Gruppen sehr stark. Die Beziehungen zwischen Familienmitgliedern, Verwandten, Nachbarn sowie Freunden sind deutlich enger als im Westen. Jeder kann aus den Beziehungen, die eine wichtige soziale Ressource darstellen, Gewinn ziehen, z.B. bei der Arbeitssuche, beim Schulbesuch des Kindes, bei der Behandlung in den bestimmten Krankenhäusern etc.

Auf der gesellschaftsstrukturellen Makro-Ebene ist die chinesische Gesellschaft durch den Kommunitarismus gekennzeichnet. *Braithwaite* hat drei wichtige Merkmale der kommunitaristischen Gesellschaft skizziert:

- „(1) Ein dichtes Netz sozialer Beziehungen von hoher wechselseitiger Abhängigkeit, die sich
- (2) durch ein besonderes Vertrauen und eine gegenseitige Hilfsbereitschaft auszeichnen und deren Triebfeder
- (3) eher ein Gefühl von Gruppenloyalität als die Suche nach dem individuellen Vorteil darstellt.“⁵²⁵

Auf der einen Seite haben zwischenmenschliche Beziehungen in der chinesischen Gesellschaft nicht lediglich den Charakter eines zweckgerichteten vertraglichen Zusammenschlusses zur Verwirklichung eines persönlichen Nutzens. Vielmehr sind sie von gegenseitiger Hilfe und Vertrauen geprägt und zeichnen sich durch Festigkeit und Beständigkeit aus.⁵²⁶ Ansehen und sozialer Status wird primär durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (insbesondere zur Familien-, Nachbarschafts- und Berufsgruppe) erlangt.⁵²⁷ Daher muss man der Meinung und dem Gefühl anderer große Beachtung schenken. Da das begangene Unrecht sich in der Gesellschaft auf Scham bzw. auf die soziale Missbilligung oder Verurteilung bezieht, steht der Täter nach der Tat unter dem Druck dieser sozialen Missbilligung oder Verurteilung. Er muss auf die Kritik aus der sozialen Gruppe reagieren, ansonsten läuft er Gefahr, ausgeschlossen zu werden. Vor diesem Hintergrund kann die kommunitaristische Sozialstruktur dazu beitragen, ein moralisches Schamgefühl auszulösen, das nicht nur seitens des Täters eine verhaltenssteuernde Wirkung haben kann, sondern auch die Versöhnung zwischen dem Täter und dem Opfer fördert. In diesem Sinne ist es dienlich für die Durchführung des Täter-

⁵²⁴ Vgl. *Münster*, Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite, 199.

⁵²⁵ *Münster*, Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite, 181; *Braithwaite*, *Crime, Shame and Reintegration*, 86.

⁵²⁶ Vgl. *Münster*, Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite, 181; *Braithwaite*, *Crime, Shame and Reintegration*, 100.

⁵²⁷ *Münster*, Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite, 181.

Opfer-Ausgleichs, und umgekehrt dient der Täter-Opfer-Ausgleich der Reintegration des Täters in die Gesellschaft bzw. in die für ihn überlebensnotwendigen sozialen Netzwerke. Daher handelt es sich hier um eine „Win-Win-Situation“: Es profitieren die Gesellschaft als Ganzes, da weitere Straftaten verhindert werden, es profitiert der Täter, da er sich wieder in sein soziales Netzwerk integrieren kann und es profitiert das Opfer, da es materiellen Ausgleich erhält und zudem seinem Gerechtigkeitsgefühl Genüge getan wird.

Die chinesische Gesellschaft ist aufgrund des Kommunitarismus aber auch eine „acquaintance society“. In dieser Gesellschaft sind die Mitglieder der sozialen Gruppe sehr vertraut miteinander. Die Bekanntschaft ist dabei eine andere als im Westen. Manche Fragen, wie z.B. der Familienstand, Beruf, Einkommen etc., werden im Westen als Privatsphäre gesehen, die niemanden etwas angeht. In China aber sind solche Fragen zu den persönlichen Verhältnissen keine privaten Fragen. Bei einer Unterhaltung ist es in der Regel ganz normal, dass man über diese Themen spricht.⁵²⁸ So wird von *Fei Xiaotong* betont:

„People in rural China know no other life than that dictated by their own parochialism. It is a society where people live from birth to death in the same place, and where people think that this is the normal way of life. Because everyone in a village lives like that, distinctive patterns of human relationships form. Every child grows up in everyone else's eyes, and in the child's eyes everyone and everything seem ordinary and habitual. *This is a society without strangers, a society based totally on the familiar.*“⁵²⁹ [Hervorhebung des Verfassers]

Aufgrund der „acquaintance society“ wird mancher Täter in der Praxis als eine „im Kern gute“ Person gesehen, obwohl er eine Straftat begangen hat. Der Täter wird nicht von Anfang an als Krimineller abgestempelt, wenn er in den Augen der anderen eine ordentliche Lebensführung hat. Es erfolgt also die Missbilligung der Tat als ‚böse‘, aber keine Etikettierung der Person als ‚böse‘.⁵³⁰ Daher wird in der Ausgleichspraxis häufig diesem „im Kern guten“ Täter die Chance zur Wiedergutmachung gegeben. Wenn er durch eine ernsthafte Entschuldigung und Reue sowie andere Ausgleichsbemühungen sich um eine Schlichtung bemüht, ist es relativ leicht, eine Versöhnung mit dem Opfer zu erreichen.

D. Probleme des Täter-Opfer-Ausgleichs in China

I. Staat, soziale Kontrolle und Konfliktregelung in China

In der traditionellen chinesischen Gesellschaft erfolgte die außergerichtliche Streit-schlichtung bzw. Mediation weitestgehend unter Ausschaltung des Staates. Der Grund dafür dürfte darin bestehen, dass die politische und organisatorische Zentralisierung im

⁵²⁸ *Huang/Retzbach/Kühlmann*, China-Knigge, 17.

⁵²⁹ *Fei*, From the Soil, the Foundations of Chinese Society, 41.

⁵³⁰ *Münster*, Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite, 142.

alten China eine lange Tradition hat und diese Zentralisierung (der Staat ist als Konfliktschlichter weit weg) dezentrale, und informelle Strukturen begünstigt. Nur in einigen Dynastien hatten die Kaiser versucht, einen Teil der Staatsmacht zu dezentralisieren. Die Macht des Lehnsherrn und der lokalen Regierung wurde immer als eine Bedrohung für die Herrschaft des Reiches betrachtet. Wenn die Macht des Lehnsherrn und der lokalen Regierung zu stark war, führte dies oft zur Zerspaltung des Reiches und zum Krieg. Angesichts ihres Kontrollinteresses versuchten die Kaiser daher möglichst, die Macht auf der lokalen Ebene einzuschränken.

Im alten China umfassten die konkreten Kontrollmaßnahmen durch den Kaiser und das zentrale Regime grundsätzlich die Finanzierung des Haushaltes und die Ernennung der Beamten, sowie die Anweisung und Überwachung der Aktivitäten der lokalen Verwaltungen.⁵³¹ Da das Territorium des Reiches riesig war und die Finanzkapazität begrenzt, konnte sich das Reich ausreichend Beamte auf der lokalen Ebene nicht leisten. Vor diesem Hintergrund konnten die Kaiser und die zentralen Regierungen grundsätzlich nur auf der Provinzebene, Präfekturbene und Kreisebene⁵³² unmittelbar kontrollieren. So wurden z.B. in der Qing-Dynastie die drei Ebenen vom Kaiser und der zentralen Regierung direkt verwaltet und kontrolliert.

Unterhalb der Kreisebene existierte keine formale Verwaltungseinheit.⁵³³ Alle administrativen Aktivitäten auf der Kreisebene standen allein unter Kontrolle des Magistrates. Um die ländliche Bevölkerung zu kontrollieren, hatte der Magistrat des Kreises einige Hilfskräfte in kleinen Städten oder Dörfern eingestellt, die für Steuererhebung, Bevölkerungsregistrierung, und Arbeitsdienste sowie Benachrichtigung von schweren Straftaten an die Kreisregierung zuständig waren.⁵³⁴ Diese Personen waren aber keine Beamten im Verwaltungssystem und hatten in der traditionellen Gesellschaft Chinas eine niedrige soziale Stellung.⁵³⁵ Im großen Maße wurden das ländliche Leben vom Vorsteher der kleinen Städte oder Dörfer organisiert und kontrolliert. Dieser Vorsteher wurde von der Bevölkerung gewählt.

In der traditionellen Gesellschaft in China fungierte meist eine Person, die vertraut mit lokalen Angelegenheiten und als Autorität anerkannt war, als Vorsteher. Konflikte im Alltagsleben auf dem Land wurden in der Regel nicht vor ein Gericht gebracht, sondern durch den Vorsteher oder eine andere Person, die entsprechende Autorität hatte, geschlichtet und entschieden. Solche Abläufe und Entscheidungen und die gleichzeiti-

⁵³¹ Der Kaiser und das zentrale Regime bestimmten, welche Steuer die lokalen Verwaltungsbehörden eintreiben und wieviel Steuer sie zurückbehalten konnten. Das zurückbehaltende Geld diente der Bezahlung der Löhne der Beamten und Angestellten und anderer Kosten. Dieses Geld wird nur auf der Provinzebene, Präfekturbene und Kreisebene einbezogen, nicht aber auf der Gemeindeebene. Vgl. *Qu*, Local Government in China under the Ch'ing, 1.

⁵³² Ein Kreis bestand aus mehrere Städte und Dörfer, deren Größe in Länge und Breite in der Regel hundert oder mehrere hundert li (里, li ist ein Maß in China, eine li bedeutet ein halber Kilometer) variierte. *Qu*, Local Government in China under the Ch'ing, 2.

⁵³³ *Qu*, Local Government in China under the Ch'ing, 1.

⁵³⁴ Eingehend siehe dazu *Qu*, Local Government in China under the Ch'ing, 2 ff.

⁵³⁵ *Qu*, Local Government in China under the Ch'ing, 4.

ge besondere Bedeutung und Betonung des Gehorsams, der sozialen Ordnung und der Stabilität in der Gesellschaft hatten zur Folge, dass viele Konflikte vor Ort ohne die Einschaltung der Staatsmacht erledigt wurden. Zwar kam es auch vor, dass ein Konflikt vor dem Gericht landete. Allerdings hatte diese offizielle Konfliktbearbeitung im alten China auf keinen Fall Priorität.

Seit Bestehen der VR China wurden die drei Ebenen der lokalen Verwaltungseinheiten (Provinz, Prefektur und Distrikt) des traditionellen China zu einem vierstufigen Aufbau erweitert. Heute gibt es eine Provinz-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-/Kleinstadtebene⁵³⁶ d.h. unter der Kreisebene wurde die Gemeinde-/Kleinstadtebene eingerichtet. Der vierstufige Verwaltungsaufbau auf der lokalen Ebene, auf der die Parteiorgane in die staatliche Organisation entsprechend integriert sind,⁵³⁷ bedeutet, dass die Kontrolle des Staates über die Lokalverwaltung verstärkt wird. Um die innenpolitischen Vorgaben durchzusetzen, wurden zudem Dorfkomitees (in Dörfern) und Einwohnerkomitees (in städtischen Wohnblocks) eingerichtet. Obwohl sowohl das Dorf-, als auch das Einwohnerkomitee zu den Selbstverwaltungsorganen gehören, die für die Getreideversorgung, Geburtenplanung, Steuereintreibung und öffentliche Sicherheit zuständig sind,⁵³⁸ sind sie immer unter der Führung der KPCh.

Hinsichtlich der Konfliktregelung wollte die KPCh die Konflikte direkt auf der Dorfebene vor Ort lösen, um die soziale Ordnung und Stabilität aufrechtzuerhalten. Das bedeutet, dass die staatliche Macht weitergehend in die Erledigung der örtlichen Angelegenheiten eindringt, um so die soziale Stabilität auf der lokalen Ebene zu erhalten. Vor diesem Hintergrund spielten die Parteikader und die Mitglieder des Volksschlichtungskomitees auf der lokalen Ebene eine entscheidende Rolle.⁵³⁹ Viele Streitigkeiten in Zivilsachen und Straftaten aus dem Bereich der Bagatellkriminalität wurden von den Parteikadern und Mitgliedern des Volksschlichtungskomitees geschlichtet. Hier bestand ein wichtiger Unterschied zum traditionellen China, in dem die Kader statt die Vorsteher oder andere anerkannte Personen als Mediator oder Schlichter in die Konfliktlösung auf der lokalen Ebene eingeschaltet wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Konflikte nicht mehr durch eine gemeinsame, von lokaler Autorität getragene Entscheidung beigelegt, sondern im Rahmen einer politischen und bürokratischen Konfliktregelung behandelt wurden. Der Mediator oder Schlichter setzte bei der Konflikt-schlichtung Macht statt (natürliche) Autorität ein. So gingen das Vertrauen in die Entscheidung und der Respekt vor der Autorität allmählich verloren. Im Vergleich zur Konfliktregelung im traditionellen China bewerteten die Konfliktparteien die Entscheidung über die Konflikte oftmals als relativ wenig gerecht oder akzeptabel, denn der Mediator oder Schlichter wollte die Konflikte nur erledigen, den Konflikt vorder-

⁵³⁶ *Mende/Holbig*, in: Staiger, Das große China-Lexikon, 456, 457; *Heilmann*, Das politische System der Volksrepublik China, 103.

⁵³⁷ *Heilmann*, Das politische System der Volksrepublik China, 104.

⁵³⁸ *Mende/Holbig*, in: Staiger, Das große China-Lexikon, 456, 458.

⁵³⁹ In der Praxis werden die Mitglieder des Volksschlichtungskomitees grundsätzlich durch die Kader der KPCh gebildet.

gründig aus der Welt zu schaffen. Dabei wurden oft Konflikte nicht wirklich befriedet, da die eigentlichen Ursachen nicht zur Sprache kamen.

II. Konfliktregelung im nachmaoistischen China: Rückkehr auf die Tradition im alten China?

Die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik von *Mao Tse-tung* und der KPCh in den ersten drei Dekaden nach Gründung der Volksrepublik China im Jahr 1949 hat dauerhaft nachteilige Folgen gehabt. Am Ende der 1970er Jahre begann die KPCh unter Leitung *Deng Xiaoping* eine Reihe von Wirtschafts- und Gesellschaftsreformen. Dabei gewann die Rolle des Rechts wieder an Bedeutung. Das richterliche und staatsanwaltschaftliche System wurde nach Unterbrechung von mehreren Jahren wiederaufgebaut. Umfassende Gesetzgebungsprogramme wurden durchgeführt. 1979 wurden das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung verabschiedet. Ziel war es, gesellschaftliche Stabilität und Stabilität des politischen Systems zu erreichen.⁵⁴⁰ Die KPCh wollte durch die Gesetzgebung die Aktivitäten der Bevölkerung in die Rechtsordnung so weit wie möglich einbeziehen, damit ein sozialistisches Rechtssystem eingerichtet werden konnte, also die Umwandlung von „Personenherrschaft“ (*renzhi*, 人治) zur „Gesetzes-herrschaft“ (*fazhi*, 法治).⁵⁴¹

Vor diesem Hintergrund sollten die meisten Konflikte zwischen den Bürgern in Strafsachen nicht mehr auf informelle Weise beigelegt werden, sondern das Opfer sollte die Tat bei den Justizbehörden anzeigen, damit sie von den staatlichen Strafverfolgungsbehörden formell erledigt werden kann. So wurden die Aufgabenbereiche des Volksschlichtungskomitees auf die Schlichtung in Zivilsachen beschränkt, da das Komitee nicht mehr für die Behandlung der Bagatelldelinquenz zuständig war. KPCh und die Regierung propagierten, dass sich die Bevölkerung bei Konflikten an die Justizbehörde wenden sollte. Die Konflikte sollten nicht wie früher durch informellen Weg erledigt werden. Vor allem bei Konflikten in Strafsachen sollten die Strafverfolgungsbehörden aktiv einzugreifen. Einerseits besitze der Staat das Monopol auf Sanktionen und andererseits sei die Gewährleistung eines funktionstüchtigen Rechtsschutzes durch die Justizbehörde eine grundlegende Forderung des sozialistischen Rechtsstaates, so die Überlegungen.

Andererseits haben die wirtschaftliche Entwicklung und der soziale Wandel in den letzten Jahren durchgreifende Veränderungen im gesellschaftlichen Leben in China mit sich gebracht. Beides hat zum Wachstum des Privateigentums, zur erhöhten sozialen Mobilität in Bezug auf die Berufswahl und Wohnsitz, und zur Auflösung der Kon-

⁵⁴⁰ Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 161.

⁵⁴¹ Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 161.

trollform durch das *danwei*-System⁵⁴² (单位, wörtlich: Arbeitseinheit) geführt. Die Dynamik dieser Veränderungen verursachte wachsende Konflikte und zunehmende Kriminalität in der Gesellschaft. Inzwischen kommen zahlreiche zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren auf die Justizbehörden zu, welche früher informell gelöst wurden. Dies hat zur Folge, dass die Justiz oft überlastet und überfordert ist. In manchen Metropolen in China ist die Situation noch angespannter. Viele Richter beschwerten sich über die Arbeitsbelastung.⁵⁴³ In diesem Zusammenhang wird eine alternative Erledigung von Strafverfahren als ein idealer Ausweg betrachtet, um die übermäßige Geschäftsbelastung der Justiz abzubauen. Wenn das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder die Hauptverhandlung verkürzt werden kann, weil sich Täter und Opfer schon ausgeglichen haben oder eine Wiedergutmachung vereinbart ist, dann entlastet dies die Justiz.

Die wachsenden Konflikte und die steigende Kriminalität bedeuten überdies für die Herrschaft der KPCh eine große Herausforderung. Daher rückte das Konzept des Aufbaus der „harmonischen Gesellschaft“ als neue Ideologie der KPCh in den Vordergrund. Damit werden das Konzept der „harmonischen Gesellschaft“ und die traditionelle Wertvorstellung der Harmonie im alten China wieder aufgegriffen.

Wie bereits oben ausgeführt, ist der Gedanke der Harmonie vor allem auf den Konfuzianismus zurückzuführen. Bemerkenswert ist, dass der Konfuzianismus keine Religion ist. Er ist eher eine Anleitung zum praktischen Handeln, die sich nach den Tugenden der Menschlichkeit und Gerechtigkeit richtet.⁵⁴⁴ Der Konfuzianismus hatte einen Kodex ethischer Normen etabliert, um eine harmonisch-ideale Gesellschaft herzustellen. Sittlichkeit (*Li*) und Moral sowie autoritative oder patriarchalische Macht wurden als das Mittel zur Durchsetzung der ethischen Normen benutzt.⁵⁴⁵

Heute ist das Konzept der „harmonischen Gesellschaft“ aber durch die pragmatische Orientierung des gegenwärtigen China geprägt. Der Aufbau der „harmonischen Gesellschaft“ wird als Antwort auf die Schattenseiten der wirtschaftlichen Entwicklung

⁵⁴² Die *Danwei* war eine sehr wichtige soziale Besonderheit der chinesischen Gesellschaft auf dem Gebiet der Organisation. Im städtischen Bereich wurde die Bevölkerung „einer solchen Basiseinheit am Arbeitsplatz, am Wohnsitz oder in der Ausbildungsstätte zugeordnet und innerhalb dieser Einheit effektiv überwacht, mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen versorgt und im Bedarfsfall diszipliniert“. Siehe dazu *Heilmann*, Das politische System der Volksrepublik China, 67. Grundsätzlich stand die *Danwei* eine Reihe von Wohlfahrtsinstitution für die Mitglieder der *Danwei*, zur Verfügung, wie z.B. Wohnungen, Kantinen, Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen, die jede Mitglieder der *Danwei* kostenlos oder mit nur geringen Kosten benutzen konnten. In der Tat war die *Danwei* eine Mini-Gemeinschaft. Da die *Danwei* nicht nur ein Arbeitsplatz, sondern auch an die sozialen Versorgungen geknüpft war, nahm die *Danwei* in der Praxis umfassend die Aufgabe der soziale Kontrolle und Steuerung der *Danwei*-Mitglieder wahr. Eingehende Analyse zum sozialen Kontrolle in der *Danwei* vgl. *Li*, Die Grundstruktur der chinesischen Gesellschaft, 169 ff.

⁵⁴³ Vgl. Legal Daily, 法官韩涛:晚上也是“正常工作时间” [Richter Han Tao: Nacht ist auch die "Regelarbeitszeit"] (zuletzt besucht am 16.09.2014).

⁵⁴⁴ *Benedikter/Nowotny*, China, 34.

⁵⁴⁵ *Benedikter/Nowotny*, China, 34.

und des sozialen Wandels gesehen. Der Konfuzianismus wird politisch instrumentalisiert zur Realisierung der sozialen Stabilität.

Vor diesem Hintergrund muss die heutige Konfliktregelung in der Gesellschaft betrachtet werden. Die zivilrechtlichen Konflikte sollen möglichst vor Ort gelöst und eine Eskalation vermieden werden. Bei Taten der Bagatelldelinquenz wird ein Ausgleich mit dem Opfer angestrebt, damit der durch die Tat verursachte Schaden auf schnelle und unkomplizierte Weise vor und während des Strafverfahrens materiell kompensiert wird. Im Idealfall wird die soziale Beziehung zwischen Täter und Opfer repariert, wenn der Täter ernsthafte materielle und/oder immaterielle Leistungen erbringt und das Opfer diese akzeptiert. Das Ziel der KPCh und der Volksregierung Chinas besteht darin, eine akzeptable informelle Konfliktlösung zwischen Täter und Opfer zu finden um so Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte zu entlasten.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Rechtsfrieden durch diese Form der Konfliktregelung in der gegenwärtigen chinesischen Gesellschaft wirklich wiederhergestellt werden kann. Die Polizei, Staatsanwaltschaft und das Gericht spielen bei der Konflikt-schlichtung nun eine wichtige Rolle. In vielen Fällen schalten sie sich aktiv als Vermittler im Ausgleichsverfahren ein. So besteht die Gefahr, dass sie sich nicht immer neutral verhalten, denn sie haben eigene Interessen bei der Konflikt-schlichtung, und zwar Entlastungsinteressen der Justiz einerseits und Forderung nach der Erfüllung der politischen Aufgabe („harmonische Gesellschaft“) andererseits.

In der Tat haben KPCh und Regierung in den vergangenen Jahren den Slogan „*weiwēn*“ (维稳, wörtlich: Stabilität bewahren) entwickelt, um Stabilität zu wahren und Unruhe in der Gesellschaft zu vermeiden.⁵⁴⁶ „*weiwēn*“ bedeutet aber im Grunde, dass die Anliegen und Beschwerden der Bevölkerung unterdrückt werden, damit eine „Pseudoharmonie“ erzeugt wird.

Ein Beispiel ist die Zensur im Internet. In den letzten Jahren wurden viele Webseiten, Blogs und Soziale Netzwerke in China unter dem Slogan „*weiwēn*“ gesperrt oder gelöscht, wenn die Inhalte als schädlich eingestuft werden. Man verwendet deshalb das Wort „Flusskrabbe“ (*hexie*, 河蟹), ein Homophon des chinesischen Worts für Harmonie (*hexie*, 和谐), im ironischen Sinne für die Zensur.⁵⁴⁷ Im Internet sagen viele chinesische Benutzer, dass sie „harmonisiert“ wurden, wenn sie herausgefunden haben, dass einige Internetwebseiten gesperrt oder ihre Kommentare auf Internetforen verschwinden und ihre Konten nicht mehr benutzbar sind.⁵⁴⁸ Vor diesem Hintergrund hat der Begriff „Harmonie“ in bestimmten Maße inzwischen eine negative Konnotation und wird mit willkürlicher Staatskontrolle gleichgesetzt.⁵⁴⁹

Es kann daher auch der Fall sein, dass die Justizbehörden als Vermittler Druck auf die Konfliktparteien in der Verfahrensführung ausüben, um eine Vereinbarung zwischen

⁵⁴⁶ Benedikter/Nowotny, China, 44.

⁵⁴⁷ Thon, Ai Weiwei – Aktivist in Abwesenheit (zuletzt besucht am 16.10.2014).

⁵⁴⁸ Benedikter/Nowotny, China, 47.

⁵⁴⁹ Benedikter/Nowotny, China, 47.

Täter und Opfer „fördern“ zu können. Insbesondere kann das Opfer gezwungen werden, materielle Wiedergutmachung seitens des Täters zu akzeptieren. In diesem Fall werden die Anliegen des Opfers unterdrückt und insofern kommt nur eine Pseudoharmonie zwischen dem Täter und Opfer zustande und keine echte Schlichtung. Dadurch besteht die Gefahr, dass der Konflikt nur temporär „gelöst“ wird, aber kurz- oder mittelfristig wieder aufbrechen kann.

Die Konfliktregelung in der heutigen Praxis in China ist daher meistens ergebnisorientiert, d.h. das wichtige Ziel des Ausgleichsverfahrens liegt darin, dass Täter und Opfer einen schriftlichen Ausgleichsvertrag unterschreiben. Die Aushandlung der materiellen Wiedergutmachung steht häufig im Vordergrund. In diesem Zusammenhang hat die Auseinandersetzung mit den tiefer liegenden Konfliktmotiven der beteiligten Parteien nur noch wenig Bedeutung.

Schlussbetrachtungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Konfliktregelung im nachmaoistischen China nicht identisch mit der in der traditionellen Gesellschaft in China ist. Damals wurden Konflikte durch die Mitwirkung des gewählten Vorstehers bzw. anderer Personen, die als Autorität anerkannt waren, auf der lokalen Ebene beigelegt. Konflikte im sozialen Nahraum wurden häufig durch und in informellen sozialen Netzwerken (Familie, Nachbarn, Angehörige oder Freunde) geschlichtet. Die Konfliktlösung durch bzw. in einem Gerichtsverfahren war der Ausnahmefall. Diese Konfliktregelung im traditionellen China basierte auf der streng hierarchischen Struktur der Gesellschaft. Respekt, Kompromiss und Gehorsam waren die drei entscheidenden Säulen, die diese Form der Konfliktlösung möglich machten. Die informelle Konfliktregelung verfolgte das Ziel, ein möglichst dauerhaftes friedliches und harmonisches Zusammenleben in der sozialen Gemeinschaft zu gewährleisten.

Der Marburger Kriminologe und Strafrechtler *Dieter Rössner* bezeichnet die dem Täter-Opfer-Ausgleich zugrunde liegende Wiedergutmachung als „basales menschliches Verhalten“⁵⁵⁰ und verweist darauf, dass Ergebnisse der Primatenforschung darauf hindeuten, dass die Haltung der Wiedergutmachung im sozialen Konflikt biologisch verwurzelt ist. So werden bspw. bei Affen, deren Konfliktverhalten *Franz de Waal*⁵⁵¹ untersucht hat, zwei aggressiv feindliche Individuen durch den Konflikt bzw. seine Schlichtung wieder zu Freunden.

Auch die rechtsethnologische Forschung hat gezeigt, dass Wiedergutmachung und Konfliktschlichtung grundlegende Elemente menschlichen Verhaltens sind.⁵⁵² Es gibt keine menschliche Gemeinschaft ohne systematische Konfliktverarbeitung. *Feltes* hat anschaulich die negativen Auswirkungen der Verstaatlichung der Konfliktschlichtung beschrieben: „...mit zunehmender Anonymität und rückläufiger Intensität der individuellen Beziehungen [wird] der Rückgriff auf Normen und formelle Konfliktlösungen verstärkt (...). Die Reziprozität von Beziehungen, d.h. die gegenseitige Abhängigkeit ermöglicht es, sowohl auf schriftlich fixierte Normen als auch auf formelle Verfahren zur Konfliktbewältigung zu verzichten. Ein vorhandenes Geflecht wechselseitiger Rechte und Pflichten begründet ein starkes Interesse der Beteiligten an der Beilegung des Streites und ermöglicht ein Zustandekommen und den Erfolg von Verhandlungen, ohne den Fall und das Verfahren auf eine neue Eskalationsstufe zu bringen: Wer Beziehungen aufrechterhalten will, geht nicht vor Gericht. Intensive soziale Verflechtung begünstigt friedliche Konfliktlösungen. Ist Reziprozität dagegen nicht vorhanden - wie in den meisten gesellschaftlichen Bereichen heutzutage - so ist eine Schlichtung unwahrscheinlich, der Wunsch nach Entscheidung durch eine ‚Autorität‘ überwiegt.“⁵⁵³

⁵⁵⁰ *Rössner*, Versöhnung im Strafrecht (zuletzt besucht am 14.12.2014).

⁵⁵¹ Vgl. *de Waal*, Der Affe und der Sushimeister.

⁵⁵² Vgl. *Feltes*, in: Mohnhaupt/Simon, Vorträge zur Justizforschung, 581 ff.

⁵⁵³ *Feltes*, in: Mohnhaupt/Simon, Vorträge zur Justizforschung, 590.

Dabei spielen die sog. „traditionellen Führer“ eine besondere Rolle.⁵⁵⁴ Für China haben diese „traditionellen Führer“ im Vergleich zur formellen Justizbehörde in der Gesellschaft eher mehr Autorität, da sie die lokale Kultur und das lokale Wissen gut kennen und eine gerechte Entscheidung bei der Aufarbeitung der Konflikte treffen können. Ihre Autorität beziehen diese traditionellen Führer auch aus anderen Faktoren, wie z.B. Alter⁵⁵⁵ oder Tugendhaftigkeit. Der Ausgangspunkt des Konfliktes und damit auch der Konfliktschlichtung liegt häufig in den sozialen Beziehungen der Konfliktparteien. Durch die Auseinandersetzung mit den Hintergründen des Konflikts sollen die tatsächlichen Anliegen, Erwartungen und Ansprüche der Betroffenen ermittelt werden. Die Konfliktparteien nehmen dabei auch Rücksicht auf die Meinungen, Vorschläge oder Lösungen der traditionellen Führer. Bei der Bearbeitung der Konflikte üben diese Personen oft aufgrund ihrer natürlichen Autorität in der Gesellschaft besonderen Einfluss auf die Parteien aus. Dabei soll durch Kritik und Kommunikation auf beide Konfliktparteien eingewirkt werden. Das Ziel dabei ist die Suche nach einem Kompromiss zwischen den Konfliktparteien unter Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen. Insofern kann hier eine deutliche Parallele zum Schiedsverfahren gesehen werden, das in einigen Bundesländern in Deutschland in zivilrechtlichen und einigen strafrechtlichen Bereichen vorgeschrieben und dem Gerichtsverfahren vorgelagert ist.⁵⁵⁶

Die positiven Auswirkungen solcher Formen der Konfliktschlichtung für die Gemeinschaft sind beschrieben und anerkannt. Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung gewährleisten Sicherheit, Stabilität und Fortkommen der Gemeinschaft.

In Europa wurde mit dem Entstehen des staatlichen Strafrechts zu Beginn des Mittelalters der private zum öffentlichen Konflikt, ähnlich wie dies seit geraumer Zeit in China erfolgt. *Dieter Rössner* beschreibt dies wie folgt: „Staatliche Kontrolle wollte keine private Mitwirkung dulden. Der schwache, noch in der Entwicklung begriffene Staat entdeckte die symbolische Macht des öffentlichen Strafrechts und verwendete es konsequent für sein Interesse. Todes- und Leibesstrafen sollten die Opfer für ihren Verzicht auf private Konfliktlösungen entschädigen und zugleich die Allmacht und Überlegenheit des an sich schwachen Staates demonstrieren. Die Wiederherstellung des durch die Tat gestörten Gleichgewichts ist der Gemeinschaft entzogen und erfolgt nur noch im öffentlichen Gewaltverhältnis zwischen Staat und Täter. Nicht Integration, sondern Ausgrenzung ist das Ziel. Insbesondere die im deutschen Idealismus des 19. Jahrhunderts entwickelten absoluten Straftheorien von Kant und Hegel sahen in der Strafe eine von allen sozialen Bedingungen unabhängige Reaktion zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit nach einer Straftat. In einer solchen Strafrechtskonzeption ist kein Platz für Wiedergutmachung und Konfliktregelung“⁵⁵⁷.

⁵⁵⁴ Vgl. *Feltes*, in: Bösch, Südafrikas Inszenierung der Wahrheit, 69 ff. zu Südafrika.

⁵⁵⁵ Respekt vor den Älteren und dem Alter gehören zur chinesischen Tradition.

⁵⁵⁶ Vgl. für NRW das Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz - SchAG NRW).

⁵⁵⁷ *Rössner*, Versöhnung im Strafrecht (zuletzt besucht am 14.12.2014).

Die Renaissance des Täter-Opfer-Ausgleichs setzte in Europa erst in den 1980er Jahren ein, als die Rolle der Opfer durch viktimologische Forschungen verstärkt in das Bewusstsein gerückt wurde. Die Wiedergutmachung, die bei der deutschen Strafrechtsreform 1969/75 noch keine Berücksichtigung fand, konnte sich seit Beginn der 1980er Jahre als Alternative zum bestehenden Sanktionensystem etablieren. Der Täter-Opfer-Ausgleich betont das personale Element des Verhältnisses zwischen den Beteiligten und das auf einen ideellen Ausgleich gerichtete Bemühen. *Rössner* hat hervorgehoben, dass der Prozess des Opferwerdens bei den Betroffenen häufig zu einer Veränderung ihrer subjektiven Sicherheit und des Gerechtigkeitsempfindens führt: „Im Strafprozess steht das Opfer dann aber im Normalfall nur am Rande, weil es zwar als Zeuge auftritt, als geschädigtes Individuum jedoch weitgehend ohne Bedeutung ist und seine Interessen oftmals missachtet werden. Opfer wollen aber wissen, warum sie Opfer einer Straftat geworden sind. Sie wollen Angst, Ärger und sonstige psychische Belastungen verarbeiten. Sie wollen auch ihre Interessen an Wiedergutmachung und Schadenersatz verbalisieren. Gerade diese Gesichtspunkte zeigen, dass Opfer einen hohen Kommunikationsbedarf haben. Diesem wird der Täter-Opfer-Ausgleich gerecht, indem er den Opfern die Möglichkeit gibt, neben etwaigen Vereinbarungen über materiellen Schadenersatz durch Darstellung des Tatablaus und durch Auseinandersetzung mit dem Täter darüber, verbunden mit der Akzeptanz des Vermittlers, emotionale Verarbeitung zu erreichen“.⁵⁵⁸

Besonders für die chinesische Gesellschaft ist das Interesse am friedensstiftenden Ausgleich von Bedeutung. Der Täter kann den Weg zurück in die Gemeinschaft finden, dem Opfer wird verdeutlicht, dass ihm Unrecht geschehen ist und dies auch von der Gemeinschaft anerkannt wird. Die Gemeinschaft gewinnt durch die erfolgreiche Konfliktschlichtung ihr Rechtsvertrauen zurück, dadurch wird Rechtsfrieden gewährleistet.

Während die Konflikte im alten China meistens ohne Intervention der staatlichen Behörden beigelegt wurden, sind heutzutage die Polizei, Staatsanwaltschaft und das Gericht aktiv im Ausgleichsverfahren einbezogen. Das bedeutet mehr staatlich Kontrolle und gleichzeitig weniger Initiative der Konfliktbeteiligten.

Für die aktuelle Diskussion des Wiedergutmachungsgedankens in China gibt es zwei wichtige Aspekte. Der erste betrifft das Konzept der „harmonischen Gesellschaft“. Zwar lehnt sich dieses Konzept an die traditionelle Lehre von Konfuzius an, aber der Rekurs auf den Konfuzianismus dient lediglich als Vorwand für die Legitimation des Konzeptes. Der Konfuzianismus ist hier nur mehr Dekoration.

Zudem ist die kriminalpolitische Strömung in China für den Wiedergutmachungsgedankens entscheidend. Nach der Kriminalpolitik einer Bestrafung mit Nachsicht sollten milde Sanktionen bei leichteren Straftaten (z.B. Bagatelldiebstahl oder einfacher Körperverletzung) verhängt werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht entspricht gerade dieser Forderung. Wenn der Täter mit dem Opfer erfolgreich zu einem

⁵⁵⁸ *Rössner*, Versöhnung im Strafrecht.

Ausgleich kommt, kann das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden oder es kommt zu einer Strafmilderung bzw. zum Absehen von Strafe.

Vergleicht man die chinesische Rechtskultur und die soziale Struktur Chinas mit der Rechtskultur und der sozialen Struktur im Westen, dann lässt sich feststellen, dass es einige begünstigende Faktoren für die Implementation des Täter-Opfer-Ausgleichs in China gibt. Dazu gehören vor allem der in der chinesischen Kultur verankerte Gedanke der Harmonie und das in der chinesischen Gesellschaft tief verwurzelte Bestreben nach einer harmonischen zwischenmenschlichen Beziehung. Insbesondere für die Konflikte im sozialen Umfeld spielen diese Faktoren eine wichtige Rolle. Ferner ist von Bedeutung, dass das Schamgefühl im Kontext der kommunitaristischen Gesellschaft bei der Bearbeitung der Konflikte eine große Bedeutung hat. Allerdings ist diese kommunitaristische Sozialstruktur in China aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Urbanisierung gefährdet: Die Gesellschaft wird immer anonym und die engen zwischenmenschlichen Beziehungen werden sich nach und nach lockern. Aus diesem Grund besteht eine Tendenz, strafrechtrelevante Konflikte weniger durch Ausgleich beizulegen. Sie werden dadurch nicht mehr so reibungslos und erfolgreich wie früher ausgeglichen.

Betrachtet man die gesetzlichen Regelungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in China und Deutschland, dann fällt auf, dass der Anwendungsbereich im chinesischen Strafprozessrecht eingeschränkt ist. Vor allem ist in China die Zulässigkeit des Ausgleichs von der Deliktsschwere und der strafrechtlichen Vorbelastungen der Täter abhängig. Zudem ist hier die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei schwereren Delikten wie Mord und Totschlag ausgeschlossen und der Ausgleich für den rückfälligen Täter grundsätzlich nicht anwendbar. Daraus ergibt sich, dass nach dem Verständnis des Gesetzgebers in China Strafe und Sanktionierung eine wichtige Gegenmaßnahme in Bezug auf Kontrolle und Bekämpfung der schweren Kriminalität darstellen. Eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs des Täter-Opfer-Ausgleichs berücksichtigt aber nicht die potenzielle Teilnahmebereitschaft an dem Ausgleichsverfahren in der konkreten Fallkonstellation. Daher erscheint diese Einschränkung nicht gerechtfertigt zu sein.

Obwohl der Täter-Opfer-Ausgleich in China in den letzten Jahren in der Justizpraxis immer mehr an Bedeutung gewinnt, darf die Einflussnahme seitens der Justiz auf die Durchführung des Ausgleichsverfahrens nicht übersehen werden. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht schalten sich häufig als Vermittler in die Bearbeitung der Konflikte ein, weil sie so ihre eigenen Interessen realisieren können, nämlich eine Entlastung der Justiz und die Erfüllung der politischen Aufgabe zum Aufbau einer „harmonischen Gesellschaft“. Für die Konfliktparteien besitzt die Justizbehörde aber nicht mehr die moralische Autorität wie sie der Mediator im traditionellen China hatte. Gleichzeitig hat die Bevölkerung immer weniger Vertrauen in die Justiz aufgrund von Korruption und mangelnder Unabhängigkeit. Sofern die Justiz versucht, das Ergebnis des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Macht zu beeinflussen und dem Opfer einen Ausgleich aufzuzwingen, wäre ein funktionierendes Instrument sozialer Konfliktregelung

zumindest gefährdet, um dessen Einführung sich westliche Gesellschaften seit geraumer Zeit wieder intensiv bemühen. Das chinesische System der Konfliktschlichtung sollte sich seiner historischen und gesellschaftlichen Wurzeln bewusst werden. So kann die eigentliche Funktion des Täter-Opfer-Ausgleichs (wieder)hergestellt werden. Sie besteht darin, über die Schlichtung und Beilegung des akuten Konflikts hinaus eine nachhaltige gesellschaftliche Befriedung herzustellen und zu gewährleisten, dass der Täter wieder stärker in die soziale Kontrolle des Gemeinwesens eingebunden wird. Das Opfer wiederum sollte Genugtuung erfahren und das Gefühl bekommen, dass es in seiner Rolle auch von der Gesellschaft geachtet und unterstützt wird. Dadurch wird auch die Rechtstreue der Bevölkerung gestärkt. Wenn man mit *Simmel* im Konflikt eine Form der Vergesellschaftung sieht, in der sich die Individuen ihrer Gemeinsamkeiten bewusst werden,⁵⁵⁹ dann können Konflikte bzw. ihre Aufarbeitung positive Wirkungen für die Gesellschaft entfalten. Dies sollte auch das Ziel der chinesischen Kriminalpolitik sein.

⁵⁵⁹ Vgl. *Simmel*, *Soziologie*, 284 ff.; Vgl. auch *Stark*, in: Bonacker, *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien*, 83 ff.

Anhang

Tabelle I: Die von der Polizei erfassten Fälle in der VR China 1981 – 2012

	Straftaten insgesamt	davon Mord und Totschlag	davon Körperverletzung	davon Raub	davon Vergewaltigung	davon Diebstahl	davon Betrug	davon sonstige Fälle
1981	890.281	9.576	21.499	22.266	30.808	744.374	18.665	43.093
1982	748.476	9.324	20.298	16.518	35.361	609.481	17.707	39.787
1983	610.478	–	–	–	–	–	–	–
1984	514.369	9.021	14.526	7.273	44.630	395.319	13.479	30.121
1985	542.005	10.440	15.586	8.801	37.712	431.323	13.157	24.986
1986	547.115	11.510	18.364	12.124	39.121	425.845	14.663	25.488
1987	570.439	13.154	21.727	18.775	37.225	435.235	14.693	29.630
1988	827.594	15.959	26.639	36.318	34.120	658.683	18.857	37.018
1989	1.971.901	19.690	35.931	72.881	40.999	1.673.222	42.581	86.597
1990	2.216.997	21.214	45.200	82.361	47.782	1.860.793	54.719	104.928
1991	2.365.709	23.199	57.498	105.132	50.331	1.922.506	60.174	146.869
1992	1.582.659	24.132	59.901	125.092	49.829	1.142.556	46.991	134.158
1993	1.616.879	25.380	64.595	152.102	47.033	1.122.105	50.644	155.020
1994	1.660.734	26.553	67.864	159.253	44.118	1.133.682	57.706	171.558
1995	1.621.003	27.356	72.259	164.478	41.823	1.132.789	64.047	118.251
1996	1.600.716	25.411	68.992	151.147	42.820	1.043.982	69.688	198.676
1997	1.613.629	26.070	69.071	141.514	40.699	1.058.110	78.284	199.881
1998	1.986.068	27.670	80.862	175.116	40.967	1.296.988	83.080	281.385
1999	2.249.319	27.426	92.772	198.607	39.435	1.447.390	93.192	350.497
2000	3.637.307	28.429	120.778	309.818	35.819	2.373.696	152.614	616.153
2001	4.457.579	27.501	138.100	352.216	40.600	2.924.512	190.854	783.796
2002	4.337.036	26.276	141.825	354.926	38.209	2.861.727	191.188	722.885
2003	4.393.893	24.393	145.485	340.077	40.088	2.940.598	193.665	709.587
2004	4.718.122	24.711	148.623	341.908	36.175	3.212.822	205.844	748.039
2005	4.648.401	20.770	155.056	332.196	33.710	3.158.763	203.083	744.823
2006	4.744.136	17.973	162.458	315.682	32.553	3.216.293	218.726	780.451
2007	4.807.517	16.119	167.207	292.549	31.883	3.268.670	239.698	791.391
2008	4.884.960	14.811	160.429	276.372	30.248	3.399.600	273.763	729.737
2009	5.579.915	14.667	172.840	283.243	33.286	3.888.579	381.432	805.868
2010	5.969.892	13.410	174.990	237.258	33.696	4.228.369	457.350	824.819
2011	6.004.951	12.015	165.097	202.623	33.336	4.259.484	484.813	847.583
2012	6.551.440	11.286	163.620	180.159	33.835	4.284.670	555.823	1.322.047

Tabelle II: Gerichtliche Sanktionen nach dem Strafrecht in der VR China 1983 – 2012

					Verurteilt zu		
	insgesamt	Frei- spruch	Nicht freige- sprochene Personen	Ab- sehen von Strafe	Ohne Frei- heits- entzug*	Freiheits- strafe von 6 Monate bis 5 Jahre	Freiheits- strafe über 5 Jahre bis einschl. Todes- strafe
1983– 1986	1.721.465	12.060	1.709.405	–	–	–	–
1987	326.374	2.275	324.099	–	–	–	–
1988	368.790	2.039	366.751	5.325	46.140	201.753	113.533
1989	482.658	1.582	481.076	6.035	60.804	248.981	165.256
1990	582.184	1.912	580.272	7.250	74.631	283.053	215.338
1991	509.221	1.983	507.238	7.587	83.533	231.784	184.334
1992	495.364	2.547	492.817	8.040	87.102	226.251	171.424
1993	451.920	2.000	449.920	6.371	72.537	197.115	173.897
1994	547.435	2.153	545.282	7.680	85.179	244.156	208.267
1995	545.162	1.886	543.276	7.911	84.241	231.202	219.922
1996	667.837	2.281	665.556	9.207	97.919	270.893	287.537
1997	529.779	3.476	526.303	8.790	92.454	215.750	209.309
1998	533.793	5.494	528.299	9.414	120.604	249.139	149.142
1999	608.259	5.878	602.381	9.034	143.755	292.130	157.462
2000	646.431	6.617	639.814	9.770	158.773	307.849	163.422
2001	751.146	6.597	744.549	10.588	176.197	369.154	188.610
2002	706.707	4.935	701.772	11.266	184.831	345.351	160.324
2003	747.096	4.835	742.261	11.906	213.802	357.991	158.562
2004	767.951	2.292	765.659	12.345	244.065	363.012	146.237
2005	844.717	2.162	842.555	13.317	283.221	395.139	150.878
2006	890.755	1.713	889.042	15.196	310.551	409.571	153.724
2007	933.156	1.417	931.739	15.129	335.122	430.110	151.378
2008	1.008.677	1.373	1.007.304	17.312	367.806	463.166	159.020
2009	997.872	1.206	996.666	17.223	357.147	459.621	162.675
2010	1.007.419	999	1.006.420	17.957	367.679	461.523	159.261
2011	1.051.638	891	1.050.747	18.281	422.934	460.080	149.452
2012	1.174.133	727	1.173.406	18.974	504.523	491.613	158.296

* Strafe ohne Freiheitsentzug bezieht sich auf Überwahrung, Gewahrsam, Freiheitsstrafe und Gewahrsam mit Bewährung und Nebenstrafen (Geldstrafe, Entzug der politischen Rechte, Einziehung des Vermögens)

Literaturverzeichnis

- Ballweg, Silke*, Die Hoffnung stirbt zuletzt, Chinas Petitionäre und das Warten auf Gerechtigkeit, http://www.deutschlandfunk.de/die-hoffnung-stirbt-zuletzt.724.de.html?dram:article_id=100483 (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Bals, Nadine / Hilgartner, Christian / Bannenberg, Britta*, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich, Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen, Mönchengladbach 2005
- Bannenberg, Britta*, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland, Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1993, Bonn 1993
- Bauer, Wolfgang*, Geschichte der chinesischen Philosophie, Konfuzianismus, Daoismus, Buddhismus, München 2001
- Baumann, Jürgen / Brauneck, Anne-Eva / Burgstaller, Manfred u.a.*, Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), Entwurf eines Arbeitskreises Deutscher, Österreichischer und Schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE), München 1992
- Beck'scher Online-Kommentar StGB, 23. Aufl., München 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK-StGB)
- Beijing Rundschau, China schafft System der Umerziehung durch Arbeit ab, http://german.beijingreview.com.cn/german2010/Nachrichten/2013-12/30/content_588009.htm (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Bemann, Günter*, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht, in: JR 2003, S. 226–231
- Benedikter, Roland / Nowotny, Verena*, China, Situation und Perspektiven des neuen weltpolitischen Akteurs, Wiesbaden 2014
- Blesinger, Karl*, Zur Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a StGB im Steuerstrafrecht, in: wistra 1996, S. 90–91
- Bosch, Nikolaus*, Wiedergutmachung und Strafe – Vollstreckungshilfe und Privilegierung überschuldeter Straftäter durch § 46a StGB?, in: Dannecker, Gerhard (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto, Zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, Köln, München 2007, S. 845–861
- Braithwaite, John*, Crime, Shame and Reintegration, Cambridge 1989
- Brauns, Uwe*, Die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat durch den Täter, Ein Beitrag zur Neubewertung eines Strafzumessungsfaktors de lege lata und de lege ferenda, Zugl.: Köln, Univ., Habil.-Schr., 1993/94, Berlin 1996

- Bussmann, Kai-D.*, Das Konzept "Versöhnung statt Strafe", Konzepte und Praxis von Mediationsprogrammen in Kanada und USA - Bericht einer Studienreise -, in: MschrKrim 1986, S. 152–163
- Cai, Guoqin*, 刑事调解制度研究 [Über die Konfliktregelung in Strafsachen], Beijing 2010
- Chang, Chung-li*, the Chinese Gentry, Studies on Their Role in Nineteenth-Century Chinese Society, Seattle 1955
- Chen, Guangzhong / Albrecht, Hans-Jörg*, 中德不起诉制度比较研究 [Vergleichende Forschung zur Einstellung des Verfahrens im deutsch-chinesischen Strafverfahren], Beijing 2002
- Chen, Guangzhong / Ge, Lin*, 刑事和解初探 [Eine vorläufige Studie über das Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht], in: 中国法学 [China Legal Science] 2006 (H. 5), S. 3–14
- Chen, Guangzhong*, 刑事诉讼法 [Strafverfahrensrecht], 5. Aufl., Beijing 2013
- Chen, Shaoming*, 关于羞耻的现象学分析 [Phänomenologische Analyse über die Scham], in: 哲学研究 [Philosophical Researches] 2006 (H. 12), S. 100–107
- Chinacourt. org., 女儿失身父母索钱财私了被法办 [Polizei ermittelt gegen die Eltern des vergewaltigten Opfers, die illegal *si liao* mit dem Täter gemacht hatten] <http://old.chinacourt.org/html/article/200407/26/124779.shtml> (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- China.org.cn, China reformiert Petitionssystem, http://german.china.org.cn/china/2014-02/27/content_31618855.htm (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Clarke, Donald C.*, Dispute Resolution in China, in: J. Chinese L. 5 (1991), S. 245–296
- Cohen, Jerome Alan*, Chinese Mediation on the Eve of Modernization, in: Cal. L. Rev. 54 (1966), S. 1201–1226
- Cornel, Heinz*, Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug?, Mönchengladbach 2013
- Cui, Min*, 为祸惨烈的“公安六条” [die berüchtigten „Sechs Bestimmungen über die Polizeiarbeit“], in: 炎黄春秋 [Yanhuang Historical Review] 2012 (H. 12), S. 73–75
- Ders.*, 反思八十年代“严打” [Nachdenken über die „Politik des harten Zuschlagens“ in den 1980er Jahren], in: 炎黄春秋 [Yanhuang Historical Review] 2012 (H. 5), S. 16–22
- Das mittlere Volkgericht in die Stadt Dongguan, 论建立统一的刑事被害人司法救济制度 [Über die Errichtung eines einheitlichen Opferentschädigungssystems], in: 法律适用 [Journal of Law Application] 2010 (H. 1), S. 72–76
- de Waal, Frans*, Der Affe und der Sushimeister, Das kulturelle Leben der Tiere, München 2002
- Derichs, Claudia / Heberer, Thomas*, Die politischen Systeme Ostasiens, Eine Einführung, 3. Aufl., Wiesbaden 2013
- Detter, Klaus*, Zum Strafzumessungsrecht, in: NStZ 2013, S. 390–399

- Deutscher Präventionstag*, „Mehr Prävention – weniger Opfer“, Bielefelder Erklärung des 18. Deutschen Präventionstages am 22. und 23. April 2013 in Bielefeld, http://www.praeventionstag.de/kriminalpraevention/Module/Media/Medias/Bielefelder-Erklaerung_283.pdf (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Dierlamm, Alfred*, Täter-Opfer-Ausgleich zugunsten juristischer Person, Anmerkung zum BGH, Urteil vom 18. 11. 1999 - 4 StR 435/99, in: NStZ 2000, S. 536–537
- Fei, Xiaotong*, *From the Soil, the Foundations of Chinese Society*, A translation of Fei Xiaotong's *Xiangtu Zhongguo*, with an introduction and epilogue, Berkeley 1992
- Die Strafrechtliche Abteilung des Rechtsausschlusses im ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, 《关于修改中华人民共和国刑事诉讼法的决定》条文说明、立法理由及相关规定 [Auslegung zum Beschluss über die Änderung der Strafprozessordnung], Beijing 2012
- Dölling, Dieter / Bannenberg, Britta / Hartmann, Arthur u.a.*, Täter-Opfer-Ausgleich, Eine Chance für Opfer und Täter durch einen neuen Weg im Umgang mit Kriminalität; Kurzfassung des 1997 vorgelegten Gutachtens der Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich, Mönchengladbach 1998
- Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar / Rössner, Dieter* (Hrsg.), *Gesamtes Strafrecht, StGB - StPO - Nebengesetze. Handkommentar*, 3. Aufl., Baden-Baden 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: Dölling/Duttge/Rössner)
- Dölling, Dieter / Hartmann, Arthur*, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 25. 5. 2001 – 2 StR 78/01 (NStZ 2002, 364), in: NStZ 2002, S. 366–367
- Ders.*, Anmerkung: BGH, Urteil vom 19. 12. 2002 - 1 StR 405/02 (LG Konstanz), in: NStZ 2004, S. 382–383
- Dölling, Dieter / Henninger, Susanne*, Sonstige empirische Untersuchungen zum TOA, in: Dölling, Dieter (Hrsg.), *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Bestandsaufnahme und Perspektiven*, Mönchengladbach 1998, S. 203–372
- Düinkel, Frieder / Rössner, Dieter*, Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz, in: ZStW 99 (1987), S. 845–872
- Fang, Qiang*, *Chinese Complaint Systems, Natural Resistance*, London 2013
- Feltes, Thomas*, Die außergerichtliche Erledigung von Konflikten - Historische Aspekte und aktuelle Bezüge, in: Mohnhaupt, Heinz / Simon, Dieter (Hrsg.), *Vorträge zur Justizforschung, Geschichte und Theorie Bd. 2*, Frankfurt am Main 1993, S. 581–597
- Ders.*, *Kriminalpolitik*, in: Lange, Hans-Jürgen / Gasch, Matthias (Hrsg.), *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit*, Wiesbaden 2006, S. 160–165
- Ders.*, *Wahrheit, Erinnerung und Rechtskultur, Rechtsethnologisch-kriminologische Überlegungen zur TRC und zur Justizreform in Südafrika*, in: Bösch, Michael (Hrsg.), *Südafrikas Inszenierung der Wahrheit, Die politische Erinnerungskultur nach der Apartheid*, Schwerte 2010, S. 59–83

- Flessel, Klaus*, Chinas frühe Hochkultur: Hundert Schulen, http://universal_lexikon.deacademic.com/221121/Chinas_fr%C3%BChe_Hochkultur%3A_Hundert_Schulen (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Fischer, Thomas*, Strafbuch und Nebengesetze, 61. Aufl., München 2014
- Fischer, Xiegong*, 35 Jahre nach der Kulturrevolution, <http://www.dw.de/35-jahre-nach-der-kulturrevolution/a-6600110> (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Franke, Ulrich*, Die Rechtsprechung des BGH zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: *NStZ* 2003, S. 410–415
- Frehsee, Detlev*, Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen, Zugl.: Kiel, Univ., Habil.-Schr., Berlin 1987
- Fu, Hualing*, Understanding People's Mediation in Post-Mao China, in: *J. Chinese L.* 6 (1992), S. 211–246
- Fu, Liqing / Li, Panpan*, 论检察机关在刑事和解程序中的角色与职能 [Die Rolle und Funktion der Staatsanwaltschaft im Ausgleichsverfahren], in: *中国司法* [Justice of China] 2013 (H. 3), S. 87–89
- Gao, qicai / Zuo, Ju*, 作为政治司法运作中心环节的审判——1949至1956年华县人民法院实证研究 (下) [Hauptverhandlung als zentraler Punkt der politischen Justiz, Eine empirische Untersuchung der Gerichtspraxis im Kreis *Hua* von 1949 bis 1956 (Teil II)], in: *清华法学* [Tsinghua Law Review] 2009 (H. 3), S. 56–81
- Garland, David*, Kultur der Kontrolle, Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart, Frankfurt am Main 2008
- Ge, Lin*, 刑事和解研究 [Über den Täter-Opfer-Ausgleich], Beijing 2008
- Geist, Beate*, Die Modernisierung der chinesischen Kultur, Kulturdebatte und kultureller Wandel im China der 80er Jahre, Hamburg 1996
- Gerke, Gunthart*, Die Schlichtung im chinesischen Recht, Hamburg 1992
- Goodey, Jo*, Victims and Victimology, Research, Policy and Practice, Harlow, 2005
- Gransow, Bettina*, Das Petitionswesen in China – ein Instrument sozialer Gerechtigkeit?, in: *Der Bürger im Staat* 2008, S. 236–242, http://www.buergerimstaat.de/3_4_08/china.htm (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Han, Yanlong*, 我国人民调解工作的三十年 [30 Jahre die Volksschlichtung in China], in: *法学研究* [Chinese Journal of Law] 1981 (H. 2), S. 44–50
- Hartmann, Arthur*, Schlichten oder Richten, Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht, Zugl.: München, Univ., Diss., 1993, München 1995
- Ders.*, Täter-Opfer-Ausgleich - aktuelle Perspektiven, in: *Dölling, Dieter / Jehle, Jörg-Martin* (Hrsg.), *Täter • Taten • Opfer*, Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminali-

tät und ihrer Kontrolle, Beiträge zur 12. wiss. Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft 2011 in Heidelberg, Mönchengladbach 2013, S. 252–268

Hartmann, Jürgen, Politik in China, Eine Einführung, Wiesbaden 2006

Heilmann, Sebastian, Das politische System der Volksrepublik China, 2. Aufl., Wiesbaden 2004

Heinz, Wolfgang, Neue Straflust der Strafjustiz, Realität oder Mythos?, in: NK 2011, S. 14–27

Ders., Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2012. Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2014, Stand: Berichtsjahr 2012; Version: 1/2014, <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/> (zuletzt besucht am 14.12.2014)

Heuser, Robert, Einführung in die chinesische Rechtskultur, 2. Aufl., Hamburg 2003

Heuser, Robert / Weigend, Thomas, Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, Hamburg 1997

Hilgendorf, Eric, Konfuzianismus und Legalismus : eine Einführung in die klassische chinesische Sozial- und Rechtsphilosophie, in: Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg.), Europäisches Recht zwischen Bewährung und Wandel, Festschrift für Dieter H. Scheuing, Baden-Baden 2011, S. 821–835

Hirsch, Hans Joachim, Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts, in: ZStW 102 (1990), S. 534–562

Hopt, Klaus J. / Steffek, Felix, Mediation - Rechtsvergleich, Regelungsmodelle, Grundsatzprobleme, in: Hopt, Klaus J. / Steffek, Felix (Hrsg.), Mediation, Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen 2008, S. 3–102

Hong, Dongying, 当代中国调解制度变迁研究 [Über den Wandel der Schlichtung im modernen China], Shanghai 2011

Hsiao, Kung-chuan, Rural China, Imperial Control in the Nineteenth Century, Seattle 1960 (aktualisierter Nachdruck, 1972)

Ders., Compromise in Imperial China, Seattle, Wash 1979

Hu, Ming / Zhang, Jian, 转型与承续:民国时期的刑事和解, 基于龙泉司法档案 (1929–1949) 的考察 [Transformation und Kontinuität: Der Täter-Opfer-Ausgleich in der Zeit der Republik China, Eine Untersuchung über die Justizakten im Zeitraum 1929 bis 1949 in die Stadt Longquan], in: 浙江大学学报 (人文社会科学版) [Journal of Zhejiang University (Humanities and Social Sciences Edition)] 2014 (H. 1), S. 6–20

Huang, Ning, Wie Chinesen denken, Denkphilosophie, Welt- und Menschenbilder in China, München 2008

Huang, Ning / Retzbach, Roman / Kühlmann, Knut, China-Knigge, Chinakompetenz in Kultur und Business, München 2012

- Jansen, Thomas*, Qin-Dynastie, in: Staiger, Brunhild (Hrsg.), Das große China-Lexikon, Geschichte, Geographie, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Kultur : eine Veröffentlichung des Instituts für Asienkunde Hamburg, Darmstadt 2003, S. 597–598
- Jescheck, Hans-Heinrich*, Die Krise der Kriminalpolitik, in: ZStW 91 (1979), S. 1037–1064
- Jofer, Robert*, Täter-Opfer-Ausgleich, in: Widmaier, Gunter (Hrsg.), Münchener Anwalts- handbuch Strafverteidigung, München 2006
- Jung, Heike*, Sanktionensysteme und Menschenrechte, Bern 1992
- Ders.*, Täter-Opfer-Ausgleich, Anmerkungen zu seiner Bedeutung für das Rechtssystem, in: MschrKrim 1993, S. 50–56
- Kaiser, Günther*, Kriminologie, Ein Lehrbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1996
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, Mit GVG, EGGVG und EMRK, hrsg. v. Rolf Hannich, 7. Aufl., München 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: KK-StPO)
- Kaspar, Johannes*, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, Rechtliche Grundlagen und Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung, Zugl.: München, Univ., Diss., 2004, Münster 2004
- Kaspar, Johannes / Weiler, Eva / Schlickum, Gunter*, Der Täter-Opfer-Ausgleich, Außergerichte- liche Konfliktlösung und Schlichtung, München 2014
- Kasperek, Sebastian*, Zur Auslegung und Anwendung des § 46 a StGB, (Täter-Opfer- Ausgleich, Schadenswiedergutmachung), Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2001, Frankfurt am Main 2002
- Ke, Liangdong / Wu, Mingshan*, 治安管理处罚法释义与实务指南 [Kommentierung und Praxisleitfaden zur Verwaltungsstrafe], Beijing 2005
- Kerner, Hans-Jürgen*, Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich, in: Haft, Fritjof / Schlieffen, Katharina Graf von (Hrsg.), Handbuch Mediation. 2. Aufl., München 2009, S. 815–834
- Kerner, Hans-Jürgen / Hartmann, Arthur*, Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, Aus- wertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahre 1993 bis 1999; Bericht für das Bundesministerium der Justiz 2003
- Kespe, Hans Christian*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, Ein Beitrag zur Dogmatik von § 46a StGB unter besonderer Berücksichtigung steuerstrafrechtlicher Fragestellungen, Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2010, Berlin 2011
- Keßler, Wolfgang / Strupp, Michael / Weggel, Oskar*, Strafprozessordnung der Volkrepublik China, in: China aktuell 1979, S. 982–1013
- Kilchling, Michael*, Opferinteressen und Strafverfolgung, Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1995, Freiburg i. Br 1995

- Ders.*, Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer- Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht, in: NStZ 1996, S. 309–317
- Ders.*, Empirische Erkenntnisse aus Kriminologie und Viktimologie zur Lage von Opfern, in: DVJJ-Journal 2002, S. 14–23
- Ders.*, Opferschutz und der Strafanspruch des Staates - Ein Widerspruch?, in: NStZ 2002, S. 57–63
- Klein, Michael*, Zur Rechtsentwicklung in der Volksrepublik China, Eine Studie zu ausgewählten Grundsatzfragen des Strafrechts und der Strafrechtspflege ; 1979 - 1983, Zugl.: Bochum, Univ., Diss., Bochum, 1985
- Konfuzius*, Gespräche, (Lun-Yu), übersetzt und hrsg. v. Ralf Moritz, 2. Aufl., Stuttgart 2003
- König, Peter*, Zur Anwendung von § 46 a StGB bei Zusammentreffen von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 25. 5. 2001 – 2 StR 78/01, in: JR 2002, S. 252–254
- Ku, Hung-ming*, Der Geist des Chinesischen Volkes, Jena 1916 (aktualisierter Nachdruck, 2012).
- Kunz, Karl-Ludwig*, Zum Konzept der "Punitivität" und seiner Entwicklung im internationalen Vergleich, in: Boers, Klaus / Feltes, Thomas / Kinzig, Jörg u.a. (Hrsg.), Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, S. 113–125
- Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs, Joachim*, Zur Punitivität in Deutschland, in: Soziale Probleme 2006 (17), S. 119–154, http://www.soziale-probleme.de/2006/01_20Kury-Obergfell-Fuchs_20-20Punitivit_C3_A4t_20in_20Deutschland_202-2006_1_.pdf (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Lackner, Karl / Kühl, Kristian*: Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl., München 2014
- Lampe, Ernst-Joachim*, Wiedergutmachung als "dritte Spur" des Strafrechts?, in: GA 1993, S. 485–494
- Legal Daily, 法官韩涛:晚上也是“正常工作时间” [Richter *Han Tao*: Nacht ist auch die "Regelarbeitszeit"], <http://epaper.legaldaily.com.cn/fzrb/content/20140601/Article105001GN.htm> (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Leipziger Kommentar, StGB, hrsg. v. Heinrich Wilhelm Laufhütte, Ruth Rissing-van Saan und Klaus Tiedemann, Band 2 (§§ 32–55), 12. Aufl., Berlin 2006 (zit.: *Bearbeiter*, in: LK-StGB)
- Li, Changshan*, Die chinesische Kulturrevolution (1966-1976) im Spiegel der deutschen und chinesischen wissenschaftlichen Literatur (1966-2008), <http://hss.ulb.uni-bonn.de/2010/1981/1981.pdf> (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Li, Chenyang*, the Philosophy of Harmony in Classical Confucianism, in: Philosophy Compass 3 (2008), S. 423–435

- Li, Hanlin*, Die Grundstruktur der chinesischen Gesellschaft, Vom traditionellen Klansystem zur modernen Danwei-Organisation, Opladen 1991
- Liang, Zhiping*, 寻求自然秩序中的和谐, 中国传统法律文化研究 [Auf der Suche nach der Harmonie in der natürlichen Ordnung, Ein Beitrag zur traditionellen chinesischen Rechtskultur], Beijing 1997
- Lin, Duan*, Konfuzianische Ethik und Legitimation der Herrschaft im alten China, Eine Auseinandersetzung mit der vergleichenden Soziologie Max Webers, Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1994, Berlin 1997
- Linggi, Dominik*, Vertrauen in China, Ein kritischer Beitrag zur kulturvergleichenden Sozialforschung, Wiesbaden 2011
- Liu, Yang*, Ost trifft West, Mainz 2010
- Loos, Fritz*, Zur Kritik des "Alternativentwurfs Wiedergutmachung", in: ZRP 1993, S. 51–56
- Ders.*, Bemerkungen zu § 46 a StGB, in: Weigend, Thomas / Küpper, Georg (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, Berlin 1999, S. 851–877
- Lubman, Stanley B.*, Mao and Mediation: Politics and Dispute Resolution in Communist China, in: Cal. L. Rev. 55 (1967), S. 1284–1359
- Ma, Jinghua / Su, Jingxiang / Xiao, Shiwei*, 刑事和解理论基础与中国模式 [Die theoretischen Grundlagen und das chinesische Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs], Beijing 2011
- Ma, qibin* (Hrsg.), 中国共产党执政四十年: 1949–1989 [40 Jahre die Herrschaft der KPCh in China: 1949–1989], Beijing 1991
- Maiwald, Manfred*, Zur "Verrechtlichung" des Täter-Opfer-Ausgleichs in § 46a StGB, in: GA 2005, S. 339–350
- Martinson, Robert*, What works? Questions and Answers about Prison Reform, in: The Public Interest 35 (1974), S. 22–54,
http://www.nationalaffairs.com/public_interest/issues/spring-1974 (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- McDonald, William F.*, Towards a Bicentennial Revolution in Criminal Justice: The Return of the Victim, in: Am. Crim. L. Rev. 13 (1976), S. 649–674
- Meier, Bernd-Dieter*, Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht, in: JuS 1996, S. 436–442
- Ders.*, Konstruktive Tatverarbeitung im Strafrecht, Bestandsaufnahme und Reformperspektiven, in: GA 1999, S. 1–20
- Ders.*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg 2009
- Ders.*, Kriminologie, 4. Aufl., München 2010

- Mende, Erling von / Holbig, Heike*, Lokalverwaltung, in: Staiger, Brunhild (Hrsg.), Das große China-Lexikon, Geschichte, Geographie, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Kultur : eine Veröffentlichung des Instituts für Asienkunde Hamburg, Darmstadt 2003, S. 456–458
- Meyer-Goßner, Lutz*, Strafprozessordnung, 57. Aufl., München 2014
- Mi, Jian*, Die traditionelle chinesische Kultur und das gegenwärtige Rechtssystem Chinas, in: Studies in Soviet Thought 38 (1989), S. 55–76
- Moritz, Ralf*, Die Philosophie im alten China, Berlin 1990
- Mühlfeld, Stefanie*, Mediation im Strafrecht, Unter besonderer Berücksichtigung von Gewalt in Schule und Strafvollzug, Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2002, Frankfurt am Main 2002
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. Wolfgang Joecks und Klaus Miebach, Band 2 (§§ 38–79b), 2. Aufl., München 2011 (zit.: *Bearbeiter*, in: MüKo-StGB)
- Münster, Peter Maria*, Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite, Kriminalsoziologische und praktische Bedeutung einer neuen alten Theorie der strafrechtlichen Sozialkontrolle, Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2006, Münster 2006
- Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v. Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann und Hans-Ullrich Paeffgen, 4. Aufl., Baden-Baden 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: NK-StGB)
- Oberwittler, Dietrich / Höfer, Sven*, Crime and Justice in Germany: An Analysis of Recent Trends and Research, in: European Journal of Criminology 2005 (2), S. 465–508
- Pei, Wei*, Criminal Reconciliation in China: Consequentialism in History, Legislation, and Practice, in: China-EU Law J. 2014, <http://link.springer.com/article/10.1007/s12689-014-0042-z> (Online First).
- People's Daily, 国家救助: “法律白条”有望兑现 [Die staatliche Opferhilfe: „totes Gesetz“ wird durchgesetzt], <http://politics.people.com.cn/GB/1026/5302926.html> (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Pfeiffer, Christian*, Opferperspektiven. Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, in: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln 1993, S. 53–80
- Pfeiffer, Gerd*: Strafprozessordnung, Kommentar, 5. Auflage, München 2005
- Pielsticker, Susanne*, § 46a StGB - Revisionsfälle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts?, Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2002, Berlin 2004
- Pissler, Knut Benjamin*, Mediation in China, in: Hopt, Klaus J./Steffek, Felix (Hrsg.), Mediation, Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen, Tübingen 2008, S. 601–634
- Qu, Tongzu*, Local Government in China under the Ch'ing, Fourth Printing, Cambridge, Mass 1988

- Roetz, Heiner*, Die chinesische Ethik der Achsenzeit, Eine Rekonstruktion unter dem Aspekt des Durchbruchs zu postkonventionellem Denken, Frankfurt am Main 1992
- Ders.*, Konfuzius, München 1995
- Rose, Frank Guido*, Das Verhältnis von zivilrechtlichen Zahlungen nach Vergleichsverhandlungen und strafrechtlicher Wiedergutmachung nach § 46 a StGB, in: JR 2010, S. 189–198
- Rössner, Dieter*, Strafrechtsfolgen ohne Übelzufügung?, Zur Reform der Sanktionen ohne Freiheitsentzug, in: NStZ 1992, S. 409–415
- Ders.*, Versöhnung im Strafrecht, <https://www.uni-marburg.de/aktuelles/unijournal/1/Strafrecht> (zuletzt besucht am 14.12.2014).
- Ders.*, Mediation im Strafrecht, in: Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele / Maelicke, Bernd u.a. (Hrsg.), Handbuch der Resozialisierung. 2. Aufl., Baden-Baden 2003, S. 203–230
- Rössner, Dieter / Bannenberg, Britta*, Das Prinzip des Täter-Opferausgleichs im Allgemeinen Strafrecht - Leitfaden für die Praxis, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen Modelle Resultate und Perspektiven, Bonn 1993, S. 25–38
- Rössner, Dieter*, Das Tübinger Gerichtshilfeprojekt, Ergebnisse der Begleitforschung, in: Hering, Rainer-Dieter / Rössner, Dieter (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen Modelle Resultate und Perspektiven, Bonn 1993, S. 99–152
- Rössner, Dieter / Bannenberg, Britta*, Das System der Wiedergutmachung im StGB unter besonderer Berücksichtigung von Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, in: Graul, Eva (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Dieter Meurer, Berlin 2002, S. 157–177
- Rössner, Dieter / Klaus, Thomas*, Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis, in: Dölling, Dieter (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Bestandsaufnahme und Perspektiven, Mönchengladbach 1998, S. 49–119
- Roxin, Claus*, Die Wiedergutmachung im strafrechtlichen Sanktionensystem, in: Badura, Peter (Hrsg.), Wege und Verfahren des Verfassungslebens, Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, München 1993, S. 301–313
- Ders.*, Strafrecht Allgemeiner Teil I, Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl., München 2006
- Roxin, Claus / Schünemann, Bernd*, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl., München 2012
- Sack, Fritz*, Deutsche Kriminologie: auf eigenen (Sonder)Pfadern?, Zur deutschen Diskussion der kriminalpolitischen Wende, in: Oberfell-Fuchs, Joachim / Brandenstein, Martin (Hrsg.), Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie, Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag, Frankfurt am Main 2006, S. 35–71

- Safferling, Christoph*, Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht?, in: ZStW 122 (2010), S. 87-116
- Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl., Köln 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: SSW-StGB)
- Sautner, Lyane*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten, Zugl.: Linz, Univ., Habil.-Schr., 2009, Innsbruck 2010
- Schäfer, Gerhard / Sander, Günther M. / van Gemmeren, Gerhard*, Praxis der Strafzumessung, 5. Aufl., München 2012
- Schleichert, Hubert / Roetz, Heiner*, Klassische chinesische Philosophie, Eine Einführung, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2009
- Schneider, Hans-Joachim*, Viktimologie, in: Schneider, Hans-Joachim (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 1. Grundlagen der Kriminologie, Berlin 2007, S. 395–433
- Schöch, Heinz*, Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug?, Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag, München 1992
- Ders.*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung gemäß § 46 a StGB, in: Roxin, Claus / Widmaier, Gunter (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. 4 Strafrecht, Strafprozessrecht, München 2000, S. 309–338
- Ders.*, Wege und Irrwege der Wiedergutmachung im Strafrecht, in: Schünemann, Bernd (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, Berlin, New York 2001, S. 1045–1064
- Ders.*, Opferschutz im Strafverfahren, in: Dölling, Dieter / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Täter • Taten • Opfer, Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Beiträge zur 12. wiss. Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft 2011 Heidelberg, Mönchengladbach 2013, S. 217–233
- Schoenhals, Michael*, Kulturrevolution, in: Staiger, Brunhild (Hrsg.), Das große China-Lexikon, Geschichte, Geographie, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Kultur : eine Veröffentlichung des Instituts für Asienkunde Hamburg, Darmstadt 2003, S. 410–414
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst / Lenckner, Theodor / Eser, Albin* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl., München 2014 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder/Lenckner)
- Schwind, Hans-Dieter*, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 22. Aufl., Heidelberg 2013
- Senger, Harro von*, Rechtspflege, in: Staiger, Brunhild (Hrsg.), Das große China-Lexikon, Geschichte, Geographie, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Kultur : eine Veröffentlichung des Instituts für Asienkunde Hamburg, Darmstadt 2003, S. 609–612

- Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hrsg.), Standards Täter-Opfer-Ausgleich, 6. Aufl., Köln 2009
- Sessar, Klaus*, Über das Opfer : Eine viktimologische Zwischenbilanz, in: Vogler, Theo (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 1137–1157
- Shaughnessy, Edward L.*, Zhou-Dynastie, in: Staiger, Brunhild (Hrsg.), Das große China-Lexikon, Geschichte, Geographie, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Kultur : eine Veröffentlichung des Instituts für Asienkunde Hamburg, Darmstadt 2003, S. 885–886
- Shi, Yan'an*, Restorative Justice Practice in China? Status Quo, Challenge and Future of Victim-Offender Reconciliation in China, http://www.law.nyu.edu/sites/default/files/upload_documents/gffyananshipaper.pdf (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Simmel, Georg*, Soziologie, Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Leipzig 1908
- Song, Yinghui*, 刑事和解实证研究总报告 [Zusammenfassung der empirischen Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], in: Song, Yinghui/Guo, Yunzhong/Li, Zhe u.a. (Hrsg.), 刑事和解实证研究 [Empirische Forschung über das Täter-Opfer-Ausgleich], Beijing 2010, S. 3–36
- Song, Yinghui / He, Ting*, 刑事和解制度研究 [Über den Täter-Opfer-Ausgleich], Beijing 2011
- Stark, Carsten*, Die Konflikttheorie von Georg Simmel, in: Bonacker, Thorsten (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien, Eine Einführung. 2. Aufl., Opladen 2002, S. 83–96
- Streng, Franz*, Punitivität bei Justizjuristen: Ergebnisse von Befragungen und aus der Rechtspflegestatistik, in: ZJJ 2012, S. 148–157
- Sun, Chunyu*, 刑事和解办案机制理论与实务 [Theorie und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs], Beijing 2012
- Sun, Lung-Kee*, 中国文化的深层结构 [Die Tiefenstruktur der chinesischen Mentalität], Guilin 2004
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (Losebl.-Ausg.), hrsg. v. Jürgen Wolter, Stand: Lfg. 140, Köln 2013 (zit.: *Bearbeiter*, in: SK-StGB)
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, hrsg. v. Jürgen Wolter, Band III (§§ 137–197), 4. Aufl., Köln 2010 (zit.: *Bearbeiter*, in: SK-StPO)
- Thon, Ute*, Ai Weiwei – Aktivist in Abwesenheit, http://www.artmagazin.de/kunst/70738/ai_weimei (zuletzt besucht am 16.10.2014)
- Tolmein, Oliver*, Neue Hoffnung für den Täter-Opfer-Ausgleich?, in: ZRP 1999, S. 408–411

- Trenczek, Thomas*, Außergerichtliche Konfliktregelung (ADR) - Verfahren, Prinzipien und Modelle, in: *Trenczek, Thomas / Berning, Detlev / Lenz, Cristina* (Hrsg.), *Mediation und Konfliktmanagement*, Baden-Baden 2013, S. 23–51
- Trevaskes, Susan*, Severe and Swift Justice in China, in: *British Journal of Criminology* 47 (2006), S. 23–41
- Dies.*, The Shifting Sands of Punishment in China in the Era of “Harmonious Society”, in: *Law & Policy* 32 (2010), S. 332–361
- Umbreit, Mark S.*, Restorative Justice through Victim-Offender Mediation: A Multi-Site Assessment, in: *Western Criminology Review* [Online] 1998, <http://wcr.sonoma.edu/v1n1/umbreit.html> (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Ders.*, Victim-Offender Mediation in Canada: The Impact of an Emerging Social Work Intervention, in: *International Social Work* 42 (1999), S. 215–227
- Van der Sprenkel, Sybille*, *Legal Institutions in Manchu China, A Sociological Analysis*, London 1962
- Vofß, Michael*, Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung, Erste Ergebnisse einer Opferbefragung, in: *MschKrim* 1989, S. 34–51
- Wacker, Gudrun / Kaiser, Matthis*, Nachhaltigkeit auf chinesische Art, Das Konzept der »harmonischen Gesellschaft«, http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2008_S18_wkr_ks.pdf (zuletzt besucht am 16.09.2014)
- Walklate, Sandra*, *Imagining the Victim of Crime*, Maidenhead 2007
- Wan, Yi / Shi, Qingzheng*, 检察院绩效考核实证研究——以S市检察机关为样本的分析 [Das Beurteilungsmechanismus für die Arbeitsleistung in die Staatsanwaltschaft: Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Praxis von der Staatsanwaltschaft in die Stadt S], in: *东方法学* [Oriental Law] 2009 (H. 1), S. 28–43
- Wang, Zhixiang*, 刑事和解制度的多维探究 [Multidimensionale Analyse über Täter-Opfer-Ausgleich], Beijing 2013
- Weigend, Thomas*, Entwicklungen und Tendenzen der Kriminalpolitik in den USA, in: *ZStW* 90 (1978), S. 1083–1127
- Ders.*, Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: *ZStW* 96 (1984), S. 761–793
- Ders.*, Wiedergutmachung als, neben oder statt Strafe?, in: *Britz, Guido* (Hrsg.), *Grundfragen staatlichen Strafens*, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 975–994
- Wilhelm, Richard*, *Li Gi, Das Buch der Riten, Sitten und Gebräuche*, Düsseldorf 1981

- Winter*, Täter-Opfer-Ausgleich, in: Cornel, Heinz / Kawamura-Reindl, Gabriele / Maelicke, Bernd u.a. (Hrsg.), Resozialisierung, Handbuch. 3. Aufl., Baden-Baden 2009, S. 477–498
- Wu, Shuchen*, 中国法律思想史 [Chinesische Geschichte des Rechtsdenkens], Beijing 2004
- Xia, Jinwen*, 传承与创新, 中国传统法律文化的现代价值 [Vererbung und Innovation, Wert der traditionellen chinesischen Rechtskultur], Beijing 2012
- Xu, Qimin / Kong, Xiangshen*, 公安机关刑事和解实证研究——以广东公安机关刑事和解实践为样本 [Eine empirische Studie über den Täter-Opfer-Ausgleich durch die Polizei in Guangdong Provinz], in: 中国人民公安大学学报(社会科学版) [Journal of Chinese People's Public Security University (Social Sciences Edition)] 2014 (H. 2), S. 43–56
- Zeng, Xianyi*, 关于中国传统调解制度的若干问题研究 [Über einige Probleme der traditionellen Konfliktschlichtung in China], in: 中国法学 [China Legal Science] 2009 (H. 4), S. 34–46
- Zeng, Xinhua*, 当代刑事司法制度史 [Zeitgenössische Geschichte der Strafjustiz], Beijing 2012
- Zhao, Qi / Deng, Jianmin*, 乡村地区刑事和解探析——以四川石棉彝族地区为例 [Täter-Opfer-Ausgleich im ländlichen Gebiet, Ein Beispiel in dem Wohngebiet der Minderheitsgruppe yi in die Stadt shimian, Sichuan Provinz], in: 河北法学 [Hebei Law Science] 2010 (H. 1), S. 158–160
- Zhang, Jinfan*, 中国法律的传统与近代转型 [Tradition und Transition des chinesischen Rechts], Beijing 1997
- Zheng, Qin*, 中国法制史纲要 [Grundriss der Rechtsgeschichte in China], Beijing 2001
- Zheng, Jianming*, 检察机关考评机制之完善 [Über die Verbesserungsbedürftigkeit des Beurteilungsmechanismus für die Arbeitsleistung in die Staatsanwaltschaft], in: 中国检察官 [The Chinese Procurators] 2008 (H. 1), S. 17–19
- Zhu, Jingwen*, 中国法律发展报告 [Report on China Law Development 2010], Beijing 2011.